Germ. Sp.

126 m2

Ennius

— —

Digitized by Google

<36605809460017

<36605809460017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

UBBONIS EMMII

TRACTAT

von

Ostfriesland,

Ins Hochteutsche übergesetzet/

Und mit

Anmerckungen und Documenten

erläutert/

und respective widerleget.

AURICH/

gedruckt bey Hermann Tapper / Hochfürstl. Ostfriesischen Hof-Buchdrucker.

Anno 1732.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHORUM

Digitized by Google

Dem
Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn,

Herrn GEORG ALBRECHT,

Fürſten zu Oſtfrießland/
Herrn zu Eſens/ Stedesdorf und
Wittmund ꝛc. ꝛc.

Meinem
Gnädigſten Fürſten und
Herrn.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Fürſt/

Gnädigſter Fürſt und Herr.

Da ich die Gnade habe/ Ew. Hoch-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit und Dero hohem Regier-Hauſe in denen mir nach und nach

Digitized by Google

nach *respective* von Dero in GOTT ruhenden Herrn Raters- und Ew. Hochfürstl. Durchl. Selbst gnädigst aufgetragenen wichtigen Aemtern nunmehro 36. Jahr unterthänigst unwürdigst zu dienen; So habe ich/ da ich mich stets/ wiewohl in grosser Schwachheit und Unvollenkommenheit / erinnert habe / daß an einem Diener nichts mehr erfordert werde/ als daß er treu erfunden werde / in denen vorkommenden vielfältigen Geschäfften in geist- und weltlichen Sachen bequeme Gelegenheit bekommen/ dasjenige / was rechtschaffene *Theologi* und *Politici* von der sonderbahren und wundersahmen Vorsehung und *Providenz* GOttes bey denen Regierungen in der Welt/ nicht etwa aus dem dunckelen und schwachen Licht der Vernunfft / sondern aus dem

hellen Licht der heiligen Schrifft/ als aus welcher die gantze *doctrina politica* am allervollenkommensten und nützlichsten gelehret wird/ wie auch unsere theure *Symboli*sche Bücher in den *Articulen de rebus civilibus, de potestate ecclesiastica* und *de ordine politico*, uns darauf weisen/ sehr weißlich und heilsam lehren und vorstellen/ in der thätigen und lebendigen Erfahrung / welche die beste Lehrmeisterin ist/ einiger massen selbst zu sehen/ zu erkennen/ und in tieffester Hochachtung zu verehren. Denn wie überhaupt die in den Regierungen der Welt vorkommende vielfältige Geschichte von einem rechtschaffenem GOtt-ergebenem Gemüthe nicht anders/ als ein Schau-Platz der wunderbahren Göttlichen *Providenz* und Regierung/ angesehen werden müssen/ und auch billig der Haupt- und vornehmste

Zweck

Zweck des gantzen *studii historici* in solchen Anmerckungen und dem daraus entstehenden heilsahmen Nutzen gesetzet wird/ davon *Philippus Melanchthon* in seinem *Chronico Carionis* ein Kunst-Stück gewiesen hat; Also hat solches auch in den Begebenheiten/ die in obgedachter Zeit sich in Ostfriesland auf mancherley Weise zugetragen haben/ grossen Platz: Denn so klein auch sonsten dieses Fürstenthum ist gegen grosse Königreiche und Länder/ so sind dennoch in solchen Jahren so viele/ wichtige und grosse Dinge darin vorgefallen/ daß daraus ein aufmerckſahm Gemüth überzeuget werden muß/ daß GOtt auf die Policeyen in der Welt eine besondere Aufsicht habe/ und es eine recht gottlose Lehre des *Machiavelli* sey/ in seinem Buch *de Principe* in dem 24. Capittel/

darin er dem so genanten blinden Glück mehr Macht in denen weltlichen Geschäfften/ als GOtt selbst zuschreibet/ und unter andern §. 6. mit ausdrücklichen Worten setzet: Es sey nützlicher und besser/ verwegen und vermessen zu seyn/ als vorsichtig/ deswegen auch von dem Herrn Conring zu Helmstädt/ in seinen schönen Anmerckungen über solches Buch widerleget wird.

Ich würde aber die Gräntzen einer Zuschrifft weit überschreiten/ und würde es nicht ein kleines Buch ausmachen/ wenn ich alle bey solchen Begebenheiten vorgekommene erhebliche Umstände nach ihrer auswendigen und inwendigen Beschaffenheit erzehlen/ und die darin liegende Kennzeichen der Weißheit/ Gütigkeit/ Gerechtigkeit und All-

macht

macht GOttes/ als die vornehmste und wesentliche Stücke Göttlicher *Providenz*, von solcher Zeit an/ alhier nach der Länge vorstellen wolte; Ich würde auch bey Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit nur eine überflüßige Arbeit thun/ da Höchstderoselben nach Dero von GOtt verliehenen Begabnis solches von Selbst beywohnet: Nur wird es mir gnädigst erlaubet seyn/ aus der grossen Menge der Wunder GOttes/ die sich in solcher Zeit zugetragen haben/ diesen einzigen jedoch wichtigen Umstand/ dessen aufmerckſahme Uberlegung und Betrachtung/ meinem wenigem Urtheil und Erfahrung nach/ in der Behandelung weltlicher Geschäffte und in Ausübung wichtiger Aemter/ grossen Nutzen hat/ anzumercken/ daß nemlich der allerhöchste

Beherrscher des gantzen Erdbodens unter andern diese Ordnung und Weise zu halten pflege/ daß Er das Gute/ was zu seiner Ehre und Nutzen des menschlichen Geschlechts dienlich ist/ und worauf Christliche Obrigkeiten/ als GOttes Amt-Leute/ vornemlich sehen sollen/ es sey in dem so genanten geistlichen/ weltlichen oder Haus-Stand/ unter vielem Widerspruch und Widerwärtigkeiten/ mit vielem Kämpfen/ Ringen/ Sorgen/ Arbeit/ Kummer und Mühe/ allein durch seinen Beystand wolle befördert und erhalten wissen. Denn/ da/ nach dem allgemeinen Verderben des menschlichen Hertzens/ iedermann von Natur dem guten zuwider ist/ so enstehet daher das Ubel/ daß/ so bald etwas Gutes angefangen wird/ von allen

Sei-

Seiten allerhand Verhinderungen im Wege geleget werden/ die nicht anders/als durch die mächtige Hand GOttes/ abgelehnet werden können; Und je heilsahmer das Gute ist/das durch eine christliche Obrigkeit befördert werden will/ je gröſſer ist auch der Widerstand/ der sich dagegen auflehnet. Nun kömmt zwar diese Ordnung GOttes der menschlichen Vernunfft seltsahm vor/ weil dieselbe alles eigener Weisheit und eigenen Kräfften zuzuschreiben pfleget/ so daß auch einer der vornehmsten Vernunfft-Lehrer *Cicero lib. 3. de natura deorum* herausfahren darf: *Judicium hoc omnium mortalium est, fortunam a Deo petendam esse*, a se ipso autem sumendam esse sapientiam, das ist: Aller Menschen Urtheil gehet dahin/ daß man zwar die äusserliche Glückselig-

keit

keit von GOtt bitten müsse/ allein die Weisheit/ in allen Dingen klüglich zu verfahren/ habe man bey sich selbst zu suchen/ und ein auf seiner Tapferkeit sich verlassender *Ajax*, in der Belägerung vor *Troja*, wie ihn sein Vater ermahnete/ GOtt um Hülfe anzurufen/ verwegener Weise ihm antwortete: *Etiam ignavos adjutore Deo posse vincere; se vero vel sine Deo*, das ist: Faule und verzagte Leute könten auch noch wohl durch den Beystand GOttes den Sieg erlangen; was aber ihn beträfe/ so könne er auch ohne GOtt solches wohl ausrichten. Allein wie es von diesen Leuten eben um solcher ihrer thörichten Meinung willen mit Recht heisset: Da sie sich für weise hielten/ sind sie zu Narren geworden; Also ist hingegen die Ordnung/ die GOtt zu halten pfleget/ heilig/ weise und gerecht/ als womit

mit Er uns/ andere Urſachen zu geſchweigen/ lehren und überzeugen will/daß menſchliche Weisheit/ Klugheit/ Anſchläge und Kräfte vor ſich ohne ſeinen Beyſtand und Seegen nichts gutes in weltlichen Geſchäfften auszurichten vermögen/ und daß die Menſchen dadurch deſtomehr bewogen werden ſollen/ in allen Dingen auf Jhn zu ſehen/ ſeinen Beyſtand und Gedeyen auf gehörige Art und Weiſe zu ſuchen/ und wenn mit Uberwindung aller dawider geſchehenen widrigen Zufälle/ der gute Zweck erhalten wird/ ſein Lob und Ruhm deſto mehr zu verherrlichen; welche Wahrheit inſonderheit durch die Exempel Moſis/ Joſuä/ Davids und aller frommen Regenten beſtätiget wird/ als welche bey der von GOtt ihnen anvertrauten Regie-

rung

rung/ diesen Weg haben gehen/ auch insonderheit in solchem Absehen sagen und bekennen müssen/ daß das menschliche Leben/ wenn es auch am köstlichsten ist/ nichts als Mühe und Arbeit sey/ und daß/ wo der HErr nicht das Haus baue/ umsonst arbeiten/ die daran bauen.

Eben diese weise Ordnung GOttes haben sowohl Ew Hochfürstl. Durchlaucht in GOTT ruhenden Herrn Vaters Hochlöblichen Andenckens/ als Ew. Hochfürstliche Durchl. Selbst bishero bey Dero Regierung auf alle Weise rechtschaffen erfahren/ erfahren sie auch noch täglich. Das gantze Land giebt Jener das ruhmwürdigste

Zeug-

Zeugnis / daß Sie ein recht fried. liebender / gütiger / und gerechter Herr gewesen seyn / und das Beste des Landes gesuchet haben: Und bin ich in denen eilff Jahren / die ich in Dero Diensten gestanden habe / davon ein lebendiger Zeuge / mit welchem Eyfer Sie vor GOTT Ihr Hertz täglich im Gebeth für die Wohlfahrt des Landes auszuschütten pflegen / und wie Sie insonderheit darauf bedacht gewesen / daß Kirchen und Schulen mit rechtschaffenen Männern versehen werden mögten / weil Sie erkanten / daß davon hauptsächlich die Wolfahrt des Landes *dependi*rete / und dadurch die Jugend in Ihrem eigenem Lande / zu Ihren und des Landes Diensten würdiglich angeführ-

führet werden könte/ zu welchem Ende Sie auch nicht allein in Dero *Residentz*-Stadt Zurich eine Catechismus Schule/ angeordnet/ sondern auch ein sehr heilsahmes und nützliches *institutum* durch Anrichtung eines *Seminarii* einiger *studiosorum Theologiæ* gestifftet haben/ damit es an tüchtigen Landes-Kindern zu Bestellung der Kirchen- und Schuel-Bedienungen nicht fehlen mögte/ als woran vorhin ein nicht geringer Mangel gewesen ist: So kan auch das gedruckte Ostfriesische Morgen- und Abend-Opfer/ als welches Höchstdieselbe in den letzten Jahren Ihres Lebens/ bey dem kränckli-

chen Zustand Ihres Cörpers/ zusammen zu sammlen und *respective* zu

gebrau-

gebrauchen/ Ihr Vergnügen seyn lassen/ hievon mit zeugen. Wie schwer und sauer dennoch bey aller Ihrer guten und christlichen *Intention* Ihro die Regierung gemachet sey/ solches weisen die *Acta* von 1690. bis 1708. in der Ostfriesischen Historie mehr als zu viel / und weiß ich aus eigener Erfahrung/ was für Widerspruch und Widersetzung Höchstdieselbe fast in allen Stücken Ihrer Regierung/ wenn Sie auch noch so gerecht und gut waren/ bis an Ihren höchstseeligen Tod haben erdulden müssen: Zugeschweigen was unter der vormündlichen Regierung

Dero Frau Mutter Hochfürſtlichen Durchlaucht von 1665. an bis 1690/ vorgegangen/ da man aus denen in der Oſtfrieſiſchen Hiſtorie gedruckten *Acten*, inſonderheit/ was *anno* 1666. 1667. und 1668. imgleichen 1682 geſchehen iſt/ nicht ohne Erſtaunen leſen kan/ wie Leute/ die/ mit Darſtreckung Leibes/ Gutes und Blutes/ Ihres angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn Aufnehmen/ Wohlfarth und Nutzen befordern ſollen/ ſich ſo vergeſſen haben/ daß/ wenn es GOtt nicht verhindert hätte/ ſie Denſelben und alle Seine Nachkommen um alle Ihre Wohl-

Wohlfahrt gebracht hätten. Insonderheit muß das in der Ostfrisischen Historie *Tom.* 2. *pag.* 931. aus dem *Airzema* gedrucktes *Protocoll* von denen *anno* 1668. im Lande gewesenen Staatischen *Committirten* ein ewiges Zeugnis seyn/ wie es gemeinet gewesen/ und wie GOtt dennoch unvermuthete Hülffe und Auskommen geschaffet habe; Von welchen Umständen sonst wenige Nachricht in Ew. Hochfürstlichen Durchl. *Archivo* zu finden gewesen ist: So daß auch darin ein nicht geringes Stück Göttlicher *Providenz* beruhet/ daß der *Airzema* Gelegenheit gefunden hat/ obgedach-

tes *Protocoll*, welches ohne Zweifel in der geheimen *Regiſtratur* wird hinterleget geweſen ſeyn/ in Händen zu bekommen/ und ſolches öffentlich durch den Druck der Welt zu *publiciren*/ da er doch ſelbſt der damahligen Landes Stände *Agent* im Haag geweſen iſt/ und alſo Uhrſache gehabt hätte/ ſolche Dinge zu verhehlen: Von welcher Gattung denn auch die übrigen Zeugniſſen ſind/ die in der Oſtfrieſiſchen Hiſtorie aus dem *Aitzema colligiret* ſind.

Wie es Ew. Hochfürſtl. Durchl. welche den löblichen Fußſtapfen Ihres Herrn Vaters Durchlaucht von Anfang her nachzufolgen/

Sich

Sich bemühet haben/ ergangen ſey/ und noch ergehe/ ſolches iſt Reichs- und Land-kündig / und haben Höchſtdieſelbe die Beſchwehrlichkeit der Landes-Regierung auf allerhand Art und Weiſe wohl recht fühlen und empfinden müſſen; Fühlen und empfinden ſie auch noch täglich: Wie aber dennoch der gnädige und gerechte GOtt bey allen Widerwärtigkeiten ſonſt allenthalben ſeine Macht und Güte imgleichen ſeine Gerechtigkeit und Weißheit zu erweiſen pfleget/ alſo hat er ſolches Ew. Hochfürſtl. Durchl. auch wunderbahrer Weiſe in Dero vielen beſchwehrlichen Ange-

legenheiten/ sonderlich in der Lan-
des Unruhe und *Rebellion*, da die
Häupter und Anführer derselben in
der That gezeiget haben/ daß sie in
ihren tollkühnen Unternehmungen
den obgedachten *Machiavellum* zu ih-
rem Lehrmeister gehabt haben/ in-
ne werden lassen. So saur und
schwehr aber auch solches alles ge-
wesen/ und noch zum Theil ist/ so
haben dennoch Ew. Hochfürstliche
Durchl dadurch *practicè* gelernet/
daß das Regiment in GOttes Hän-
den stehe/ daß die Rosse zwar zum
Streit bereitet werden/ der Sieg
aber allein von dem HErrn komme/
daß Er unsern Othem und alle un-
sere Wege in seiner Hand habe/

und

und nach ſeinem Rath/ und Willen ſchaffe/ was man vor oder nach thut. Es haben auch Ew. Hochfürſtl. Durchl. ferner dieſen vortreflichen Nutzen davon/ daß Sie dadurch Gelegenheit bekommen haben / GOTT für ſeine gnädige und gerechte Regierung / die Er mitten unter allen Widerwärtigkeiten reichlich ſpühren laſſen/ zu loben und zu preiſen / dabey auch getroſtes Muths zu ſeyn/ in Chriſtl. Fürſtlicher Gelaſſenheit / Großmuth und Stille/ Ihm die glückliche Ausführung aller angelegenen Sachen anzubefehlen/ und mit Joab zu ſagen: Sey getroſt / und laß uns ſtarck ſeyn für unſer Volck und für die Städte unſers GOttes :

Der HErr aber thue/ was ihm gefallet. 2. Samuel 10/ 20. ſo dann die gewiſſe Zuverſicht in ihm zu ſchöpfen/ daß Er durch ſeinen ſtarcken Arm alle ſich noch auflehnende Widerſetzlichkeit ferner wegnehmen/ Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht gerechtes und gutes Vorhaben mit geſegnetem Ausgang krönen/ die Anſchläge Dero Widerwärtigen zu nichte machen/ und das Wüten und Toben des zänckiſchen Volcks/ das ſich noch wider GOtt und ſeine Ordnung auflehnet/ ſtillen werde/ damit Ew. Hochfürſtl. Durchl. endlich die heilſahme Früchte einer ruhigen/ beſtändigen in Kirch- und Policey wohl eingerich-

richteten Landes-Regierung zur Wohlfahrt und Aufnehmen des gantzen Landes genieſſen/ und dieſelbe endlich alt und Lebens-ſatt Dero würdigſtem Herrn Nachfolger/ welchen GOtt mit ſeinem Seegen überſchütten/ und zur Freude Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht/ und zum Troſt des gantzen Landes an Alter/ Weißheit und Gnade bey GOTT und Menſchen zunehmen laſſen wolle/ dergeſtalt in Friede und Ruhe überlaſſen/ und zum Lobe GOTTES mit Freuden am Ende mit Joſeph ſagen mögen: Ihr gedachtet es böſe mit mir zu machen/ aber GOTT ge-

dachte es gut zu machen / 1. B. Mosis 50/ 20. 21.

Zu solchem Zweck ist nun auch dieser gegenwärtiger Tractat eingerichtet; Massen dieser Aufsatz und die darin enthaltene Vorstellungen des *Emmii* hauptsächlich mit unter denen Dingen zu rechnen sind / welche die Landes Regierung bishero in steter Unruhe gesetzet / und Ew. Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochen Herrn Vorfahren an der Regierung so viele Jahre her das Leben saur gemachet haben / wie in der nachfolgenden Vorrede an den Leser mit mehrern gezeiget ist.

Da ich nun in denen darüber gemachten Anmerckungen und beygefügten *Documenten* den darin steckenden grossen Unfug kürtzlich vor Augen geleget habe / so habe ich für meine höchste Schuldigkeit erachtet/ Ew. Hochfürstl. Durchlaucht diesen Aufsatz/ nachdem er mit Dero gnädigster *Approbation* gedrucket ist / wie hiemit geschicht/ unterthänigst zuzuschreiben/ als wozu ich viel grössere und wichtigere von selbsten bekante Ursachen habe / als der *Ennius* zu seiner *Dedication* an die damahlige *Magistrats* - Personen Dero von rechts wegen erb-eigen-

thüm-

thümlichen unterthänigen Stadt Emden zu ſeiner Zeit gehabt hat/ darin er ſich nicht entblödet/ wider alle Ordnung und Landes-Geſetze/ auch wider alle *acta publica*, ja wider das Zeugnis des gantzen Landes/ der beſagten Stadt Emden / aus blinder *paſſion* gegen dieſelbe/ dasjenige *prædicat* zuzuſchreiben/ welches doch niemand/ als Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Hohem Regier-Hauſe/ mit Recht kan zugeſchrieben werden/ wie auch in der zweyten Anmerckung gezeiget iſt.

Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht wollen denn auch dieſe meine geringe Arbeit/ die mir der ſchuldige Eifer für die Ehre und Wohl-

Wohlfahrt Dero Hohen Hauſes auch aufgeleget hat / mit gnädigen Händen annehmen / und verhoffentlich nicht ungnädig bemercken / daß ich / da ich mich ietzo zum erſten Mahl erkühne Höchſtdieſelbe ſchriftlich / *publice* und im Geſicht Dero geſamten Unterthanen unterthänigſt anzureden / den Einhalt meiner Rede von einer ſolchen Materie hergenommen habe / durch deren ſtetige / ernſtliche und bedächtliche *meditation* Ew. Hochfürſtl. Durchl. Dero beſchwehrliche Regierungs-Laſt zu erleichtern / und bey vorfallenden Schwerigkeiten mit Chriſtl. Fürſtlicher Gemüths-Tapferkeit vornehmlich auf Göttlichen Beyſtand zu ſehen / täglich gewohnet ſind. Wie ich denn auch ſelbſt eben

bey

bey dieſer meiner geringen Arbeit die Göttliche *providenz* mercklich geſpühret habe: Denn da vor kurtzer Zeit/ als ich mit dieſem Werck eben fertig geweſen bin/ des *Emmii* Auffſatz: *Hiſtoria noſtri temporis* genant/ ſo bißhero nur geſchrieben geweſen/ zu Grõningen gedrucket worden; So kan auch dieſer gegenwärtiger Tractat zur Widerlegung der in ſolchem Auffſatz des *Emmii* enthaltenen Unwahrheiten und Verläumdungen wider Ew. Hochfürſtl. Durchl. hohe Herren Vorfahren dienen. Wiewohl auch alle ſolche Schriften ohnedas in dem Reichs-Abſchied von 1603. vom Kayſer und dem gantzen Reich für *infame*, ſchandloſe Bücher *declariret* worden; Womit die neue Kayſerl. *decreta* überein kommen.

Mein

Mein hertzlicher Wunsch ist/ was des Königs Davids getreue Diener und Unterthanen/ deren Exempel billig alle Bediente und Unterthanen folgen sollen/ Ihm zu seiner zeit gewünschet haben: Der HERR erhöre Sie in der Noth: Der Nahme des GOTTES Jacobs schütze Sie: Er sende Ihro Hülffe vom Heiligthum / Er stärcke Sie aus Zion/ und erfülle alle Ihro Anschläge/ daß alle getreue Diener und Unterthanen sehen und mercken mögen / daß der HERR seinem

nem Geſalbten helffe / und ſeine rechte Hand Ihn ſtärcke gewaltiglich.

Ich indeſſen verbleibe bis in mein Grab in tiefffeſter *Submiſſion*

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht/

Meines Gnädigſten Fürſten und Herrn/

Aurich den 15ten Julii/
1732.

gantz unterthänigſt treu-gehorſamſter
Enno Rudolph Brenneyſen.

Vorrede

Vorrede

an den geneigten Leſer.

SUMMARIA.

§. 1. Was für Schaden der Emmius mit ſeinen Schrifften dem Oſtfrieſiſchen Regier-Hauſe bishero zugefüget habe.

§. 2. Exempel von dem ſchädlichen Vorurtheil von der Oſtfrieſiſchen Verfaſſung aus dem Herrn Hermann Conring zu Helmſtädt.

§. 3. Warum Herr Conring zu entſchuldigen ſey

§. 4. Nachricht von des Herrn Conrings Vater. Conring hat den Unfug der Stadt Emden erkant.

§. 5. Ein ferneres Exempel des Vorurtheils aus dem Herrn Hertio zu Gieſen.

§. 6. Notables Exempel aus dem Herrn Engelberto Kettlero in ſeinen Deciſionibus Oſtfriſicis, von dem Mangel nöthiger Information aus den alten Documenten; imgleichen aus dem Haagiſchen Vergleich von 1662.

§. 7. Nicht weniger aus andern Scribenten. Vergeſſenheit der Emder in Anführung ſolcher Scribenten zum vermeinten Beweiß ihrer Privilegien.

§. 8. Schade des Regierhauſes aus ſolchem Mangel und Vorurtheil bey andern Höfen.

§. 9. Auch bey der studirenden Jugend.

§. 10. Durch des Emmii Schriften wird die Ruhe des Landes gestöhret.

§ 11. Fatalität des Ostfriesischen Regierhauses/ daß des Emmii Schriften nicht so fort/wie sie heraus gekommen sind/ widerleget worden. Bedencklicher locus aus dem Mylero ab Ehrenbach.

§ 12. Durch welche Gelegenheit des Emmi böse Intention und Anschläge recht offenbahr geworden und die Ostfriesische Historie dagegen ans Licht gekommen sey.

§. 13. Ursachen / warum dieser Tractat des Emmii iego in specie widerleget werde.

§. 14. Nutzen daraus/ in specie für die Landes Einwohner / insonderheit für die studirende Ostfriesische Jugend.

§ 15. Was von denen zu halten sey/ die bishero wider die Ostfriesische Historie geschrieben haben.

§. 16. Zeugnisse aus dem Emmio wider die Emder.

§. 17. Schluß. Wunsch für die Wohlfarth des Landes.

§. 1.

Was für Unglück/ Schaden und Nachtheil der geschwohrne Feind des Fürstlichen Ostfriesischen Regier-Hauses der Ubbo Emmius indem er bey Anfang der innerlichen Ostfriesischen Unruhe/ da

da die Stadt Emden durch Hülfe fremder Obrigkeit die gröſſeſte Gewalt im Lande geführet hat/ ungeachtet es ſeine Profeſſion nicht war/ er auch/ wegen ſeiner kundbahren Rechts-Unwiſſenheit und Unerfahrenheit ſich billig von ſelbſt aus ſolchen Sachen heraus halten/ und an das alte Sprichwort: Ne ſutor ultra crepidam: Der Schuſter muß nicht über die Leiſte urtheilen/ dencken ſollen/ beſagter Stadt Conſulent und Vorfechter geweſen/ durch verkehrte Vorſtellungen/ aller Welt einen falſchen Concept von der Oſtfrieſiſchen Landes-Verfaſſung beyzubringen geſuchet/ auch darin bey vielen ſeinen Zweck ziemlich erreichet hat/ dem beſagtem Oſtfrieſiſchen Regier-Hauſe und dem gantzen Lande bisshero zugefüget habe/ und noch täglich zufüge/ ſolches lehret die betrübte Erfahrung mehr als zu viel.

Denn ob wohl die erſte Veränderungen und Umkehrung der rechten und wahren in den Landes-Geſetzen feſtgeſtelleten Verfaſſung der

Stadt Emden / durch offenbahre Gewalt und Empörung veranlaſſet worden / ſo iſt doch gewiß / daß der Emmius nicht allein den Uhrhebern der Unruhe mit Rath und That an Hand gegangen / auch ihnen hauptſächlich die Aſſiſtenz der fremden Obrigkeit / darauf ſie ſich verlieſſen / und in deren Vertrauen ſolche Toll-Kühnheit anfingen / zu wege gebracht / ſondern auch mit ſeinen Schrifften / die damahls eben zur Geburth gekommen ſind / ſolchen Gewaltthätigkeiten / mit zierlichen doch falſchen Worten eine Farbe angeſtrichen / auch durch ſeine übrige unter der Hand ausgeſtreuete zum Theil recht gottloſe und pasquillantiſche Aufſätze denen / ſo die Sachen / nach damahligen Conjuncturen unter Händen gehabt und dirigiret haben / einen irrigen und falſchen Begriff von dem Zuſtande des Landes / inſonderheit der Stadt Emden beygebracht / und dadurch verurſachet habe / daß

inſonder-

insonderheit in der Stadt Emden die Gerechtsahme des Regier-Hauses/ ungeachtet sie auf klare Briefe und Siegel und die allernachdrücklichsten Landes-Gesetze und Verordnungen gegründet sind/ unter dem Schein einer geträumeten aber nie mit einem eintzigen Buchstaben bewiesenen in einem offenbar erdichtetem falschen documento von Carolo M. und sonsten nirgends zu findenden besondern vor allen teutschen Völckern ihnen vermeintlich ertheilten Freyheit/ aufs härteste angefochten seyn/ und noch täglich angefochten werden. Denn die acta von der ersten Unruhe an/ zeigen/ daß alle gewaltsahme Eingriffe der Stadt Emden in die Landesherrliche Gerechtsahme aus den principiis, die der Emmius ihr einmahl in den Kopf gebracht hat/ herfliessen. Ja/ was das ärgste ist/ so wird durch des Emmii Schrifften in vieler Unterthanen Gemüthern/ die es öffentlich oder heimlich mit den Emdern halten/ eine stete Inclination und Be-

mühung/ ſich von dem Gehorſam gegen den Landes Herrn/ unter der Einbildung/ als wenn die hohe Landes Obrigkeitliche Rechte neue aufgedrungene Dinge ſeyn/ auf allerhand Art und Weiſe ganz loß zu machen/ noch täglich eingedrücket und alſo dadurch der Saame des Ungehorſams immer auf die Nachkommen fortgepflantzet.

§. 2 Wie ſehr Emmius alle Auswärtige/ die von der Sachen wahren Beſchaffenheit eigentlich nichts gewuſt/ auch bey ſolchen Umſtänden/ da man ihnen keine andere Information gegeben hat/ nichts anders wiſſen können/ mit irrigem und für das Oſtfrieſiſche Regier-Haus verkleinerlichem und ſehr nachtheiligem Vorurtheil/ ſowohl in Anſehung des gantzen Landes/ als in ſonderheit der Stadt Emden eingenommen habe/ ſolches muß man nicht ohne Eckel/ in vielen auswärtigen Büchern/ die von der Verfaſſung dieſes Landes etwas haben ſchreiben

ben wollen/ leſen; Davon man aus berühmten Scriptoribus ſchon einige loca in der Vorrede der Oſtfrieſiſchen Hiſtorie §. 33. und 34. angeführet hat; Und könten dergleichen irrige Dinge noch aus mehrern Scribenten angeführet werden/ wenn es der Mühe wehrt wäre. Zum Exempel kan die in dem Europäiſchen Herold enthaltene Ausführung von Oſtfrießland dienen/ als worinn gleichfals die irrige Erzählungen des Emmii zum Grunde geleget ſind/ da ſonſten der Herr Auctor dieſes Buchs bekanter maſſen ein ſehr gelehrter und erfahrner Mann geweſen iſt. Nur will man hier noch von einem und andern berühmten Scribenten/ davon man es ſonſten nicht hätte vermuthen ſollen/ einige paſſus anführen/ was für Gedancken ſie von Emmio und folglich von dem Oſtfrieſiſchen Zuſtand geheget haben.

Der weitberühmte Hiſtoricus und Politicus zu Helmſtädt/ Herr Herman-

nus Conring, ist anno 1606. zu Norden in Ostfriesland gebohren/ und hat sowohl in der ersten/ als in der zweiten Dedication seines Tractats: de habitus corporum Germanicorum antiqui ac novi causis, davon jene anno 1645. an den damahls regierenden Herrn Graf Ulricum, diese aber anno 1652. an seine drey Herrn Söhne Enno Ludwig, Georg Christian und Edzard Ferdinand, gerichtet ist/ die viele Wohlthaten/ die ihm und den Seinigen in Ostfriesland wiederfahren/ sehr gerühmet/ auch erwehnet/ daß sein Vater anno 1644. gestorben/ und über 90. Jahr alt geworden sey. Dieser vortreflicher und sehr gelehrter Mann ist von dem Emmio so eingenommen gewesen/ daß er in dem Tractat: De prudentia civili cap. 14. §. 47. da er alle Scribenten/ die bis dahin von den Regierungen aller Reiche und Länder in der Welt geschrieben haben/ benennet/ und nach seiner Erkäntnis seine Meynung davon setzet/ unter andern auch den Emmium darunter mit rechnet/ und

sogen-

folgendes von ihm schreibet: Frisica gens mea historicum accepit nulli, quamvis veterum, temere secundum, judicio politico, stylii elegantia & accurate tractata narratione: das ist: Mein Vaterland Ostfriesland hat einen solchen Historicum an dem Emmio, der niemanden/ von den alten / am politischen Urtheil/ an Nettigkeit des Styls und accurater Erzählung nicht leicht etwas nachgiebt. Nun gestehet man zwar gerne/daß die beyde erste Stücke nemlich ein scharfes politisches Urtheil / und eine zierliche Schreib-Art bey dem Emmio sich finden; Allein das dritte/ worauf es hauptsächlich ankömmt/ von einer accuraten Erzehlung und Beschreibung ist offenbahr irrig/ und aus einem grossen Vorurtheil hergekommen: Denn was accurat seyn soll/ muß mit der Wahrheit/ als worin eigentlich die so genante accurateſſe bestehet / überein kommen/ woran es aber bey dem Emmio gar

weit fehlet/ und wie der Herr Conring in seinem Tractat de auctoribus politicis, so dem Tomo III. der neuen Edition von seinen Wercken einverleibet ist/ pag. 19. von des Emmii Tractat, von den Griechischen republiquen/ dieses aussetzet/ daß derselbe nur alles mit seinem Styl erzehle / aber durch Zeugnisse der antiquitæt nichts beweise; also kan solches vielmehr von seiner Friesischen Historie gesaget werden. Eben dieses Vorurtheil des Herrn Conrings gegen den Emmium hat denn auch verursachet/ daß er von dem Ursprung und Grund der Landes Regierung des Ostfriesischen Regier Hauses keinen rechten Begriff gehabt hat. Hievon ist eine merckliche Probe in der iezt angezogenen Dedication seiner Dissertation: De Germanorum corporum habitus antiqui & novi causis, und zwar in der zweiten edition von 1652. an die damahls lebende drey Herren Gebrüdere / Graf / hernach Fürst/ Enno Ludwig, Graf/ hernach Fürst/ Georg Christian und Graf Edzard Ferdi-

Ferdinand I. Denn nachdem Herr Conring darinnen geſetzet hatte daß er anfänglich bey der vormündlichen Regierung Ihrer Frau Mutter der Fürſtin Juliane, nicht allein als Leib Medicus für Ihre und der Ihrigen Geſundheit Sorge getragen/ ſondern ſich auch des gemeinen Weſens/ das damahls ſonderlich gewancket hätte/ angenommen/ auch bey Antretung der Regierung von Fürſt Enno Ludwig, Demſelben mit Rath und That an Hand gegangen ſey/ ſo ſchreibet er ferner an die drey Herren Gebrüdere: Ducenti nunc anni ſunt, quando omnis Oſtfriſiæ populus, pertæſus ingentium malorum, quæ non libertas amplius, ſed licentia longo jam tempore peperat, principatu in familiam Veſtram collato, tranquillitati publicæ, veræque libertati conſulere impoſterum propoſuit: Ea res quam feliciter illi ceſſerit, quamve proſpero ſucceſſu libertas principatu legitimo (ſecus quam nonnulli exiſtimant, qui res illas natura ſua inſociabiles

biles exſiſtimant) fuerit temperata, & publice intereſt, ut omnes intelligant, & mei muneris, quo apud TE fungor, ENNO LUDOVICE, videtur eſſe, ut ſingulari libro doceam. Verum fortaſſe poteſt hæc ſcriptio aliquantulum differri. Das iſt: Es ſind nun 200. Jahr/ daß die ſämtliche Oſtfrieſiſche Eingeſeſſene des groſſen Ubels/ welches aus der bisherigen vieljährigen angemaſſeten Freyheit und Licenz ihnen zugeſtoſſen war/ endlich überdrüßig geworden/ und die Regierung Ihrer Gräflichen Familie aufgetragen/ und ſich vorgenommen haben/ auf ſolche Weiſe die allgemeine Ruhe und die rechte wahre Freyheit zu befördern. Nun iſt es eine Sache/ die zum gemeinen Nutzen gereichet/ wenn jedermann erkennet/ und ſiehet/ wie glücklich ſolches Werck mit der Gräflichen Regierung damahls ausgefallen/ und wie

wohl

wohl und löblich die Freyheit der Eingesessenen durch die Gräfliche alleinige Regierung gemäßiget sey: Ich halte auch dafür/ daß die Bedienung/ die ich bey Ew. Gnaden/ Enno Ludwig habe / es mit sich bringe/ daß ich solches in einem eigenen Buche anweise: Es kan aber vielleicht dieser Aufsatz noch etwas aufgeschoben werden.

In diesen Worten: Principatu in familiam Vestram collato hat Herr Conring die gantze falsche Erzehlung des Emmii von dem Ursprung der Gräflichen Regierung zum Grund gesetzet als wenn nemlich die Eingesessene / aus blossem/ gutem/ freyen Willen/ dem Herrn Graf Ulrich dem ersten die Regierung aufgetragen und Er also aus ihrer blossen Freygebigkeit und freywilliger Uebergebung / alles / was er an Gütern und Rechten besessen / bekommen hätte. Wie falsch aber solche Erzehlung sey/ und wie nichts weniger/

als

als eine bloſſe freywillige Auftragung / Platz gehabt habe / ſolches iſt in der Oſtfrieſiſchen Hiſtorie Tom. I. lib. I. cap. 4. 5. 6. 7. und 8. deutlich angewieſen / auch durch des Emmii eigene Erzehlungen / die er ſonſten in ſeiner Hiſtorie mit einflieſſen laſſen / gar nachdrücklich beſtärcket.

Solcher Mangel nöthiger Information von dem Oſtfrieſiſchen Zuſtande bey dem Herrn Conring iſt auch noch ferner aus ſeinem Tractat: De origine iuris Germanici cap. 32. zu ſehen / da er meynet / daß der Gebrauch des Römiſchen Rechtes allererſt im Jahr 1580. in Oſtfrießland angefangen habe / da doch in dem im Jahr 1515. von dem Herrn Graf Edzard mit Rath und Zuthun der Landes-Stände publicirten Land-Recht / das Römiſche Recht ſchon als das ius commune, oder gemeines Recht feſtgeſtellet iſt.

§. 3. Allein der Herr Conring iſt gar leicht zu entſchuldigen. Erſtlich

lich hat er bey ſeinen vielen überhäufften Geſchäfften wohl keine Zeit gehabt/ ſolche Information zu nehmen/ und die dazu nöthige Unterſuchung anzuſtellen; Zweitens mag er auch keine Möglichkeit geſehen haben/ dazu zu gelangen/ nachdem das Ubel von dem Verſäumniß der Archiven/ das man auch an andern Oertern findet/ wie der Herr Cantzler von Ludewig zu Halle in der præfation vor ſeinem Tractat: Reliquiæ manuſcriptorum, §. 8. bezeuget/ im gröſſeſten Grad in Oſtfrieſland geweſen/ daß nemlich das Fürſtliche Archiv, ſo viel davon nach der zu zweyen mahlen von denen zu Emden geſchehenen Spoliirung übrig geblieben/ in keiner Ordnung geweſen/ und die darin verhandene herrliche documenta von der Stadt Emden/ wie nemlich das Regier-Haus auf die gerechteſte Art und Weiſe beſagte Stadt zu ſeinem völligen Erb-Eigenthum/ ſelbſt mit deren und des gantzes Landes Zuthun/ bekommen habe/ imgleichen wie es

über-

überhaupt vor der innerlichen Unruhe mit der Landes-Regierung beschaffen gewesen sey/ im Staube verborgen gelegen.

§. 4. Indessen kan man nicht umhin/ mit kurtzen noch zu erwehnen/ was mit des Herrn Conrings Vater in Ostfrießland/ aus Haß gegen die Evangelisch-Lutherische Religion/ vorgegangen sey: Er war nemlich von dem Herrn Grafen Edzardo II. dem von Zeit der Reformation an üblichen Herkommen gemäß/ zu Hinte in dem Amt Emden/ da die meisten Glieder damahls der Lutherischen Religion zugethan gewesen/ zum Prediger bestellet: Nach des Herrn Graf Edzards Todt aber ist es geschehen/ daß besagter Conring durch die vermittelst fremder Obrigkeiten zwischen Hrn. Graf Enno III. und den Landes-Ständen gemachte/ für das Ostfriesische Regier-Haus aber in der That sehr unglückliche Concordaten/ anno 1599. seines Prediger-Dienstes/ nebst vielen

vielen andern/ unter dem Vorwand/ als wenn ſie denen Gemeinden die der Reformirten Religion zugethan/ von dem Herrn Grafen Edzardo II. mit Gewalt und zur Ungebühr aufgedrungen wären/ durch Betrieb der Emder und ihrer Anhänger/ entſetzet worden. Wie nun der Emmius nach ſeiner Weiſe auch in dieſem Tractat in dem 10 Capittel §. 1. und 2. und inſonderheit in Vita Menſonis Altingii, mit vieler Verunglimpffung des Herrn Grafen Edzards, von dieſer Sache Meldung thut/ alſo zeiget das hinten an dieſem Tractat pag. 515. angefügtes von denen übrigen Predigern/ denen ſolches Unglück gleichfals widerfahren iſt/ unterſchriebenes in dem Fürſtlichen Archivo in original verhandenes Atteſtatum von des Herrn Conrings Vater/ der gleiches Nahmens mit ihm geweſen/ wie partheyiſch und unrichtig der Emmius von ſolcher Sache geſchrieben habe: Und da dem Herrn Conring zu Helmſtädt dieſe Umſtände von ſeinem

nem Vater nicht unbekant seyn kön-nen / so ist es destomehr zu verwun-dern / daß er die Partheylichkeit des Emmii überhaupt nicht angemercket habe. Es kan aber auch seyn / daß das Urtheil / das die in der gelehr-ten Welt so hoch berühmte Män-ner / Scaliger, Thuanus, Douſa, Grute-rus, Scriverius, Heinſius, und andere / so der Nicolaus Mulerius in vita Emmii an-geführet hat / von beſagtem Emmio gegeben haben / den Herrn Con-ring auch zu gleichem Urtheil ver-anlasset habe: Weil aber beſagte Männer keine Gelegenheit gehabt haben / die wahre Beſchaffenheit der Sachen zu untersuchen / so ist ihr Zeugniß von dem Emmio gantz unerheblich / und verdienet zum præ-judiz des Regier-Hauses keine atten-tion: Indessen ist doch aus des Herrn Conrings Schrifften / wie sie vor einiger Zeit von dem Herrn Profeſſore Göbel zu Helmstädt von neuen sind heraus gegeben worden / wie schon vorhin §. 2. erwehnet ist / zu sehen / daß der Herr Conring den

Umfang

Unfug der Stadt Emden ſehr wohl erkant habe: Denn da er in ſeinen ohnmaßgeblichen Gedancken von der zu der Zeit ihrem Landes-Herrn ſich auch widerſetzenden Stadt Braunſchweig / welche er ao. 1662. den 4 April abgefaſſet hat / und in dem 2ten Tomo gedachter Operum pag. 966. zu leſen ſind / bey der dritten Frage erinnert / geſtalt zu beſorgen / daß / wenn die Stadt Braunſchweig wieder auf Landtagen erſcheinen ſolte / als von welchen ſie wegen ihrer Widerſetzlichkeit viele Jahre ausgeſchloſſen geweſen / ſie ſich nicht allein ſelbſt dem Landes-Herrn in allen widerſetzen / ſondern auch alle malcontenten im Lande ſich ihr zufügen / und die Unterthanen von ihrem ſchuldigen Gehorſam abführen würden / und deswegen ſeinen Rath dahin gegeben hatte / daß es nicht dienlich ſeyn werde / da ie über Verhoffen die Stadt Braunſchweig die von des Herrn Hertzogs Hochfürſtl. Durchl. ao. 1640. gethane Vorſchläge einge-

hen würde/ ſolches zu acceptiren und die Stadt Braunſweig wieder zu Landtagen zuzulaſſen/ weil doch an gehörigem Gehorſam ein groſſer Mangel ſeyn/ und die Huldigung præter inanem honorem & reverentiam nichts mitbringen würde/ ſo hat er ſehr bedencklich dabey geſetzet:

> In Oſtfrießland findet ſich deſſen ein Exempel bey der Stadt Emden.

Wie denn überhaupt in ſolchem Aufſatz die meiſten Sachen von der Stadt Braunſchweig/ſowohl was ihr bis dahin bezeigtes Verhalten/ als was die Mittel/ſie zum Gehorſam zu bringen/ betrifft/ ſich auf die Stadt Emden applicirem laſſen. Inſonderheit aber iſt der Schluß/ den Herr Conring ſetzet/ mercklich:

> GOtt/ der da iſt ein rechter Richter/ und wie ein Setzer/alſo auch ein Schützer der lieben Obrigkeit/ wird Zweifelsohne Ew. Fürſtl. Durchl. gute Sache mit ſtarcker Hand mächtig ausführen/ und

und stürtzen die hoffärtig sind in ihres Hertzens-Sinn.

Wie nun bekant ist/ was nicht lange hernach mit Bezwingung der Stadt Braunschweig vorgegangen so kan derselbige GOtt/ der solches gethan hat/ auch eben das in Ostfriesland thun. Ein anderes Exempel/ da Herr Conring den Emdischen Unfug und zwar in Anführung des vermeintlichen Privilegii von Carolo M. und der besondern Freyheit der Friesen erkant/ findet man in seiner Beschreibung von Westfriesland im 4ten Tomo seiner oben angeführten Operum, allwo er pag. 271. setzet: Pervenere deinde Frisii sub imperium Francorum, sine dubio illi itidem coacti fuerunt, communem sustinere fortunam. Quandoquidem tamen sese sponte dediderunt, mitius habiti sunt; ita tamen tunc temporis fuit regnatum, ut itidem libertati multum fuerit detractum. Solent alias gloriari, quod a Carolo M. plenam iterum acceperint libertatem, ut nunquam deberent regi ab alio, nisi ab eo,

quem ex ſuo genere velint ſibi præficere. Atque ideo arceſſunt tabulas antiquas, ſed illæ tabulæ ſunt nimis ineptæ atque arguunt auctorem ineptum & anilium fabularum conditorem. Quapropter non eſt, quod quisquam illis antiquis tabulis fidem habeat, quæ circumferuntur ea de re. De libertate enim illa a Carolo M Friſiis conceſſa, in antiquis monumentis nihil apparet. das iſt: Die Frieſen ſind hernach unter die Fränckiſche Bothmäßigkeit gerathen/ und haben ſich ohne Zweifel in eben den Stand begeben müſſen / darin andere überwundene Völcker geſetzet worden. Da ſie ſich aber freywillig ergeben/ ſind ſie gelinder tractiret / jedennoch hat man damahls ſo regieret/ daß ihnen an ihrer Freyheit viel benommen worden. Sie pflegen zu prahlen/ ſie hätten von Carolo M. die völlige Freyheit erhalten/ ſo daß ſie von niemand/ als den ſie ſich aus ihrem Mittel erwehleten/ regieret werden ſolten/ und zu dem Ende beruffen ſie ſich auf alte Documenta; allein dieſelbe ſind abſurd, und zeigen daß

der

der Urheber derselben thörigt und ein Erfinder altvetterlischer Fabeln gewesen sey; Weswegen man sothanen vermeintlichen Documenten nicht glauben darf. Denn in den alten Geschichten findet man von einer solchen den Friesen von Carolo M. verliehenen Freyheit nichtes.

§. 5. Dem Herrn Conring zu Helmstädt hat in der Hochachtung gegen Emmium gefolget der gelehrte Herr Cantzler und Professor Juris, zu Giessen Herr Johannes Nicolaus Hertius, als welcher von dem Emmio so sehr eingenommen gewesen / daß er in seiner sonst gelehrten dissertation: De Notitia singularis reipublicæ §. 32. setzet / daß Emmius ad illustrandas respublicas natus, daß ist / ein Mann gewesen / der dazu gebohren sey / die rechte Nachrichten von den Reichen und Ländern zu geben; Mit welchen Worten er nicht allein des Emmii Buch de Græcia veteri, sondern auch insonderheit diesen gegenwärtigen

Tractat von Ostfriesland verste-
het als welchen er in seinen Bü-
chern hin und wieder fleißig anfüh-
ret/ und als ein Muster einer wah-
ren und zierlichen Beschreibung ei-
nes Landes hochachtet/ wie man
denn auch aus sicherer Erfahrung
weiß/ daß er diese beyde Bücher
fleißig gelesen habe; Ungeachtet er/
der Herr Hertius, eine eigene dissertа-
tion unter dem Titul: An summa re-
rum sit penes populum, wider die Mey-
nung des Althusii und seiner Anhän-
ger (darunter Emmius der Vornehm-
ste gewesen ist) und wider ihre Leh-
re von der höchsten Gewalt des
Volcks oder der Unterthanen über
die Obrigkeit geschrieben/ nnd sol-
che Meinung gründlich und mit
grossem Ernst widerleget/ auch das
grosse Ubel/ so durch solche falsche
und dem Göttlichen Worte altes
und neues Testaments widerstre-
bende Meynungen in dem gemei-
nen Wesen angerichtet wird gezei-
get hat welches auch vor ihm schon
Herr Conring gethan hatte/ und

wovon

wovon in der Ostfriesischen Historie in dem ersten Tomo, in dem siebenden Buch pag. 442. ein Extract angeführet ist. Wie denn auch der Herr Conring in eben demselben vorhin angeführten Tractat; De prudentia civili, darin er Emmio das Lob einer accuraten Erzehlung beygeleget/ von des Althusii Lehr-Sätzen nachdrücklich schreibet/ daß dieselbe von solcher Art seyen/ daß sie als eine Pest anzusehen/ und vermögend seyen/ die Welt in Unruhe zu setzen/ wie die extractus in der Ostfriesischen Historie Tom. I. lib. 7. pag. 446. weisen. Wie nun gewiß ist/ daß ein Mann/ der mit solchen schädlichen und gottlosen principiis eingenommen/ in politischen Sachen nichts rechtes noch wahres schreiben könne (denn wessen das Hertz voll ist/ dessen gehet der Mund und die Feder über): So muß die Achtung gegen Emmium wohl auf einmahl damit wegfallen/ wenn man weiß/

auf was für einen Grund seine Schrifften gebauet seyn.

§. 6. Es ist aber diese Unwissenheit der Ostfriesischen Verfassung an dem Herrn Conring und Hertio desto ehender zu entschuldigen/ da man findet / daß selbst gelehrte Männer / die in Ostfriesland gebohren und erzogen/ auch in Ostfriesischen public und privat-Sachen bis an ihren Tod gebrauchet sind/ dennoch von wichtigen zur Landes-Verfassung gehörigen Umständen nicht informiret gewesen seyn davon man ein merckwürdiges Exempel an Herrn Engelberto Kettler anführen will. Es ist bekant/ daß dieser Mann ein gebohrner Ostfriese und nicht allein ein berühmter Advocat, sondern auch würcklicher Fürstlicher Ostfriesischer Rath gewesen sey; Und seine Gelahrtheit und gründliche Wissenschafft der Rechten ist/ sowohl aus denen gedruckten decisionibus Ostfrisicis, als aus andern actis, bekant. In solchen Deci-

si-

sionibus nun hat er/ da er unter andern in der 3ten Decision, von denen Appellationen von denen Ostfriesischen Ober-Gerichten an die höchste Reichs-Gerichte/ wie es damit/ seiner Meinung nach/ gehalten werde/ handelt/ num. 13. 14. 15. 16. und 17 folgendes nach der teutschen Uebersetzung gesetzet:

> Ich verwundere mich/ daß ich bey vornehmen und in praxi geübten Juristen finde/ als wenn Ostfrießland und dessen ehemahlige Grafen/ nun Fürsten in liquiden Schuld-Foderungen/ sodann in peinlichen Sachen/ und wo wegen der jüngsten possession gestritten wird/ nicht weniger in solchen/ die weniger/ als 1000. fl. Rheinl/ betragen/ ein privilegium de non appellando haben/ *Blume in proceſſ. cam. tit.* 47. *tab.* 5. *ſub rubr.* Grafen von Ostfrießland; Ja daß aus Ostfrießland gar nicht an das Cammer-Gericht appelliret werde/ wegen der alten Friesischen privilegien/ Gewohnheiten und Freyheiten/ welche privilegia doch mehr die Landes-Herren

als

als die Unterthanen beträfen. *Auth. decis. seu dub. Cam. Imper. sub rubr. appellare à quibus &c. pag.* 36. *in fin. Wehner tom.* 6. *symphor. Gylmann. cap.* 6 *num* 4. *sub rubro: Comites* von Ostfrießland. *Rumelin. ad aur. Bull. part* 2 *diss.* 2 *thes.* 4. *p.* 289. *vers Ex Frisia etiam &c. & pag* 293. *vers. de Frisia.* Denn man findet von einem solchen Ostfriesischen Privilegio auf vorbesagte oder einige andere Summe nichts (von denen appellationen in liquiden peinlichen und solchen Sachen/ wo wegen der jüngsten possession disputiret wird/ soll mit GOttes Hülfe anderswo geredet werden) vielweniger aber von wem/ welchem/ wo und zu welcher Zeit/ und ob schon vor der Gräflichen Regierung denen Friesen selbst/ oder hernach denen Grafen/ nun Fürsten/ ein solches privilegium ertheilet sey. Vielmehr wird im 44ten Titul der Hofgerichts Ordnung vom 11. *Martii* 1590. ausdrücklich verordnet/ daß ein jeder/ der sich durch eine Hofgerichts-Urtheil graviret befindet/ nach Gefallen entweder an Kayserl. Majest. oder

das

das Cammer-Gericht zu Speir appelliren könne/ wenn nur die summa appellabilis 150. Rheinl. Gülden sey/ Ostfr. Hof-Gerichts-Ordnung *tit.* 44 *in verbis:* "Und die Hauptsach/" vermüg der Suñen/ so von der Röm." Kayserl. Majest. und gemeinen Stän-" den des heiligen Reichs/ benanntlich an-" derthalb hundert Rheinische Gülden " werth und nicht darunter berühren " thut ꝛc." Zum offenbahren Beweiß/ daß alles dasjenige/ was von einem solchen vermeintlichen privilegio de non appellando in Ostfriesland unter 1000. Rheinsche Gülden von andern ohne Ursache angeführet wird/ unrecht oder übel verstanden sey.

Hieraus ist denn deutlich zu sehen/ daß dieser so berühmter und erfahrner Mann niemahls gelesen habe/ was in der/ mit Rath und Zuthun der Ostfriesischen Landes-Stände/ Anno 1545. von der vormündlichen Regentin/ der Frau Gräfin Anna/ publicirten/ und in den folgenden Landes-Gesetzen festgestelleten Gerichts-

richts- und Policey Ordnung von Administration der Justiz und in specie von dem privilegio de non appellando, und wie es damit bis dahin ohne Widerspruch gehalten sey § 7. geordnet ist/ folgenden Einhalts:

Wann dann beyde Partheyen ihre Schrifft und Beweiß eingebracht/ so soll darauf von dem Landrichter innerhalb 21 Tagen ein definitiv-Urtheil gesprochen/ und solches den Partheyen schrifftlich zugestellet werden. Hätte aber iemand wider dieses Urtheil etwas einzuwenden/ so soll derselbe innerhalb 20 Tagen einen schrifftlichen Beweiß aus der Cantzley an den Landrichter bringen/ daß er von ihm an das hohe Gericht appelliret habe: Welche Appellationes durch die verordnete Richter binnen Jahres-Frist declariret und geendiget/ auch davon kein Widerruf oder Appellationes ausser Landes vergönnet noch verstattet werden sollen: zu Folge dem von dem löblichen Könige Carolo erhaltenem *Privilegio*.

Wenn

Wenn der Herr Kettler dieſe Gerichts- und Policey-Ordnung/ die doch ſelbſt auch bey dem Fürſtlichen Hofgericht in Sachen/ die nicht ausdrücklich nachhero geändert ſind/ obſerviret wird/ wie aus des Vice-Hofrichters Conrings Obſervationibus Oſtfriſicis P. I. Obſerv 195 zu ſehen iſt/ geleſen hätte/ würde ſeine Verwunderung/ daß die von ihm angeführte vornehme Auctores von einem Oſtfrieſiſchen privilegio de non appellando ſo viel geſchrieben/ aufgehöret haben; Und wenn er die Nachrichten/ die man in der Oſtfrieſiſchen Hiſtorie Tom. I. lib. I. cap. 7. §. 8. und ferner Tom. I. lib. 5. n. 58. und 59. in den Anmerckungen communiciret hat/ gehabt hätte/ würde er auch geſehen haben woher es gekommen ſey/ daß ſolches privilegium erſt bey Anfang der innerlichen Unruhe angefochten/ und hernach durch des Grafen Johann und ſeiner Anhänger Betrieb bey Anrichtung des Hofgerichts gar in Abgang gekommen ſey. Da nun ein ſolcher Mann/ der in der praxi

Oſt-

Ostfrisica alt geworden ist / solche nachdrückliche und stattliche Landes-Verordnungen und Gesetze / welche niemahls durch den Druck vorhero publiciret / und davon die Abschrifften sehr rar gewesen sind / nicht gelesen hat / was ist es Wunder / daß andere davon nichts gewust und deswegen so unrichtig von Ostfrießland geschrieben haben; Wie man denn auch aus dem Catalogo privilegiorum de non appellando, welchen der Herr Camer-Gerichts-Assessor / Herr von Ludolph, hinter seiner Commentation de iure Camerali Anno 1730. drucken lassen / tit. Ostfrießland / pag. 71. sehen kan / daß es diesem vortrefflichen und so sehr erfahrnem Herrn Auctori auch an der rechten Nachricht von sothanem privilegio gefehlet habe.

Noch wichtiger und bedencklicher aber ist es / daß aus Mangel nöthiger Information von dem Einhalt der alten Uhrkunden allerhand ungegründete Dinge in die Landes-Verträge

träge eingeſchlichen ſeyn/ davon in dem Haagiſchen Vergleich von 1662/ und zwar in dem 26 Gravamine, cap. von der Ritterſchafft/ und der darauf erfolgten Staatiſchen Reſolution, in der Oſtfrieſiſchen Hiſtorie Tom. 2. pag. 862. und 863 ein merckwürdiges Exempel zu leſen iſt. In ſolchem Gravamine hat nahmens der geſamten Oſtfrieſiſchen Ritterſchaft geſetzet werden dürffen/ als wenn zwiſchen weyland Frau Gräfin Theda und Hero Moritz von Kankena eine gewiſſe Verwechſelung und Vertrag wegen des Hauſes und Amtes Friedeburg gegen die Herrlichkeit Dornum aufgerichtet worden/ worin die Herren von Dornum und Petkum die Jagd und andere Gerechtigkeiten auf dem Riſpel/ imgleichen die Befreyung aller Zölle ſich reſerviret hätten. Wenn man nun den in dieſem Gravamine angeführten Vergleich/ der nunmehro in der Oſtfr. Hiſtorie Tom. I. lib. 5. pag. 104. aus dem Original, ſo in dem Archivo unverſehrt verhanden / gedruckt

druckt ist/einsiehet/ so findet sich/daß es offenbahr falsch sey/ was in dem gravamine vorgegeben wird. Es ist aber aus der damahls über solches gravamen ertheilten Fürstlichen Erklährung und Staatischen Resolution zu sehen/ daß es denen damahligen Fürstlichen Räthen unbekant gewesen sey/ daß das Original von solchem Vergleich zu Aurich auf der Canzeley unter andern Papieren wohl verwahret gelegen habe/ und sie deswegen durch dessen Vorlegung den Ungrund des gravaminis, und wie unrichtig der Vergleich mit der Gräfin Theda angeführet worden/ nicht angezeiget haben. Es scheinet auch/ daß die von der Ritterschafft von solcher Unwissenheit müssen versichert gewesen seyn/ denn sonsten würden sie vermuthlich nicht so vergessend gewesen seyn/ solche Dinge/die doch offenbahr/falsch sind/ wie durch Vorlegung des Original Vergleichs hätte können augenblicklich angewiesen werden/ vorzugeben und zu prætendiren: Andere

dere dergleichen Exempel/ die ein aufmerckſahmer Leſer der Oſtfrieſiſchen Hiſtorie von ſelbſt ſehen kan/ anietzo zu geſchweigen; Maſſen die Emder und ihre Anhänger/ von ihrem Lehrmeiſter dem Emmio dieſe Kunſt gelernet haben/ die documenta entweder offenbahr falſch anzuführen oder ſich doch ſonſten mit Unrecht darauf zu beruffen/ davon das groſſe Exempel mit dem ſogenanten privilegio Caroli M. und Sigismundi eine Probe giebt/ als worauf die Emder und ihre Partiſans ſich zwar bishero beruffen aber nimmer davon etwas/ das ihnen vortheilhafftig wäre/ zum Vorſchein bringen können: Denn ungeachtet ihnen ſchon anno 1597. in der Kayſerl. Reſolution artic. 26. anbefohlen iſt/ die originalia von ſolchen Privilegiis beyzubringen / ſo haben ſie ſolches nicht gethan/ werden es auch nimmermehr thun können. Bey ſolchen Umſtänden iſt es dann kein Wunder/ daß ein Mann/ der nur ein und ander Mahl in denen Oſtfr. Sachen gebrauchet und

dazu eigentlich nicht bestellet gewesen ist/ wie Herr Conring zu Helmstädt keine gründliche Nachricht von Ostfrießland gehabt hat/ noch haben können.

§. 7. Unter andern hat man auch davon in einer unter dem Herrn Professore Noodt ao. 1718. in Leyden gehaltenen sonst gelehrten Disputation: de Origine Nobilitatis Germanicæ & præcipuis eius iuribus (von dem Ursprung des teutschen Adels und dessen vornehmsten Rechten) Sect. 2. cap. 1. pag. 68. ein Exempel/ da der Herr Auctor solcher Disputation aus des Herrn von Puffendorffs Chur-Brandenburgischen Historie/ als worauf er sich in den Noten berufet/ auf guten Glauben nachgeschrieben hat/ als wenn die Ostfriesische Landes-Stände/ von Anfang der Gräflichen Regierung/ ihnen die vornehmste Stücke der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt vorbehalten hätten/ welches doch denen von Anfang der Gräflichen Regie-

Regierung feſtgeſtelleten Grund-Geſetzen / ja der eigenen Erzehlung des Emmii, ſo wohl in ſeiner Hiſtorie / als in dieſem Tractat, zuwieder iſt da der Emmius denen Herren Grafen / vor der Zeit der innerlichen Unruhe / alle Stücke der Landesherrlichen Hoheit vollenkommen zuſchreibet / wie unten in dieſer Vorrede erinnert iſt. Man hat auch ſchon in der Vorrede vor der Oſtfrieſ Hiſtorie dieſen groben Irthum des Herrn von Puffendorff und deſſen Urſachen angewieſen / welche Umſtände dem Herrn Autori ſolcher Diſputation aber unbekannt geweſen ſind weswegen man ihm ſolchen Irthum zu gute halten kan. Indeſſen ſiehet man die Vergeſſenheit der Stadt Embden / ihrer Conſulenten und Vorfechter / indem ſie ſich nicht erröthen / ſelbſt beym Käyſerl. Reichs-Hof-Rath in ihren Schriften / darin ſie ſich über die letztergangene Käyſerl. Decreta beſchweren wollen / ſich auf ſolche unerhebliche / ſchwache und leichte Zeugniße ſolcher auswärtigen / der

Sachen unkundigen Scribenten vornemlich und zuerſt zu beruffen / und darin die Haupt-Fundamenta ihrer Beſchwerden zu ſetzen / maßen die Embder bishero gewohnet geweſen / ihre vermeinte groſſe Privilegia, durch Zuthun fremder Obrigkeiten und durch andere in der Welt geltende ungebührliche Mittel mit ſolchen ſchönen argumentis, die bey vernünfftigen Leuten nicht einer tauben Nüße wehrt ſind / zu befechten; Wie man denn auch in der Fürſtl. Wiederlegung der vermeinten Embdiſchen Gravaminum bey dem hochpreißlichen Kayſerlichen Reichs Hof-Rath die Blöße der Embder aufgedecket hat.

§. 8. Nun wäre endlich wenig daran gelegen / was für Meynung von Oſtfrießland dieſe und andere auswärtige Scribenten hegen / wenn nur ſolches nicht in praxi in und auſſerhalb Landes noch bis auf dieſe Stunde ſeine ſchädliche Wirckung hätte; Wie man bishero ſolches

mehr

mehr als zu viel erfahren müssen/ daß auswärtige Regierungs Collegia und andere/ wenn sie respective in- und mit Ostfrießland/ und insonderheit mit der Stadt Emden auf ein oder andere Weise zu handeln gehabt haben/ mit solchem falschen Wahn eingenommen gewesen sind/ als wenn der Fürst zu Ostfrießland nicht das geringste Stück von Landes Obrigkeitlichen Rechten in der Stadt Emden besässe/ diese und die gesammte Ostfriesische Landes-Stände hingegen Macht und Freyheit hätten/ über gemeine Landes- und Stadts Sachen mit auswärtigen Obrigkeiten zu handeln/ zu tractiren und Vergleiche zu machen/ ohne dem Landes Fürsten ein Wort zu sagen/ und was dergleichen ungereimter Dinge/ die dem ersten Grund der Ostfriesischen Verfassung/ am allermeisten von der Stadt Emden/ zuwider laufen/ mehr sind/ da doch die vielfältige in der Ostfries. Historie publicirte Documenta Z. E. der Commercien-Tractat zwischen

Herrn

Herrn Graf Ulrich I. und der Provintz Gröningen von 1457. in der Ostfriesischen Histor. Tom. I. lib. 3. pag. 80/ der Vergleich zwischen Conrad/ Bischof zu Münster und Graf Edzard I. von 1497 in der Ostfriesischen Histor. tom. I. lib. 4. pag. 125/ die acta wegen des Englischen Handels in der Stadt Emden und im gantzen Lande von 1564. und folgends/ in der Ostfr. Histor. tom. 1. lib. 6. pagin. 287. der Contract mit Münster wegen des Zolls und der Vorbeyfahrt zu Emden von 1572. in der Ost Fries. Histor. tom. I lib. 5. pag. 255 und andere vielfältige und zum Theil hinten an diesem Tractat angefügte documenta, das Gegentheil anweisen.

§. 9. Dazu kommt/ daß die Ostfriesische Jugend/ die ja billig das Seminarium ecclesiæ & reipublicæ (der Pflantz Garten der Kirchen und des gemeinen Wesens) seyn soll/ und weswegen Ihro ietztregierende Hochfürstl. Durchl. wie auch Dero

in

in GOtt ruhender Herr Vater Chriſtſeeligen Andenckens / ; nach Dero von GOtt habenden vielen Erkäntniß / Sich rühmlichſt angelegen ſeyn laſſen / Kirchen und Schulen mit guten und geſchickten Männern zu beſetzen / auch zu dem Ende ein ſeminarium Studioſorum Theologiæ angeordnet haben / auf den auswärtigen hohen Schulen mit falſchen und ſchädlichen Meynungen gegen Ihren angebohrnen Erb Ober- und Landes Herrn und die Landes Verfaſſung nothwendig eingenommen werden müſſen / wenn die Herren Profeſſores, die die Hiſtorie oder das ius publicum lehren ſelbſt auch irrige Meynungen von der Oſtfrieſiſchen Verfaſſung hegen / als der Emmius in ſeinen Schrifften vorgiebt / und darnach ihren Vortrag einrichten. Wie nun der Herr Canzler von Ludwig in ſeinem Tractat : Singularia iuris publici cap. 1. §. 13. wohl angemercket hat / daß es ein Werck von ſehr groſſer Mühe und Arbeit ſey / eine völlige und ſingulære Wiſſenſchafft

aller und ieder teutſchen Provinzien zu haben/ alſo iſt es auch unmöglich von Oſtfrieſland etwas wahres und zuverläſſiges vorzutragen/ wo man nicht zulänglich nach der Wahrheit von der Verfaſſung des Landes informiret iſt. Und aus dieſer Urſache iſt denn auch nöthig/ daß des Ubbonis Emmii falſche und verkehrte Meinungen/ die nur einzig und allein dahin gerichtet ſind/ Emden groß/ und das Regier-Haus und alles/ was demſelben treu und gehorſam iſt/ klein und gering zu machen/ aller Welt vor Augen geleget werden; Da bekant iſt/ daß die Profeſſores juris publici und Hiſtoriarum, wenn ſie von Oſtfrieſland etwas vorſtellen wollen/ ſich des Emmii bedienet/ und darnach ihren Vortrag eingerichtet haben.

§. 10. Es iſt auch wohl gewiß/ daß nimmer beſtändige Ruhe und friedliche Regierung im Lande ſeyn werde/ ſo lange ſolche Meynungen des Emmii bey den Gelehrten/ als

von

von welchen die Ungelehrten angesteckt werden / daß sie meynen/ daß alles / was ihrer vorgefasseten Meinung zuwider ist/ wider ihre Freyheit sey/herrschen/indem dadurch der Saame des Ungehorsams und Widerspenstigkeit immer unterhalten und auf die Nachkommen fortgepflantzet wird: Welches der einzige Zweck des Emmii mit seinen Büchern gewesen ist/ wie insonderheit aus der Dedication dieses Tractats an den damahligen Stadt Magistrat zu Emden zu ersehen ist/ da er unter andern darin setzet/ daß er hoffe/ es werde die Posteritæt ihm dafür dancken/ daß er seine Bücher geschrieben habe/ weil sie nemlich an ihm einen steten Lehrmeister und Consulenten auch nach seinem Tode haben könten/ wie sie sich in allen Dingen ihrem Landes Herrn entgegen zu setzen und Ihn um alle seine Gerechtigkeiten zu bringen/ allen Fleiß anzuwenden hätten: Denn das ist mit kurtzen

kurtzen zu sagen/ der gantze Zweck der Emmischen Schrifften.

§. 11. Bey so gestalten Sachen ist es unter denen vielen und grossen fatalitæten/ die dem Ostfriesischen Regier Hause von Zeit der innerlichen Unruhe an/ theils von innen/ theils von aussen zugestossen sind/ und die mehr ad historiam arcanam, als publicam gehören/ nicht die geringste/ daß man nicht alsofort damahls/ als der Emmius mit seinen Büchern und Schrifften hervor getreten ist/ seine offenbahre Verfälschungen klarer Siegel und Briefe/ die er in seiner Historie in gar vielen wichtigen Umständen begangen/ und seine übrige grobe Unwahrheiten/ womit er seine Bücher und insonderheit diesen gegenwärtigen Tractat angefüllet hat/ durch producirung der in dem Fürstlichen Archivo verhandenen stattlichen Documenten von dem Erbeigenthum des Regier Hauses an und über die Stadt Emden/ imgleichen von Ausübung

der

der hohen Landes Obrigkeitlichen Rechten im gantzen Lande / aller Welt vor Augen geleget hat/ ſondern dabey ſtille geſeſſen/ und ſolche Bücher ohne einigen Widerſpruch in der Welt herum gehen laſſen: Zumahl da der Emmius keinen Scheu getragen hat/ nicht allein die vornehmſte Bediente des Regier-Hauſes und die mit Jhm haltende Landes-Stände aufs ärgſte zu verunglimpfen/ und ſie als die ärgeſten Böſewichter zu beſchreiben/ wie der ſchöne paſſus in dieſem gegenwärtigen Tractat pag. 37. §. 4. von dem vorgeweſenen Herrn Cantzler Thoma Franzio, von deſſen Deſcendenten ſo wohl in Teutſch- als Holland vornehme adeliche Familien annoch bis auf dieſe Stunde im Leben ſind/ unter andern davon eine Probe giebt/ ſondern auch die Landes Herrn ſelbſt aufs ſchändlichſte durchzuziehen / und ſie als die ärgeſte Tyrannen bey der poſteritæt abzumahlen/ wie aus dieſem Tractat von dem Herrn Graf Edzardo II. inſonderheit von dem

Herrn

Herrn Graf Enno III. cap. 1. §. 8. und cap. 2. und 3. und sonsten hin und wieder/ vornemlich auch in dem cap. 10. von dem Religions Wesen nicht ohne Eckel kan gelesen werden. Da man aber also stille gesessen/ und den Emmium in der Welt ruhig wandern lassen/ so hat daraus wohl nichts anders erfolgen können/ als das grosse und nachtheilige præjudiz, als wenn des Emmii Erzehlungen in der Wahrheit gegründet wären/ und das Regier Haus nicht im Stande wäre/ dawider etwas aufzubringen.

Es sind zwar die Verläumdungen der Emder in ihrem anno 1602. heraus gegebenen sogenannten Vorläufer und Apologia wider den Herrn Graf Edzard II. und Herrn Graf Enno III. in dem dawider heraus gegebenen Tractat: Erlauterung des Emdischen Vorläufers genant/ gründlich widerleget/ und die Kayserl Mandata von 1595. und 1602. imgleichen der Reichs-Abschied von 1603. wider die Stadt Emden

haben

haben auch ſolchen Verläumdungen den Mund ſtopffen und die Unſchuld vorbeſagter beyder Herren gnugſahm retten können; Es ſind aber des Emmii Schrifften gröſſeſten Theils erſt nach der Zeit heraus gekommen/ und darin alles/ was die Emder in ihrem Vorläufer und darauf erfolgten ſo genanten apologie kürtzlich vorgeſtellet hatten / weitläuftiger ausgeführet worden. Und ob zwahr die Erläuterung des Emdiſchen Vorläufers gedrucket worden/ ſo iſt ſie doch ſo wenig als die beſagte Kayſerl. mandata den auswärtigen bekant geworden; Welches unter andern daraus zu urtheilen iſt/ daß der bekannte Würtenbergiſche Miniſter/ Herr Mylerus ab Ehrenbach in ſeinem Tractat de ſtatibus Imperii cap. 45. §. 4. die beſagte Emder Apologie, als ein ſcriptum, darin die Rechte der Teutſchen Landes-Stände überhaupt wol vorgeſtellet/ mit anführet/ von der Erläuterung und denen vorer-

wehn-

wehnten Kayserlichen Decretis aber kein Wort gedencket. Und ist eben dieser locus in dem Mylero ab Ehrenbach auch ein Zeugniß / mit welchem Vorurtheil dieser Mann von Ostfrießland müsse eingenommen gewesen seyn / daß er dieses Emdische scriptum dergestalt ohne einige weitere Anmerckung anführet / da doch selbst in dem Reichs Abschied von 1603 diese Emder apologie als ein gottloses verbotenes scriptum im Reich confiſciret worden; Welches denn an dem Mylero desto fremder ist da er / als ein Würtenbergischer Bedienter / in Ostfriesischen Sachen nicht so gar unwissend seyn können.

§. 12. Wie es aber zu allen Zeiten nach Göttlichem Verhängniß wahr ist / daß die Wahrheit und Gerechtigkeit offt sehr gedrücket und gekräncket / doch nicht gantz unterdrücket und vertilget werde / also ist es auch nicht ohne sonderbahre Göttliche Providenz geschehen / daß man

im Jahr 1707. bequeme Gelegenheit gefunden hat/ nicht allein von des Emmii nachgelassenen eigenhändigen Papieren eine ziemliche Menge/ sondern auch viele angelegene und wichtige documenten theils originalien/ so zum Fürstlichen Archivo gehören/ und welche die Emder im Jahr 1609. bey ihrer damahligen rebellion von Aurich weggeraubet/ und vermöge des anno 1611. gemachten Osterhusischen Accords hätten restituiren sollen/ dennoch aber zurücke behalten haben/ in Händen zu bekommen/ und bey deren perlustration solche Umstände anzumercken/ dadurch das selbsteigene grosse Vorurtheil/ das man bis dahin von der Aufrichtigkeit des Emmii und von der Wahrheit seiner Historie geheget hatte/ zu einem Mahl weggefallen/ und daraus man augenscheinlich ersehen können/ daß dieser Mann für nichts weniger/ als für einen unpartheyischen Scribenten/ zu halten sey/ da man nicht ohne Erstaunen den tödtlichen Haß des Emmii gegen das Re-

gier-Haus aus verschiedenen eigenhändigen Aufsätzen wahrgenommen/ und sonsten viele documenta gefunden hat/ dadurch man Gelegenheit bekommen/ seine Verfälschungen in seiner gantzen Historie einzusehen. Unter andern hat man unter solchen Papieren auch gefunden den in der Ostfr. Historie Tom. II. p. 381. gedruckten und an diesem Tractat pag 156. von neuen angefügten und mit Anmerckungen erläuterten sehr notablen aber recht gottlosen Aufsatz des Emmii, den er zur Zeit des Osterhusischen accords von 1611. abgefasset/ darinnen er weitläufftig vorstellet/ wie der Stadt Emden und ihren Anhängern am besten gerathen sey/ wenn sie es dahin bringen könten/ daß denen Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden die Entscheidung derer Ostfriesischen Landes Streitigkeiten und deren Guarantie in die Hände gegeben/ und dem Kayser und dem Kayserlichen Reichs-Hofrath alle Judicatur genom-

nommen würde. Solcher Aufſatz hat zu einem mahl alle gute Meinung die man bis dahin von dem Emmio gehabt hatte/ weggenommen da man daraus erſehen/ daß darin ſein gegen alle Chriſtliche Regenten in ſpecie gegen den Kayſer und alle Fürſten des Reichs ohne Unterſcheid/ beſonders aber gegen den Oſtfrieſiſchen Landes Herrn mit Haß angefülletes Hertz dergeſtalt ausgeſchüttet/ daß er ſie mit einander für ungerechte Regenten/ und kurtz zu ſagen für Tyrannen erkläret/ nicht anders als wenn das Ubel der Erb Sünde/ daraus doch alles Unglück in der Welt herkömmt/ in denen democratiſchen und ariſtocratiſchen Regierungen gar nicht zu finden wäre: Vornemlich aber iſt der paſſus in dem §. 10. ſolches Aufſatzes/ darin er die Kayſerl. Reſolution von 1597/ worin ein für allemahl aller recurs an fremde Obrigkeiten verboten iſt/ abzulehnen ſuchet/ recht boshafftig und verwegen geſetzet/

auch darin des Emmii grobe Unwiſſenheit der allgemeinen Völcker-Rechte an den Tag geleget / da er ſetzen darff / alswenn durch obgedachte Kayſerl. Reſolution nicht verboten wäre / durch ein gemeinſahmes compromiſſ denen Herren General Staaten die Entſcheidung der Landes Differentien und deren guarantie aufzutragen; vid. pag. 166. und 318. ſeqq. dieſes Buches / da des Emmii Unfug angewieſen iſt.

Dann hat man auch Gelegenheit gehabt / aus dem archiv zu Wolffenbüttel und Dettmold die acta von denen bey Anfang der innerlichen Unruhe angeordneten Kayſerl. Commiſſionen einzuſehen / und vieles darin zu finden / davon man bis dahin in dem ſo ſehr ſpoliirten Oſtfrieſiſchen Archiv nichts geſehen hatte.

Dieſe und andere Umſtände haben veranlaſſet / die gantze Sache etwas genauer einzuſehen / des Em-

mii gedruckte Bücher zu examiniren/ mit denen in dem Fürſtl. Archivo verhandenen und ſonſt geſammleten documenten zu conferiren/ und des Emmii Verfälſchungen in ſeiner Hiſtorie daraus zu erkennen. Und dadurch iſt es geſchehen / daß im Jahr 1720. die Oſtfrieſiſche Hiſtorie heraus gegeben und darin die Verfälſchungen und Unwahrheiten des Emmii angezeiget / auch in den folgenden Jahren mit noch mehreren neu gefundenen documentis die Gerechtſahme des Regierhauſes beſtärcket ſeyn.

§. 13. Weil aber der Emmius alle ſeine verkehrte Vorſtellungen / die er in ſeiner Hiſtorie und andern Schrifften der Welt beybringen wollen/ in ſeinem ao. 1615. unter dem Titul: Status Reipublicæ Friſiæ Orientalis, das iſt: Eine Beſchreibung von der Oſtfrieſiſchen Landes-Verfaſſung/ herausgegebenem kleinem Aufſatz/ als in einem kurtzen Begrif auf einmahl ausgeſchüttet / auch

seine passion für die Stadt Emden und Haß gegen das Regier Haus/ darin am allermeisten ausgedrucket hat/ und solches Buch bey Auswärtigen ein nicht geringes Vorurtheil erwecket/ so hat man dienlich und der Mühe werth zu seyn erachtet/ solchen Tractat zum Überfluß specialiter vorzunehmen/ die darin enthaltene Unrichtigkeiten und Unwahrheiten mit kurtzen Anmerckungen anzuweisen/ auch mit einigen hinten angefügten / grössesten Theils nach edirung der Ostfriesischen Historie erst gefundenen documenten / solche Anmerckungen zu befestigen. Und damit die Sache desto deutlicher gemachet werde/ hat man solchen Tractat des Emmii, der sonsten ohne einige Abtheilung in einer Connexion geschrieben ist/ in Capittel und Paragraphos vertheilet/ und mit Summariis erläutert/ auch bey jedem Worte/ da es nöthig/ die Anmerckungnach Ordnung der Zahlen hinbeygefüget/ und zwar/

aus bewegenden Ursachen in Teutscher Sprache / damit auch andere/die der lateinischen Sprache unkundig sind / insonderheit in Ostfriesland / da dergleichen viele mit zu Land-Tagen kommen / und also billig von des Landes Zustand nach der Wahrheit informiret seyn solten/ damit sie selbst auch wüsten/ was sie zu thun und zu lassen haben / und nicht blindlings von andern sich dörffen leiten lassen / solches lesen mögen. Zuletzt hat man pagin. 522 eine Nachricht von der Verfassung der Stadt Burtehude in dem Hertzogthum Bremen hinzugefüget/ zum Beweiß/ wie wenig Ursache die Stadt Emden habe/ sich so grosser Vorrechte vor andern municipal-Städten zu rühmen da aus solcher Nachricht zu sehen ist/ daß die Stadt Burtehude/ die in den Augen der Stadt Emden nicht anders als sehr verächtlich und gering gehalten werden muß/ mehr Vorrechte habe/ als sie.

§. 14. Wie nun Auswärtige / die sich die Mühe genommen haben / die Ostfriesische Historie etwas genauer durchzulesen / von des Emmii Verfälschungen verhoffentlich überzeuget seyn (davon die acta Eruditorum Lipsiensium im Januario 1721 / und andere Scripta gelehrter Männer / ein Zeugnis abstatten) und durch gegenwärtigen Tractat noch ferner werden überzeuget werden; Also können die Landes Einwohner / sonderlich auch die studirende Jugend / daraus sehen / wie verkehrt und falsch der Emmius, dessen Schrifften ihnen bishero / als wenn sie vom Himmel gekommen wären zu Emden vorgebildet sind / von ihrem Vaterlande geschrieben habe / und wie jämmerlich sie misgeleitet werden / wenn sie sich den Zustand der Ostfriesischen Verfassung so einbilden oder einbilden lassen / als der Emmius und die zu Emden ihn vorstellen.

§. 15.

§. 15. Zwar hat man erfahren müssen/ daß sich inn und ausserhalb Landes ein und andere gefunden haben/ welche dem Emmio das Wort reden/ den auctorem der Ostfriesischen Historie als einen Verläumder und Ehren-Schänder des Emmii ausschreyen/ und der Stadt Emden vermeinte besondere privilegia und independenz von aller Landesherrlichen Jurisdiction vorstellen und vertheidigen wollen; Weil es aber landkündiger-massen Leute seyn/ die ihr Lebenlang keinen Buchstaben vom Jure gelernet haben/ und also wie der Blinde von der Farbe urtheilen/ zum Theil auch in ihrer Rechts-Wissenschafft nicht weiter gekommen sind/ als daß sie etwa ein collegium ad instituta & pandectas gehöret/ und niemahls ein compendium iuris publici, und was dazu gehöret/ tractiret haben/ dabey in ihrer passion gegen die Stadt Emden so verblendet sind/ daß sie wider alle Vernunfft handeln/ eine eigene

Sprache machen/und solche thörichte Dinge aus dem von Kayserl. Majest. im Jahr 1494. der Stadt Emden verliehenen Wapen Brief und sonsten vorbringen/ daß Leute die nur fünf Sinne haben/ sich darüber verwundern müssen; So widerlegen sich solche Scribenten von selbsten; Und müssen die ergangene allerhöchste Kayserliche Verordnungen/ darin dem auctori der Ostfriesischen Historie ein ganz anderes prædicat beygeleget wird/ solchen Verläumdern den Mund stopfen/ als welche mit ihren Schriften nichts anders ausgerichtet haben/ als daß sie die Blösse der Stadt Emden nur destomehr an den Tag geleget. Es hat auch der allerhöchste Richter aller Welt/ was auch in- und ausserhalb Landes für grosse und gewaltige Bewegungen gemachet sind/ der gerechten Sache des Regier-Hauses kräfftigen Beystand geleistet; Und wie Er angefangen hat/ solche Dinge zu

thun

thun / darüber die Emder würden geſpottet haben / wenn es ihnen vor zwantzig Jahren geſaget wäre / daß ſolche Dinge vorgehen würden / alſo wird Er auch verhoffentlich das Werck / das in ſeinem Nahmen und aus zuverſichtlichem Vertrauen auf ſeinen Beyſtand angefangen iſt / zu Seines allerhöchſten Nahmens Ehre und zur Beförderung des Wohlſtandes der Kirchen und Policey glücklich ausführen.

§. 16. Indeſſen kan man es auch / als ein Werck der gnädigen Hand GOttes / die ſich inſonderheit bey denen Regierungen in der Welt auf allerhand Art und Weiſe nachdrücklich ſpühren läſſet / anmercken / daß der Emmius bey allen ſeinen falſchen Erzehlungen dennoch / ſowol wegen der Regierungs-Art des gantzen Landes / als inſonderheit auch wegen der Stadt Emden /

in diesem gegenwärtigen Tractat verschiedene wichtige Puncten/ als Land kundige unstreitige Dinge festsetzet/ die den Unfug der Stadt Emden und ihrer Anhänger ietziger Zeit desto mehr vor Augen legen. (1) Hat er fest gesetzet/ daß die Regierungs-Art/ von Anfang der Gräflichen Regierung her/ so beschaffen gewesen daß die höchste Gewalt allein bey dem Landes-Herrn gewesen/ und das Land von Ihm/ als von einem Haupt/ allein regieret worden. Denn nachdem er cap. 1. 2. und 3. erzehlet hat/ wie Herr Graf Ulrich I, und nach ihm Enno I. Edzardus I. und Enno II. regieret haben/ so setzet er ausdrücklich von ihrer Regierungs Art dict. cap. I. §. 9. pag. 11. nach dieser edition: In principatu (so nennet er die Landes-Verfassung unter der Gräflichen Regierung) Comes, qui rebus præerat, universæ reipublicæ præsidebat, imperium

&

& iurisdictionem in omnes tenebat, ſoli Cæſari ſubjectus, bonum publicum domi forisque curabat, iniurias prohibebat, ſingulorum ius defendebat, fines patriæ contra vim externam tuebatur, in eum finem arces munitas poſſidebat, vectigalia & tributa capiebat; das iſt: Unter der Gräflichen Regierung iſt die Verfaſſung des Landes dergeſtalt eingerichtet/ daß der regierende Graf dem gemeinen Weſen im gantzen Lande vorſtünde/ die höchſte Gewalt nnd Jurisdiction über alle im Lande hätte/ und eintzig und allein dem Kayſer unterworfen wäre/ das gemeine Beſte/ ſowohl in- als auſſerhalb Landes/ beſorgete/ aller Gewalt und Unrecht ſteurete/ jederman Recht verſchaffete/ die Gräntzen des Vaterlandes wieder auswärtige Gewalt beſchützete; Zu welchem Ende Er denn feſte Schlöſſer

hatte

hatte/ auch die Zölle und Schatzungen erhob. Mit welchen Worten alles gesaget ist/ was von eines Landes-Herrn ordentlichen Landes Obrigkeitlichen Rechten und Gerechtigkeiten gesaget werden kan. Und ist dieser einzige Ort in dem Emmio von solcher Wichtigkeit/ daß er ihn selbst in allen seinen übrigen Erzehlungen/ da er sonsten das Ansehen des Regier-Hauses auf allerley Weise verkleinerlich machen will/ aufs kräfftigste widerleget.

Ferner (2) setzet Emmius cap. 3. sect. 1. §. 1. pag. 22 nach dieser Edition: Regio hæc communem rempublicam sub *uno capite* tuetur, das ist: Dieses Land hat seine Regierungs-Verfassung unter einem Haupte; Welches gleichfals der Emder Sprache gantz zuwider ist/ als welche von einem einzigen Haupte nichts wissen/ sondern so viel Häupter/ als

Städ-

Städte und Dörfer im Lande ſind/ machen wollen. Imgleichen

(3.) Da Emmius cap. 2. §. 6. pag. 18. von dem Hof-Gericht handelt/ ſchreibet er ausdrücklich/ daß daſſelbe ſeine gantze Auctoritæt und Jurisdiction einzig und allein vom Landes-Herrn habe/ welches denn abermahls ein Satz iſt/ der den Emdern und ihren Anhängern gar nicht anſtehet/ da ſie ſich und die übrige Landes Stände zu Mit-Conſtituenten des Hofgerichts machen wollen. Ferner

(4.) Da Emmius von den Land-Tagen handelt/ ſetzet er cap. 7. §. 3. pag. 134/ als eine Landkündige unſtreitige Sache/ daß des Landes-Herrn zu dem Land Tag committirte Räthe von denen Eingeſeſſenen ſo auf den Land-Tagen erſcheinen/ nachdem die Land Tags-Propoſition durch den Cantzley-Secretarium abgeleſen

leſen iſt/ ihre Vollmachten abfordern und examiniren/ denjenigen ſo ſie befinden/ entweder gar keine/ oder keine richtige und tüchtige Vollmachten zu haben/ abzutreten/ und ſich des Land-Tags zu enthalten/ anbefehlen.

(5) Iſt es notabel, daß der Emmius zu zweyen mahlen in dieſem Tractat, als cap. 3. ſect. 2. §. 2. pag. 40 und cap. 8 §. 3. pag. 143. als eine unſtreitige Landeskündige Sache ſetzet / daß die Stadt Emden zu allen gemeinen Landes Laſten den ſechſten Theil zu erlegen ſchuldig ſey Und eben dieſes haben die zu Emden auch vorhin nie geläugnet/ ſondern ſelbſt in dem von ihnen / wiewohl mit groſſer Verfälſchung/anno 1612. herausgegebenen/ zu Emden gedruckten ſo genanten Oſtfrieſiſchen Accord Buch und zwar in margine bey dem Haagiſchen Accord von 1603 pag. 235. ausdrücklich geſetzet/ daß der Emder

quota

quota zu den gemeinen Landes-Lasten auf den sechsten Theil dessen/ was die gantze Landschafft contribuiret/ gesetzet sey; Wie denn auch in der anno 1606. gemachten Verordnung von Einnahme und Ausgabe der Stadts Mitteln/ so hinten an diesem Tractat pag. 467. angedrucket ist/ und zwar in dem artic. 4. u. 21. solches ausdrücklich enthalten. Nichts destoweniger hat die Stadt Emden sich von dieser Pflicht von vielen Jahren her/ mit Gewalt/ aller von dem Landes-Herrn dawieder gethanen remonstrationen ungeachtet/ entzogen/ da doch der Landes-Herr Selbst bishero/ wiewohl nur provisionaliter und mit Vorbehalt Seines Rechts/ von Seinen Land Gütern contribuiret/ welches sich höher/ als auf den sechsten Theil/ beträget.

Nicht weniger Aufmerckſamkeit verdienet ferner

(6) Des Emmii Erzehlung von

den Land-Tagen/ da er cap. 7. §. 1, pag. 132. setzet: Daß der Landes-Herr entweder aus eigener Bewegnis/ oder auf Anhalten der Deputirten einen Land-Tag ausschreibe/ dabey auch den Ort und die Zeit des Land-Tages bestimme. Nun ist zwar solches eine Sache / die sich von selbst verstehet; Gleichwohl sind beyde Stücke dem Landes-Herrn von denen Emdern in den neuern Zeiten gantz unbesonnener Weise gleichfals disputiret worden: Mehrere Puncten, die hin und wieder vorkommen / und in den Anmerckungen notiret sind/ zu geschweigen.

§. 17. So dienet demnach auch dieser Tractat des Emmii jetzo bey der Posteritæt zum Zeugniß wider die Emder und ihre Anhänger / wie dieselbe zwar von Zeit zu Zeit/ von der ersten revolution an / dem Regier-Hause ein Stück nach dem andern zu entziehen/ und/ wann es nach ihrer

rer intention gegangen wäre / daſſelbe von allen Seinen Gütern und Rechten gantz zu entſetzen / mit Leib und Seele getrachtet haben / gleichwohl aber aus GOttes gerechtem Verhängnis es nicht allein dahin nicht bringen können / ſondern auch ſelbſt in ihren eigenen Büchern und Schrifften ſo viele vortrefliche Zeugniſſe und Nachrichten von den Gerechtſahmen des Regierhauſes nachgelaſſen haben / die zu ihrer Beſchämung / daß ſie ſo mit ihrem angebohrnen Erb-Ober und Landes-Herrn dem ſie den Wachsthum und das Aufnehmen der Stadt einzig und allein zu dancken haben / gehandelt / bey der Nachwelt dienen müſſen / und werden damit die ſchändlichen Bücher / Emmii hiſtoria noſtri temporis, ſo zu Gröningen neulich gedrücket iſt / und andere dergleichen von ſelbſt widerleget.

GOTT aber/ der angefangen hat/ solchem Ubel kräfftig zu wehren/ der wolle ferner das gute Ostfriesland mit gnädigen Augen ansehen/ und verleihen/ daß dasselbe in heilsahmer und GOttgefälliger Ordnung unter seinem angebohrnen Landes Herrn bis an das Ende der Welt weißlich regieret/ das alte Gute wiederhergestellet/ und das neue Böse mit Strumpf und Stiehl ausgerottet werden/ auch Herren und Unterthanen ein stilles und geruhiges Leben führen mögen/ in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Kurtzer

Kurtzer Begrif des gantzen Wercks.

I. Des *Emmii Tractat* von Oſtfrießland von *pag.* 1. biß *pag.* 155.

II. Deſſelben Aufſatz von der *Guarantie* der Herren *General* Staaten / von *pag.* 156. biß 169.

III. Graf *Enno II.* und *Johannis Statuta* und Verordnung wegen der Stadt Norden *de ao.* 1535. *pag.* 169. biß 181.

IV. Anmerckungen über obigen *Tractat* des *Emmii* von *pag.* 182. biß 326.

V. *Emmii* Aufſatz von der Oſtfrieſiſchen Ritterſchafft mit Anmerckungen von *pag.* 326. biß 342.

VI. Einige nachgefügte *Documenta* wegen der Stadt Emden/ als:

No. 1. *Extract* aus dem Emdischen Stadt-Buche/ von denen der Stadt Emden von Herrn Graf *Ulrich I.* Frau Gräfin *Theda*, und Hrn. Graf *Enno I. respective* ertheilten und *confirmirten Statutis* und *Privilegiis*, *de anno* 1465. *pag.* 344.

No. 2. *Extract* aus besagtem Stadt-Buche von Herrn Grafen *Edzardi I.* Zoll- und Policey-Ordnung in der Stadt Emden *de anno* 1508. *pag.* 352.

No. 3. Graf *Edzards* und *Johann* Verordnung wegen Vereinigung des Fleckens Faldern mit der Stadt Emden *d. d.* 17. *Novemb.* 1569. *pag.* 360.

No. 4. Graf *Edzards II.* und *Johann* Verordnung wegen der Stadt Emden auf der dasigen Bürgerschafft *Supplication* ertheilet *d.* 14. *Jan.* 1574. *pag.* 363.

No. 5.

No. 5. *Extract* aus *D. Chytræi Saxonia* im Jahr 1579/ wie Emden in die *Societæt* der Hanſee-Städte *recipiret* zu werden begehret/ und ſich dabey auf des Herrn Grafen Bewilligung berufen habe. *pag.* 374.

No. 6. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an den Bürgermeiſter *Claes Horn* zu Emden/ wegen Theilung des bey Beerdigung Hrn. Grafen *Johanns* gebrauchten Leichenlackens/ ſodann wegen der Buchdrucker daſelbſt/ *d. d.* 20. *Jan.* 1592. *pag.* 377.

No. 7. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeiſter und Rath zu Emden/ wegen eines Buchbinders/ von *an.* 1593. *pag.* 379

No. 8. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeiſter und Rath zu Emden/ ſo dann Joachim Ihering wegen Einnehmung der Kirchen-Rechnung *d. d.* 9. *Nov.* 1591. *pag.* 381.

No. 9. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden/ wegen Ausbesserung des Hafens von *ao.* 1591. | *pag.* 383.

No. 10. Bürgermeister und Rath zu Bremen/ Schreiben an Gräfin Anna/ worinnen sie sich über die Emder wegen der Steigerung des Tonnen-Geldes beklagen/ *d. d.* 21. *Decembr.* 1557. *pag.* 384.

No. 11. Bürgermeister und Rath zu Emden Gutachten/ was auf vorgedachtes Schreiben der Bremer wegen des Tonnen-Geldes zu antworten/ *d. d.* 31. *Dec.* 1557. *pag.* 388.

No. 12. Bürgermeister und Rath zu Emden Antwort-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Bremen/ wegen des Tonnen-Geldes/ *d. d.* 31. *Dec.* 1557. *pag.* 392.

No. 13. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden/ wegen Bestellung eines *Capitains* auf dem so genanten Tonnen-

nen-Boyer von *Anno* 1591. *pag.* 395.

No. 14. Schreiben an Graf Ulrich von Bürgermeister und Rath zu Emden/ worin sie melden/ daß sie ein Schiff zu Hebung des Tonnen- und Baacken-Geldes auf den Ems-Strohm zu legen bedacht wären/ *d. d.* 2. *April* 1631. *pag.* - - - - 397.

No. 15. Graf Ulrichs Antwort an Bürgermeister und Rath zu Emden auf vorhergehendes Schreiben/ *pag.* 399.

No. 16. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden / wegen Einnahme des Gräflichen *Accis*-Meisters Johann Krudeners Rechnung von *anno* 1592. *pag.* 401.

No. 17. Des Drosten/ Bürgermeister und Raths zu Emden *Attestat* wegen des über das *colloquium* mit den Wiedertäufern gehaltenen

Protocolli, d. d. 18. *Jul.* 1578. *pag.* 402.

No. 18. Graf Johanns Befehl an Drosten/ Bürgermeister u. Rath zu Emden/ daß sie das obengedachte *Protocoll* drucken lassen sollen. *d. d.* 24. *Febr.* 1579. *p.* 405.

No. 19. Einiger Bürger zu Emden unbefugte *Gravamina*, wider Herrn Graf *Edzard* und Bürgermeister und Rath zu Emden/ bey der im Jahr 1593. im Lande gewesenen Kayſ. *Commiſſ.* übergeben *pag.* 408.

No. 20. Bürgermeister und Rath zu Emden Antwort auf vorherstehende *Gravamina* einiger Bürger zu Emden/ *pag.* 434.

No. 21. Kayserl. *Decret* vom 18. *Auguſt.* 1721. wider die in der Stadt Emden anmaſſentlich aufgerichtete *Commercien-Compagnie*, darin von ihrer Pflicht gegen den Landes-Herrn gehandelt wird/ *pag.* 455.

No. 22. Angemaſſete Verordnung von Bürgermeister und Rath zu Emden/ wegen der zu den gemeinen Stadts-Mitteln beſtelleten Rechen-Kammer/ *d. d.* 26. *Febr.* 1605. *pag.* 467.

No. 23. Zunfft-Ordnung der Bäcker in Emden/ auf Befehl Herrn Grafen *Edzardi I.* im Jahr 1504. gemacht/ *pag.* 484.

No. 24. *Extract* aus der Gerichts- und Policey-Ordnung der Gräfin Annä/ daraus zu sehen/ daß das Emdische Stadt-Wesen unter des Landes Herrn *Disposition* stehe/ *pag.* 492.

No. 25. *Extract* aus einem Schreiben an Herrn Graf Erich zur Hoja/ als *Possessorem* der Herrlichkeiten Esens und Wittmund/ wegen der *Execution* zweener See-Räuber zu Emden/ *d. d.* 2. *Augusti.* 1571. *pag.* 510.

No. 26. *Attestat* für Hermann Conring gewesenen Prediger zu Hinte/ wegen seiner *remotion* aus solchem Dienste/ *d. d.* 3. *Septembr.* 1600. *pag.* 515.

No. 27. Nachricht von der Verfassung der Stadt Buxtehude im Hertzogthum Bremen/ *pag.* 522.

No. 28. Des Ostfriesischen Cantzlers Dothias Wiarda Schreiben an Doctorem Wittfeld in Emden/ *d. d.* 30. *Aug.* 1629. *pag.* 529.

Kurtzer

Kurtzer Inhalt

der in dem Tractat des Emmii von Ostfriesland befindlichen Capitel und Abtheilungen.

Cap. I.

Von der Verfassung des Landes vor und *respective* unter der Gräflichen Regierung der ersten Herren Grafen bis auf die Zeit/ da unter Graf *Edzard II.* ums Jahr 1570. die innerliche Unruhe angefangen hat. - - - *pag.* 6.

Cap. II.

Von den Veränderungen unter Graf *Edzard II. In Specie* von dem Hof-Gerichte - - - *pag.* 14.

Cap. III.

Von den Städten in Ostfriesland / und

und zwar erſtlich von Emden
- - - pag. 22.

Sect. I. Wie es damit beſchaffen geweſen vor dem *Ao.* 1595. getroffenen Delffſyhliſchen Vergleich/
- - - pag. 22.

Sect. II. Von den Veränderungen in der Stadt Emden durch den Delffſiehliſchen Vergleich *Ao.* 1595. Kayſerl. *Reſolution Anno* 1597. Haagiſchen *accord, anno* 1611.
- - - pag. 27.

Sect. III. Von der Wahl/ *Confirmation*, Beendigung und Amt des Stadt-Magiſtrats - *pag.* 42.

Sect. IV. Von dem *Collegio* der Vierziger - - - *pag.* 52.

Sect. V. Von dem ſo genanten Krieges-Rath - - *pag.* 58.

Sect. VI. Von dem Unter-Gerichte in der Stadt Emden - *pag.* 65.

Sect. VII.

Sect. VII. Von den Stadts-Geldern und darüber bestelleten Bedienten. - - *pag.* 68.

Sect. IIX. Von dem Stadt-Bau-Meister/ Schutten-Hefftlingen/ Brand-Meistern/ Zollherrn/ Marckt-Meister/ *Artillerie*-Meister/ Hall-Meister/ und Schult in der Stadt Emden *pag.* 73.

Sect. IX. Von den Gilden oder Zünfften - *pag.* 78.

Sect. X. Von dem Geistlichen Wesen/ und zwar von den Predigern daselbst - - *pag.* 80.

Sect. XI. Von den Aeltesten der Gemeine und *Presbyterio* oder so genanten *Consistorio* daselbst/ *pag.* 88.

Sect. XII. Von Verpflegung der Armen daselbst - - *pag.* 92.

Sect.

Sect. XIII. Von Haltung des öffentlichen GOttes-Dienstes und von Ehe-Sachen/ - *pag.* 106.

Cap. IV.

Von der Stadt Norden - *pag.* 109.

Cap. V.

Von der Stadt Aurich. - *pag.* 124.

Cap. VI.

Von einigen andern Städten und Flecken/ so in dem Ostfriesischen *District* belegen. - - *pag.* 128.

Cap. VII.

Von denen Land-Tagen/ - *pag.* 131.

Cap. IIX.

Von dem *Collegio* der zur Einnahme und

und Ausgabe der gemeinen Landes-Mitteln verordneten *Administratoren*
- - - *pag.* 139.

Cap. IX.

Vom Teich-Wesen/ - *pag.* 144.

Cap. X.

Vom Religions- und Kirchen-Wesen/
- - - *pag.* 146.

Emmii

EMMII DEDICATION
an
Bürgermeister/Syndicum und Raths-Herren zu Emden.

DEnen Vortrefflichen/Tugendhafften und Gelahrten Männern/ Bürger-Meistern und Raths-Herren der berühmten Stadt Emden/und Hochgelehrten Herrn *Johanni Althusio*, beyder Rechten Doctori und wohlverdienten Syndico daselbst/ seinen Hochgeehrten Herren/ wünscher der Autor alles Heyl. Nota L.

HOchgeehrte Herren! Da ich vor einiger Zeit die Historie unsers Volcks von der Zeit an/ da unter des Käysers Theodosii des Grossen Söhnen und Nachkomen die Macht und die Majestät des Röm. Reichs zu fallen angefangen hat/ bis auff den Anfang der Niederländischen Unruhe entworffen/ und das letzte mit denen ersten von neuen wieder nachgesehe-

nen Stücken zum Druck hingegeben hatte/ habe ich bey mir beschlossen/ den Staat des freyen Fries-Landes/ wie er jetzo ist/ in einem besondern Tractat auszuführen. Bey solchem meinem Vorhaben habe ich das jenige Theil/ welches eigentlich mein Vater-Land ist/ worin ich gebohren und erzogen bin/ und worin ich mein meistes Leben zugebracht habe/ worin meine Eltern und Vorfahren gelebet haben/ auch meine Anverwandte und viele sehr gute Freunde noch jetzo wohnen/ nicht wollen so gar hindan setzen. Denn ob zwar dasselbe unter einem Regenten stehet/ Denselben/ wie man jetzo redet/ gern als einen Herrn erkennet/ und Ihm mit Treu und Pflicht zugethan ist; so ist dennoch Dessen Regierung [Principatus] an Gesetze gebunden/ und hat die Freyheit der Vorfahren nicht gantz aufgehoben/ ist auch der Verfassung der meisten anderer Länder ungleich. Hierzu hat mich
Not. 2. die Liebe zum Vater-Lande angereitzet/
Not. 3. massen alle verständige Männer zu allen Zeiten dafür gehalten haben/ daß wir unserm Vater-Lande zum Nutzen gebohren/ und all unser Vermögen zu dessen Beförderung anwenden sollen. Wie ich nun schon vor längst den Staat der Provintz,

worinn

worinn ich nun schon über ein und zwantzig Jahren in einer wohl anständigen Bedienung gelebet habe/beschrieben habe; auch auf gleiche Weise die Verfassung des Landes zwischen dem Fluß Lauwers und Flie-Strohm entworffen/ auch vor solcher Beschreibung/ wie es die Sache erfordert/ einen kurtzen Tractat von der alten wahren und eigentlichen Freyheit des Volcks/ an statt der Vorrede/ præmittiret habe: also habe ich angefangen/ das jenige was eigentlich mein Vater-Land angehet/ wie es damit unter den ersten Graffen beschaffen gewesen/ und wie es zu dieser Zeit sey/ welches mein eigentliches Vorhaben war/ kürtzlich vorzustellen. Ich habe mich aber in den Grentzen der Graffschafft Ost-Frießland/ deren Stände auf Land-Tagen beruffen werden/ und das Recht zu stimmen haben/ enthalten. Denn die übrigen Theile des Ost-Frießlandes/ bis an die Weser hin/ welche fast von der alten Freyheit in gemeinen Landes-Sachen nichts übrig behalten haben/ und meistentheils fremden Herren unterworffen sind/ gehören nicht zu meinem Zweck. Gleichwie ich fast allenthalben/ also habe ich mich auch in diesem Stück der Wahrheit befliessen. Des wegen

wird es auch kein Wunder seyn/ wann nicht/ was ich geschrieben habe/ allen gefallẽ wird. Denn wir sind Menschen/ menschlichen Fehlern unterworffen / und werden offt durch Adfecten und allerhand Abstichten in Irrthum hingerissen; und die wir so hingerissen werden/ kõnen das Licht der Warheit nicht ertragen. Ich habe aber die Hoffnung/ daß die Posteritãt mir dafür dancken werde.

Ihnen aber/ Hochgeehrte Herren/ habe ich diese meine geringe Arbeit zuschreiben wollen/ und zwar aus folgenden Ursachen: Erstlich/ weilen die Stadt/ deren Sie vorgesetzet sind/ die vornehmste Zierde des Landes/ und der stärckste Schutz der inwendigen Verfassung ist; Zum andern/ weil von der Verfassung und den Privilegiis Ihrer Stadt/ und von dem Zustand Ihrer Kirchen/ in diesem Tractat am allerweitläufftigsten gehandelt wird; Drittens/ weil Ihre Wohlgewogenheit gegen mich / mir von vielen Jahren her/ und insonderheit auch jetzo/ wohl bekandt ist. Und halte ich dafür/ daß es meine Schuldigkeit sey / daß ich in Ansehung Ihrer Wohlgewogenheit/ Ihnen dies geringe Zeichen meiner gegen Sie tragenden Observantz auftrage. Ich habe aber eine accurate Beschreibung der Situation des

Not. 4.

Landes

Landes und aller deſſen Oerter bis an die Weſer/ hinzu gethan/ welche ich vor vielen Jahren zwar entworffen/ nun aber in einigen Stücken/ inſonderheit was Ihr Stadt-Weſen betrifft/ wegen der groſſen Veränderungen/ welche nach der Zeit erfolget ſind/ wieder nach geſehen habe/ dieſelbige will ich auch Ihnen hiemit zugeſchrieben haben/ mit dienſtlicher Bitte/ daß Sie beydes gütig annehmen/und ſich Ihrem Schutz/da es nöthig ſeyn möchte/ empfohlen ſeyn laſſen/ und dabey mehr auf das Hertz deſſen/ der das Werck offeriret/ als auf das Werck ſelbſt/ſehen wollen. Der ewige/allmächtige/ allwaltende GOtt wolle Sie zum Beſten des gemeinen Weſens und der Kirchen/welchen Sie als Vormünder und Erhalter gegeben ſeyn/ bey denen obſchwebenden vielfältigen Gefährlichkeiten unter dem Schatten ſeiner Flügel/ nach ſeiner Güte/ unverſehret ſchützen und erhaltē. Sie leben wohl. Geben zu Gröningen/ den Tag vor der Gebuhrt unſers Heylandes/ Anno. 1615.

Ew. Hoch. Edlen/ Groß-Achtbahren

Ergebenſter

Ubbo Emmius.

I. CAPITEL.

Von der Verfassung des Landes/ vor- und respective unter der Gräflichen Regierung der ersten Herren Graffen/ bis auf die Zeit/ da unter Graff Edzard II. ums Jahr 1570. die innerliche Unruhe angefangen hat.

SUMMARIA.

§ 1. Ost-Frießlands Grösse; Situation und Fruchtbarkeit.

§ 2. Dessen vermeinte Freyheit in den alten Zeiten.

§ 3. Vermeinte Gelegenheit und Ursache der Gräfflichen Regierung.

§ 4. Des ersten Graffen Regierung nach Emmii Meinung sehr eingeschrencket.

§ 5. Vermeinter Beweiß/ wie die Freyheit vor der Gräfflichen Regierung beschaffen gewesen sey.

§ 6. Von Graff Ulrich I. Gräffin Theda und Graff Enno I. Regierung irrige Erzehlung.

§ 7. Imgleichen von Graff Edzard I. Regierung:

§ 8. Wie auch von Ennonis II. Regierung vermeinter Verfall unter Edzardo II.

§ 9. Beschaffenheit der Regierung überhaupt nach Emmii Erzählung von Zuziehung des Volcks in gemeine Landes-Sachen: von den Landes-Ständen.

§ 10. Von der Administration der Justitz zu mahliger Zeit.

§.

Ost-Frießland/ welches gegen Abend oder Westen bis a

d

Ems und den Dollart / Morgenwerts o-der Oestlich aber/bis an die Weser gehet/ an dem Ufer des Meers/sich mehr in die Länge als Breite erstrecket/ und an Fruchtbarkeit und anderer Glückseligkeit keinen von den andern Friesischen Landen etwas nachgiebet/ auch an der See-Seiten mit vielen bequemen Hafen versehen / wie nicht weniger mit Städten / Flecken und trefflichen Dörffern angefüllet / ist von mir anderwerts weitläufftig beschrieben worden.

§ 2. Es war solches vor Zeiten ein freyes Land; und hatten die sämtlichen freyen Friesen darinnen/ und zwar in dem Auricher-Land einen besondern/und gleichsam der Freyheit gewidmeten Ort oder Platz/wo sie ihre Versamlungen hielten/welchen Ort sie den **Upstalls Baum**/von denen daselbst auf freyem Felde befindlichen hohen/und sich mit ihren grossen Aesten weit aus breitenden alten Eichen-Bäumen/menneten / bey welchem sie solche ihre Versamlungen/oder Land-Tage/unter freyen Himmel/ gleichsam als vor dem Angesichte GOttes/zu halten pflegten. Not. 5. Not. 6. Not. 7.

§ 3. Allein es verursachte die Ambition des Adels/der einander in die Haare gerahten

rahten war/daß/ wie ich schon vorhero angewiesen/ diese popularis libertas oder Freyheit des Volcks/ allmählig verlohren gienge/und selbige endlich einem Regenten oder Landes-Herrn unterworffen wurde/ [in *Principatum* desüt] davon der erste Graff Nahmens *Ulrich* der Erste gewesen.

Not. 8.

Not. 9.

Not. 10.

§ 4. Es war aber diese einhäuptige Regierung [Principatus] dergestalt durch Gesetze eingeschräncket/daß sie nicht weit von der Freyheit abwiche. Denn ob wohl das Volck/ weil es der bisherigen innerlichen Unruhe und Kriege überdrüssig war/ nichts angern einen solchen Herrn über sich regieren ließ/ der ihres Geblüts war/und die Einigkeit und Ruhe schützen/ und die Gerechtigkeit nach denen Gesetzen handhaben könte/ so wolte solches dennoch von seiner noch habenden übrigen Freyheit/ und denen von seinen Vorfahren hergebrachten Rechten keines weges abweichen. Wie dann auch der Käyser/ als Er den *Vlricum* in den Graffen-Stand erhube/und in seinem Regimente bestättigte/ mit sehr nachdrücklichen Worten dem Volck seine Freyheit und Gerechtigkeiten vorbehielte: Welches ich in meiner Historie mit Anführung des Käyserl. Diplomatis dargethan habe.

Not. 11.

Not. 12.

Not. 13.

§ 5. Wie

§ 5. Wie aber die Freyheit des Volcks kurtz vor Graff Ulrichs Regierung beschaffen gewesen sey / erhellet aus dem *Instrumento* de anno 1430. kurtz vor der Gräffl. Regierung von den Ständen des Landes wider den Focko Ucken von Leer gemachten Bündnisses / dem Graff Ulrich zugleich mit Seinem Bruder und Vater beygewohnet / und welches auch der Vater Enno selbst mit unterzeichnet; gleichfals geben solches die zwischen ermeldten Ständen und des Focko Kindern / wie auch desselben Helffers-Helffern anno 1430. 1431. und 1434. aufgerichtete Vergleiche / Pacta und Verträge / von welchen allen ich in dem 21ten Buch meiner Historie ausführlich gehandelt habe: und ist aus denselben insgesamt klärlich zu ersehen / daß die Ost-Friesischen Stände damahlen / wo nicht eine grössere / doch eben so grosse Freyheit gehabt haben / als die Friesen / so zwischen dem Fluß Lauwerts und dem vormahligen Flie-Strohm wohneten. Not. 14. Not. 15.

§ 6. Es durffte auch weder Graff Ulrich, noch nach Ihm Seine verwittwete Gemahlin sich unterstehen / weil die alleinige Regierung [Principatus] noch neu und frisch war / der Freyheit des Volcks viel Not. 16.

zu entziehen. Sein Sohn Graff Enno I. schien keine Lust zu haben die Freyheit zu unterdrücken / regierete auch nur eine kurtze Zeit. [nec diu in principatu fuit.]

§ 7. Der andere Sohn aber / Graff Edzard I. welcher ein berühmter und tapferer Held / und unter den Friesen von Zeiten der Könige der mächtigste gewesen / und nicht nur Seine Unterthanen ungemein geliebet / Not. 17. sondern auch von denselbigen fast mehr als es sich geziemete oder als man glauben konte / geliebet wurde / hat Seine Regierung so Not. 18. gemässiget / daß Er Seines Hauses Vortheil nicht vergessen / noch den Unterthanen durch Unterdrückung der Freyheit oder strenge Regierung das geringste zu klagen Ur- Not. 19. sache und Anlaß gegeben habe. Immittelst Not. 20. sind die gesamte Burtjadinger durch die Waffen gezwungen worden ; hernach die Rüstringer disseits der Jade / die Wangrier und der meiste Theil von denen Ostringern / Not. welche nun zusammen unter dem Jeveri- 21. schen Gebiethe begriffen : Endlich verursachte die grosse Ambition der Herren des Harzinger-Landes / dessen Einwohner nun unter den beyden Aemtern / Esens und Wittmund stehen / daß solches dem Gräfflichen Hause / und Dessen Bothmässigkeit und der

Ost-

Ost-Friesischen gemeinsamen Verfassung entrissen: in welchem Lande also der Status reipublicæ, oder die Regierungs-Art in einen *Dominat* verändert worden. Wovon weitläufftig zuschreiben meine Gelegenheit hier nicht ist/ weil ich mir nur von denjenigen/ welche noch einige Freyheit übrig haben/ zu schreiben habe vorgenommen. Not. 22. Not. 23.

§ 8. Nach Graff Edzards Ableben/ unter Desselben Sohn Ennone II. und in den folgenden Zeiten/ hat die Freyheit allmählig etwas mehr Schaden und Nachtheil gelitten/ [plus vitii sensim fecit] bis endlich unter der Regierung Graff *Edzard* II. jetzt erwehnten Graff Ennonis Sohn/ die Sachen so weit verfallen/ daß allerdings eine Reformation und Wiederherstellung nöthig war. Not. 24. Not. 25.

§ 9. Unter der Gräfflichen alleinigen Regierung [in Principatu] ist die Verfassung des Landes dergestalt eingerichtet gewesen/ daß der regierende Graff dem gantzen Lande vorgestanden/ die höchste Gewalt und Jurisdiction über alle im Lande gehabt habe/ und niemanden als dem Käyser unterworffen gewesen/ das gemeine Beste/ so wol inn- als ausserhalb Landes beobachtet/ dem Unrecht gesteuret/ jedermañ Not. 26.

Recht

Recht verschaffet/ die Grentzen des Vater-Landes wider auswertige Gewalt beschützet habe: Zu welchem Ende Er dann feste Schlösser hatte/ auch die Zölle und Schatzungen erhobe. Er durffte aber ohne des Volckes Bewilligung weder Zölle anlegen/ oder verhöhen/ noch Schatzungen ausschreiben. Weswegen Er dann/ wenn Er solcher benöthiget war/ einen Land-Tag ausschrieb/ auff selbigem die Nothdurfft des Landes vortrug/ und einen Beytrag begehrete/ und wenn Er mit Zustimmung der Stände etwas erhielte/ solches mit Danck annahm; falls aber dieselbe nichts bewilligten/ die Sache fahren lassen muste. Also konte Er auch weder Krieg anfangen/ noch Volck werben/ noch mit auswertigen Potentaten sich in ein Bündniß einlassen/ wenn solches dem Volck beschwerlich war. So durffte Er auch ohne der Stände Bewilligung keine Gesetze machen/ noch abschaffen oder ändern. In andern geringen Sachen zog Er einige wenige Bevollmächtigte/ oder einen gewissen Ausschuß/ zu Rath. Die Stände des Landes waren vor Zeiten die Prælaten der Klöster/ der Adel/ die Städte und die Bauerschafft; allein nach der Reformation sind die Prælaten abgeschafft/

und

und also nicht mehr unter die Stände gerechnet worden. Unter dem Adel hatten einige die Jurisdiction, andere aber nicht/ und doch hatten beyde auf den Land-Tagen gleiches Recht. Der Städte waren drey: Emden/ Norden und Aurich/ welchen ihre Bürgermeistere und Raths-Herren vorstunden. Das Volck auf dem platten Lande war in sieben Aemter getheilet/ und wurde durch die von dem Graffen gesetzte Amt-Leute regieret.

§ 10. Die Verfassung bey den Gerichten zu der Zeit war leicht und einfältig: von den Unter-Gerichten wurde an den Land-Richter/ oder an den Graffen selbsten/ als von Dem der Richter seine Gewalt hatte/ appellirt. Der Richter untersuchte und entschiede die Sache in der Kürtze: Der Graff pflegte entweder Commissarios zu ernennen/ oder Selbst mit Seinen verordneten Räthen und Rechts-Gelehrten Gericht zu halten/ und die vorkommende Rechts-Händel zu schlichten: Wann sich jemand durch des Graffen Urtheil grauiret oder beschweret befand/ oder mit dem Graffen Selbst Streit bekam/ wandte er sich nach dem Käyser/ oder an das Käyserl. Cammer-Gericht/ und suchte daselbst sein Recht: Wie wohl doch

Not. 27.

Not. 28.

doch dieſes ſehr ſelten geſchahe. Dem Adel/ den Städten und dem Haus-Mann blieben ihre von ihren Vorfahren angeerbte
Not. Rechte ungekräncket; Es waren auch bey
29. den letztern die Hof-Dienſte ſehr rar/ geſchahen auch nur bitt-weiſe/und aus gutem Willen.

II. CAPITEL.

VOn denen Veränderungen unter Graff Edzard II. in ſpecie von dem Hoff-Gerichte.

SUMMARIA.

§ 1. VErmeinter Verfall des gemeinen Weſens: Deſſen vermeinte Herſtellung: Käyſerliche Decreta von 1589. 1590. 1593. 1597.

§ 2. Vermeinte Verzögerung des Graff Edzards in Nachlebung der Käyſerlichen Decreten: Vermittelung der General-Staaten.

§ 3. Regulirung der Hof-Dienſte: Vermeinte Reformation der Unter-Gerichte. Vermeinte Herſtellung der Städte in ihre vorige Gerechtigkeiten.

§ 4. Anordnung des Hoff-Gerichts: deſſen Glieder: deſſen Juriſdiction.

§ 5. Vermöge der Hoff-Gerichts-Ordnung hat der Landes-Herr alle Glieder des Hoff-Gerichts privatiue zu beſtellen: Veränderung hierin durch die Staatiſche Interpoſition anno. 1611.

§ 6. Des Hoff-Gerichts Juriſdiction, Vel/ Salaria,

§ 7. Deſſen Secretarius, Unter-Schreiber/ Procuratores, Botten. Des Landes-Herrn Procurator Generalis.

§ 8. Von

§ 8. Von den Land-Richtern/von dem Commiſſario, in Matrimonialibus: von den Teich- und Sybl-Richtern: von dem Collegio der ordinair-Deputirten.

§ 1.

ALein alles dieſes gerieth nachmals in einen verderbten Zuſtand/und wurde faſt die gantze Verfaſſung des gemeinen Weſens verändert; dahero denn endlich der Käyſer/nachdem bey Demſelben deswegen geklaget worden/ ins Mittel getreten/ und ſolcher geſtalt des Volcks Gerechtſame wieder hergeſtellet/die Land-Tage und was dahingehöret / hinwiederum eingeführet / und das ungewiſſe und zerrüttete Juſtitz-Weſen auf feſten Fuß geſtellet wurden. Not. 30.

§ 2. Weil ſolches nun dem Gräfflichen Hofe / welcher der bisherigen Mißbräuche gewohnet war/ durchaus unangenehm war/ ließ Derſelbe ſolches ſehr ungerne geſchehen/ und wurden daher dieſe Dinge auf mancherley Weiſe verzögert/und bald dieſe bald jene Verhinderungen in den Weg geleget. Not. 31.

Ja endlich kan es auch gar zu Empörungen und zu den Waffen. Aber durch Vermittelung der benachbahrten Staaten der vereinigten Nieder-Landen wurden die Unruhen Not. 32.

ruhen gedämpfet / die offtmahls aufs neue entstandene Mißhelligkeiten zum öfftern gestillet / die Streitigkeiten beygeleget / und endlich alles wiederum in Einigkeit gesetzet / und in den vorigen Ruhe-Stand gebracht.

§ 3. Die dem Dritten-Stande auferlegte Beschwerungen und Hof-Dienste / welche auf mancherley Weise eingeschlichen waren / wurden durch ein versprochenes jährliches grosses Geld abgekauffet; Imgleichen die Unter-Gerichte reformiret / die Amt-Leute und Richter durch gewisse Gesetze eingeschräncket: Und denen Städten ihre vorige Gerechtigkeiten wiedergegeben oder verbessert.

Not. 33.

§ 4. Vornemlich wurde ein beständiges und immerwährendes Ober-Gericht angeordnet / welches aus drey Personen von dem Adel des Landes / und aus sechs Rechts-Gelehrten bestehet / die von den Ständen mit schönen Besoldungen versehen. Der Præses, oder Hoff-Richter / desselben ist von Adel / der Vice-Præses oder Vice-Hoff-Richter aber ein Rechts-Gelehrter. Dieses Gericht hat die höchste Jurisdiction über das gantze Land / und wird an dasselbe von allen Unter-Gerichten appelliret.

Not. 34.

§ 5. Es wurde solches anfänglich durch Käyserl.

Kayserl. Autorität angerichtet / und nachmahls wegen eingeschlichener Mängel und Mißbräuche wieder reformiret und verbessert: Angesehen der Graf / weil Er alle Glieder dieses Gerichts priuatiuè bestellete / dasselbe mit Seinen Hoff-Räthen / so Ihm mit specialer Pflicht verbunden und zugethan waren / besetzet hatte / und dieselbe mehrentheils in andern Geschäfften brauchte; welches dem bey Anordnung dieses Gerichts intendirten Zweck gantz und gar entgegen / und denen streitenden Partheyen insonderheit schädlich war: Aber durch obangeregte Mediation kam es so weit / daß die meisten an sothanem Gericht abgesetzet / und an deren Stelle andere / welche dem Volck angenehm waren / wiederum eingesetzet wurden. Zugleich wurde auch diese Verordnung gemacht / daß das Amt aller und jeder Assessorum auf eines jeden Lebens-Zeit währen / und der Graf keinen von denselben abzusetzen befugt seyn solte / es sey denn / daß ihn seine Collegen eines Verbrechens / oder anderer Ursache halben / durch ein Urtheil vorhero unwürdig erkläret hätten: Wann aber eines Stelle durch den Tod oder freywillige Resignirung vacant würde /

de / solten die Collegen innerhalb eines Monaths-Frist durch die meiste Stimmen drey geschickte Personen ernennen und vorschlagen / aus welchen alsdenn der Graf einen an des abgegangenen Stelle zu erwählen haben solte.

§ 6. Sie exerciren die Jurisdiction insgesamt im Namen des Grafen / und bekommen ihr Richterliches Amt und Autorität von Ihm: Ihre Besoldung aber bekommen sie aus der Landschaffts-Casse. Der Ort / wo dieses Gericht geheget wird / ist Aurich / mitten im Lande / welcher Ort jedoch diesem Gericht eben nicht gar bequem und gelegen ist. Und zwar so haben der Præses oder Vice-Hoff-Richter und zwey Collegen continuirlich mit dem Gerichte zu thun / ausser in den Ferien: die übrigen kommen jährlich nur viermal daselbst zusammen / um das Gerichte zu halten / da sie denn die Rechts-hängende Sachen untersuchen / und darüber Urtheile sprechen.

Es ist aber / vermöge der Landes-Gesetze / nicht zugelassen / daß Bluts-Verwandte oder Beschwägerte in dem ersten / andern oder dritten Grad in diesem Collegio

legio oder Gerichte ihren Sitz haben. Sie richten alle Civil-Sachen/ ſo durch Appellation an dieſes Gericht gelanget/ und ſich nicht unter 50. Ggl. betragen: Haben auch die Jurisdiction über alle des Grafen Miniſtros, Bediente/ Amt-Leute/ und Adeliche Perſonen/ ja ſo gar über den Grafen Selbſt. Gleicher geſtalt haben ſie in Criminal-Sachen die Cognition, wann ein Landes-Einwohner vermeynet/ daß ihme darinne Unrecht geſchehe. Falls jemand dieſes Gericht ſuſpect oder verdächtig hält/ ſtehet ihm frey/ nachdem die Sache zum Schluß kommen/ die geſamte Acta an die Rechts-Gelehrte einer Vniuerſität verſchicken zu laſſen/ damit ſo dann/ was dieſelbe in ſolcher Sache vor Recht erkennen/ von dem Hoff-Gerichte als ein Urtheil publiciret werden möge. Dieſes iſt eine billige und zu Recht beſtändige Weiſe/die Rechts-Händel abzuthun/ und die Juſtitz zu handhaben. Wolte aber jemand noch weiter gehen/ kan er an des Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer/ oder an den Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath appelliren.

§ 7. Sonsten hat dieses Hoff-Gericht einen Secretarium, der zugleich die gesamte Acta und Brieffschafften in Verwahrung hat / und auf eben die Art als die Richter oder Assessores selbst / ernennet wird: Hiernächst einen diesem untergeordneten Schreiber / vier Procuratores, einen Pedellen / einige Botten / einen Pförtner und andere dergleichen Bediente / welche gäntzlich unter des Collegii Gewalt stehen. So hat auch der Graf / weil Er nicht nur als Kläger / sondern auch als Beklagter bey diesem Gerichte zu handeln / dabey Seinen Procuratorem Generalem, der jederzeit so wol die Person des Klägers / als Beklagten für seinen Herrn zu vertreten parat ist. Falls der Graf einem wider ihn bey dem Hoff. Gerichte ausgesprochenem und Rechts-kräfftig gewordenem Urtheil nicht pariret / und doch weder an den Kayser / noch an die Reichs-Cammer appelliret / so sind die Richter des Hoff-Gerichts / nach zum drittenmal beschehener Erinnerung schuldig / darüber bey den Ständen ihre Beschwerung einzubringen / und selbige um Hülffe zu ersuchen.

Nct. 35. § 8. Von dem Land-Richter mag ich hier

hier nichts ſchreiben / welches vor dieſem eine vornehme und anſehnliche Bedienung war / nun aber nur den bloſſen Namen noch hat / und vielmehr ein Quæſitor der Injurien-Sachen / oder Brüch-Meiſter [mulctarum Magiſter] zu nennen wäre: Jmgleichen will ich auch von denjenigen nichts gedencken / die über die vorgegangene Hurereyen und dergleichen Verbrechen Inquiſition anſtellen / und die angegebene Verbrecher auf den Beutel klopfen. [reos pecunia emungit.] Wann ſolche in Undictirung der Brüche oder Geld-Straffen die Maſſe überſchreiten / können ihre Urtheile von dem Hoff-Gerichte umgeſtoſſen werden: Ich gehe auch die Teich- und Syhl-Richter / ſo auf die Teiche / Dämme und Syhlen die Aufſicht haben / vorbey / welche nicht nur ein ehrbares und dem Vater-Lande ſehr nützliches Amt führen / ſondern auch viele Gewalt haben / davon ich oben überflüſſig gehandelt habe. Von dem Collegio der Aſſignatorum und denen Deputirten der Stände / welche nach Erforderung der Sache / ſolchem Collegio mit beywohnen / will ich hernach handeln.

III. CAPITEL

Not. 36. Von den Städten in Ost-Frießland / und zwar erstlich von Emden /

I. Section.

WIe es damit beschaffen gewesen vor dem Anno 1595. getroffenen Delff-Syhlischen Vergleich.

SUMMARIA.

§. 1. Vorzug der Stadt Emden vor den andern Ost-Friesischen Städten.

§ 2. Ihr Alter: von Emder-Münge.

§ 3. Von den Häuptlingen zu Emden.

§ 4 Von dem Stadt-Magistrat.

§ 5. Von dem Amt der Bürger-Meister.

§ 1.

ES sind in diesem Lande / welches seine Regierungs-Verfassung unter einem Haupt hat / über all drey Städte / Emden / Norden und Aurich / unter welchen sich aber eine grosse Ungleichheit befindet. Denn Emden übertrifft die andern sehr weit an Reichthum / Schönheit / Freyheit / Menge der Einwohner / grossen Handel und an bequemer

Not. 37.

mer Situation: Sie ist nicht nur eine Zierde dieser Gegend / sondern auch des gantzen Frießlandes. Weil ich aber von derselben anderwärts ausführlich gehandelt habe / will ich solches nicht anhero wiederholen. Ich will aber nur dasjenige / was zur Policey- und Kirchen-Verfassung gehöret / und derselben anklebet / anführen.

§ 2. Vor Zeiten hiesse Sie Emetha (denn so finde ich in einem uralten vor 340. Jahren in Frießland auf Pergamen geschriebenen Buche ihren Namen ausgedrucket.) und war selbige nur ein kleines mit einer schmalen und engen Mauer umschlossenes Städtgen / hatte aber doch schon damahlen das Stadt-Recht / und ihre Bürgerliche Verfassungen. Ihr Alterthum und ihren Vorzug vor andern Städten in der gantzen Nachbarschafft erweiset ebenmässig vorangeregtes Buch / als aus welchem zu ersehen / daß bereits vor 370. Jahren das Emder-Gewichte berühmt / und daherum in gemeinem Brauch gewesen. Immassen darinn erzählet wird / daß / nachdem die Einwohner in Enis-Land / Brockmer-Land und Norden und

andere in dieſer Gegend zwölff Jahre gegeneinander Krieg geführet/ endlich Anno 1234. nach Chriſti Geburth/ die Sache unter ihnen beygeleget/ und folgender Accord getroffen worden/ daß die überwundene Norder an ihre Uberwinder zur Satisfaction tauſend Marck löthigen Goldes und fünff tauſend Marck Silbers nach Emerher Gewicht und Müntze auszahlen ſolten. Welches denn gnugſam an den Tag leget/ wie diejenige nicht aufrichtig handeln/ oder wenigſtens einen groben Irrthum begehen/ die den unerfahrnen in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie bereden wollen/ als ob vor 160. Jahren Emden ein gar ſchlechtes Dörfflein geweſen/ das nur aus einigen kleinen Fiſcher-Hütten beſtanden habe.

§ 3. In dem nachfolgenden Seculo, und nachdem die Ambition des Adels bereits durch gantz Frießland überhand genommen/ und Derſelbe ſo wol auf dem Lande als in den Städten die Freyheit des Volcks zu kräncken beginte/ haben auch die Abdenii bey den Emdern ſich hervor gethan. Unter welchen auch der erſte Wiardus Luverdi Sohn/ ſich nicht/

wie

wie faſt alle andere von Adel / Häuptling/ (welches Wort ſo viel als einen Obern/ oder einen der andern als das Haupt vorſtehet / bedeutet /) ſondern einen Droſten d. i. Beamten nennete / wodurch man insgemein einen der ſeine Gewalt von einem andern hat / verſtehet / und war dieſer Name etwas geringer als der erſte. Wiewol ſeine Nachkommen auch Häuptlinge haben genennet ſeyn wollen / gleichergeſtalt als zu Sneeck in eben dieſem Seculo die von Boccama, zu Lewarden die von Camminga, zu Franecker die von Syarda, zu Bolswerd die von Juwinga oder Jongama: und führete das Haupt von dieſer Familie zugleich den Titul eines Probſten / deſſen Amt in einer geiſtlichen Inſpection beſtunde.

§ 4. Immittelſt hatte doch dieſe Stadt/ wie die andern jetzt erwehnte Städte unter denen Häuptlingen ihre Rechte und Freyheit zu genieſſen / imgleichen hatte ſie ihre Richter und einen Rath / denn ſo pflegten die Einwohner ihren Stadt-Magiſtrat zu nennen / welcher Magiſtrat auch noch etliche Jahre / nachdem die Hamburger ſich des letztern von der Abdeni-

schen Familie bemächtiget / und die Stadt / jedoch mit Vorbehalt ihrer Gerechtigkeiten und Freyheit eingenommen / verblieben und genennet worden. Und ist nicht lange hernach / da die Hamburger die Stadt noch inne hatten / an statt des Namens der Richter / der Name der Bürger-Meister aufkommen: So meines Erachtens entweder in dem 1440ten oder folgendem Jahre nach Christi Geburth geschehen seyn muß / massen ich finde / daß Anno 1442. uud die folgende Jahre die Contracte allezeit von Bürger-Meistern unterschrieben worden. Welche Gewohnheit nachgehends ferner unter den Grafen geblieben / und dergestalt auf uns gelanget ist.

§ 5. Es daurete aber das Amt der Bürgermeister und Raths-Herren auf eines jeden Lebens-Zeit / wie solches die nach Ordnung der Jahre eingerichtete Verzeichniß der Bürgermeister ausweiset / und waren selbige keine Bediente des Grafen / dependirten auch sonst nicht von Demselben / sondern stunden dem Stadt-Wesen vor / und exercirten die Jurisdiction über die Bürgerschafft unter dem Schutz und

Vor-

Bothmäßigkeit derjenigen/ welchen ſie zuſamt der Stadt unterworffen waren: Und pflegten die Grafen vor etwa 110. Jahren/wann Sie an dieſelbe ſchrieben/ ſelbige Ihre Freunde zu nennen/und was Sie in Sachen / die gemeine Wohlfahrt angehend / verlangeten / mehr Bitt- als Befehls-weiſe von ihnen zu ſuchen / wie ſolches von der Gräfin Theda, und den beyden Grafen Enno I und Edzard I. die annoch wohl aufgehobene Brieffe anzeigen. Not. 38.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden/

II. Section.

Von den Veränderungen in der Stadt Emden durch den Delff-Syhliſchen Vergleich Anno 1595. Kayſerliche Reſolution Anno 1597. Haagiſchen Accord Anno 1603. und Oſterhuſiſchen Accord Anno 1611.

SUMMARIA.

§ 1.

Von der Revolution in Emden Anno 1595. von dem Delff-Syhliſchen Vergleich/und was darinn von der Wahl der Bürger-Meiſter und Rath geordnet worden.

Von

Von der Autorität des Raths in Emden: Von der Criminal-Jurisdiction: Von Faldern: Von der Gräfl. Burg: Von Predigern und Schul-Dienern: Von den Viertzigern. Festhaltung des Delff-Syhlischen Vergleichs. Staatische Guarantie.

§ 2. Von der Kayserlichen Resolution Anno 1597.

§ 3. Von den Concordaten Anno 1599.

§ 4. Beschuldigung des Canzlers Frantzkii: Haagischer Accord Anno 1603. Was die Stadt Emden dadurch erlanget habe (1) wegen der freyen Wahl von Bürgermeister und Rath; (2) der Vorstädte; (3) von dem Garnison. Der übrigen Landstände Approbation dieses Vergleichs / und wegen der Emder Quotæ zu den gemeinen Landes-Lasten.

§ 5. Von Anordnung des Collegii zu den gemeinen Landes-Mitteln Anno 1606.

§ 6. Osterbusischer Accord Anno 1611. Staatische Guarantie.

§ 1.

Not. 39. ALein die Sache gerieth allmählig in einen andern Zustand / und kam es zu unsern Zeiten endlich dahin / daß Bürger-Meister und Rath sich nicht mehr für Curatores und Pfleger der Stadt und des Stadt-Wesens / sondern vor des Grafen Bediente ausgaben / und öffentlich bekannten / daß sie Ihm nur allein Gehorsam schuldig wären. Welches

ches denn in der Stadt zu vielfältigem grossem Ubel / und endlich zu innerlicher Unruhe Anlaß und Gelegenheit gab / wodurch Anno 1595. die gantze Verfassung des Regiments in der Stadt umgekehret wurde / [orbis reipublicæ in vrbe est conuersus] massen die Bürgerschafft den gesamten Rath absetzte / und an dessen Stelle einen neuen von vier Bürger-Meistern und acht Raths-Herren einsetzte. Und nachdem die General Staaten von den vereinigten Niederlanden von beyden Theilen um Hülffe angesprochen worden / haben Sie durch Jhre Mediation die Sache beygeleget und verglichen. Durch welchen Vergleich das / was von der Bürgerschafft wegen Bestellung des neuen Raths geschehen war / bestättiget wurde. Anbey wurde auch folgendes beschlossen / daß das Collegium der Viertziger / welches die Bürgerschafft schon vor längst zur Conseruation ihrer Rechte und der Stadt Besten wider die Anschläge des Grafen und des alten Raths angerichtet hatte / in der Stadt zu gewissem / nachmals zu meldendem Gebrauch / bleiben / und das Amt der Bürger-

Mei-

Meister und Raths-Herren nur zwey Jahr währen solte / jedoch selbige nicht auf einmal zugleich / sondern jährlich zween Bürger-Meister und vier Raths-Herren abgehen / und eben so viel andere an deren Stelle wieder succediren solten: Ferner / daß diese Veränderung jährlich zu Anfang des Monaths Januarii, und zwar folgender Gestalt geschehen solte: Das Collegium der Viertziger solte den 1ten Jan. sich auf dem Rath-Hause versammlen / und so wol aus solchem Collegio, als aus der gesammten Bürgerschafft durch die meiste Stimmen viere zu dem Bürger-Meister-Amt / und achte zu dem Raths-Herrn-Amt geschickte und tüchtige Personen ernennen / und darauf ungesäumt derselben Namen dem Grafen zuschicken: Der Graf solte aus denen erstern zween zu Bürger-Meistern / und aus denen andern viere zu Raths-Herren erwehlen / und dieselbe zu Emden auf dem Rath-Hause den 7ten Januar. namhafft machen / und durch einen Seiner Bedienten in Eyd nehmen lassen / da sie dann schweren solten / daß sie so wol dem Grafen als der Stadt treu und hold seyn / jeder-

män-

männiglich gut und unpartheylich Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen / und dem Delff-Syhlischen Vergleich nach ihrem besten Vermögen nachkommen wollen: Hierauf solten alsbald eben so viel Bürger-Meister und Raths-Herren / an welche nemlich die Ordnung / das ist diejenige / deren ihre zwey Jahre um wären / ihres Amts erlassen werden und abgehen / und ihre Stellen ihren Successoribus einräumen: Und solte dieses jährlich allezeit also umgehen und gehalten werden. Auf solche Weise nun ist der Rath auf einen gewissen Fuß gesetzet worden / und die Anzahl der Raths-Personen auf zwölffe gekommen. Da sonsten die Grafen die nächst vorhergehende Jahre Ihr habendes Recht mißbrauchten / und nach Ihrem Gefallen die Zahl zu vermindern und zu vermehren pflegten / so gar daß offtmals das Collegium aus gantz wenigen Personen bestunde. Uber dieses wurde folgendes in diesem Vertrag verordnet: Es solte nemlich sothanes Raths-Collegium als eine ordentliche Obrigkeit in der Stadt das Regiment führen / die Jurisdiction exerciren / die Bürgerliche

Sa-

Sachen anordnen / die Dienſte nach ſeinem Gefallen vergeben / in Sachen / ſo zur Verwahrung der Stadt / zum Kriegs-Weſen / zu Beſtellung der Wachten und dergleichen / gehörig / nach eigenem Gutduncken die Verfügung machen / die Rollen der Aemter oder Gilden in der Stadt / als der Kauff-Leute / Schiffer und Hand-Wercker in ſeiner Gewalt haben / ſolche mit ſeinem Siegel bekräfftigen / und nachdem es der Stadt zuträglich ſchiene / zu verändern und abzuſchaffen Macht haben / denen Schiffern See-Brieffe oder Päſſe zu ertheilen / die Delinquenten oder Verbrecher in der Stadt / es ſeyn Bürger / Einwohner oder Fremde in Hafft zu nehmen / ſolche nach Verdienſt / jedoch nicht an dem Leben zu ſtraffen / befugt ſeyn; Diejenige aber / ſo das Leben verwircket haben / dem Grafen gefänglich überlieffern: Da dann / falls es Bürger oder Einwohner der Stadt / die Sache gemeinſchäfftlich von dem Grafen und dem Rath / oder Derſelben beyderſeitigen Committirten von gleicher Anzahl / vorgenommen und unterſuchet / / und was durch die meiſte Stimmen von Ihnen ausgeſpro-

chen

chen worden / an die Rechts-Gelehrte einer Vniuersität / oder an einen Schöppen-Stuhl zum Examine verschicket / und wann solches approbiret worden / exequiret werden solte: Falls es aber Fremde / selbige dem Gericht des Grafen oder Seiner Beamten zu überlassen: Ferner solte der Rath über die neue Stadt / Faldern genannt / welche bishero denen Gräfl. Beamten unterworffen gewesen / eben dieselbe Gerechtigkeit und Macht als über die alte Stadt haben / und so wie in dieser / also auch in jener die rechtmässige und wohlhergebrachte Zölle erheben / auch den zwischen der alten und neuen Stadt befindlichen Wall / als wodurch bis damahlen die alte Stadt von der neuen abgesondert gewesen / schleiffen / den der Erden gleich gemachten Grund zu der Stadt Besten anwenden / dem Grafen aber zur Satisfaction für diesen Abstand ein gewisses Stück Geld auszahlen: Imgleichen wurde verabredet / daß die Gräfl. Burg / welche die Bürger zu Emden zu Anfang der Unruhe eingenommen / und gegen die Stadt zu / der Fortification beraubt hatten / niemahlen wieder befestiget / und der

Not. 40.

Graben um dieselbe ausgefüllet / auch darauf kein Droſt / der der Stadt nicht angenehm wäre / geſetzet werden: Und daß der Graf inn- oder auſſerhalb der Stadt / und inſonderheit an der Eme / es ſey unter- oder oberhalb der Stadt keine neue Feſtung / wodurch die Handlung auf einige Weiſe gehindert werden könne / anlegen ſolte: So ſolte auch die Gemeine
Not. 41. ihre Freyheit / Prediger und Kirchen-Diener zu erwehlen / das Collegium der Aelteſten zu haben und zu halten / und in dem was ſonſten die Kirchen-Ordnung angehet / wie nicht weniger in denen zu dem Exercitio Religionis gehörigen Dingen / ungekräncket gelaſſen werden. Oeffentlich
Not. 42. ſolte keine andere als die ſchon vorlängſt *recipirte* Lehre gelehret und getrieben werden. Auch ſolte kein anderes Exercitium geduldet werden / das Schul-Weſen aber allein dem Gutdüncken des Raths unterworffen ſeyn. Und endlich ſolte das Collegium der Viertziger keine Verſammlung anſtellen / ehe und bevor ſolches bey dem præſidirenden Bürger-Meiſter derwegen um Erlaubniß Anſuchung thun laſſen: ſelbiges auch die durch den Tod

oder

oder anderer Gestalt in ihrem Collegio entledigte Stellen selbst wiederum besetzen/ und dazu die Successores aus dem gantzen Corpore der Bürgerschafft durch die meiste Stimmen erwehlen / und alsdann der Præses dieses Collegii denen erwehlten den Eyd abnehmen. Und sind alle diese Puncten und Articulen von den Partheyen dergestalt bewilliget und unterzeichnet worden / auch die Herren General-Staaten der vereinigten Prouintzen um solche mit ihren Unterschrifften / wie nicht weniger darüber die Handhabung und Manutenentz wider diejenige / so dawider handeln würden / zu übernehmen ersucht worden: welches dann auch geschehen. Es beschweren solche die Bürger-Meister und Raths-Herren / wenn sie bey Antritt ihres Amts dem Grafen und der Stadt pflichtbar gemacht werden / imgleichen auch die in das Collegium der Viertzigen aufgenommen werden / wann sie bey dem Præside sothanen Collegii den Eyd ablegen.

§ 2. Dieser Vertrag nun / welcher insgemein von dem Ort / wo solcher abgehandelt und beschlossen worden / der Delff- Not. 43.

Syhlische Vergleich / oder Vertrag genennet wird / ist der erste Grund des wiederhergestellten oder verbesserten Stadt-Wesens: Wie ich dann um deswillen allhier von demselben in etwas ausführlicher handeln wollen. Seiner offenbahren Billigkeit wegen ist selbiger von dem Kayser Rudolpho II. Anno 1597. von Wort zu Wort wiederholet und mit mehrerer Solennität bekräfftiget / und darinnen nur der Name der Nieder-Ländischen Staaten cassiret / und dagegen alles auf die Kayserliche Autorität gegründet und festgesetzet worden.

§ 3. Ja es wurde auch diese Kayserliche Verordnung Anno 1599. nach dem Tode Graf Edzards II wiederholet / und da zwischen Graf Enno II. Edzardi III. Sohn und denen Land-Ständen über die Conditiones oder Bedingungen / nach welchen hinfort die Regierung zu führen / und von denen Unterthanen der Gehorsam zu leisten / gehandelt wurde / selbige von dem Grafen Selbsten zu einer Richtschnur und einem Fundament des damahls vorhabenden Vergleichs gesetzet / und dergestalt durch einen neuen Contract und eine

Not. 44.

neue

neue Verordnung abermahlen bestättiget. Als auch hernach in eben diesem Jahr in dem Monath Novembr. die Stadt Emden ermeldtem Grafen die Huldigung leistete/ wurde so wol von dem Grafen Selbst mit vorher wohl überlegten und abgefaßten Worten versprochen / wie Er nach diesen Gesetzen die Regierung führen wolte; als auch von der Stadt hergegen wiederum angelobet / daß sie nach solchen auch unter Seinem Gehorsam zu stehen willens sey.

§ 4. Allein der Cantzler Thomas Frantzius, ein sehr gottloser Bösewicht (homo nequissimus) brachte durch seine boshaffte Rath-Schläge in kurtzer Zeit dieses alles wiederum in Verwirrung: Doch was sage ich von Verwirrung? Er plagte vielmehr das arme Land als eine Furie aufs grausamste mit einem höchst verderblichen Kriege: welcher Krieg um die gesammte Land-Stände zu bändigen/ und insonderheit die Emder unter das Joch zu bringen/ angefangen war / endlich aber nach verübter gnugsamen Grausamkeit und dem Volck zugefügten vielfältigem Unheil / doch widrig ausfiell- Not. 45.

Massen durch abermahlige Vermittelung der benachbarten Staaten / zu welchem der Graf / Der den Krieg nun gerne geendiget haben wolte / Selbst Seine Zuflucht nahm / die Sache zu einem neuen Vergleich gekommen. Gleichwie nun dieser Vergleich / der von dem Ort wo er abgehandelt worden / insgemein der Haagische *Accord* genennet wird / eine Quelle vieler nachmals zum Besten des gemeinen Wesens in dem gantzen Lande erfolgten guten Anstalten gewesen ist; Also sind der Stadt Emden Gerechtigkeiten durch denselben um ein grosses verbessert worden. Anerwogen in demselbigen dem Collegio der Viertziger den 11ten Jan. jedes Jahres den Rath zu bestellen / und die Bürger-Meister zu verändern oder bey solcher Würde und Amt zu lassen / gäntzlich freye Macht gegeben / und dem Grafen die bloße Confirmation und Beendigung gelassen worden: Mit dem Anhang / daß / falls selbiger vor Verfliessung des siebenden Januarii Sich Seines Rechts nicht gebrauchen würde / alsdann die Handlung der Viertziger nichts desto weniger vor confirmiret ge-

Not. 46.

gehalten werden / und die von ihnen aufs neue designirte bey ihrem Collegio den Eyd ablegen solten. Hiernächst wurde in selbigem dem Rath erlaubet / die Vorstädte / welche ziemlich groß sind / mit der Stadt zu vereinigen / und solche mit einem Wall und Graben zu umgeben / auch selbigem darinnen die Jurisdiction, und gleiche Gerechtigkeit als in der Stadt selbsten zugestanden / und dabey accordiret / daß dem Grafen für solchen Ubertrag eine entweder unter ihnen selbst auszumachende / oder von beyderseits hierzu erwehlenden Schieds-Leuten zu determinirende Vergütigung oder Satisfaction geschehen solte; Anbey wurde der Stadt zu Bestreitung der neuen Fortifications-Kosten / und zu anderwärtigem Gebrauch / eine Schatzung von den ihrigen / jedoch ohne Beschwerung der andern Stände / aufzubringen zugelassen. Uber das hat man zur Erhaltung gemeiner Ruhe im Lande dem Rath bewilliget sechs bis sieben hundert Mann auf Kosten der gesamten Land-Stände in Dienst und Sold zu nehmen / und dergestalt zu unterhalten / auch über solche einen General-

Commendeur zu bestellen / der aber dem
Not. Grafen / denen Ständen und der Stadt
47. Emden schweren solte / daß er dieses Volck zu nichts anders / als um die Stadt wider auswärtige Gewalt und innerliche Unruhe zu schützen / gebrauchen wolle. Dieser Vergleich wurde unterzeichnet im Monath April Anno 1603. und erfolgte auf denselben kurtze Zeit hernach der Mitinteressirten Stände Approbation und Bewilligung / und auf solche ferner der Vergleich mit denen von Em-
Not. den wegen des von der Stadt hinführo
48. zu ihrem *Contingent* beyzutragenden sechsten Theils der Landschaffts-Lasten.

§ 5. Endlich wurde zu Ausgang des 1606ten Jahres zu Administration der gemeinen Landes-Mitteln / ein Collegium von sechs Personen angerichtet / und ihre Auctorität wie weit sie gehen solte / beschrieben / von welchem an seinem Ort mit mehrerm wird gehandelt werden. Solcher Gestalt war alles hinwiederum in Ruhe und Einigkeit gesetzet.

§ 6. Allein durch eben diesen Frantzium, der immer etwas böses vorhatte / wus-

wurde abermahlen zu neuen Unruhen Ursach und Gelegenheit gegeben / zu deren Beylegung auf Ansuchung des Grafen von selbigen benachbarten General-Staaten Anno 1611. gewisse vornehme Committirte anhero gesandt wurden; da denn durch deren angewandte Mühe / Fleiß und Treue zu Osterhausen auf einem allgemeinem Land-Tage / alle zwischen dem Grafen und Dessen gesamten Unterthanen gewesene Streitigkeiten / die einzige Sache wegen der Beheerdischheit ausgenommen / glücklich geendiget / in vielen Dingen eine bessere Ordnung gemacht / alles dasjenige / was ich von den Emdischen Sachen bereits angeführet / von neuem confirmiret / auch den obernannten benachbarten Nieder-Ländischen Staaten abermahl die Auslegung der künfftig über den Verstand der Landes-Recessen vorfallenden Irrungen / wie auch die Guarantie und Handhabe gegen die / so wider diesen Accord handeln würden / aufgetragen worden. Solches geschahe in ermeldtem Jahre im Monath Majo. Not. 49. Not. 50.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden/
III. Sectio.

VOn der Wahl/ Confirmation; Beeydigung und Amt des Stadt-Magiſtrats.

SUMMARIA.

§ 1. Wie die Viertziger dieſe Wahl verrichten.

§ 2. Den 7. Jan. confirmiret der Landes-Herr den neu erwehlten Rath/ und nimmt ihn in Eyd.

§ 3. Von dem Amt des Stadt-Magiſtrats.

§ 4. Von dem Vorzug der Bürger-Meiſter/ in ſpecie des Præſidirenden.

§ 5. Von dem Syndico, in ſpecie von Joanne Althuſio.

§ 6. Von den Secretarien und Stadts-Dienern.

§ 1.

VOn dieſer Zeit an iſt zu Emden in dem gemeinen Weſen Ruhe und Friede beſtändig gebliben/ und der aus zwölff Perſonen beſtehende Rath/ wovon vier Bürger-Meiſter/ und acht Raths Herren

Not. 51.

ren als das Haupt der Stadt / nach Anweiſung des Haagiſchen Accords jährlich von den Viertzigern beſtellet werden: womit es dann auf folgende Weiſe gehalten wird: Den erſten Jan. nach verrichtetem öffentlichen GOttes-Dienſt um zwölff Uhr zu Mittag kommen die Viertziger auf dem Rath-Hauſe zuſammen: daſelbſt hält zuförderſt der Præſes des Collegii in der Verſammlung eine Rede / und ermahnet alle und jede / daß ſie der Treue / welche ſie der Stadt ſchuldig wären / eingedenck / die allergeſchicklichſten und redlichſten Leute (optimos quosque) erwehlen möchten. Zugleich ermahnet er ſie ernſtlich zum Gebet / und daß ſie GOtt anruffen / daß derſelbe ihnen mit ſeiner Gnade beyſtehen wolle: Hierauf / und nach verrichtetem Gebet / verfüget ſich auf von ermeldtem Præſide beſchehene Erinnerung ein jeder nach der Ordnung an dem im ſelben Zimmer an einer hierzu bequemen Stelle ſtehenden Tiſch / verzeichnet auf einem von denen daſelbſt ſchon paratliegenden vielen Zettulen die Namen von vier Perſonen / welche er zu Führung des Bürger-Meiſter-Amts in ſelbigem

Jah-

Jahre am tüchtigsten erachtet / faltet solchen Zettul zusammen / und wirfft ihn in ein höltzernes Gefäß oder Krug / der einen so engen Hals hat / daß man nur etwa mit der Hand hinein greiffen kan. Nachdem dieses von allen geschehen / langet der Præses aus dem vor ihm stehenden höltzernen Krug einen Zettul nach dem andern heraus / und lieset die auf solchem verzeichnete Namen laut her: Solche abgelesene Namen fasset der Schreiber des Collegii in die Feder / jedoch dergestalt / daß kein / ob wohl mehrmalen vorkommender Name / mehr als einmahl aufgezeichnet werde. Denn werden die gesamte heraus genommene Zettulen ins Feuer geworffen / und die von dem Schreiber aufgezeichnete Namen / nach der Ordnung wie sie von demselben aufgeschrieben / und zwar wiederum mit lauter Stimme von desselben Auffatz hergelesen. Hierauf werden also bald zwo höltzerne Schüsseln herum getragen / in deren einer 40. Kupferne Pfennige jeder eines Loths schwer / und mit dem Wort Ja bezeichnet / in der andern aber eben so viel solcher Pfennige von gleichem Gewichte mit dem Worte

Nein

Nein bemercket. So bald alle und jede von denen Viertzigern aus beyden Schüſſeln einen Pfenning zu ſich genommen / lieſet der Schreiber von ſeiner Verzeichniß den zu erſt ſtehenden Namen ab / damit darüber die Stimmen colligiret werden mögen. Da denn alſo bald zween aus dem Collegio zwo höltzerne Becher die eine enge Oeffnung haben / nach der Ordnung herum tragen / in deren erſtern ein jeder ſitzend ſeine beliebige bejahende oder verneinende Stimme leget ; in den andern aber nur die andern Pfennige zum Gebrauch der übrigen Handlung wiederum eingeſammlet werden : Hierauf werden die geſamte Pfennige in dem erſten Becher / als welche nur allein vor Stimmen gelten / an dem oberſten Ende des Tiſches / wo der Præſes ſitzet / die in dem andern Becher aber auf dem andern Ende gegen über ausgeſchüttet. Nachdem dieſes geſchehen / werden von Stund an die bejahende Stimmen von den verneinenden durch den Præſidem und die zu nächſt bey ihm ſitzende drey Collegen / (denn ſich in dem Collegio viere befinden / welche wechſelsweiſe das Præſidium führen) aus-

ein-

einander gesondert und abgezählet / und die Zahl ungesäumt zugleich mit dem Namen desjenigen / dessen Stimmen eingesammlet worden / von dem Præside mit lauter Stimme ausgesprochen und von dem Schreiber zu Papier gebracht. Und so wird auch mit denen andern miternannten und von dem Schreiber aufgezeichneten verfahren: Und werden alsdenn viere von solchen / welche die meiste Stimmen haben / für erwehlte Bürger-Meister gehalten. Hierauf schreitet man also bald auf eben diese Art / und in eben solcher Ordnung zur Nomination der Raths-Herren / denn ein jedweder von diesem Collegio schreibet acht Personen / welche er zu Führung des Raths Herren-Amts in selbigem Jahr für die geschicktesten erkennet / auf einen Zettul / dann verfähret man weiter eben so / wie vorhin erzehlet worden / und wird diese gantze Handlung nicht eher geendiget / als bis auch die acht Raths-Herren durch die meiste Stimmen nominiret worden.

§ 2. Es muß aber alles dasjenige / was vorgegangen / bis auf den siebenden Jan. verschwiegen gehalten werden / gegen welchen

chen Tag der Graf / nachdem Er von Stund an von allem durch Schreiben benachrichriget worden / vermöge der Verträge / einen von Seinen Bedienten abſchicket / der auf dem Rath-Hauſe in Gegenwart des gantzen Collegii der Viertzigen im Namen des Grafen die Confirmation des von ſolchem Collegio vorgenommenen Actus verrichte / und die neu erwehlte in Eyd nehme. Wofern etwa der Graf ſolches zu thun entweder ſich weigert oder verſäumet / wird nichts deſto weniger / wie ich bereits vorhin angewieſen / die Wahl für confirmirt gehalten / und der Eyd von denen neu erwehlten vor den Viertzigern abgeleget / und ſolcher denen zu beeydigenden von dem Præſide vorgeſaget. Und werden alsdennerſt die Namen der neu erwehlten / und zwar zu forderſt der Bürger-Meiſter / und hernach der Raths-Herren oben von dem Rath-Hauſe herunter / gegen das in groſſer Menge verſammlete und anhörende Volck publiciret und öffentlich kund gethan. Es ſchweren aber dieſelbe nach dem Formular / welches ich oben / da ich von dem Delff-Syhliſchen Vertrage handel-

Not. 52. Not. 53.

te /

te / angeführet habe. Insonderheit müssen sie ausdrücklich versprechen / daß sie von denen Accorden und Verträgen nicht abgehen / ja / zu Beybehaltung und Maintenirung derselben allen Fleiß und Treue anwenden wollen.

Not. 54. § 3. Von der *Autorität* des Raths habe ich ebenmäßig daselbst gehandelt / und ist derselben nach solcher Zeit durch die erfolgte Verträge nichts entzogen worden: Ja vielmehr ist selbige mit noch deutlichern Worten als im angeregten Delff-Syhlischen Vertrage / bekräfftiget und offt wiederholet worden. Es bestehet aber dessen Amt und Gewalt darinnen / daß er vor das gesamte gemeine Stadt-Wesen Sorge zu tragen / darüber zu deliberiren und Not. 55. Rath zu schlagen / auch zu verordnen hat / die andern Collegia und Zünffte der Stadt / welche er nur will / und wann es ihm beliebig / conuociren und zusammen berufen lassen kan / derselbigen Rath und Meynung vernehmen mag / über alle miteinander die Bottmässigkeit denen Gesetzen und Verträgen gemäß zu führen / die öffentliche Aemter zu bestellen / zu verändern auch wenn es der Stadt Bestes erfordert / neue

neue Bedienungen zu machen/solche zu vergeben an wen/ und auf wie lange Er will/ und wiederum einzuziehen / und wieder abzuschaffen / wann Er will / berechtiget ist: und was dergleichen mehr / so ich bereits oben angeführet habe.

§ 4. Es haben alle und jede in dem Rath / was Ihre Meynung und Stimmen anlanget / gleiches Recht. Die Bürger Meister aber sind von grösserer Würde und Ansehen / haben auch einen höhern Rang / und in vielen Dingen grösser Macht und Vermögen als die andern. Denn sie sitzen als die vornehmsten des Raths allezeit oben an / werden zuerst um Ihre Meynungen befragt / und haben die ersten Stimmen. Sie haben auch die Stadts-Diener zu Ihrer Aufwartung / und wechselsweise ein Viertheil Jahr ums andere hat einer von Ihnen das Præsidium im Rath. Solcher Præsident nimmt die Sachen / welche entweder aus einem Herkommen / oder wegen einer so gemachten Verordnung / insgemein an Ihn zu gelangen pflegen / zuerst ein / convocirt den Rath / proponirt die Sachen im Collegio, thut die Umfrage und colligiret die

Stimmen / fasset hierauf den Schluß / und spricht das Urtheil. Es lässet Derselbe auch die etwa an die Stadt abgeordnet sind / und andere so es verlangen / vor den Rath kommen / und wenn streitende Partheyen sind / die Citationes ergehen / verstattet auch denenselben die Arreste und Processe: Ferner hat Derselbe die Stadt-Siegel / imgleichen die Schlüssel zu den Thoren / dem Hafen / und denen gesamten Zugängen der Stadt in Verwahrung. Gibt denen Nacht-Wachten durch den Haupt-Mann sothaner Wachten das Wort / und hat die Macht / die Leute vorzufordern / und die Verbrecher in Hafft zu nehmen. Weiter aber zu gehen ist weder dem Præsidi noch seinen Collegen ohne des Raths Bewilligung zugelassen.

§ 5. Es hat der Rath einen Rechts-Gelehrten zum Consulenten / welchen man den Syndicum nennet / dessen klugen Rath Er sich insgemein so wol in publiquen als privat Affairen zu bedienen pfleget / und der auch um deswillen zum öfftern im Rath sitzet / und denen Berathschlagungen mit beywohnet: Und ob wol

sel-

selbiger eben keine Stimme hat / vermag er doch / wenn er seine Meynung saget / vieles durch seine Autorität / insonderheit bey denenjenigen / die ihrer Weißheit nicht viel zutrauen. Es bekleidet solches Amt nun seit vielen Jahren und mit vielem Ruhm der Hochgelahrte / fürtreffliche Juris-Consultus *Johannes Althusius*, mein sehr aufrichtiger Hertzens-Freund. Not. 56.

§ 6. Ausser diesem hat offt erwehnter Rath noch zween gelahrte und geschickte Männer zu Secretarien / durch welche Er die Schreiberey und Ausfertigungen verrichten / die Protocolla Actorum verfertigen / das Raths-Archiv in Acht und Verwahrung nehmen / und viele in- und auswärtige Geschäffte versehen lässet. Und diese bedienen sich der ihnen zugeordneten Unterschreiber [Vice Secretarien] und anderer Gehülffen / welche sich stets in der Secretariat-Stube befinden / und allda mit Schreiben zu thun haben. Die Bedienung des Syndici und der Secretarien (daß ich mich dieses sonst in der alten Lateinischen Sprache unbekannten Worts auch hier gebrauche) sind nicht nur sehr honorable und ansehnlich / sondern auch

sehr einträglich. Der Stadt-Diener sind an der Zahl eben so viel als der Bürger-Meister / deren ihr Amt ist / daß sie des Raths und der Bürger-Meister Befehl exequiren. Einen Grad höher als diese / ist der Pförtner / oder Thür-Wärter / welcher das Rath-Haus und die Zimmer desselben auf- und zuschliesset / und wenn der Rath versammlet / stets bey der Thür der Raths-Stube sitzet / und die von dem Rath gefordert werden / hinein und wiederum heraus läsſet / und andere dergleichen Dinge mehr verrichtet.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden /

IV. Section.

Von dem Collegio der Vierzi-ger.

SUMMARIA.

§ 1.

Von dem Ursprung dieses Collegii, und was nach der ersten Anordnung ihr Werck sey.

§ 2. Wie die Vierzi-ger hernach auch zu andern Sachen gezogen seyn.

§ 3. Von der Versammlung der Vierzi-ger.

§ 4. Sie haben keine Jurisdiction: Mißbrauch dieses Collegii zum Schaden der Stadt. Ersetzung der vacanten Stellen.

§ 1. Nach

§ 2.

NAch dem Rath ist das Collegium der Vierzjger / dessen ich schon offt erwehnet habe / das vornehmste in der Stadt. Es ist solches in den letzten Zeiten noch vor Wiederherstellung des Stadt-Regiments / als die Freyheit geschwächet und verringert war / entstanden / indem man aus dem gesamten Volck die redlichste und vornehmste erwehlete / und ihnen Macht und Gewalt gab / die noch übrige Freyheit gegen den Rath und Grafen / dem sich der Rath ganz unterworffen hatte / [mancipio dederat] zu behaupten / und um das zerfallene zerrüttete Wesen / so viel es sich thun liesse / jedoch ohne Tumult des Volcks / und wie man sagt / durch rechtliche Wege wiederum aufzurichten. Es wurde aber dasselbe / nachdem die Sache beygeleget / und das Stadt Regiment gantz auf einen andern Fuß gesetzet worden / wie ich bereits vorhin gezeiget / in der Stadt gelassen / und ist selbiges nun dem Rath nicht entgegen gesetzet / wie vor diesem / sondern demselben *subordiniret* oder nachgefüget worden / damit

Not. 57. Not. 58. Not. 59. Not. 60.

mit es dem Rath in vorfallenden wichtigen Sachen mit gutem Rath beystehen und an die Hand gehen / Desselben Ansehen und Autorität durch seinen Beyfall und Zuthun befestigen / Selbigem / wann Er was zu Recht erkennet und ordnet / behülfflich seyn / auch daferne es gewahr würde / daß etwas wider der Stadt Freyheit oder Bestes geschehe / oder vorgenommen werden wolle / wann es die Sache erfordert / dem Rath mit gebührender Bescheidenheit und Submission solches zu erkennen geben / und Denselben um Abhelffung der Mängel ansuchen / die Bürgerliche Eintracht nach Vermögen erhalten und handhaben / auch damit weder die Stadt mit Schulden / noch die Bürgerschafft mit unnöthigen Lasten beschweret werde / Sorge tragen / und endlich / welches die Haupt-Sache ist / der Stadt bey jährlicher Designirung der Bürger-Meister und Raths-Personen / getreue Dienste leisten / und die Designirte im Namen der Stadt in Eydes-Pflicht nehmen möge.

§ 2. Bisher ist es auch gebräuchlich gewesen / daß / wenn der Rath ein neues

Werck

Werck / so grosse Kosten erfordert / oder eine neue Befestigung vor hat / oder eine Schatzung oder einen Beytrag von der Bürgerschafft verlanget / oder einen neuen Zoll anzulegen / oder einen alten zu verhöhen entschlossen ist / man nicht eher etwas vorgenommen / bis vorher dieses Collegium zu Rath gezogen worden / und solches dazu seinen Consens gegeben / und pflegte hergegen das Collegium, nachdem es mit dem Rath einig / sich mit höchstem Fleisse angelegen seyn lassen / des Raths Vorhaben und Anschläge in solchen Sachen zu befördern. Imgleichen hat dieses Collegium, wenn auf denen Land-Tagen etwas abzuhandeln / nicht zwar aus einer habenden Gerechtigkeit / sondern auf Vergünstigung des Raths / zu Unterhaltung guten Vernehmens / insgemein denen Raths Deputirten auch seine Deputirte zu adjungiren pflegen. Sonsten aber hat es sich in keine andere Dinge gemischet / es sey dann / daß es dem Rath dieses oder jenes zu erinnern nöthig und dienlich erachtet / als welches so wol ihm als andern Gliedern der Stadt unverwehret war.

Not. 61.

Not. 62.

Not. 63.

§ 3. Es sind in dem Collegio, wie

ich bereits erwehnet / vier Præsides, welche in dem Collegio eben so wie die Bürger-Meister im Rath / das Directorium führen. Von diesen ist alle Vierthel Jahr einer um den andern wechselsweise Præsident im Collegio, welcher / so offt eine Versammlung nöthig / das Collegium durch den Schreiber desselben conuocieret und zusammen beruffet. Ohne
Not. 64. des *Præsidirenden* Bürger-Meisters Vorwissen und Bewilligung aber ist weder die Conuocation noch Zusammenkunfft zugelassen / immassen der Præsident des Collegii von Demselben erst die Erlaubniß bitten muß / welche er dann / falls er dann die Ursache der Conuocation beglaubs machet / leicht erhalten kan. Das Zeichen der Conuocation ist ein Pfenning von Kupffer / welcher einem jeden der Viertziger zugeschicket wird / und deren der Præsident viertzig zu diesem Gebrauch in seiner Verwahrung hat. Der Ort wo das Collegium seine Versammlung ordentlicher Weise zu halten pfleget / ist auf dem Rath-Hause / in einem von der Raths-Stube abgesondertem Zimmer. In der Versammlung thut der Præsident

die

die Proposition, und sonsten alles übrige was von dem Worthaltenden Bürger-Meister im Rath geschiehet.

§ 4. Es hat aber dieses Collegium keine Obrigkeitliche Gewalt noch Jurisdiction, und da ihm ja eine Gewalt zukommen möchte / ist solches nur die Macht zu intercediren / sonsten aber keine andere; Die Wahrheit aber zu sagen / würde es für der Stadt besser seyn / wann dieses Collegium nur in des Raths Gegenwart sich versammlete / vor Demselben seine Deliberationes oder Berathschlagung anstellete / und seine Meynung eröffnete / und dergestalt alles / ausgenommen was es den ersten Jan. zu thun hat / mit Demselben gesamter Hand verrichtete. Denn dieses würde Zweiffels ohne ein viel mehres zu Erhaltung guter Einigkeit beytragen / und um so viel weniger zu Uneinigkeit und Zwietracht Anlaß geben. Wann in dem Collegio Stellen vacant sind / werden von demselbigen aus der gesamten Bürgerschafft die Besten wie ich oben angeführet / durch die meiste Stimmen erwehlet / und von dem Præsidenten in Eyd genommen. Nota 65.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden /

V. Section.

VOn dem ſo genannten Krieges-Rath.

SUMMARIA.

§ 1. Urſprung des Krieges-Raths: Vertheilung der Stadt in 21. Compagnien: Vier Colonellen darüber Deren Beſtellung: Amt.

§ 2. Zuſammenkunfft des Krieges-Raths. Der Quartier-Meiſter oder Colonellen / und der Haupt-Leute Amt. Beſtellung der Wacht.

§ 3. Wie die Emdiſche Garniſon mit den Bürgern die Wacht halte. Eyd des Commendanten über die Garniſon.

§ 4. Vermeynter Nutzen dieſer Anſtalt.

§ 5. Zwey Wacht-Meiſter / einer bey der Bürgerſchafft / der andere bey der Guarniſon. Ihr Amt.

§ 1.

BIsher haben wir von den beyden vornehmſten Collegiis und Glied-Maſſen der Stadt gehandelt: Zu ſolchem kommt hinzu das dritte / ſo ebenmäſſig inſonderheit von groſſer Wichtigkeit und der Stadt ſehr nütz-

lich

lich ist/ und mit dem Krieges-Wesen und denen Wachten der Stadt zu thun hat. Es hat die Stadt diese schöne und wohl eingerichtete Anstalt gemacht gleich nach obangeregter Reformation oder Wiederherstellung des Stadt-Regiments / und verhält sichs damit folgender Gestalt. Die gantze Stadt / die Vorstädte ausgenommen / ist in 21. Bürger-Compagnien vertheilet / davon 13. in der alten- und 8. in der Neu-Stadt / so Faldern genennet wird; jede Compagnie aber hat ihren Haupt-Mann / wie auch Lieutenant, und Fähndrich/ wozu die vornehmsten und geschicktesten aus der Bürgerschafft genommen werden / und nächst denselben annoch eben so viel Unter-Officier als insgemein bey den geworbenen Soldaten-Compagnien zu seyn pflegen. Uber die Haupt-Leute sind viere/ so man Quartier-Meister oder Colonellen nennet / als zween/ welche in der alten Stadt das Commando haben / und zween so in der Neu-Stadt commandiren / aber nicht so viel Compagnien unter ihrem Regimente haben. Diese machen mit denen Haupt-Leuten der Compagnien das Col-

Not. 66.

legium

legium aus / welches ich auch das Collegium der fünff und zwantziger genennet habe / als in welchem sie gleichsam als Præsides sind / und eine sehr grosse Autorität haben. Sie werden von dem Rath erwehlet / überkommen von demselbigen auch ihre Gewalt / müssen auch
Not. 67. selbigem den Eyd ablegen / und die Treue und Gehorsam angeloben: Endlich dependiren sie gäntzlich von dem Rath und bleiben bey ihrer Bedienung so lange es dem Rath gefällig ist. Aber die Haupt-Leute bey den Compagnien werden / wenn Stellen vacant sind / von erwehnten Quartier-Meistern / und denen übrigen von diesem Collegio / das ist / denen andern Haupt-Leuten aus derselben Compagnie, worinnen die Haupt-Manns-Stelle erlediget / erwehlet / und müssen sie ebenmäßig dem Rath schweren / und dabey gleichwie die vier Quartier-Meister / angeloben / daß sie die öffentlich recipirte Religion beschützen helffen wollen; Wann einer von ihnen aus der Nachbarschafft seiner Compagnie weg- und in eine andere ziehet / so muß er zugleich sein Amt auch ablegen / und kommt ein anderer an seine Stelle.

§ 2. Die-

§ 2. Dieſes Collegium kommt auf dem Rath-Hauſe an einen dazu beſtimmten beſondern Ort / und zwar ſelten mehr als einmal in einem gantzen Monath / zuweilen aber faſt kaum in einem Vierthel Jahr zuſammen: Bey welcher Verſammlung ſie dann ihre Regiments- und Compagnien-Sachen abhandeln und anordnen. Wenn einer von den Haupt-Leuten nicht zugegen ſeyn kan / vertritt deſſen Stelle insgemein der Lieutenant oder Fähndrich / welche ſonſten in dem Collegio keinen Sitz oder Stelle zu haben pflegen. Die Quartier-Meiſter und Haupt-Leute tragen auch Sorge / daß ſo wol die Tag- als Nacht-Wachten gehörig verrichtet werden / und alle und jede von denen Compagnien mit gutem Gewehr / ſo als ihnen ſolches vorgeſchrieben / wohl verſehen ſeyn; denn / nachdem eines jeden Vermögen / einigen ſchweres / andern aber leichtes Gewehr zu gebrauchen befohlen wird / wie denn nach ſolchen verſchiedenen Gattungen des Gewehrs alle und jede Compagnien in verſchiedene Ordnungen und Rotten eingetheilet ſind: Davon einige über den gantzen Leib von

dem Haupt bis auf die Knie / andere nur bis auf den Unter-Leib / andere aber bloſſer Dings nur auf dem Haupt mit einem eiſernen Harniſch bekleidet ſind: Etliche groſſe lange Schwerdter / ſo ſie mit beyden Händen führen müſſen / andere lange Lantzen oder Piquen / andere Muſqueten / wiederum andere Flinten (welche beyde eine Art eines Schieß-Gewehrs / ſo auf den Schultern getragen wird) gebrauchen: Alle zuſammen aber einen Degen und Dolch [Bajonet] an der Seiten tragen müſſen. Und von dieſen Compagnien haben allezeit bald eine / bald zwey / bald drey / nachdem es die Nothdurfft und Gefahr erfordert / wechſels-weiſe / wann die Reihe an ſie kommt / die Wacht / da ſie dann / wenn ſie aufziehen wollen / erſtlich Mann bey Mann vor des Fähndrichs Behauſung ſich in dem Gewehr verſammlen / hernach mit fliegenden Fahnen in einem langen ordentlichen Trup durch die vornehmſte Straſſen und Gegenden der Stadt marchiren / hierauf ſich auf den Platz zwiſchen dem Rath-Hauſe / und der daſelbſt befindlichen und über Pfähle geſchlagenen Brücke ſtellen und rangiren

und

und endlich / nachdem sie daselbst das Wort bekommen / von einander gehen / und sich nach denen hin und wieder in der Stadt zu denen Wachten destinirten Pfosten verfügen. Alsdenn verfähret man ferner nach Krieges-Manier, und werden die Wachten in der gantzen Stadt auf das sorgfältigste und fleissigste bestellet / und alle Stunden abgelöset und abgewechselt. Alles dieses geschiehet auf Befehl und Anordnung des Raths / als von welchem die Quartier-Meister und Haupt-Leute die Ordres einholen.

§ 3. Eben auf diese Weise gehet es auch mit der in der Stadt befindlichen Krieges-*Garnison* zu / welche von derselben Commendanten / oder Commandeur und Capitains commandiret wird / jedoch nicht anders als nach des Raths Willen und Gutdüncken / in dessen Pflichten der Commandeur vornehmlich stehet. Wie denn die Bürgerschafft und Soldatesque die Wachten zusammen verrichten / ausser daß beyde ihre unterschiedene Posten haben. Vor zwey Jahren aber wurde die Verordnung gemacht / daß in einem jeden Bürger-Regiment 20. Mann von den Not. 68.

ver-

vornehmſten aus der Bürgerſchafft ſeyn ſolten / denen / als wenn ſie von Adelicher Extraction wären / der Name Adels-Purſche beygeleget worden / ſolche ſind nun zwar von der Nacht Wache befreyet / aber dagegen gehalten / bey zehen / eine Parthey um die andere / zweymal des Nachts zu gewiſſen Stunden die Stadt durch zu patrolliren / die Wachten zu viſitiren / und die ſo in ihrer Pflicht nachläſſig befunden werden / zu reprimendiren und zu beſtraffen; und haben ſie zween die ſie anführen / ſo man Corporals nennet. Welche Anſtalt von dem Krieges-Weſen hergenommen.

§ 4. Durch dieſe Anſtalt mit dem Krieges-Weſen und denen Wachten wird unſtreitig die gemeine Ruhe und Wohlfarth erhalten / ja es beruhet auch darauf die Macht der Stadt: und würde / wenn ſolche bey jetzt verwichenen gefährlichen Zeiten nicht geweſen wäre / die gegenwärtige Verfaſſung der Stadt ſchon vor längſt zu Grunde gegangen ſeyn.

§ 5. Sonſten gehöret zu dieſer Anſtalt auch noch der Wacht-Meiſter / welcher von dem Rath aus der Bürgerſchafft erweh-

erwehlet wird / und die Parole von dem Præsidirenden Bürger-Meister einholet / und an die Wachten überbringet / denselben ihre Posten durchs Los anweiset / solche zuweilen mit andern visitiret / die Thor-Schlüssel von selbigem Bürger-Meister empfähet / und in Begleitung zweyer Stadt-Diener / und vier Soldaten die Thore auf- und zuschliesset. Eben dieses Amt versiehet auch mit diesem Wacht-Meister aus der Bürgerschafft der Wacht-Meister von der Garnison, welcher in diesen Verrichtungen mit jenem alterniret und umwechselt.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden /
VI. Section.

VOn dem Unter-Gerichte in der Stadt Emden.

SUMMARIA.

§ 1. Ordnung des Unter-Gerichts. Dessen Ursache.

§ 2. Dessen Glieder. Deren Amt.

§ 1.

VOn diesen drey vornehmsten Collegiis hat / wie ich schon vorhin erwehnet / der Stadt-Magistrat oder der Rath nur allein die Autorität und Jurisdiction in der Stadt. Es hat aber Derselbe / damit Er der wichtigsten Geschäffte desto besser abwarten könne / aus habender Gerechtigkeit und Befugnis ein Unter-Gericht angeordnet / in welchem die geringere Rechts-Händel und die nicht über 50. Sgl. importiren / dergleichen die meisten unter dem gemeinen Volck zu seyn pflegen / vorgenommen und abgethan werden; welches denn ebenmässig eine der Stadt sehr nützliche Anstalt ist: Denn ohne dieselbe würde der Rath / welcher dem gantzen Stadt-Wesen vorstehen soll / die besten Stunden schändlicher Weise mit Anhörung und Abthuung dergleichen geringen und nichtswürdigen Zänckereyen zubringen und verderben müssen.

Not. 69.

§ 2. Es pfleget der Rath insgemein über dieses Gericht einen ansehnlichen und geschickten Mann / der vorhin Bürger-

Mei-

Meister gewesen / zum Richter und Præside zu bestellen / dem Er dann zween Beysitzer zuordnet / die entweder auch schon im Rath gewesen / oder doch in denen Rechten nicht unerfahren sind. Dieser Præses verrichtet offt viele Sachen / so keine grosse Untersuchung nöthig haben / zu Hause. Sonsten aber hat er auf dem Rath-Hause ein von der Raths-Stube abgesondertes Zimmer / allwo er mit seinen Beysitzern Gericht hält / und damit stets zu thun hat. Falls sich jemand über seinen richterlichen Ausspruch grauiret oder beschweret findet / kan er an den Rath appelliren: weiter darff er nicht gehen. Der Richter selbst und seine Beysitzer werden von dem Rath / wie ich bereits angeführet habe / erwehlet / dependiren auch gäntzlich von Demselben: und werden entweder etliche Jahre bey dem Amte gelassen / oder nach Verlauff eines / zwey- oder dreyer Jahre verändert. Der Richter hat auch einen besondern Stadt-Diener / der auch bey dem Gerichte aufwartet / und eben so gekleidet ist / als die Stadt-Diener / so den Bürger-Meistern aufwarten / dergestalt / daß man

selbigen von diesen nicht unterscheiden kan.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden /
VII. Section.

Von den Stadts-Geldern und darüber bestellten Bedienten.

SUMMARIA.

§ 1. Zween Rent-Meister über die Einnahme und Ausgabe der Stadt Mitteln. Ihr Amt.

§ 2. Ablegung der Rechnungen vor vier Rechen-Meister. Bestellung dieser Rechen-Meister durch die Vierztiger. Der Rechen-Meister Amt.

§ 1.

Von den Rent-Meistern etwas zu gedencken / hat die Stadt derselben zween / welche die gesamte Gelder derselben unter Händen haben / und davon jährlich / oder auch wol mehrmalen von denen dazu committirten die Rechnung ablegen. Einer von selbigen administrirt die Gelder / so aus denen

Not. 7°.

denen alten Zöllen und Contributionen und denen übrigen mancherley Einkünfften der Stadt gemachet werden: Und ist derselbe entweder einer aus dem Rath/ oder einer der vorhin Raths-Herr gewesen ist: Der andere aber ist über die Gelder bestellet/ so aus denen neuen Auflagen und Zöllen einkommen und insgemein einer aus dem Collegio der Vierziger/ der solche durch die Pfachter erheben und einfordert/ denn dieselbe ihm alle Jahr so viel Geld entrichten müssen als sie sothane neue Zölle und Contributiones auf dasselbe halbe Jahr gepachtet haben. Mit den alten Zöllen und Imposten hat es fast eine andere und mancherley Bewandniß/ welche hier anzuführen zu weitläufftig und verdrießlich seyn würde. Die vornehmste/ so damit zu thun haben/ sind die Zoll-Herren/ Accise- oder Licent Einnehmer/ die Wagen-Meister/ Graen- und Wüppen-Meister/ und die Brunnen-Meister. Und gleichwie diese beyde Rent-Meister gantz von einander unterschiedene Gelder zu erheben und einzunehmen haben/ also haben sie auch verschiedene Besoldungs-

Zinß- und andere Gelder auszugeben und zu bezahlen.

§ 2. Beyde aber müssen ihre Rechnungen vor einem gewissen Collegio ablegen/ so aus vier Personen bestehet/ die man Rechen-Meister nennet/ welche in nächst verwichenen Jahren mit Vergünstigung und Bewilligung des Raths von dem Collegio der Viertziger aus ihrem selbst eigenem Corpore sind erwehlet und bestellet worden. Es gehet derselben Amt ziemlich weit/ massen alle diejenige/ die nur etwas von den Stadt-Geldern unter Händen haben/ ihnen Rechnung thun müssen: Sie kommen alle Wochen dreymal des Nachmittags/ oder so offt es die Sache erfordert/ an einen dazu bestimmten Ort auf dem Rath-Hause zusammen/ und verrichten daselbst/ was ihres Amts ist: Sie nehmen die Rechnungen von allen anvertrauten Stadt-Geldern jährlich/ auch wenn es ihnen gefällig/ öffters ab/ und zwar in Gegenwart eines Deputirten oder Committirten aus dem Rath: und lassen durch den Schreiber den sie haben/ von solchen Rechnungen ein Register machen/ welches sie aufheben/

ben / damit sie solches / wenn es benöthiget / bey der Hand haben mögen: Sie sehen darauf / daß dasjenige / was an die Stadt zu bezahlen / nicht zu langsam einkomme / und geben die säumige bey dem Rath an: Imgleichen lassen sie ihre Sorge dahin gehen / daß die Gelder nicht zu anderm Gebrauch / als wozu sie destinirt und bestimmet worden / verwendet werden: Sie durchsehen und unterzeichnen die Rechnungen / so aus der Stadts Cassa bezahlet werden sollen / und dürffen die Rent-Meister / wenn sie anders wollen ohne Schaden seyn / ohne ihre Hand der Assignation niemanden etwas bezahlen: Sie lassen auch alle Woche die Rent-Meister vor sich kommen / und sich von dem / was bezahlet worden / die Quitungen aufweisen / untersuchen und entscheiden die Streitigkeiten / so die Zöllner und Pfachter entweder unter sich / oder mit denen Bürgern haben / und leyden nicht / daß die Bürger von den Zöllnern und andern Pfachtern / noch diese von jenen benachtheiliget oder betrogen werden: Sie fordern auch diejenige / so von der Stadt um des gemeinen Bestens willen verschi-

cket gewesen / zu Berechnung desjenigen / so sie empfangen und ausgegeben / haben das Schuld-Buch oder Inuentarium von denen von der Stadt gemachten Schulden / wie nicht weniger die Abschrifften der darüber aufgerichteten Obligationen oder Verschreibungen / so in ein besonders Buch eingetragen / gleichwie auch das Register von allen ordinairen Ausgaben der beyden Rent-Meister zum täglichen Gebrauch in ihrer Verwahrung / und endlich besorgen sie / mit Zuziehung des Artillerie- und Rüst-Meisters / wie auch der Quartier-Meister und derer jenigen / so sonst über das Geschütz bestellet sind / auch dasjenige was zur Artillerie- und Rüst-Cammer / und zu denen dazu erforderlichen Kosten gehörig. Das übrige von dieser Gattung gehe ich vorüber / damit ich nicht zu weitläufftig falle. Dieses füge ich nur noch als eine Zugabe hinzu / daß es dem Rath frey stehe / jemanden aus seinem Mittel / es mag ein Bürger-Meister oder ein Raths-Herr seyn / diesem Collegio als einen Aufseher beyzuordnen.

III. CA-

III. CAPITEL.

Von der Stadt Emden/

VIII. Section.

Von dem Stadt-Bau-Meister/ Schützen-Höfflingen / Brand-Meistern / Zoll-Herren / Marckt-Meister / Artillerie-Meister / Hall-Meister und Schult in der Stadt Emden. Not. 71.

SUMMARIA.

§ 1.
Das Amt des Bau-Meisters:
§ 2. Von den Schützen-Höfflingen:
§ 3. Von den Brand-Meistern:
§ 4. Von den Zoll-Herren / Marckt-Herren / Artillerie-Meister / Hall-Meister / Schult.

§ 1.

Es ist aber auch das Bau-Meister-Amt eines der vornehmsten Ehren-Stellen in dieser Stadt / und hat derjenige / so dieses Amt verwaltet / auf alle gemeine oder Stadt-Wercke und Gebäude Acht zu

zu haben und dahin zu sehen / daß alles was gebauet wird / so gebauet werde / wie es der Stadt Nutzen und Würde erfordert. Damit auch darinnen die Stadt nicht bekürtzet werde / hat er über die Hand-Wercker und andere Arbeits-Leute / so für die Stadt arbeiten / zu befehlen. Es versiehet nun seit etlichen Jahren und noch bis jetzo solches Bau-Meister Amt zu grossem Nutzen des gemeinen Besten der Hochberühmte und fürtreffliche Herr Samuel Wingenius, ein Sohn Pauli Wingenii und vornehmer Raths-Verwandte dieser Stadt / ein von Natur zu Affairen und Geschäfften sehr geschickter Mann / der mir sehr viele Gewogenheit und Dienste erwiesen / auch schon vor langer Zeit her wol bekannt ist.

§ 2. Es sind auch vier Schütten-Hövetlinge oder Schütten-Meister / welche daher wie ich glaube / so genennet werden / weil sie die Leute mit Musqueten oder kleinen Gestücken exerciren. Diesen lieget vornemlich ob / auf die öffentliche Derter / Marckt-Plätze / Gassen / Hafen / Canäle und andere dergleichen Dinge / so

zur

zur Abführung des Koths und Unflaths der Stadt dienen/ die Aufsicht zu haben. Hiernächst aber auch zu zusehen / damit unter denen Schiffen / wenn sie den Hafen herein oder heraus passiren / keine Unordnung vorgehe / und daß auch in derselben Winter-Lager eine Ordnung gehalten werde. Ihre Bedienung währet anjetzo vier Jahr / indem jährlich einer aus dem Collegio abgehet / und der Rath aus vier vornehmen ehrlichen Bürgern / so von dem abgehenden und seinen Collegen ernennet worden / einen andern an dessen Stelle setzet.

§ 3. Hierzu kommen die zehen Brand-Meister / deren in jeder Klufft oder fünfften Theil der Stadt zwoen: welcher Amt darinnen bestehet / daß sie nicht nur Sorge tragen müssen / damit in der Stadt kein Schade geschehe / noch bey etwann entstandener Feuers-Brunst ein Tumult entstehe / und daß der Brand aufs schleunigste gelöschet werde / sondern auch / damit alle dazu benöthigte / so wol gemeine als privat Werck-Zeuge und Instrumenta, desgleichen auch eine gnugsame Menge Wassers allezeit fertig und bey der Hand

seyn-

seyn. Und ist den beyden Brand-Meistern einer jeden Klufft ein Raths-Herr zugeordnet / der ihnen mit Rath und That beystehen möge.

§ 4. Es sind auch die Zoll-Herren so mit denen Schiffs- oder Wasser- wie auch andern Zöllen zu thun haben / und an dem Hafen ihr öffentliches Comtoir haben / angesehene Männer. Ferner sind vier Marckt Meister / welche auf das Getrände und andere Victualien so auf den Marckt in die Stadt zu Kauff gebracht werden / wie nicht weniger auf alles Maß und Gewicht Acht zu geben / und insonderheit dahin zu sehen haben / daß das Volck von denen Bäckern nicht betrogen werde / auch keine verdorbene oder verfälschte Wahren vor gute verkaufft werden / noch die Verkäuffer oder Höcker durch Wegkauffung der kleinen Wahren / so in die Stadt gebracht werden / denen übrigen Bürgern und Einwohnern den Vortheil benehmen; auch dergleichen Sachen nirgend anders als auf dem Marckt verkaufft werden: Welchen dann auch einer aus dem Rath als Præses und Director zugeordnet ist / den man daher den

Marck-

Marckt-Herrn nennet: Ingleichen noch ein anderer aus erwehntem Rath / der nach dem bald steigenden bald fallenden Preis des Korns / und nach des Raths Belieben zu Ausgang jeder Woche denen Bäckern das Gewichte von dem zu backendem Brodte ansetzet und vorschreibet / und von dieser Verrichtung gleichfalls den Namen hat. Auch hat man den Artillerie-Meister nicht vorbey zu gehen / der ebenmässig einer aus dem Rath ist / und nicht nur auf die auf dem Rath-Hause befindliche / und mit allem benöthigtem Rüst-Zeug: sehr wohl versehene Rüst-Cammer Acht hat / und dahin siehet / damit es derselben niemahlen an etwas fehlen möge / sondern dem auch das grobe Geschütz / so man auf den Wällen und in Festungen hat / wie auch auf den Krieges-Schiffen zu gebrauchen pfleget / wie nicht weniger das Pulver / die eiserne / bleyerne und steinerne Stück-Kugeln / und die übrige zu dergleichen groben Geschütz nöthige Instrumenta anvertrauet sind / wozu ihme die Stück-Bediente / welche man insgemein Constabels nennet / beygegeben / die er zu Hülffe hat. Des Hall-

Mei-

Meisters / der alles von fremden Orten gekommene Linnen und Wollen Tuch in einem öffentlichen Hause / die Halle genannt / aufnimmt / solches examiniret / misset / und so lange es nöthig auf der Stadt Treue und Glauben verwahret; Imgleichen des Schulten / der mit bewehrten Stadt-Knechten die Stadt stets durchwandert / und die Tumultuanten oder andere grobe Verbrecher in gefängliche Hafft nimmet / nicht zu gedencken.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden /

IX. Section,

Von den Gilden oder Zünfften.

§ 1.

Nota 72. DAs gemeine Volck aber ist wie in andern Städten / in verschiedene Zünffte vertheilet / als da sind die Zünffte der Kauff-Leute / der Krämer / der Schiffer und allerley Hand-Wercker / von welchen eine jede

jedwede ihre besondere Statuten / Rollen / Versammlungen und Vorsteher hat; diese Vorsteher nennen sie Oldermannen / das ist / Elter-Leute nach deren Gutdünken die Zunfft-Genossen die meiste unter sich habende Streitigkeiten / so Zunfft-Sachen betreffen / beylegen und vergleichen / was sie aber nicht beylegen können / an den Rath gelangen lassen. Ihre Statuta oder Ordnungen sind nicht gültig / wo selbige von dem Rath nicht confirmiret worden: Und stehet es in Desselben Gutdüncken dieselbe zu approbiren / zu ändern / abzuschaffen / und endlich den Zünfften Rollen zu ertheilen / oder ihnen Ordnung fürzuschreiben. Es haben aber die Zünffte überhaupt mit dem Stadt-Regiment nichts gemein / und an demselben nicht den geringsten Antheil / sondern nur mit dem / was ihres Thuns / zu schaffen. Man nennet solche Zünffte Gilden / und sind derselben zwantzig / deren immer eine vornehmer als die andere. Die grösseste aber und stärckste von solchen / ist die Schiffer-Gilde / zu welcher nicht nur die / so sich von der Schiffarth auf der See und denen Flüssen nähren / sondern auch die

reich-

reichſte Bürger / ſo zur See Handlung treiben und ihr Geld da anwenden / gerechnet werden. Es ſind darüber zween Oldermannen oder Elter-Leute / welche beſtändig bleiben / und groſſes Anſehen und Vermögen haben / nebſt vier Schaffenern ſo allezeit abgehen / beſtellet; von denen hernach wiederum gehandelt werden wird.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden /

X. Section,

VOn dem Geiſtlichen Weſen / und zwar von den Predigern daſelbſt.

SUMMARIA.

§ 1. Erſte Reformation zu Emden: Die erſte Evangeliſchen Prediger: Ruhm der Emdiſchen Kirchen-Verfaſſung.

§ 2. Dreyerley Gemeinen in Emden / die Teutſche / Frantzöſiſche und Engliſche.

§ 3. Das Amt der Prediger Zwo Kirchen in Emden.

§ 4. Auf welche Weiſe die Prediger in Emden beruffen werden.

§ 5. Die Prediger haben keine Herrſchafft. Ihr Salarium.

§ 1. Was

§ 1.

WAs das Kirchen-Wesen in der Stadt Emden betrifft / so hat es damit eine löbliche Beschaffenheit / seit der Zeit / da man dem Pabst entsaget hat / welches ohngefehr vor 90. Jahren geschehen ist: denn die Stadt gleich zu Anfang der Reformation die lautere / und von dem Aberglauben und den irrigen Lehren des Pabstthums gereinigte Wahrheit angenommen / und darinnen denen übrigen Städten und Völckern fast von gantz Teutschland / nur einige wenige in der Schweitz ausgenommen / gleichsam vorgeleuchtet hat. Wie wohl der Feind der menschlichen Wohlfarth / weil ihn solches gewaltig verdroß / dieser Kirchen auch mancherley Unruhen und Wetter der Trübsahlen erreget / welche ich in meiner Historie angeführet: aber der HErr hat sie aus solchem allen heraus gerissen / und ihr hinwiederum angenehme Ruhe verliehen. Es haben derselben nachfolgende berühmte und vortreffliche Lehrer vorgestanden / als Georgius Aportanus, der

Nota 73.

Nota 74.

erſte Vertheidiger der Wahrheit wider die Papiſten / der groſſe Joannes Laſcus aus Pohlen gebürtig / Thomas Bramius, Cornelius Cœltumius, Albertus Hardenbergius und inſonderheit *Menſo Alting.* welcher keinen von denen andern etwas nachgegeben / ja den meiſten noch weit vorgegangen / und ſich unter allen am meiſten um die Kirche verdient gemachet / deſſen Ruhm auch allhier unſterblich ſeyn wird / ſo lange als die wahre Religion und Gottes-Furcht daſelbſt noch Platz finden werden. Es iſt dieſes auch die Kirche / nach welcher ſo viel tauſend / ſo der wahren Religion halber aus den Nieder-Landen / Engelland und Franckreich / nachdem man ſie daſelbſt aufs grauſamſte verfolget / vertrieben worden / ihre Zuflucht genommen: Und kan dieſelbe mit Wahrheit eine Mutter der Nieder-Ländiſchen Kirchen / ſo wol in denen Nieder-Landen ſelbſt / als in Engelland genennet werden; Immaſſen ſolche nicht nur ihre Uebereinſtimmung in der Lehre daher haben / ſondern auch das Model oder Muſter zu ihrer Liturgie oder Kirchen-Ordnung von derſelben genommen haben.

Not. 75.

Not. 76.

§ 2. Vor

§ 1. Vor diesem und noch in meiner Jugend / wurde der Gottes-Dienst zu Emden nicht nur in Teutscher / sondern auch in Frantzösischer und Englischer Sprache / und zwar in verschiedenen Versammlungen verrichtet / und war solchergestalt daselbst eine dreyfache Kirche anzutreffen / in welchen jedoch einerley Lehre geprediget / und die Sacramenta mit fast einerley Ceremonien administriret / nicht weniger einerley Kirchen-Disciplin und Ordnung beobachtet wurden. Wir wollen aber anjetzo mit Vorbeygehung der beyden übrigen / davon die Frantzösische auch noch jetzo floriret nur von derjenigen handeln / worinn die Sprache des Vater-Landes gebraucht wird.

§ 2. Es führen in derselben seit etlichen Jahren und noch jetzo fünff Prediger das Predig-Amt / deren Amt darinn bestehet / daß sie die Predigten verrichten / die Sacramenta administriren / die ihrer Seel-Sorge anvertraute so wol starcke als schwache / auch privatim oder zu Hause besuchen / ermahnen / unterrichten und trösten / die an ihrer Seele verwundete heilen / die Ketzereyen und der-

gleichen verhüten und abwenden / auch solche dämpffen und unterdrücken müssen / welchem Amt sie denn getreulich nachkommen: Sie verrichten ihre Predigten
Not. 77. in zwoen Kirchen / davon die eine so die gröſſeste und daher die grosse Kirche genennet wird / gegen Abend an dem Ufer der Ems gelegen / die andere aber / so mit dem Hoſpital oder Gast-Hause verknüpffet / und vor diesem eine Franciscaner Kirche gewesen / in der Mitte der Stadt anzutreffen; und zwar auf die Sonntage in jener dreymal / in dieser zweymal / die übrige Tage in der Wochen aber in der ersten zweymal / in der andern täglich einmahl / und also wöchentlich achtmahl. In beyden Kirchen wird die Taufe verrichtet / in der grossen aber nur das Abend-Mahl gehalten.

§ 4. Sie werden zu solchem H. Amt
Not. 78. folgender Gestalt berufft: Wann eine Stelle vacant oder erlediget worden / wird die Sache in öffentlicher Predigt mit Gebet angefangen / da die gantze Gemeine diese Sache GOtt vorträget / und beflehet. Hierauf wird denen Predigern / Kirchen-Aeltesten und Diaconen aufgetra-

gen /

gen / sich nach einem rechtschaffenen tüchtigen Manne umzusehen: Welche alsdenn an dem Ort / wo sonsten die Versammlungen in Kirchen Sachen pflegen gehalten zu werden zusammem kommen / und nachdem sie daselbst abermahls GOtt um seine Gnade und Beystand angeruffen / verschiedene Personen / wie es einem jedweden beliebig / ernennen / und nach Anhörung und Erwegung der vor- oder wider die nominirte Personen angeführten Ursachen / so lange mit votiren zubringen / bis entweder die meisten / oder alle über einen einstimmig werden. Da dann derselbe auf ihr Ansuchen sich auf der Cantzel einfindet / und vor der gantzen Gemeine eine / zwey bis drey Predigten verrichtet / und wann der Gemeine dessen Beredsamkeit und Gaben anstehen / und er auf beschehenes Befragen bezeuget / daß er nach erlangter Erlaubniß und Dimission von denenjenigen in deren Diensten und Pflichten er etwann stehet / dieses Amt / falls er dazu rechtmäßig würde beruffen werden / nicht ausschlagen wolle / von der Gemeine mit Zustimmung und Hinzuthun des Raths / ordentlicher und

gewöhnlicher Weise vociret und beruffen wird; worauf / damit niemand / er sey von was Condition er immer wolle / sich mit Recht zu beschweren habe / als ob ihm wider sein Wissen und Willen ein Seel-Sorger aufgedrungen worden / der Gemeine in öffentlicher Versammlung von der Cantzel angezeiget wird / wie die Sache stehe / anbey allesamt ermahnet werden / falls ja noch jemand sey / der davor halte / daß selbiger der Gemeine keines Weges mit Nutzen vorstehen mögte / daß er zu der Kirchen Bestem innerhalb einer bestimmten Zeit denen Kirchen-Vorstehern und Aeltesten solches anmelden wolle. Wann nun hierauf sich niemand meldet / schreitet man / nachdem erst ein Tag kommen / an welchem das Heil. Abend-Mahl gehalten wird / zur öffentlichen Confirmation und fragt der Prediger in Gegenwart des Beruffenen / der öffentlich vor dem Altar stehet / wiederum die Gemeine / ob jemand wider den Beruffenen etwas einzubringen habe / und fänget wann die Gemeine stille schweiget / und dadurch ihren Consens bezeuget / alsdann an von dem Heil. Predigt-Amt

an

zu reden / und dabey vorzustellen was für eine genaue Verknüpffung zwischen einem Diener GOttes und der Kirchen sey: befraget darauf den Beruffenen um den innerlichen Beruff des Heil. Geistes; imgleichen / ob er glaube / daß das Wort GOttes der wahre Grund des Glaubens und zur Seligkeit hinlänglich sey: ob er dafür halte / daß die Lehre / so in dem Ember Catechismo enthalten / demselben gemäß sey / und sothane Lehre / wie auch die Ceremonien und Kirchen-Ordnung durch GOttes Gnade zu vertheidigen gefasset sey. Ob er den Vorsatz habe / diese Lehre und Amt mit einem guten Wandel zu zieren / und sich in allen Stücken der gebräuchlichen Kirchen-Disciplin zu unterwerffen. Da er dann / wann er dieses alles mit Ja beantwortet / daselbst durch Auflegung der Hand und mit Gebet zu GOtt in dem angenommenen Amte von dem Prediger confirmiret und bestätiget wird.

§ 4. Ob nun wol diese Prediger der Ordnung und Würde nach in der gantzen Gemeine vor die erste und vornehmste geachtet werden / so sind und heissen sie doch mit

Wahrheit nur Diener der Gemeine / und ist ihr Amt nichts anders als ein blosser Dienst / dabey nicht die geringste Herrschafft oder Gewalt anzutreffen. Sie haben alle zur mässigen Erhaltung ihrer Familie ehrliche Besoldungen / weiter aber nichts. Es hat ihnen aber die Kirche / gewisse Krancken-Visitatores / so um die Kranckezu trösten und zu unterrichten geschickt sind / als Hand-Langer zugeordnet / ohne welche Beyhülffe gewißlich die Prediger die schwere Amts-Arbeit in einer so Volck-reichen Stadt und Gemeine nicht würden verrichten können.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden /

XI. Section.

Von den Aeltesten der Gemeine und Presbyterio / oder so genannten Consistorio daselbst.

SUMMARIA.

§ 1.

DEr Aeltesten. Ihr Amt. Das Presbyterium oder so genannte Consistorium.

§ 2. Die wöchentliche Versamlungen des Presbyterii. Art zu handeln.

§ 3. Der Aeltesten Amt.

§ 1.

AUf die Prediger folgen in der Kirchen zehen Aeltesten/ ansehnliche und verständige Männer / welche aus der Gemeine erwehlet werden: und sind solche der Prediger Beysteher / und gleichsam ausgestellte Wächter so auf alles / was der Kirche zugehöret und ihr angehet / ein wachsames Auge haben / und darauf sehen müssen / daß weder in der Lehre noch im im Leben etwas böses sich irgendwo hervor thue und überhand nehme / und der Kirchen durch Aergerniß geschadet werde. Diese machen mit denen Predigern / welchen sie mit Rath und That beystehen / das *Collegium* aus / so man zuweilen das *Presbyterium* oder die Versammlung der Prediger und Aeltesten / zuweilen aber das Consistorium nennet. Not. 79.

§ 2. Es kommt selbiges alle Wochen des Dienstages zusammen / und handelt alsdenn von dem / was ihm anvertrauet und zu thun obliget: Und haben die Prediger in solchen Versammlungen allezeit

die Ober-Stelle/ auch wechsels-weise das Præsidium: das übrige von diesem Collegio kommt meistentheils mit dem/ was ich von dem Presbyterio zu Lewarden geschrieben habe/ überein: wie denn so wol die Bedienung als die Art und Weise zu handeln einerley. Aber darinn ist ein Unterscheid/ daß zu Lewarden die Aeltesten nur zwey Jahr bey diesem ihrem Amte bleiben/ und jährlich von ihnen die Helffte aus dem Collegio abgehet/ dagegen solche zu Emden beständig bleiben. So pflegen auch hier keine Personen aus dem Rath/ oder die auf dem Rath-Hause ihrer Geschäffte abwarten müssen/ in das Presbyterium genommen zu werden/ wiewohl es doch dem Rath/ wenn es ihm beliebig/ vergönnet ist/ jemanden aus seinem Mittel oder aus dem Collegio der Viertziger in das Presbyterium zu schicken/ der an den Kirchen-Sachen mit Theil nehme/ und denen Handlungen desselben mit beywohne: welches jedoch entweder selten/ oder wohl gar niemahlen geschicht.

§ 3. Die Aeltesten werden/ wenn es nöthig ist/ an dem gantzen Collegio des

Pres-

Presbyterii in eben solcher Ordnung und mit selbigen Ceremonien / als die Prediger selbst angenommen / ausser daß die Diaconen nicht zur Wahl gezogen werden. Und weilen ihrer zehen an der Zahl sind / so ist auch die Stadt in eben so viel Gegenden oder Klufften eingetheilet / und hat ein jeder / was in seiner Klufft vorkömmt / zu beobachten / und damit dieses um so viel besser geschehen möge / so mag ein jeder in seinem District noch einige fromme Männer zu sich nehmen / die auf die übrige Bürger von der Gemeine in selbigem District fleissig Acht haben / und da sie erfahren / daß von einem oder dem andern ein Excess begangen worden / solches denen Aeltesten anzeigen / damit diese / wo sie können / die Mängel und Fehler verbessern / daferne aber solches nicht in ihrem Vermögen / dem gantzen Collegio die Sache vortragen / und so dann daselbst weiter so verfahren werden möge / wie es bey dem Presbyterio der bereits oben / als von dem Kirchen-Wesen zu Lewarden gehandelt worden / angeführte Gebrauch mit sich bringet.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden/

XII. Section.

Von Verpflegung der Armen daselbst.

SUMMARIA.

§ 1. Jererley Diaconien oder besondere Anstalten zur Verpflegung der Armen. (1) Das Gast-Haus: Sechs Vorsteher: Ihr Amt/ Zusammenkunfft. Vier Wittwen zur Aufsicht des Linnin-Guths.

§. 2. (2) Von den Haus-sitzenden Armen: 32. Aufseher oder Diaconi: 6. Klüffte der Stadt: Jeder ihr Amt.

§ 3. (3) Die Schiffer-Gilde: Deren Armen Verpflegung.

§ 4. (4) Die Verpflegung der fremden Armen: Deren Aufseher.

§ 1.

Not. 80. DJe Diaconie oder Verpflegung der Armen ist allhier viererley: denn erstlich ist das

Not. 81. so genannte Gast-Haus/ wie wol solches nicht allerdings recht also genennet wird/ in welchem arme/ alte/ unvermögende Leute/ beyderley Geschlechts/ wie auch gebrechliche/ oder ihres Verstandes be-

raub

raubte und verrückte / imgleichen unmündige Elter-lose Kinder / so zu dieser Stadt gehörig / oder allda das Bürger-Recht haben / unterhalten; wie nicht weniger auch die von andern Orten kommende Armen / so in der Stadt von der Nacht überfallen werden / beherberget / und diejenige so kranck worden / auf eine Zeitlang verpfleget werden: welche allesamt ihre besondere Behausungen und Zimmer haben. Uber dasselbe sind sechs Vorsteher (Vorständer oder Diaconen) bestellet / davon zween so Inspectores oder gleichsam Aufseher sind / und Oldermannen genennet werden / beständig bleiben; von denen übrigen aber jährlich einer abgehet / und an dessen Stelle ein anderer von den ansehnlichsten Bürgern gesetzet wird: Solches geschiehet von den übrigen fünffen und denen Predigern; und wird was sie solcher Gestalt gethan / von dem Rath bestättiget. Das Amt dieser Diaconen oder Vorsteher ist / daß sie jährlich die Gast-Hauses Einkünffte einfordern / was zum Behuff desselben durch Testamenta oder sonsten vermachet worden / erheben / die Allmosen in der Gast-Hauses-Kir-

che /

che / wie auch benebſt denen Predigern von Haus zu Haus durch die gantze Stadt einſammlen / und alles an oberwehnte Arme und Gebrechliche verwenden: Und haben ſie / damit alles dieſes deſto füglicher und beſſer adminiſtriret und verwaltet werden könne / einen fleiſſigen und getreuen verheyratheten Mann / der der Oeconomie oder Haushaltung bey dem Gaſt-Hauſe vorſtehet: und dem ſie nicht nur was zur Küche und Keller / wie auch zum Kleider- und Bett Werck und dergleichen gehörig / anvertrauen / ſondern auch das dazu benöthigte um Lohn gemiethete Geſinde an die Hand und zu Hülffe ſchaffen / auch über ſolches die gehörige Gewalt zu befehlen und zu verbiethen / und ſelbige zu ihrer Pflicht anzuhalten geben / wie nicht weniger auf ſein Erinnern alles zur Ausgabe benöthigte Geld reichen / und darüber ſich die Rechnung thun laſſen. Es kommen ſelbige an einem gewiſſen Ort im Gaſt-Hauſe wöchentlich drey- oder mehrmalen / wenn es die Nothdurfft erfordert / zuſammen; und pfleget bey ſolchen ihren Verſammlungen von beyden Oldermannen einer um den andern zu

præſi-

præsidiren. Uber das haben sie auch 4. ehrliche und fromme Wittwen aus der Stadt / die ihnen in dieser Armen-Pflege adjungiret sind / welche ebenfalls dreymal in jeder Wochen in dem Gast-Hause zusammen kommen / und die Betten und das Linnen-Geräthe besichtigen und in Acht nehmen / die Frauen-Arbeit austheilen und wieder abnehmen / auch von Haus zu Haus jährlich einmal durch die Stadt / die Beysteuren zu dem Linnen-Geräthe und dergleichen einsammlen.

§ 2. Die zweyte Diaconie hat mit den Armen zu thun so hin und wieder in der Stadt und denen Vorstädten wohnen / welche man insgemein Haus-sitzende Arme zu nennen pfleget; und ist zu Handhabung dieser Diaconie die Stadt mit den Vorstädten in 6. Klüffte oder Districte vertheilet. Es wird solche von 32. redlichen und frommen Männern aus der Gemeine versehen / davon 24. Unter- und 8. Ober-Diaconen sind und genennet werden. Von den Diaconen haben in jeder Klufft jederzeit viere die Verwaltung / und haben die acht angeregte Ober-Diaconen dieselbe alle unter sich. Ihrer aller

Ams

Amt währet vier Jahre / denn jährlich von denen Unter-Diaconen sechs / und von den Ober-Diaconen zwey bey Ausgang des Jahrs abgehen / und bey dem Anfang des neuen Jahrs eben so viel wiederum an deren Stelle kommen: welche die Prediger und Aeltesten / benebst denen übrigen Unter- und Ober-Diaconen dieser Pflege erwehlen und der Gemeine vorstellen; da dann / wenn selbige mit ihrem Stillschweigen / wie gemeiniglich geschiehet / die beschehene Wahl approbiret / und gut heisset / die Erwehlte in der Kirchen durch öffentliches Gebet und gebührende Ermahnung mit gewöhnlichen Ceremonien confirmiret und gleichsam in ihr Amt introduciret und eingewiesen werden. Die Ober-Diaconen haben die Inspection über diese gantze Anstalt oder Ordnung / und auf derselben Erhaltung zu sehen / erheben die Armen Einkünffte und was für selbige vermacht worden / sammlen in der Grossen Kirchen / wenn daselbst gepredi-get wird / und mit Zuziehung der Prediger und einem und andern von denen Unter-Diaconis alle Quartal durch die gantze Stadt von Haus zu Haus die All-

mo-

mosen / und führen die gebührende Rechnung von allem was einkommt: Alle Sonn-Tage aber kommen sie Nachmittags in der grossen Kirchen in einem Zimmer / so man des Consistorii Cammer nennet / zusammen / und zehlen denen Unter-Diaconen / an welchen alsdann die Ordnung (massen diese in dieser Verrichtung alle halbe Jahr umwechseln) so viel nach denen gegenwärtigen Umständen zu / als sie den folgenden Tag an die Armen / nach eines jeden Zustand austheilen sollen: Und thun sie solches in Beyseyn eines von denen Predigern / der dabey das Directorium hat / und die Umfrage verrichtet. Man lässet auch die Armen / so ein unordentliches Leben führen / oder an denen man sonst etwas auszusetzen hat / dahin fordern / welche allda einen scharffen Verweiß bekommen und ernstlich ermahnet werden / wobey denn insgemein derselbe Priester das Wort führet: letztlich wird die Versammlung geendiget. Alle Donners-Tage aber vor dem Tage da das heilige Abend-Mahl gehalten wird (welches alle Monath einmahl geschiehet) lassen sie sich von denen

Unter-Diaconen die Rechnungen ihrer monathlichen Einnahmen und Ausgaben ablegen / gleichfalls in Gegenwart eines von denen Predigern / der die abgelegte Rechnung so dann unterzeichnet. Sie selbst aber nebst ihrem Buchhalter / der von ihren Einnahmen und Ausgaben / wie auch Actis oder Handlungen die Rechnungen und Protocolla hält / legen ihre Rechnungen von allen Einnahmen und Ausgaben jährlich gleich nach dem ersten Januarii ab / und zwar vor denen Predigern / Aeltesten / Diaconen und andern Bürgern / denen es beliebet der Rechnung mit beyzuwohnen / (denn die Bürger öffentlich von der Cantzel dazu eingeladen werden;) welche Rechnungen hernach von allen so gegenwärtig sind / insonderheit den Predigern und Aeltesten unterschrieben werden: worauf ihnen dann vor den angewandten Fleiß und Treue in dem sehr beschwerlichen Amte Danck abgestattet wird. Ferner verordnen und bestimmen sie nach ihrem Gutdüncken wie viel einem jedweden Armen von denen Unter-Diaconen gegeben werden soll / und welchen die Almosen vermehret oder vermindert oder gar

verſaget werden ſollen: Und dürffen ohne ihre Bewilligung die Unter-Diaconen niemanden unter die Zahl derer jenigen / welche die Allmoſen genieſſen / aufnehmen: Nicht weniger haben ſie dahin zu ſehen / daß die Stadt nicht zum Nachtheil der einheimiſchen mit fremden Armen oder Bettlern angefüllet werde: Sie haben auch auf alles / was die Armen angehet / fleiſſige Achtung / beſuchen ſie zuweilen mit den Unter-Diaconen in ihren Häuſern / erkundigen ſich ihres Zuſtandes / wie auch Lebens und Wandels halber / ermahnen ſie alle ernſtlich ihrer Pflicht / beſtraffen die Müſſiggänger und die / ſo der Allmoſen auf einige Weiſe misbrauchen / und ſchaffen die derſelben gar unwürdig / zur Stadt hinaus; müſſen in Zeiten den für die Armen benöthigten Winter-Vorrath anſchaffen als Wüllen- und Linnen-Lacken / Rocken / Torff zur Feuerung und dergleichen: Gebrauchen wo es nöthig die Unter-Diaconen / oder Gehülffen / oder Handlangers: Laſſen durch ihren Buchhalter / wie bereis gedacht / alles in Rechnung und zu Protocoll bringen / nicht nur zu ihren / ſondern auch zu ihrer Succeſſo-

cessoren und Nachkommen Nutzen und Gebrauch. Hiernächst haben sie zur Ausrichtung ihrer Befehle gewisse Diener zur Hand / so insgemein Armen-Vögte genennet werden / welche weil sie diesen beyden Diaconien bedient sind / auf derselben beyder Kosten unterhalten und von beyderseits Diaconen erwehlt und angenommen werden. Diese verwehren das Betteln auf den Strassen / bringen die durchreisende Armen ins Gast-Hauß zur Herberge / verschaffen denselben bey denen Haupt- oder Ober-Diaconien einen Zehr-Pfenning / und machen daß sie bald wiederum zur Stadt hinaus kommen: In allem diesem aber haben sie sich nach den Haupt-Diaconen zu richten: Unter welchen diese Ordnung gehalten wird / daß allezeit einer ein Vierthel Jahr lang sich der fremden durchreisenden Armen vor andern annimmt / und wird zur Nachricht / und damit sie ein jeder desto leichter antreffen könne / gleich bey Anfang eines jeden Quartals in beyden Kirchen von der Cantzel verkündiget / bey welchem Ober-Diacono der fremden Bedienung oder Pflege sey. Was aber den fremden Armen

men dergestalt von den Diaconen mitgetheilet wird / solches wird um besserer Ordnung willen in besondere Bücher mit den Nahmen der Armen so es empfangen / aufgezeichnet. Es ist auch wegen dieser Ordnung die Versehung gemacht / daß wenn jemand in der Stadt oder in den Vorstädten aus einer Klufft in die andere ziehet / falls er in dieser Klufft der Allmosen genieſſen will / zuförderst ein Attestat oder Zeugniß von denen Diaconen der vorigen Klufft aufweisen muß. Gleicher Gestalt ist auch von dem Magistrat die Verordnung gemacht / welche alle halbe Jahr aufs neue publiciret wird / daß niemand ohne Vorwissen des Raths und der Ober-Diaconen / fremde Armen einnehmen / und daß derjenige / so hiewider handeln würde / selbige auf seine Kosten zu unterhalten schuldig seyn solle. Endlich wird auch für die arme Knaben / so in die Schule gehen / oder zu Hand-Wercken aufgedungen werden / fleiſſige Sorge getragen / damit selbige an nothdürfftigem Unterhalt keinen Mangel leiden mögen.

§ 3. Die dritte Diaconie oder Armen-

Bedienung ist die Diaconie der Schiffer-Gilde und derer so zur See Handlung treiben: welche Gilde oder Gesellschafft sehr groß / und in dieser Stadt die reichste ist / auf der auch vornehmlich die Macht und das Ansehen der Stadt beruhet. Es hat dieselbe auch ihre besondere Gesetze und Ordnung / zu deren Handhabung die zween Elter-Leute dieser Gilde und vier Schaffener bestellet sind / davon jene so lang sie leben / dabey bleiben / von diesen aber jährlich einer abgehet und an dessen Stelle von der Gilde ein anderer gesetzet wird. Und wird diese Ordnung / damit sie nicht in Vergessenheit gerathe / alle Jahr den 5. Januarii auf dem Rath-Hause / da alsdann die Gesellschafft zusammen kommt / und einen grossen Schmauß hält / öffentlich abgelesen. Diejenige / so über diese Bedienung / oder Armen Verpflegung bestellet sind / haben für die Arme von dieser Gesellschafft / sie seyn wes Alters und Geschlechts sie woollen / fleissige Sorge zu tragen / solche zu besuchen / und mit Gelde und anderer Nothdurfft zu versehen: Insonderheit theilen sie unter dieselbige alle Sonn Tage nach verrich-

richteter Nach-Mittags-Predigt in der grossen Kirchen Brodt und Butter aus. So lassen sie auch offtmahlen solchen Familien / so sonst keine Allmosen geniessen / und durch Kranckheit oder andere Zufälle in Armuth gerathen / gerne einige Beysteure zukommen. Offters greiffen sie auch fremden See-fahrenden Leuten / so auf der See verunglücket und hiedurch passiren / zugleich mit denen andern Vorstehern unter die Arme. Zu solchem Behuff haben sie gewisse jährliche Renthen zu erheben: Dann pflegen bey obangeregter solennen Versammlung und Gastery alle Gäste / deren eine ungläubliche Anzahl / und die fast die reichsten der Stadt / so wol Manns- als Frauens-Personen / ein jeder nach seinem Belieben reichliche Geld-Allmosen einzulegen: über das wird auch / wenn Schiffe mit Korn wieder glücklich zu Hause anlangen / von den Schiffern und Rhedern eine Portion von dem Korn / gleichsam GOtt zur Danckbarkeit / für die Armen verehret; davon die Diaconie der Schiffer-Gesellschafft alles weisse- oder Weitzen-Korn für ihre Armen allein behält /

den Rocken aber nur zum dritten Theil bekommt: das übrige aber dem Gast-Hause und der Diaconie der Haus-Armen gegeben wird. Welche Weise auch mit dem Gelde / so in denen Herbergen oder Wirths-Häusern den Armen zum Besten in die Büchsen geworffen wird / gehalten zu werden pfleget / welche Büchsen zu solchem Ende die Diaconen in den Herbergen der Stadt an gewisse Ketten über die Tische auszuhangen pflegen. Im übrigen sind die Allmosen-Pfleger der Schiffer-Gesellschafft nicht weniger als die andere / von welchen ich bereits erwehnet / zur Rechnung verbunden / wie sie denn solche jährlich ihren Collegen oder Mitgehülffen gehörig ablegen.

§ 4. Die vierdte Diaconie oder Armen-Verpflegung ist die Diaconie der vertriebenen Niederländer / so um der Religion willen ihr Vater-Land quitiret / und zu Emden sich nieder gelassen: worunter jedoch die Französische Flüchtlinge nicht gehörig / als mit welchen es eine besondere Bewandniß hat. Es sind darüber zwölff Diaconen bestellet / von welchen jährlich zween abgehen / an deren Stelle zween andere von denen

Pre-

Predigern der Emder Kirche / und denen Niederländischen Fremdlingen selbst / so diese Sache angehet / gesetzet werden. Von diesen Diaconen gehen alle Montag zwey und zwey herum / so die Allmosen von denen ihrigen einsammlen / von welchen der eine das eingesammlete unter die Armen ihrer Gesellschafft austheilet / welches alle 14. Tage geschicht: Nach Verlauff solcher 14. Tage kommt das gantze Collegium zusammen / und wird in Beysein eines Predigers was empfangen und ausgegeben worden / zu Buch gestellet: Zugleich auch was sonsten die Nothdurfft erfordert / verrichtet. So treten auch alsdann andere zween die Bedienung an / und gehet solches dergestalt um. Endlich wird nach Ausgang des Jahrs von der gantzen Administration öffentlich Rechnung abgeleget / eben auf die Art / wie von der zweyten Diaconie gemeldet worden.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden/

XIII. Section.

Von Haltung des öffentlichen Gottes-Dienstes und von Ehe-Sachen

SUMMARIA.

§ 1. Von der Heil. Taufe: vom Heil. Abend-Mahl.

§ 2. Von Sonn- und Fest-Tagen.

§ 3. Von Ehelicher Verlöbniß und deren Vollziehung.

MIt denen übrigen Kirchen-Handlungen und Gebräuchen verhält es sich folgender Gestalt: Die Kinder-Tauffe wird öffentlich in der Kirche bey versammleter Gemeine verrichtet / und wird vorhero das Geheimniß derselben kürtzlich erkläret / darauf für die zu tauffende das Gebet verrichtet / und nach beschehene Tauffe GOtt dafür gedancket. Es geschiehet solches in beyden Kirchen des Sonn-Tags Nachmittag

mittag nach geendigter Predigt / auf andere Tage in der Woche aber Vormittags / gleichfalls nach geendigter Predigt. Das heilige Abend-Mahl wird / wie ich schon vorhin angezeiget habe / alle Monathe / und zwar nur in der grossen Kirchen / und den zweyten Sonn-Tag eines jeden Monaths gehalten. Alles aber was dahin gehöret / geschiehet mit solcher Ordnung und Andacht nach dem Befehl Christi und des Apostels / als irgendwo an einem Ort geschehen mag. Welches auszuführen die Kürtze unsers Vorhabens nicht leydet: von denen Predigern aber dieser Kirche selbst in einem Büchlein von der Ordnung in der Kirche zu Emden / so in der Sprache dieses Landes abgefasset / und mit einer Bekänntniß oder kurtzen Begriff der Lehre Anno 1594. heraus kommen / sehr accurat beschrieben worden. Es theilen solches heilige Abend-Mahl vier Prediger zugleich aus / von welchen zween unter sothaner Handlung selbst das Brodt brechen / und denen herzu tretenden mit Sprechung gewisser zu dem Geheimniß sich sehr wohl schickenden Worte darreichen / deren der

eine

eine an dem Tische stehet / der andere darneben auf einem Stuhl etwas abwerts an der Wand sitzet / damit die herzu gehende zwischen beyden durchkommen können. Die übrigen beyde reichen selbigen gleichfalls mit einer gewissen Anrede/und auf gleiche Weise als die beyden erstere den Kelch. Und wie diese Handlung mit einer nachdrücklichen Ermahnung und mit Geberh angefangen wird / also wird dieselbe auch mit dergleichen Ermahnung zu einem gottseligen Leben und Wandel/wie auch hertzlicher Danckſagung beschlossen.

§ 2. Ausser den Sonn- Tag hat diese Kirche keine andere Fest- Tage als Weyhnachten / Ostern / Pfingsten / heilige drey Könige und das Fest der Beschneidung / und werden diese zwey letztere nur einen / die drey übrigen aber zween Tage lang gefeyret. Von Fest- Tagen der Heiligen aber weiß sie heutiges Tages nichts.

Not. 82. § 3. Mit der Ehelichen Verlöbniß und deren Vollenziehung und Bestätigung gehets auch allhier dermassen wohl/ ordentlich und ehrbar zu / daß auch kein

Tade-

Tadeler daran wird etwas auszusetzen wissen. Solcher Gestalt werden erstlich Braut und Bräutigam der Sachen eins/ darnach erscheinen selbige vor dem Raths-Committirten und geben allda ihre Namen an/ alsdann lassen sie sich drey Sonn-Tage nacheinander von öffentlicher Cantzel abkündigen/ und endlich werden sie von denen Kirchen-Dienern mit gewöhnlichen Ceremonien zusammen gegeben. Das übrige von dergleichen Sachen gehe ich um der Kürtze willen vorbey. So mag ich auch von dem grossen *Cœtu* der Geistlichen/ welchen die in der Stadt mit denen auf dem Lande gemein haben/ nichts allhier wiederholen/ denn ich vorhero davon gehandelt/ und so wol dessen Ursprung/ Art und Weise/ als auch Nutzen in der Historie weitläufftig ausgeführet habe. Not. 83.

IV. CAPITEL

Von der Stadt Norden/

SUMMARIA.

§ 1. Grösse der Stadt Norden: Kirchen in derselben: Marckt: Rath-Haus: Gassen.

§ 2. Der Hafen: die Gegend um die Stadt.

§ 3. Die erste Verfas-

fassung der Stadt: Veränderung zur Zeit der Häuptlingen.

§ 4. Bestellung des Stadt-Wesens unter der Gräfflichen Regierung.

§ 5. Anordnung des Stadt-Magistrats nach dem Einhalt des Ostfriesischen Accords / und zwar damahls zum erstenmal.

§ 6. Wenn jemand mit Tode oder sonst abgehet / bestellet der Landes-Herr die vacante Stelle: von dem Bau-Meister und Cämerer der Stadt: von dem Secretario.

§ 7. Von dem Gräfflichen Drost und Amtmanne.

§ 8. Von den Land-Gerichts-Brüchen: von dem Eyd des Magistrats: von den Hof-Diensten zu dem Hause Biehrum: von den Wachten und Gilden.

§ 9 Von dem Geistlichen Wesen.

§ 10. Was mit Emmio in Norden vorgegangen.

§ 11. Von den Wochen- und Jahr-Märckten in Norden.

§ 1.

Auf Emden folget in der Ordnung der Städte die Stadt Norden / welche von jener Nordwerts zwo starcke Meilen gelegen / und was die Anzahl der Gassen und Häuser betrifft / derselben zwar nicht gleich / dem Umkreis und Begriff nach aber / bey nahe von gleicher Grösse ist. Sie war vormahls wegen vier Kirchen ansehnlich / davon zwo Kloster-Kirchen

und

und zwo Stadt-Kirchen oder für das Volck waren / von denen die beyden erstern bereits eingegangen; unter den beyden letztern auch von der einen die blosse Mauer und drey hohe Thürner übrig sind/ die andere aber allein noch im Stande ist/ und auf eben dem Platz stehet / worauf die erstere gelegen / wie denn solche zum Gottes-Dienst gebrauchet wird. An derselben ist derjenige Theil / so das Chor genennet wird / ein trefflich Gebäude und von ungemeiner Höhe / welches Graf Ulrich I. aufführen lassen. Der Platz um diese beyde Kirchen welcher der Kirch-Hoff oder Gottes-Acker genennet wird/ weil solcher zu Begrabung der Todten gewidmet ist / ist von einem ziemlich weitläufftigen Begriff / und mit einer Mauer umfasset / so dann ausserhalb dieser Mauer rings herum mit dem sehr grossen Marckt-Platz umgeben. Dieser Marckt/ welcher nicht mit Steinen gepflastert / sondern mit Graß bewachsen / ist rings herum allenthalben mit schönen Häusern bebauet / unter welchen das Rath-Haus mit einem Thürnlein an der West-Seite des Marckts gelegen. Der vornehmsten

Gas-

Gassen der Stadt / und welche diesen Namen verdienen / sind achte / davon sechse nach dem Marckt gehen: sie sind alle ziemlich lang / am längsten aber ist der so genannte Neue-Weg / welcher sich in gerader Linie von Mittag gegen Mitter-Nacht erstrecket / aber nicht auf den Marckt gehet: Nebst dieser aber ist die Gasse / so von dem Marckt anfänget und nach Osten zu sich erstrecket / welche dahero die Oster-Strasse genennet wird / in deren Mitte ohngefehr der Neue-Weg mit einem geraden Winckel einfällt / über welchem dieselbe Strasse einen neuen Zusatz bekommet und sich Nordwärts lencket. Nach der Oster-Strasse ist die Syhl-Strasse / von dem alten Syhl also genannt; aber besser / breiter und schöner als dieselbe / ist die Wester-Strasse. Beyde berühren auch zu Ende den Marckt / und zwar diese an dem Ort wo das Rath-Haus stehet. Dann ist die Mühlen-Strasse: hierauf die Kloster-Strasse. Die übrigen sind nicht so bekandt: die schönste und bekannteste aber von allen ist die Oster- und nach dieser die Wester-Strasse / und nächst derselben der Neue-Weg.

§ 2. Die

§ 2. Die Stadt ist ihrer Handlung wegen berühmt / und hat reiche Einwohner: vor diesem hatte sie einen bequemen Hafen / der aber nun was schlecht ist / welches sie der Mißgunst ihrer Benachbarten auf dem Lande zu dancken hat. Thore und Mauren aber hat diese Stadt niemahlen gehabt / dahero sie im Kriege offt vieles erlitten. An den beyden Seiten gegen Abend und Mitternacht hat sie drey nahe-gleichsam als Vorstädte an derselben gelegene Dörffer / so aus schönen aber nicht nahe beyeinander liegenden Gebäuden bestehen / als Gast / Lintel und Eeckel / so dann einen sehr langen und breiten niedrigen / aber zum Acker-Bau und Vieh-Zucht sehr tüchtigen Strich Landes / der mit den herrlichsten Plaatzen oder Land-Gütern angefüllet ist / und der zugleich mit der Stadt und dem / was nahe an der Stadt gelegen / unter ein Kirch-Spiel gehöret / auch vor diesem / bis auf die nächste Jahre einem Gerichte unterworffen gewesen. Dieser Strich Landes / welcher wiederum in gewisse Districte vertheilet / die ihre besondere Namen haben / wird die Marsch genennet.

Not. 84 § 3. Bey noch währender *populärer* Freyheit hatten die Norder viele Jahre drey Bürger-Meister / so dem gemeinen Stadt Wesen vorstunden / [reipublicæ præsidebant] denen ein Rechts-Gelehrter zugeordnet war / welchen man damahlen den Sprecher [Oratorem] nennte: Jetzo nennet man solche Leute Syndicos: Nachdem aber die Macht und Autorität der Häuptlinge zunahm / und Dieselbige durch Erbauung fester Schlösser die Freyheit drückten / und alles oben und unten bewegeten / so wurde auch die Verfassung der Stadt verändert. Denn das Bürger-Meister Amt ist in Abgang gekommen / und haben die Häuptlinge und der Adel das Regiment und die Jurisdiction an sich gebracht / welche / wie es auch anderwärts geschahe / sich in Justitz-Sachen der von dem Volck approbirten Land-Richter bedienet haben.

§ 4 Als Vlricus, der zu erst die Gräffliche Dignität erlanget / die Regierung geführet / hat Er zu Norden an statt dreyer / zween Bürger-Meister bestellet / wobey es denn bey achtzig Jahre lang geblieben: Nachgehends hat man allmählig einen

vor

von den Bürger-Meistern / Amts-Verwalter zu nennen angefangen. Unter denen damahligen Bürger-Meistern / da derselben zween zugleich gewesen / war mein Groß-Vater Mütterlicher Seite / Egbert Tiardi seiner Profession nach ein Gold Schmid / ein Mann der viel gereiset hatte / und die Gemüther dermassen kennen lernen / und der zum wenigsten 30. Jahre sothanem Bürger-Meister-Amte vorgestanden: Massen die Bürger-Meister auf ihre Lebens-Zeit / oder so lange als es denen Graffen / von denen sie gesetzet waren / gefiel / bey sothanem Amte blieben. Nach meines Groß-Vaters Tode / war die Sache wegen des Zwiespalts zwischen den beyden Gräfflichen Gebrüdern / unbeständig / und war mehrentheils nur einer über das Justitz-Wesen und zwar zugleich in der Stadt und dem herum belegenen Lande bestellet / der einen Schreiber / welcher zugleich die Acten in Verwahrung haben muste / zum Gehülffen hatte. Wie es denn bey dieser Gewohnheit noch lange unter der Regierung der Gräffin Anna von Oldenburg verblieben / und führete derjenige / der solchen

Gestalt das Justitz-Wesen beobachtete / den Namen eines Amts-Verwalters. Endlich ist der Name von Amts-Verwalter abgeschaffet / und wurde an dessen statt einer / der zwar einen geringern Character oder den Namen eines Amt-Mannes / aber gleiche Gewalt hatte / bestellet / welcher sein Amt allein ohne Schreiber etliche Jahre verrichtet. Nachdem derselbe seiner Dienste erlassen / oder aus einem nichtigen Schrecken ohne Ursache davon gegangen / wurde denen vier Schütte-Meistern / welche über den Marckt / wie auch das Maß und Gewichte und andere Kleinigkeiten pflegen Acht zu haben / und deren Rath und Hülffe der Amtmann sich damahlen zuweilen bediente / die Jurisdiction und die übrige Verwaltung des Stadt-Wesens auf eine Zeitlang anvertrauet / und endlich denenselben der Name der Bürger-Meister beygeleget. Nachdem aber die meisten damit übel zufrieden waren / und in den Gedancken stunden / daß diese Leute nicht tüchtig wären der Stadt vorzustehen / wurde endlich der Graf dahin vermocht / daß Er zween gelehrten / ansehnlichen Männern

das

das Bürger-Meister-Amt wieder aufzutrug. Nach einigen Jahren gefiel es dem Hofe / Der alles nach Seinem Belieben thate / und die Zahl bald vermehrte bald verminderte / die Bediente bald einsetzte / bald wieder ab / und an deren Stelle andere setzte / drey Bürger-Meister zu bestellen.

§ 5. Endlich hat man Anno 1611. über diese gantze Sache in dem Osterhausischen Accord eine gewisse Verordnung gemacht: In welchem Accord folgendes denen Nordern zugestanden worden / daß sie aus der Bürgerschafft gewisse Personen / so sie zu Führung des Stadt-Wesens würdig und tüchtig achteten / ernennen und solche dem Grafen præsentiren und der Graf aus denenselben neune zu Raths-Personen / als drey zu Bürger-Meistern und sechse zu Raths-Herren erwehlen / und dieselbe in der Stadt das Regiment und die *Jurisdiction* über die Bürgerschafft haben solten. Jedoch solte der Gräffliche Drost des Hauses Behrum und des daherum gelegenen Landes / so offt wichtige Sachen vorfallen / in dem Rath zu erscheinen / und in demselben Namens des Grafens zu præsidiren Macht haben / Not. 85.

ja der Rath selbigen Drosten von dergleichen vorhabenden Deliberation zeitig zu benachrichtigen gehalten seyn. Dann ist ferner folgendes in diesem Accord verordnet / daß diese neun von dem Grafen zu Raths-Verwandten bestellete Personen so gleich (der Vergleich wurde gegen den Ausgang des Maji getroffen) ihr Amt antreten und in demselben bis den nächst künfftigen ersten Januarii continuiren / alsdann aber von denselbigen ein Bürger-Meister und zween Raths-Herren / so alsdann das Loos treffen würde abgehen / die übrigen sechs als zweene Bürger-Meister und vier Raths-Verwandte dasselbe angefangene Jahr hindurch das Stadt-Regiment führen solten: Und daß der Rath hinfort allezeit aus dieser Anzahl bestehen solte. Wann aber dieses Jahr verflossen solten den 1. Januarii darauff wiederum ein Bürger-Meister und zween Raths-Herren auf eben dieselbige Weise durchs Loos abgehen / und die erstere / so alsdenn ein Jahr lang stille gesessen / oder vacant gewesen / wiederum an deren Stelle treten. Hernach wann auch dieses Jahr um seyn würde / solten

zu

zu Anfang des Neuen-Jahres ebenmäſſig den 1. Jan. die drey letztere von den neunen ohne vorhergehende Looſung ihr Amt ablegen und ſolches denenjenigen/ ſo vor einem Jahre aus dem Rath getreten/ überlaſſen/ und ſolte dieſe Abwechſelung hinführo immerfort auf ſolche Weiſe ohne Looſung umgehen und continuiret werden/ damit dergeſtalt bey denen auf dieſe Art erwehlten neun Perſonen die Verwaltung des Stadt-Regiments auf die Zeit ihres Lebens verbleiben möge: Und ſolten alſo allezeit ſechſe würcklich das Amt führen/ dreye aber vacantz haben: jedoch die vacirende/ wenn ſie von denen würcklich im Regiment ſitzenden um ſich mit ihnen zu berathſchlagen/ auf das Rath-Haus beruffen würden/ zu erſcheinen ſchuldig ſeyn.

§ 6. Da es ſich aber begäbe/ daß von denen neun Perſonen einer mit Tode abgienge/ oder deſſen Stelle ſonſt erledigt würde/ ſolte der Graf aus einer gewiſſen Not. 86. Ihm von der Bürgerſchafft bemeldten Anzahl aus der Bürgerſchafft einen andern erwehlen und an die erledigte Stelle ſetzen. Von denen ſechs Perſonen/ wel-

che den Rath würcklich ausmachen / solten allezeit zween Bürger-Meister / zween Cämmerer und zween Bau Meister seyn. Der Bau Meister-Amt solte seyn / nach des Collegii Rath und Gutfinden auf der Stadt öffentliche oder gemeine Gebäude / Gewicht / Masse / Strassen / Wege und Stege / Ecken / Wasserleitungen und dergleichen Acht zu haben; die Cämmerer solten die Gelder und Einkünffte der Stadt unter Händen haben / solche einnehmen und nach Anordnung des gesamten Raths ausgeben / auch davon dem Gräfflichen Drosten und dem Rath jährlich Rechnung ablegen. Der Rath solte nach Belieben des Graffen [ex vocatione Comitis] einen Stadt-Schreiber oder Secretarium und vier Stadt-Diener halten mögen.

§ 7. Die Jurisdiction über das benachbarte Land (welches sonsten pflegete mit der Stadt-Jurisdiction verknüpffet zu seyn / und von einerley Bedienten conjunctim administriret zu werden / aber in nächst verwichenen Jahren durch die Gräffliche Frau Mutter / die Sich nach Ihres Gemahls Tode / vermöge Ihrer Ehe-

Not. 87.

Not. 88.

Ehe-Pacten der Regierung über die Norder angemasset hatte / von der Stadt-Jurisdiction separiret und abgesondert worden war) solte noch eine Zeitlang bey dem Gräffl Drost und Amt Mann verbleiben / aber nirgends anders denn auf dem Rath-Hause an solchen Tagen / da der Rath kein Gericht hält / exerciret werden; Auch solten Drost und Amt-Mann der Stadt keines Weges zur Last fallen / sondern ihr Tractament und Besoldung von dem Grafen geniessen.

§ 8. Von allen in der Stadt fallenden Brüchen oder Geld-Straffen / welche dem Herkommen nach in den Städten verdoppelt worden / solte der Halbscheid nebst noch einigen andern Einkünfften der Stadt zur Salarirung der Bürger-Meister und Raths-Verwandten zugestanden seyn. Der Rath solte dem Grafen und zugleich auch der Stadt öffentlich den Eyd ablegen; Eben dasselbe solte auch der vorgedachte Drost und der Stadt Secretarius zu thun schuldig seyn. Die Bürgerschafft zu Norden solte mit Hoff-Diensten und andern Beschwerungen zum Behuff des Hauses Behrum wider ihren Not. 89.

freyen Willen hinführo nicht beschweret werden. Und dieses ist es / was die Norder von ihrer alten Freyheit übrig behalten haben. Die kleinere Aemter und Bedienungen / so mit der Schützen und Waffen-Anstalt und denen Wachten / wie auch denen Gilden oder Zünfften der Bürgerschafft zu thun haben / gehe ich mit Willen vorbey.

Not. 90. § 9. Ich mag auch von dem Kirchen-Wesen / welches seit dem Pabsthum sehr mancherley und vielen Veränderungen unterworffen gewesen / nichts melden / denn ich in der Historie weitläufftig davon gehandelt habe. Es haben nun seit vielen Jahren / die so sich Lutheraner nennen / solches in Händen: die mit ihnen nicht übereinstimmen / und es mit der Kirche zu Emden halten / deren eine grosse Anzahl / gehen häuffig nach dem Schlosse Lützeburg zur Kirche / wo wider der Gegentheil sehr scheel siehet und hefftig murret: viele eifern mit Unverstand: bey vielen die nach der Religion eben nicht viel fragen / ist es mehr eine Faction, als Eifer für die Religion / und meynen die meisten / sie würden für unartige Leute gehalten wer-

werden / und für keine rechte Norder paſſiren können / wo ſie ſich nicht für Lutheriſch bekenneten. Es war daſelbſt viele Jahre nacheinander eine ziemliche / ſtarcke und berühmte Schule / die gewißlich alle die andern in dieſem Strich Landes zwiſchen der Ems und Weſer übertraff / als die wahre Evangeliſche Lehre daſelbſt noch Platz hatte. Nachdem aber dieſe Freyheit genommen worden / und die Kirche denen eifrigen Lutheranern / wie ſie ſich nennen / in die Hände gerathen / hat ſich auch das Glück von der Schulen hinweg gewendet / und ſolche nach der Zeit nicht wieder in Flor gebracht werden können / obſchon alles zu ſolchem Ende verſucht / und ſo zu reden / um das Licht wiederum herfür zu bringen / Fackeln angezündet worden.

§ 10. Ich habe in dieſer Stadt wegen der ſonderbaren luſtigen Situation und angenehmen Freunde / die ich allda gehabt habe wie auch wegen der allda im Ueberfluß vorhandenen Lebens-Mitteln / und weil ich von meiner Mutter und derſelben uhralten Vorfahren wegen daher entſproſſen / ohngefehr neun Jahre gewohnet / Not. 91.

net / und würde länger allda verblieben seyn / wann nicht die Liebe der von mir bekannten Wahrheit / welcher einige Eyferer zuwider waren / den Ort zu verlassen mich genöthiget hätte.

§ 11. Sonsten hat Norden alle Montage einen Volckreichen Wochen-Marckt / desgleichen jährlich zwey Jahr-Märckte / auf welche sich insgemein eine unglaubliche Menge Volcks einzufinden pfleget / als den einen den Tag nach Pfingsten / und den andern den 25. Julii als den Tag Jacobi.

V. CAPITEL
Von der Stadt Aurich /
SUMMARIA.

§ 1. Beschaffenheit der Stadt Aurich.
§ 2. Ihr ältester Zustand.
§ 3. Wie das Stadt-Wesen verwaltet werde.
§ 4. Ihr Recht auf Land-Tagen: Secretarius: Hof-Dienste.

§ 1.

Diese Stadt ist von mittelmässiger Grösse / lieget in einer mit vielen Büschen bewach-

wachsenen Gegend / aber auf einen sehr schlechten Grund und Boden / und bey nahe mitten im Lande. Sie ist mit einem mässigen Graben und Wall umgeben und dergestalt wol wider einen Anlauff / keines Weges aber wider grosse Krieges-Gewalt verwahret. Von der einen Seite / wird sie von dem Gräfflichen Schloß beschützet / welches mit besserer Defension als die Stadt versehen / und hat derjenige / der das Schloß inne hat / auch die Stadt in seiner Gewalt. Es ist daselbst das Hoff-Gericht / davon ich vorhin gemeldet / wodurch sie nun auch in ziemliches Aufnehmen kommt. Das andere so zu ihrem Aufnehmen / und zwar von viel längerer Zeit her contribuiret / sind die grossen Vieh-, als Pferde-, Ochsen-, Küh-, und Schweine-Märckte / welche daselbst offt gehalten werden / und wozu sich eine grosse Menge Volcks von allen Orten und Enden her einzufinden pfleget. Hierzu kommt der Gräffliche Hoff / welcher sich insgemein der angenehmen Gegend und Jagd halber eine geraume Zeit vom Jahr allda aufhält / wie denn deswegen die Räthe und Bediente des

Gra-

Grafen mehrentheils daſelbſt wohnen. Dem Grafen pflegen auch nicht nur die Unterthanen / ſondern auch fremde ihrer Verrichtung halber häuffig zu folgen.

§ 2. Sie war vormahls der Sitz des Adelichen Geſchlechts derer von Broeck / welche die Stadt zu bauen angefangen / von denen ſie an Focke Vken , von dieſem an die von Sircſena zu Grete und endlich an die Grafen gelanget iſt.

§ 3. Sie hat zween Bürger-Meiſter und ſo viel Raths-Herren / die der Bürgerſchafft vorgeſetzet ſind und derſelben die Juſtitz adminiſtriren / aber auf eine ſehr verächtliche und ihrem Amte ſehr disreputirliche Weiſe. Sie ſtehen ſämtlich unter der Bothmäſſigkeit des Grafen / der ſie / wann und welche Er will / nach Seinem Gefallen ein- und abſetzet / und welche Er will / bey der Bedienung läſſet: Derohalben diejenige / ſo ihre Bedienung nicht gerne fahren laſſen wollen / ſich nicht leichtlich unterſtehen / Ihm entgegen zu ſeyn. Ein jeder von ihnen genieſſet jährlich aus der Stadt-Caſſa zur Beſoldung zehn Caroliner Gold-Gülden / die 200. Brabandiſche

dische Stüver ausmachen / welche Besoldung sich wohl der Mühe verlohnet!

§ 4. Gleichwol hat diese Stadt ihre Stimme mit auf dem Land-Tage so wol als die andere Städte / wie sie dann mit denenselben berathschlaget / ihre Meynung eröffnet und ihre Stimme giebet. Mit Emden ist sie keines Weges zu vergleichen / und wäre solches eben so viel / als wenn man Aricia mit Rom / oder Aphydna mit Athen vergleichen wolte. Uebrigens hat der Rath einen Secretarium, welcher anjetzo einer von den Raths-Herren ist. Ob er die Verbrecher in Hafft nehmen und bestraffen könne / weiß ich nicht / jedoch hat er zu Ausrichtung seiner Befehle gewisse Gerichts- oder Stadt-Diener / durch welche er in Bürgerlichen Sachen die benöthigte Execution verrichten lässet. Die Bürger sind von Hof-Diensten und dergleichen Beschwehrungen / so durch allmählige Gewohnheit aufkommen waren / ausgenommen von dem Heuschwelen / oder der Zusammenbringung des Heues / vermöge des Osterhusischen Accords / nunmehro befreyet. Auch nicht mehr wie vorhin mit Einnehmung der

Hoff-

Hoff-Bedieme beschweret. Für welche Befreyung sie dem Grafen jährlich 140. Rthlr. vermöge dieses Accords bezahlen/ und über das Demselben bereits damalen/ als dieser Accord gemachet wurde/ eine sichere Obligation über ein Capital von 1000. Rthlr. wieder heraus gegeben und verehret haben. Und dieses ist der Zustand zu Aurich.

VI. CAPITEL

Von einigen andern Städten und Flecken so in dem Ost-Friesischen District belegen.

SUMMARIA.

§ 1. Von Esens/ Jever und Wittmund.

§ 2. Von Leer/ Jemgum/ Oldersum und Wehner.

§ 1.

Ausser diesen drey bisher angeführten Städten sind auch noch andere in Ost-Friesland/ nemlich Esens/ Jever und Wittmund/ wiewol ich diesen letztern Ort/ der weder von grossem Reichthum/ noch mit

Mau-

Mauren verwahret / nicht mit unter die Städte zählen darff; doch haben dieſe Oerter / wie ich auch ſchon vorher erwehnet / mit der Oſt-Frieſiſchen Verfaſſung / oder mit dem eigentlichen Oſt-Frießland / davon ich jetzo ſchreibe / als welches noch einige Freyheit übrig hat / nichts zu ſchaffen / dann ſie ihrem Herrn ſchlechterdings und gleichſam als Leibeigene unterworffen ſind. [ſeruitutem ſeruiunt.]

§ 2. Es ſind aber in dieſem Lande und gehören unter angeregte Verfaſſung noch einige Flecken / ſo nicht nur den Dörffern mercklich vorgehen / ſondern auch den Städten ſehr nahe beykommen / wie denn einige mit Fug unter die Städte gerechnet werden könten / wann ſie Stadt-Rechte hätten. Der gröſſeſte / Volckreichſte und ſchönſte unter ſolchen iſt Leer an der Lede nahe bey dem Einfluß derſelben in die Ems / welcher wol ſo groß und gut als manche auswärtige Stadt iſt / auch viele derſelben an Gröſſe übertrifft und wegen der Handlung und Jahr-Märckte in gutem Flor iſt / wozu die Schiffahrt auf den beyden hierzu ſehr bequemen Flüſſen / auf welchen mancherley Gattungen von

Schiffen gebrauchet werden können / ein gr ſſes contribuiren. Es lieget ſolcher in Normer Land zwey Teutſche Meilen über Emden Süd-Oſt-wärts. Hernach
Not. 94. iſt Jemgum / ſo auch an der Ems in Reider-Land / eine halbe Meile unter Leer / und von Emden anderthalb Meile ebenmäſſig Süd-Oſt-wärts belegen. Der Ort hat einen ziemlich bequemen Hafen / welcher von dem breiten und tieffen kleinen Strohm / der durch den daſelbſt befindlichen Syhl oder Schleuſe in die Ems flieſſet / formiret wird; iſt ſonſt von zweyen Feld-Schlachten berühmt / und treibet auch Handlung. So dann iſt Oldersum gleichfalls an der Ems / und zwar
Not. 95. an der andern Seite / eine kleine Meil Weges über Emden / und mitten zwiſchen Emden und Jemgum belegen / ſo mit einem trefflichen Hafen verſehen / in welchem auch groſſe Schiffe einlauffen können / daher der Ort wegen der Handlung ziemlich bewohnet iſt und offt beſuchet wird / auch ſo wie eine ziemliche Stadt ſeine Häuſer und Gaſſen hat: Es iſt in die Runde gebauet und hat ein treffliches Schloß / ſo der Adelichen Familie zuſtändig /

dig / welcher auch bisher dieſer Flecken ſelbſt zugehöret hat. Wehner / ſo gleicher Geſtalt an der Ems und in Reyder-Land lieget / und von Emden drey / von Oldersum zwo / von Leer nur eine Teutſche Meile entferner / kommt denen drey erſtern an Reichthum und Anſehen nicht bey / hat aber doch auch einen Hafen und Schiffahrt. Allein ſo wol dieſe / als andere Flecken werden mit unter die Aemter gerechnet / und ſtehen unter der Beamten Bothmäſſigkeit / haben auch auf den Land-Tagen nicht mehr Recht als andere Dorffſchafften.

VII. CAPITEL.

Von denen Land-Tagen.

SUMMARIA.

§ 1. Von Ausſchreibung der Land-Tage.

§ 2. Von den Abgeordneten oder Bevollmächtigten auf Land-Tagen.

§ 3. Von der Land-Tags Propoſition. Von Examinirung der Vollmachten.

§ 4. Von der Deliberation der Land-Stände über die proponirte Sachen: wie die Stimmen gerechnet werden.

§ 5. Von des Landes-Herrn Bedienten.

§ 6. Von Eröffnung der Reſolution der Land-Stände an den Landes-Herrn: Von Abfaſſung und Publicirung des Land-Tages Abſchiedes.

§ 1.

Not 96. VOn den Land-Tagen habe ich vorhin gemeldet/ aber nur kürtzlich: und erfordert daher nunmehro die Sache/ daß ich davon etwas ausführlicher handle. Wann etwas vorfällt/ darinnen ohne der Stände Bewilligung nichts geordnet oder beschlossen werden kan/ pfleget der Graf/ entweder aus eigener Bewegniß/ oder auf von denen Deputirten der Stände beschehenes Ansuchen/ einen Land-Tag auszuschreiben/ und werden in dem Ausschreiben die Ursachen warum der Land-Tag nöthig sey/ angeführet/ damit alle diejenige denen daran gelegen/ auch zu Hause die Sachen überlegen/ und ihre Bevollmächtigte (welches in dem Ausschreiben zugleich befohlen wird) mit gnugsamer Vollmacht und Gewalt versehen können: zugleich auch darinnen der Ort und die Zeit des Land-Tags bestimmet. Dieses Schreiben wird an einen jeden von der Ritterschafft/ an eine jede Stadt und in alle Aemter an die Beamte abgeschicket.

§ 2. Der Adel pfleget nach geschehener Deli-

Deliberation entweder Mann für Mann in Person nach dem Land-Tage sich zu verfügen / oder in aller Namen gewisse mit Vollmacht versehene Abgeordnete dahin abgehen zu lassen; die Städte schicken eine jede aus ihrem Mittel gewisse Bevollmächtigte / so viel und welche sie nur wollen / und zwar Emden insonderheit zween bis drey aus dem Rath / welche der Rath selbsten denominiret / und insgemein eben so viel / oder weniger aus dem Collegio der Viertziger / so mit Bewilligung des Raths von dem Collegio selbst erwehlet werden. Die Beamte lassen die Abschrifft des Ausschreibens alsbald in alle Dorffschafften in ihren Aemtern abgehen / und solche auf einem Sonn-Tage nach geendigter Predigt von der Cantzel ablesen. Darauf ernennet eine jede Dorffschafft aus ihrer Gemeine zween oder einen zu ihren Deputirten auf sothanem Land-Tage / und wird alsdenn über diesolchen Deputirten zu ertheilende Vollmacht und Gewalt gerathschlaget und ein Schluß gemachet.

§ 3. Wann dieses alles geschehen / und man zu bestimmter Zeit auf dem Land-

Tage erschienen / wird an einem öffentlichen Orte/ nemlich in der Kirchen / oder auf dem Rath-Hause/ nach einer vorher von dem Gräflichen Cantzler oder einem des Grafen Räthen gethanen Anrede / von einem *Secretario* die *Proposition* benebst des Grafen Willen und Begehren laut abgelesen/ und davon durch selbigen Secretarium der Ritterschafft/ denen Deputirten der Städte und den Deputirten des Bauren-Standes/ und zwar jedem Stande eine besondere Abschrifft zugestellet. Hierauf fordern die Gräfliche *Commissarii* von jedem anwesenden *Deputirten* die *Instructiones* und Vollmachten / und wenn sie einige darunter finden / so mit gar keiner/ oder doch nicht zulänglichen Vollmacht versehen / dieselbe weisen sie ab und zurück / bis sie sich mit einer gehörigen Vollmacht wiederum einstellen.

§ 4. Nachdem hierauf die drey Stände sich über die Sache kürtzlich beredet / treten selbige voneinander / und deliberiret jeder Stand unter sich besonders / und pfleget / nachdem die Sache zur Umfrage gebracht worden / von der Ritterschaffe ein jeder / Mann für Mann seine Mey-

nung

nung zu ſagen und ſeine Stimme zu geben: Die Deputirten der Städte mögen zwar alle ihre Meynung vorbringen / machen aber nach Anzahl der Städte nur drey Stimmen aus / die ſie / falls ſie etwas wider einander lauffen / ſo viel möglich zu vereinbaren ſuchen ; ſo aber dieſes nicht angehen will / laſſen ſie die mehrern Stimmen gelten / es ſey dann daß ſolches zum Schaden und Nachtheil einer dritten Stadt gereiche / denn ſolchen Falls / wie billig / es anders gehalten wird; zuweilen pflegen ſie auch / wenn ſie nicht einig werden können / die wider einander lauffende Meynungen zu Papier zu faſſen : die vom dritten Stande votiren nach vorgebrachten und angehörten Urſachen nach den Aemtern / und machen insgemein nach denen meiſten Stimmen einen Schluß. Zuweilen verfahren ſie auch nach dem Exempel der Städte anders / und vertheilen ſich nach den verſchiedenen Meynungen in gewiſſe Partheyen. Es geſchiehet jedoch insgemein / wofern nicht die Liebe zu *Factionen* oder Mißgunſt / welche dem gemeinen Weſen höchſt ſchädlich zu ſeyn pflegen / ſolches verhindern / daß in wichtigen Din-

gen

gen nicht nur die kleinen Städte sich nach der Meynung der gröſſesten richten / sondern auch die geringere Aemter denen andern Aemtern / so mit reichern wie auch mehr civilisirten und erfahrnen Einwohnern versehen sind / nachgeben : welches dann sehr billig und dem gantzen gemeinen Wesen sehr zuträglich ; dann gleich wie nicht nur diesen an der Wohlfarth des Landes am meisten gelegen / und sie zu dem gemeinen Besten ein mehrers beyrragen als die andere / sondern dieselbe auch mit weit mehr klugen Leuten / deren Rath und That man auf dem Land-Tage gebrauchet / angefüllet sind ; also scheinet es auch nicht unrecht / daß ihr Rath und Meynung / wann von Dingen so das gemeine Beste angehen gehandelt wird / mehr gelte / wofern nur dabey nichts unbilliges und unrechtes vorgehet ; dergleichen ist / wann man die Last von sich abwälzet und auf andere schiebet / und zwischen der Last und dem Vermögen keine *Proportion* hält.

§ 5. In diese Berathschlagungen und Handlungen dürffen sich des Grafen Räthe / Beamte und Bediente auf keine Weise mit einmengen / damit nicht durch

derſelben Gegenwart und Anſehen / oder aus Furcht für dem Grafen die Freyheit im deliberiren und votiren verhindert werden möge.

§. 6. Nachdem nun die Sachen von einem jedem Stande gnugſam abſonderlich abgehandelt und alles zu Erhaltung einer Einmüthigkeit verſuchet worden / werden ſie wieder zuſammen geruffen / damit ſie vor denen / ſo im Namen des Grafen dem Land-Tage beywohnen / oder vor dem Grafen ſelbſt / wenn Selbiger zugegen / ihre Meynungen eröffnen. Wann ſothane Meynungen in der Haupt-Sache überein kommen und die Stände darauf beharrlich beſtehen / iſt der Graf gehalten / nach ſolchen ein Decretum abzufaſſen und ſolches zu publiciren: und darff Er in der Sache ſelbſt / oder in dem Fundament derſelben in Abfaſſung des Land-Tags Schluſſes nichts ändern / obſchon vor dieſem der Cantzler Thomas Frantzius nebſt denen / ſo es mit ſeinen Anſchlägen hielten / mit Verdrehung der Wahrheit / wiewol vergeblich / die Leute ein anders bereden wollen. Falls aber die Meynungen wider einander lauffen / ſo werden auf

des Grafen / oder dererjenigen / die Selbiger auf dem Land-Tage gebrauchet / Erinnern und Anmahnen zu Hebung oder Verminderung der Discrepantz offtmahlen die Deliberationes oder Berathschlagungen von neuen zur Hand genommen / die Ursachen gegen einander gehalten und erwogen / und endlich alle Mittel und Wege um zwischen denen Ständen eine Einigkeit zu treffen / versuchet und angewendet. So ferne dieser Versuch vergeblich / und keine weitere Hoffnung mehr übrig / ist es recht und billig / daß nachdem / wohin die meisten Stimmen zielen / das ist / worinn zwey Stände ohne des dritten Standes Benachtheiligung oder Verletzung eines Gliedes überein kommen / der Schluß gemachet und der Land-Tags-Abschied abgefasset werde. Wann der Dissensus vielfältig / und die Stimmen so wol ihrer Zahl als Wichtigkeit nach einander gleich zu seyn scheinen / so kan nichts mit Fug und Recht beschlossen und decretiret werden / und bleibet also die Sache unentschieden; und da etwas beschlossen und erkannt werden solte / pfleget solches nicht für rechtmässig gehalten und

von

von denenjenigen/ welchen solches entgegen nicht leichtlich angenommen und zugelassen zu werden/ ja auch wol grosse Streitigkeiten und dem gemeinen Wesen sehr schädliche Unruhen zu verursachen. Wofern aber die Stände und derselben Glieder untereinander nicht selbst einig werden können und sie dem Grafen sämtlich anheim stellen/ den Dissensum nach der Billigkeit zu heben/ und den Ausspruch zu thun/ so wird die Sache dergestalt abgethan/ und darüber ein Land-Tags-Abschied abgefasset/ nach welchem sich alle richten müssen/ es sey dann/ daß man in demselben die Gräntzen überschritten habe. Es ist dieses Recht der Land-Tage von unsern Vorfahren auf uns kommen/ so wol denen Rechten als guter Ordnung gemäß.

VIII. CAPITEL

Von dem *Collegio* der zur Einnahme und Ausgabe der gemeinen Landes-Mitteln verordneten Administratoren. Not. 97.

SUMMARIA.

§ 1. Aus wie viel Personen dieses Collegium bestehe: und was ihr Amt sey.

§ 2. Wa

§ 2. Von des Landes-HerrnCommissario bey solchem Collegio.

§ 3. Von dem dabey bestellten Secretario und Land-Rent-Meister.

§ 4. Von denen diesem Collegio beygefügten ordinair-Deputirten / so siebenzehn an der Zahl sind.

§ 5. Von dem vermeynten Recht dieses Collegii in gemeinen Landes-Sachen.

§ 1.

VOn diesen Land-Tagen dependiret ein gewisses *Collegium* so aus sechs Personen bestehet / und das Collegium der Assignatorum oder Administratorum der gemeinen Landes-Gelder / so aus den Impoſten und Schatzungen kommen / genennet wird / und denen dreyen Ständen gemein ist. Es sitzen in demselben zween aus der Ritterschafft / zween aus der Städte-Stande / und zween aus dem Dritten-Stande / so alle gleiches Recht und Autorität haben. Von der Städte Administratoren ist / vermöge der Verträge / einer von Emden / wegen des andern wechseln die Städte Norden und Aurich unter sich. Diese sechs Personen sind Curatores oder Verwalter

walter des Ærarii der Landes-Stände o. der Landschaffts Cassa, über welches *Ærarium* der Graf nichts zu sagen hat: Sie verpfachten die Imposten / oder gemeine Auflagen / oder lassen solche durch gewisse Bediente einsammlen und in die Cassa bringen: Sie tragen Sorge / damit die Landschaffts-Cassa von denen Pfachtern oder andern nicht betrogen werde: Sind den Pfachtern wo es nöthig / behülfflich: untersuchen und schlichten derselben so wol unter sich als mit andern habende Streitigkeiten: haben wegen ihrer decreten parate Execution, welche sie durch Soldaten verrichten / so sie mit Bewilligung des Raths zu Emden und des *Commendanten* / die solches nicht abschlagen dürffen / aus der Besatzung der Stadt Emden nehmen: Diejenige / so etwas aus der Landschaffts-Cassa zu fordern haben / haben sich bey ihnen zu melden / und ertheilen sie selbigen / wenn sie die Schuld richtig befinden und approbiren / und die Bezahlung eingewilliget / zu solchem Ende schrifftliche Assignationes unter ihren Händen an den Land-Rent-Meister / welcher ohne solche Assignationes niemanden etwas bezahlen darff.

§ 2. Es

§ 2. Es hat das Collegium vermöge eines gewissen Decreti seinen Sitz zu Emden, allwo auch das Ærarium befindlich über welches dasselbe bestellet ist. Der Graf mag / wofern es Ihm beliebet / solchem Collegio einen Beysitzer oder Commissarium adjungiren / jedoch dergestalt / daß solcher keines weges sich einer Stimme noch anderer Gewalt anmasse / und nur zu dem Ende / damit selbiger / was in dem Collegio vorgehet / sehe und anhöre / und seine Gegenwart dem *Collegio* mehr Ehre und Ansehen gebe. Es geschiehet aber solches nur selten.

§ 3. Das Collegium hat auch einen besondern Secretarium, der dasjenige thut und expediret / was solche Leute in dergleichen Collegiis zu verrichten und zu expediren pflegen / wie ich dann davon schon sonsten geschrieben habe. Gleicher Gestalt hat es auch einen Rent-Meister / dessen kurtz vorher erwehnet worden / der mit den Geldern der Landschaffts-Cassa nach des Collegii Anordnung und Befehl zu schaffen hat / solche von den Pachtern und andern Contributions-Einnehmern / wie auch allen denenjenigen / die dem

Æra-

Erario etwas schuldig sind (unter welchen die Emder mit sind / so wie ich gesagt / den sechsten Theil von allen Landes-Lasten tragen müssen) erhebet und einnimmt; dieselbe in Verwahrung hat / und so wie ihm solches anbefohlen und vorgeschrieben wird / ausgiebet / auch auf Erfordern von Einnahme und Ausgabe Rechnung ableget: Seine übrige Verrichtungen mag ich nicht anführen.

§ 4. Es sind aber eben diesem Collegio auch etliche gewisse von den dreyen Ständen aus ihrem Mittel erwählete Personen / so insgemein Deputirte genennet werden / zugeordnet / welche nach Beschaffenheit der Sache nach Emden kommen / jedoch nur selten / es sey dann daß sie von dem Collegio beruffen werden / damit sie demselben in wichtigen Sachen mit ihrem guten Rath beystehen und das gemeine Beste befördern helffen. Es sind derselben insgemein siebenzehn an der Zahl / davon gehen aus dem Haus-Manns-Stande fünffe aus den Städten und zween aus der Ritterschafft.

§ 5. Die Versammlung dieser drey und zwantzig Personen ist gleichsam ein Ausschuß oder kurtzer Begriff der gantzen

Lan-

Land-Tags-Versammlung / und verrichtet solche viele Dinge welche sonst nicht der Mühe sich belohnen / daß darum ein Land-Tag ausgeschrieben werde. Und ist das die noch überbliebene erwünschte nicht geringe Bürgerliche Freyheit meines Vater-Landes.

IX. CAPITEL

Not. 98. VOn der schweren Last des Landes / wegen Unterhaltung der Dämme und Teiche / wegen der Gefahr in der Ems / dem Dullart und der Nord-See.

DJeses gesegnete Land gieber zwar keinem andern an Fruchtbarkeit etwas nach / und übertrifft wegen der zur Schiffarth bequemen Ems die andere Länder von Frießland; aber es hat solches hergegen vor andern wegen der zu unterhaltenden schweren und vielen Teiche und Dämme eine grosse Last auf dem Halse: Massen ihm die Ems sehr gefährlich / davon ein ziemlich Stück bey vier Meilen lang in das Land hinein / und von dem Dorff Bor-

Borſum an bis an die Münſteriſche Gränze zu beyden Seiten durch Teiche/ zu Latein aggeres genannt/ eingehalten werden muß: Gleicher Geſtalt iſt ihm der Lede-Fluß gefährlich/ der ſich von dem Schloſſe Leerort bis an die Oldenburgiſche Gräntze erſtrecket: Daß ich von dem Fluß der durch Oberledinger Land hingehet/ aus Sader-Land kommt/ und ſich in die Lede ergieſſet/ nichts ſage. Noch gefährlicher iſt ihm der Dullart an dem Ufer von Reider-Land: Am allergefährlichſten aber ſind dem Lande abermahlen die Ems unterhalb Borſum und der Stadt Emden und hiernächſt die See-Löcher oder Æſtuaria, ſo zwiſchen den Inſulen und dem feſten Lande ſich 'ergieſſen/ und an das Land ſtoſſen: Der Beſchwerlichkeiten/ ſo die offt grauſam wütende Jade verurſachet/ zu geſchweigen. Dahero die Beobachtung des Teich-Weſens ſchwer und mancherley/ auch darüber verſchiedene Teich-Grafen oder Teich-Richter beſtellet ſind/ welche man in Griechiſcher Sprache χωματάρχας, aggerum præfectos oder præſides, oder χωματοδικάσκας aggerum Judices nennen kan/ wie ich vorhin/ als ich von dem Lande zwiſchen dem Fluß Lau-

wers und dem Flie-Strohm handelte/angewiesen. Es ist aber das Teich-Wesen nirgend schwerer als in den beyden Aemtern Emden und Greetsyhl.

X. CAPITEL

Vom Religions- und Kirchen-Wesen.

SUMMARIA.

§ 1. Zwiespalt in der Religion im Lande wird fälschlich dem Landes-Herrn zugeschrieben.

§ 2. Was Anno 1599. wegen Bestellung der Prediger beliebet worden.

§ 3. Falsche Erzehlung / als wenn für die Evangelisch-Lutherische kein Consistorium sey: von dem Cœtu zu Emden. Dessen erste Anordnung.

§ 4. Falsche Erzehlung / wie dieser Cœtus verhindert worden / und nach der Zeit nicht wieder zu seinem Flor kommen können.

§ 1.

WAs das Kirchen-Wesen anlanget / so ist in diesem Lande nicht allenthalben eine Gleichförmigkeit darinn anzutreffen / welches man einigen Zanck- und disputirsüchtigen Leuten zu dancken hat. Denn wie

wie schon vorhin gedacht / so sind einige / welche sich des Lutherischen Namens rühmen / von der Kirche zu Emden und denjenigen / die es mit ihr halten / abgegangen / wozu der Hof vor diesem vieles beygetragen / zum nicht geringen Nachtheil und Schaden so wol der wahren Gottseligkeit und des rechtschaffenen Wesens / als der Bürgerlichen Einträchtigkeit und Ruhe im Lande. Angesehen der Hof damahlen es mit den Lutheranern hielte / die Gewalt mißbrauchte und mit Vorschützung eines rechtlichen Titels / das *Jus Patronatus* genannt / den Gemeinen wider ihren Willen die Pastoren absetzte und ihnen andere aufdrunge: welches allen redlichen Leuten sehr nahe gieng / und wurde hin und wieder je länger je mehr unter dem Volck geklaget / daß nicht nur die Religion und denen Gewissen Gewalt angethan werde / sondern auch ihre von denen Vorfahren hergebrachte Gerechtigkeit gekräncket würde. Not. 99. Not. 100.

§ 2. Als aber *Anno* 1599. das Volck mit Graf *Enno* bey Antritt Dessen Regierung über die sämtliche Streitigkeiten einen Vergleich traff / wurde in dieser Sache folgendes accordiret / daß denen Gemei- Not. 101.

nen frey stehen solte / Kirchen- und Schul-Diener / so von ihrer Religion / zu erwehlen / jedoch / daß sie gute tüchtige und von dem Cœtu zu Emden / da sie dasiger Confession zugethan / oder von dem für die Lutheraner von dem Grafen zu verordnendem Consistorio approbirte Leute erwehlen solten. Der Graf solte nicht befugt seyn sie in dieser ihrer Freyheit zu turbiren; jedoch solte von Jhm / als hoher Obrigkeit / die Confirmation gesucht werden / welche der Graf mit Recht nicht zu verweigern hätte.

§ 3. Und dieses ist seit der Zeit ohne
Not. Fehl so gehalten worden: an Seiten der
102. Lutheraner aber ist das Werck ohne das von dem Grafen verheissene Consistorium geblieben / und sind die Norder und Auricher bey der Lutherischen Parthey geblieben. Der *Cœtus* zu Emden ist nur so ei-
Not. niger Massen wieder angerichtet worden.
103. Derselbige war / als er noch in seinem vollkommenen Flor war / eine Versammlung der gesamten Evangelischen Prediger vom gantzen Lande / insonderheit aber derer jenigen so mit der Kirchen zu Emden in der Lehre übereinstimmen. Es ist selbiger von dem grossen Johanne à Lasco aus Pohlen /

len / geſtiffter und angefangen worden/als derſelbe zu Emden das Predigt-Amt führete / und mit Conſens und Bewilligung der hohen Obrigkeit / und auf Begehren der Gemeinden und Anſuchen derſelben Paſtoren die General-Inſpection über ſämtliche Kirchen im gantzen Lande über ſich genommen hatte. Der vornehmſte Zweck mit demſelben war / daß dadurch die Lehre rein und lauter / und in derſelbigen eine beſtändige Harmonie und Uebereinſtimmung erhalten würde / daß die Kirchen-Ordnung gehandhabet / den Aergerniſſen in den Gemeinen geſteuret / und ſo wol die Lehre als das Predigt-Amt mit guten und wohlanſtändigen Sitten allenthalben gezieret werden möchte. Es kamen die Prediger / denen die Eintracht und gute Ordnung nicht entgegen war / und denen es nicht etwa beſchwerlich fiele / wöchentlich einmal / nemlich des Mon-Tags / von 8. Tage nach Oſtern an bis Michaelis häuffig zuſammen. Wann in der übrigen Zeit etwas vorfiel / das eine Zuſammenkunfft erforderte / kamen nur einige wenige zuſammen/denen ſolches vom gantzen Cœtu aufgetragen worden / und die am nächſten bey der Stadt Emden

wohneten. Alle Verſammlungen wurden mit Gebet angefangen und geendiget. In der erſten Zuſammenkunfft nach Oſtern pflegten allemal die geſamte Prediger durch ihre Stimmen einen Præſidem zu erwehlen / der den Sommer hindurch bey den vorkommenden Sachen das Præſidium führen und ſolche dirigiren möchte / auch demſelbigen einen Schreiber oder Secretarium beyzuordnen / der die Acta des Cœtus regiſtriren und zu Protocoll bringen könte / beyde aus ihrem Mittel: und geſchahe es insgemein / daß aus denen Predigern zu Emden ein vor andern gelehrter und anſehnlicher zum Præſide ernennet / und wenn er ſich durch ſeine Geſchicklichkeit recommendirte / wieder dazu gemacht wurde / und dergeſtalt viele Jahre bey ſothanem Amte verbliebe. Wie denn ſolches dem Menſo Alting zu unſern Zeiten widerfahren / der um dieſes Amts überhoben zu ſeyn / vergeblich Anſuchung gethan und um einen andern an ſeine Stelle angehalten / und ſolcher Geſtalt ohngefehr 33. Jahre bey dieſer Mühwaltung gelaſſen worden. Wann dieſes geſchehen / wendete man ſich ad cenſuram morum, oder zur Kirchen-Zucht / welcher

alle

alle ohne Unterscheid unterworffen waren/ und zwar mit brüderlicher Erinnerung oder Estraffung / nachdem es die Sache/ oder jemands Leben und Wandel erforderte: welche Censur gleichsam als ein Saltz dienete / damit nicht etwa an dem gantzen Leibe der Kirchen / oder an den Gliedern derselben etwas verfaulen möchte. Nach Verrichtung derselben wurde mit denen Candidaten / so in das heil. Predigt-Amt treten / oder zu demselben sich anschicken wolten / und mit guten Testimoniis oder Zeugnissen von ihrem bisher geführten Leben und Wandel versehen waren / ein Examen angestellet / damit man ihre Geschicklichkeit und Reinigkeit in der Lehre erfahren möchte; man ließ selbige auch in Gegenwart des gantzen Cœtus eine Probe von ihrer Geschicklichkeit im Predigen ablegen: und hatten von diesem allen nicht nur der Præses, sondern auch die sämtliche Prediger zu urtheilen / welche der Præses nach der Ordnung um ihre Stimmen befraqete: daferne einer oder der andere zum Predigt-Amt noch nicht tüchtig befunden ward / wurde er so lange abgewiesen / bis er seine Tüchtigkeit dargethan: denen so es verlangeten / wurden schrifftli-

che Teſtimonia des Cœtus ertheilet. Hierauf ſchritte man zum Exercitio diſputatorio, wozu jedesmal beſondere Theſes über die vornehmſte Articul der Theologie, und inſonderheit diejenige/ ſo in Streit gezogen zu werden pflegen / proponiret oder vorgeleget wurden / da denn ſolche einer von denen Predigern als Reſpondens behauptete / von denen übrigen aber diejenige denen es beliebete/dawider opponirten/ und der Præſes die gantze Handlung dirigirte / und wenn es nöthig / dem Reſpondenten zuweilen zu Hülffe kam / oder ſeine Meynung hinzufügete / und der Diſputation Maß und Weiſe vorſchrieb. Es wurde aber in dieſer Diſputation allenthalben eine groſſe Beſcheidenheit und Ernſthafftigkeit / wie auch eine gute Ordnung beobachtet / und dürfften alle und jede die nur belieberen/ auch ſo gar diejenige ſo von der Kirchen zu Emden diſſentirten und abgiengen / gantz frey und ungehindert / was ſie nur wolten / vorbringen. Dieſe Diſputationes hat der à Laſco zu dem Ende eingeführet / damit die Prediger dadurch nicht nur geübet / ſondern auch unterrichtet / und diejenige / ſo etwa mit unwahren Meynungen eingenommen / dergeſtalt

gestalt durch eine sanfftmüthige und freundliche Gegeneinanderhaltung der beyderseitigen Gründe und Ursachen auf den Weg der Wahrheit gebracht werden möchten: Wie ich denn von dieser Anstalt offt brave/ geschickte und fromme Männer / und die lange in dem Predigt-Amt gestanden/ dieses habe rühmen hören/ daß sie von der wahren Theologie, so bey denen Dienern der Kirche erfordert wird/ mehr aus diesen Disputationibus in dem Cœtu, als aus denen Disputationibus auf Universitäten gelernet. Und mit solchen Uebungen/ und denen offt dazwischen vorfallenden Handlungen / so die Untersuchung und Aufhebung der Controuersien oder Streit-Sachen / die Abthuung der Aergernissen und Anstösse/ und was dergleichen mehr/ betraffen/ wurde die übrige Zeit des Sommers zugebracht. Alle diese Verrichtungen aber wurden in vorbesagter Ordnung alle Sommer wieder zur Hand genommen / uud hatte schon vorlängst die Erfahrung / als die beste Lehr-Meisterin gewiesen / daß die Kirchen dieses Landes durch sothanen Cœtum denjenigen Nutzen/ weswegen/ wie ich bereits erwehnet / solcher Cœtus angeleget

worden / vortrefflich erreichet habe: Denn die Kirchen selbst waren im Flor / und mit den besten Lehrern versehen / diese lebten unter sich in Friede und Einigkeit / verrichteten ihr Amt fleissig und getreulich / und wurden von den ihrigen geliebet und in Ehren gehalten: Die Menge der Gläubigen nahm allenthalben zu / die Kirchen waren bey den Predigten mit vielen Zuhörern angefüllet / die Sacramenta wurden nach der Einsetzung Christi mit grosser Ehrerbiethung administriret / wann das Heil. Abend-Mahl gehalten wurde / waren / nachdem die Gemeinen und Oerter groß waren / insgemein viele Communicanten / desgleichen sahe man auf nicht wenigen Dorffschafften mehr Ordnung im Kirchen-Wesen als anderwärts auch in nicht geringen Evangelischen Städten anzutreffen: Endlich wurde auch die wahre Lehre / und ein frommes gottseliges Leben werth und in Ehren gehalten.

§ 4 Nachdem aber dieser Cœtus durch die Boßheit derjenigen / die der Kirche sothane grosse Glückseligkeit mißgönneten / zerstöhret / und demselben die übrige Macht genommen worden / gerieth alle diese gute Anstalt in Verfall / bis man endlich / wie

wie bereits gedacht / selbigen Cœtum wieder hergestellet hat / wiewol doch selbiger keines weges in den vorigen Stand gebracht werden mögen. Seit welcher Zeit dann das eingerissene Unwesen abgenommen / und hergegen das Gute wiederum zu wachsen angefangen. Und hoffen alle Gottfürchtende Seelen von der überschwenglichen Gnaden-Hand GOttes ein mehrers. Womit ich dann als einem guten Wunsch und Omine diese Abhandlung von dem Zustand des Vater Landes beschliesse. Dieser gütige GOtt / der eine reiche Quelle ist alles Guten / erhalte diese alte Herberge seiner Kirchen / und diesen Ort / wohin so viele fromme Flüchtlinge / als zu einer sichern Frey-Stadt / ihre ungehinderte Zuflucht nehmen können / und verleihe desselben Haupt und übrigen Gliedern Weißheit / Gottesfurcht und Tugend / Amen.

Ubbo-

Not. 104.

Vbbonis Emmii Aufſatz

zur Zeit der Tractaten über den Oſterhuſiſchen Accord de Anno 1611. zwiſchen Herrn Graf Enno III. und der Stadt Emden und Ihren Anhängern / mit eigener Hand des Emmii in Oſt-Frieſiſcher Sprache entworffen / aus dem Original ins Hoch-Teutſche übergeſetzet / um der Ordnung willen in Paragraphos vertheilet: Darinn die Urſachen / warum die Stadt Emden und Ihre Anhänger es dahin bringen ſollen / daß den Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen / und nicht dem Käyſer / oder dem Käyſerlichen- und des Reichs-Cammer-Gericht / oder einem und andern Reichs-Fürſten die Maintenüe der Oſt-Frieſiſchen Landes-Verträge / und die Entſcheidung der daraus erwachſenden Streitigkeiten / aufgetragen werde / weitläufftig / aber auch recht verfänglich und untreulich vorgeſtellet werden: mit Anmerckungen.

§ 1.

Es eräuget ſich wol hierinn die meiſte und gröſte Schwierigkeit (wem nemlich-

lich die Maintenüe der Ost-Friesischen Landes-Recessen/ und die Entscheidung der daraus erwachsenden Streitigkeiten aufzutragen sey:) und solches nicht allein wegen der Käyserlichen Resolution de Anno 1597. als worinn sich Käyserl. Majestät mit ausdrücklichen Worten die Auslegung der Landes-Recessen vorbehalten hat/ und welche Käyserliche Resolution auch alle Jahr von Bürger-Meister und Rath der Stadt Emden/ und von allen denen so das Bürger-Recht bekommen / beschworen wird/ daß ich von mehrern Käyserl. Confirmationen besagter Käyserl. Resolution nichts gedencke; Sondern auch deswegen / weilen man überhaupt dergleichen Submission des interpretirens und decidirens/ nach der jetzigen Gelegenheit und Beschaffenheit derer Sachen / für die Ost-Friesische Stände sehr gefährlich zu seyn hält.

§ 2. Es entstehet aber diese Gefahr vors erste hieraus/ weilen solche Submission, notoriè wider des heil. Reichs Recht und Hoheit/ und wider die Pflicht uud Treue/ womit die Ost-Friesische Stände nebst dem Herrn Grafen dem Reiche verhaffter sind/ zu streiten scheinet; Zum andern entstehet solche Gefahr aus der Verbindlichkeit/ so ausdrücklich

besag-

beſagter Käyſerlichen Reſolution von 1597. einverleibet / da nicht allein die Stadt Emden / ſondern auch alle Land-Stände in ſpecie, alle Streitigkeiten / ſo aus obgedachter Reſolution künfftig entſtehen würden / an Käyſerl. Majeſtät und ſonſt niemand gelangen zu laſſen / ſchuldig und verbunden ſind: Zum dritten / weilen die Stände aus allen vorgefallenen Acten und andern Begebniſſen vermercket zu haben vermeynen / als wenn die Hochmögende Herren General-Staaten Ihre Affection gegen die Stadt Emden und geſamten Stände jetzt verändert / und ſich jetzo gegen dieſelbe kaltſinniger als vorhin geſtellet hätten / auch nunmehr dem Herrn Grafen günſtiger geworden wären; daher ſie befürchten / daß dergleichen Interpretation und Deciſion künfftig nach der veränderlichen Art der Menſchen / nicht ſo günſtig und aufrichtig / als es wol ſeyn ſolte / ausfallen / und alſo endlich und mit der Zeit das gegebene Ey ihnen in den Händen verdrücket / das iſt: die rechte Frucht der aufgerichteten Verträge ihnen benommen werden möchte.

§ 3. Daß nun ſolche Kaltſinnigkeit entſtanden / halten die Stände vornemlich aus folgenden hergerühret zu ſeyn: (1) Weilen die Herren Staaten durch die groſſe Auto-

rität

rirät Jhro Königl. Groß-Britannischen Majestät/ so mit Vorurtheil eingenommen/ und aus Unwissenheit der wahren Beschaffenheit der Sachen vor den Herrn Grafen starck intercediren / sich bewegen lassen: (2) Weil gedachte Herren Staaten / nach dem mit Hispanien getroffenen Vergleiche in denen Gedancken stehen / als wenn Jhr Staats-Interesse jetzo bey dem guten oder übeln Zustande nicht so sehr/ wie vorhin mit derer gesamten Ost-Friesischen Stände/und in specie der Stadt Emden Interesse verknüpffet sey/ und die übele Regierung des Herrn Grafen / und Dessen ungebundene Herrschafft Jhnen nicht so gefährlich und nachtheilig seyn könte. (3) Weilen auch bemeldte Herren Staaten meynen / als wenn wegen des Jhnen übergebenen Hauses Leerort die Stände für Gefahr gegen den Herrn Grafen gnugsam gesichert wären: (4) Weil man nicht allein offt aus denen klaren Worten derer jetzigen Staatischen Deputirten vernommen / welche Gedancken Sie in vielen Stücken von der gesamten / auch specialen Sache hegen/ (als welche gegen die Meynung und gegen das wohlhergebrachte Recht derer Ost-Friesischen Stände ist/) sondern auch / weilen die Collegia derer ver-

einig

einigten Nieder-Lande / Derer Cognition, Interpretation und Deciſion die Oſt-Frieſiſche Streitigkeiten unterworffen ſeyn ſollen / dermaſſen groſſen Veränderungen / in Regard derer Perſonen ſo darinnen ſitzen / unterworffen ſind / daß es gar leicht geſchehen kan / daß in wenig Jahren die Collegia mit ſolchen Perſonen beſetzet werden / ſo gar keine Wiſſenſchafft derer Oſt-Frieſiſchen Sachen haben / noch einigen guten Willen vor ſie hegen / und dem Herrn Grafen durchaus günſtig ſeyn werden / wodurch die gute Sache in einen übeln Zuſtand / ja gründlich Verderb gerathen könne. Ergo &c. &c.

§ 4 Hiergegen aber muß zuförderſt dieſe Sache wohl eingeſehen und beobachtet werden / ob man auch einige Gefahr und Beſchwerung von der andern Seite zu befürchten habe / wenn man dergleichen Condition oder Submiſſion des interpretirens oder decidirens nicht annehmen wolle / und wie ſolche beſchaffen / auch welche von beyden die gröſte ſey. Da denn vors erſte zu erwegen / daß man nothwendig in denen vorfallenden *Quæſtionen* und Streitigkeiten einen ausländiſchen Richter haben müſſe / weilen man in denen Sachen / ſo *Priuilegia* betreffen / das Hof-Gericht vor keinen Richter erkennen will.

Item,

Item, im Fall man die Condition wovon gehandelt / nicht eingehen wolle / daß man denn entweder Käyserl. Majestät / oder das Cammer-Gericht zu Speyer / oder auch andere gewisse Arbitros, es seyn Herren oder Städte im heiligen Reiche / oder aber einige Prouinzien und Städte in denen Nieder-Landen zu Richter annehmen müsse.

§ 5. Was man nun vor Vortheil von jetziger Käyserl. Majestät zu gewarten habe / solches kan man aus denen Actis de Anno 1602. und aus Thomæ Frantzii Brieffe / so er 1601. geschrieben / wie auch aus andern Dingen mehr als zu wohl sehen; da man zugleich reifflich bey sich überlegen muß / ob man wol von des jetzigen Käysers Bruder / Matthia, König in Ungarn / und Ertz-Hertzog zu Oesterreich / im Fall Ihme die Käyserl. Krone zu Theil würde / sich eines bessern vermuthen könte? Ich glaube nein / und zwar vieler Ursachen wegen; Es sey denn / daß etwas sonderliches vorfiele / wodurch Er wider die gemeine Regul / Seines Brudern und Antecessorum Acta gerne umzustossen bewogen werden möchte. So kan man auch nicht leicht ein anders von den folgenden Käysern præsumiren / massen gemeiniglich die Successores derer Antecessorum Fußstapffen nach-

folgen / auch Jhre Acta in Würden halten / dazu der Herren Sachen gegen Jhre Unterthanen durchſetzen.

§ 6. Was ferner das Cammer-Gericht zu Speyer angehet / ſo ſind zwar von Demſelben viele / auch erhebliche Urſachen / weswegen man von Selbigem ein beſſers hoffen könte: Dieſes Gericht wird für gantz redlich und unpartheyiſch gehalten; jedoch iſt hier wohl zu obſeruiren / ob bey Demſelbigen in dieſer Oſt-Frieſiſchen Sache / darinn der Herr Graf auf die gemeine Gebräuche und Rechte derer Fürſten und Herren im gantzen heil. Reiche ſich beruffet / vortheilhaffte nnd günſtige Entſcheidung zu vermuthen ſey: nachdem bekannt iſt / daß die Oſt-Frieſiſche Sache durch die Ergreiffung der Waffen und mit Hülffe und Zuthun derer ausländiſchen Nachbaren / ſo ſtets verhaßt / auf dieſen jetzigen Fuß gebracht / und viele Neuerungen / ſo vielem Mißgunſt unterworffen / in ſich hält. Inſonderheit weil nicht allein die Ritterſchafft und Städte / ſondern auch der dritte Stand / deſſen Freyheit im gantzen Römiſchen Reich faſt neu und unbekannt iſt / ihr Recht und Priuilegien gegen ihren Landes-Herrn in dieſer Sache vertheydigen / und als wenn ſie gegen dieſen ihren angebohrnen Landes-Herrn

unbilliger Weise sich auflehnen / beschuldiget werden: Und solches um desto mehr / weilen die Käyserl. Resolution, so unter allen andern Tractaten und Recessen zweiffels ohne die grösseste Autorität bey dem Cammer-Gerichte haben wird / ausdrücklich verbeut / dergleichen Handlung und Tractaten durch derer Nieder-Ländischen vereinigten Staaten Interuention und Intercession nicht anzufangen / als welche auch deswegen nicht anders als unzulässige und verbotene beym Cammer-Gericht angesehen werden müssen. Item, weilen wie gemeldet / aus gedachter Käyserl. Resolutionis deutlichen Worten erhellet / daß alle Mißverständnisse / so daraus entstehen möchten / (welche gewiß sich sehr weit erstrecken) allein Ihro Käyserl. Majestät angebracht / und deren Entscheidung nirgends anders gesuchet werden; Item, daß der Streit / wegen der specialen Beschwerungen / so damahls ihren Anfang genommen / der Decision höchstgedachter Käyserl. Majestät priuatiuè unterwürffig seyn solte. Deswegen das Speyersche Cammer-Gericht ohne Zweiffel dergleichen Controuersien auf des Käysers Erfordern abweisen / und an den Käyser remittiren wird. Welches absonderlich wohl in Acht zu nehmen ist.

§ 7. Wolte man aber Schieds-Leute aus dem Reiche erwehlen / ſo würde man von den Fürſten und Herren dasjenige / was man hieroben angedeutet / zu hoffen haben: Sie ſind alle Feinde von der Unterthanen Freyheit / auch die beſten unter Jhnen / und können ſie ſolches nicht wohl vertragen / ſondern meynen / daß ſolche Exempel der Freyheit für Jhren Staat gefährlich ſeyn. Die Reichs-Städte würden auch noch wol der Städte Sachen billigen / und ihnen günſtig ſeyn; dahingegen der dritte Stand / weil ihre Freyheit in andern Ländern gantz unbekannt iſt / und vor unbillig und ungereimt gehalten wird / von denenſelben nicht viel gutes zu gewarten haben würde.

§ 8. Gewiſſe Schieds-Leute aus denen Nieder-Ländiſchen Prouintzien zu nehmen / würde vielleicht das beſte ſeyn; man kan ſich aber auch bey Solchen / Frießland ausgenommen / nicht viel gutes vor dem dritten Stande vermuthen. Zudem würden zweiffels ohne die Herren General-Staaten / von welchen gleichwol die Manutenentz und Execution blos allein dependiren müſte / durch ſolche Ernennung ſolcher ſpecialen arbitrorum, als welche aus Vertrauen gegen ſelbigen Staat erwehlet / zum nicht geringen Nachtheil der

guten Sache / nicht wenig ungehalten darüber seyn.

§ 9. Wird also daraus folgen / daß in diesem Stücke der sicherste Weg sey / bey denen Herren General-Staaten / weilen Sie es verlangen / auch der Herr Graf nicht allein darein consentiret / sondern auch darauf dringet / zu verbleiben. Denn ob es schon scheinet / als wenn anjetzo Dieselbe ein wenig entrüstet seyn / so hat doch gleichwol Ihre Sache mit der unsern in Ost-Frießland vielmehr Gleichheit als aller andern ihre; und können sie nicht leichtlich etwas wider die Ost-Friesische Stände pronunciiren / es sey dann / daß Sie sich Selbst und Ihre eigene Sache / nebst allem dem / was Sie durch Ihre Intercession in Ost-Frießland abgehandelt und verglichen haben / condemniren wolten: Man zweiffelt auch nicht / daß wenn Sie den Dort schon inne haben / Ihnen dennoch mehr mit der Stadt Emden in specie, und in genere mit derer gesamten Stände Wohlfahrt / Gunst und Freundschafft werde gedienet seyn / als mit der ungebundenen Macht und Freundschafft des Herrn Grafen / Dessen Spanisch Hertz so gegen Sie verbittert ist / auch Dessen feindselig Gemüth und unläugbahre Untreue Ihnen nicht unbekannt ist. Dabey man auch

bemercken kan / daß bey allen Tractaten und Receſſen / ſo durch Deroſelben Interceſſion aufgerichtet worden / ſo viel die Priuilegia, Rechte und Gerechtigkeit angehet / die Stände / und abſonderlich die Stadt Emden / mehr gewonnen als verlohren / deſſen ſich hingegen bey dem Herrn Grafen das Widerſpiel befindet / auſſer was die unheilſame Concordata betrifft / deſſen ſich doch die Stände ſelbſt beyzumeſſen haben.

§ 10. Was denn ferner die Schwierigkeit angehet / ſo aus der Käyſerlichen Reſolution entſtanden / und eine Contradiction zu implíciren ſcheinet / ſo kan ſelbige leicht mit dem rechten Verſtande derer im 2ten Artic. des Oſterhuſiſchen Accords ſich befindenden Worte : ſo ferne die erſte und vorhergehende durch die folgende nicht verändert und *corrigiret* ſind / gehoben werden : Maſſen hiemit die Käyſerl. Reſolution in dem Puncte der Interpretation und Deciſion, wovon hier die Rede / angedeutet wird. Und kan füglich die Schuld / ſo einige vorhanden / auf den Herrn Grafen (indem Selbiger den Anfang dazu gemacht / auch auf dieſe vorgeſchlagene Articulos dringet / und die Stände wider ihren Willen dazu bringet /) geleget und geſchoben werden ; wie denn dieſes eine be-

que-

queme Gelegenheit/ den Kopf ohne der Stände Schuld aus der Schlingen zu ziehen/ seyn kan: Ich rede von der Verbindung / wegen der Interpretation der Käyserl. Resolution an den Käyserl. Hof zu gehen. Die Beschuldigung der Untreue gegen das heil. Reich wegen der denen Herren General-Staaten aufgetragenen Cognition und Judicatur, mag auch wol dem Herrn Grafen mehr beygemessen werden als denen Ständen / indem diese dazu gezwungen worden: Zudem kan gedachte Beschuldigung auch auf andere Weise widerleget werden / weilen dieses/ so hierinn denen Herren General-Staaten aufgetragen wird / als ein freyes Compromiss in gewissen Sachen an gewisse Arbitros, und zwar auf beyder Partheyen Bewilligung / aufgerichtet / verstanden werden kan/ da ein solches Compromissum, nach eigenem Willkühr Arbitratores, auch Fremde / zu ernennen erlaubet ist. Endlich mag man wohl bedencken / daß / im Fall die Staatischen Herren Committirten unverrichteter Sachen mit Unwillen wegziehen würden / solches Zweiffels ohne dem gesamten Vater-Lande / und der gantzen guten Sache zu grossem Schaden gereichen werde; Massen nicht allein die Herren General-Staaten dadurch beleidiget / und aus

Freunden Feinde gemachet werden / ſondern es werde auch derer Teutſchen Fürſten und Stände / auch anderer Potentaten Gunſt und Gewogenheit / als welche auf der Herren Staaten Recommendation vornemlich beruhet / ſich gäntzlich verliehren / ja gar in Ungunſt und Haß verkehret werden. Was ſonſten von der Gunſt derer Fürſten im Reiche / und Derſelben Unwillen gegen die Herren Staaten gemeldet wird / ſo iſt ſehr zu befürchten / daß wenn es darauf ankäme / die Erfahrung ſchon lehren würde / daß ſolch s nur in leeren Worten ohne That und Wahrheit beſtehe; welches mit vielen wichtigen Beſcheinungen / ſo es nöthig / könte dargethan werden. Wann auch in dem letzten Paragrapho dieſes Oſterhuſiſchen Vergleichs geſchrieben ſtehet: Da ſich indeſſen Partheyen von allen Thätlichkeiten wegen vorfallender Streitigkeiten enthalten ſollen ꝛc. ſo kan ſolches nicht ſchaden / ſondern wohl geduldet werden / ſolte es ſchon auf die künfftige Zeit nach dieſem Vergleich / welches ich doch nicht meyne / verſtanden werden. In Summa: es werden zu beyden Seiten groſſe Schwierigkeiten und Gefahr befürchtet / welche man doch nicht gleich einſehen kan; Jedoch halte ich dafür / daß ſelbige bey wei-

ten doch nicht so groß / als jene seyn werden / welche man gewiß zu erwarten hat / wofern die Herren General-Staaten mit Unwillen sich der gantzen Sache nicht weiter annehmen sondern selbige verlassen werden; da denn eine gemeine Regul ist / daß man aus zweyen oder mehr Ubeln / das beste erwehlen müsse.

Graf *Enno II.* und *Johann* Not. 105.

Verordnung / wie es in der Stadt und Amt Norden in Criminal-Land-Gerichts- und Policey-Sachen zu halten sey / von Anno 1535. der Ordnung willen in Paragraphos vertheilet / und mit Summariis erläutert / ins Hoch-Teutsche übergesetzet.

SUMMARIA.

Vorrede von der Veranlassung dieser Verordnung

§ 1. Von der Straffe der Todschläger.

§ 2. Die / in deren Gegenwart der Todschlag geschicht / sollen den Todschläger mit angreiffen.

§ 3 Die Land-Gerichts-Brüche in der Stadt Norden ist doppelt.

§ 4. Wie es mit einem Fremden zu halten sey / und von andern Land-Gerichts-Sachen.

§ 5. Wer einen Delinquenten 24. Stunde im Hause hat / der soll dafür büssen.

§ 6. Ein gesessener Bürger soll über gemeine Land-Gerichts-Sachen nicht arrestiret werden.

§ 7. Wo

§ 7. Ehren-rührige Reden sind nach dem Lande-Recht zu straffen.

§ 8. Wie es mit Erwinnung des Bürger-Rechts zu halten sey.

§ 9. Von dem Eyd der Bürger an den Landes-Herrn.

§ 10. Wer Unruhe in Norden machet / soll von dem Landes-Herrn gestraffet werden.

§ 11. Wie es zu halten sey / wenn jemand mit seiner Wohnung von Norden sich weg begeben wolte.

§ 12. Von Vermächtnissen im Testament.

§ 13. Von verschiedenen Policey-Sachen zur Kauffmannschafft gehörig.

§ 14. Von den Bäckern.

§ 15. Wenn Bürgers-Meister und Rath in ihrem Amt säumhafftig sind / werden sie von dem Landes-Herrn gestrafft.

§ 16. Wie viel Tonne eine Last Korn seyn solle.

§ 17. Von falscher Maasse.

§ 18. Wie weit Fremde in der Stadt und Amt Norden handeln können.

§ 19. Von den Schlachtern zu Norden.

§ 20. Ein jeder Bürger soll seinen Harnisch und Gewehr jederzeit in Bereitschafft halten.

§ 21. Von Maaß und Gewichte und andern Policey-Sachen.

Vorrede.

WIr Enno und Johann Gebrüder / Grafen und Herren zu Ost Friesland ꝛc. haben / nachdem Wir in Erwegung gezogen / wie Land und Leute durch Rechte und Gesetze in guter Ruhe friedlich regieret werden / der Ursachen halber diese gegenwärtige von Unserm lieben seligen Herrn und Vater / Graf Edzard

bereits

bereits entworffene / von Uns aber revidirte Articuln der Beſchaffenheit befunden / daß ſie nach Gelegenheit unſers Fleckens Norden / die Gebrechen / Uebertretungen und ſonſt andere unbillige Handlungen gnugſam bemercken / vermarnen und in rechter Maaße beſtraffen: Derohalben Wir Unſern Bürgern zu Norden / und allen des Amts Eingeſeſſenen hiemit befehlen / daß ſie nach ſolchen Articuln und Geſetzen wie nach beſchrieben / ſich einträchtig bey verzeichneter Pœn richten ſollen. Vermahnen und befehlen auch Unſern Amt Mann und Schütte-Meiſter obgemeldten Fleckens / daß ſie nach Innhalt dieſes Buchs die Gebrechen corrigiren und ernſtlich ſtraffen ſollen. Urkündlich Unſer beyden hierunter geſetzten Pitſchafften. Emden Anno 1535. menſe Octobr.

§ 1.

WEr binnen Norden jemand todſchläget / es ſey Bürger oder Gaſt / und der Miſſethäter würde darüber betreten und gefangen / ſo iſt die Straffe Leib um Leib: würde

de er ſich aber mit der Flucht ſaluiren/und alsdann mit des getödteten Freunden ſich vergleichen wollen / ſo ſtehet ſolches zu Unſerer Erkäntniß und Begnädigung.

§ 2. Item / wenn ein Mann in Norden / er ſey reich oder arm / tode geſchlagen würde / und die Leute / ſo mit im Geleg ſind / wo die Mord-That verübet / von den Dienern oder Geſchwornen/ den Miſſethäter zu greiffen requiriret / aber unwillig dazu befunden würden / ſo ſollen ſie Unſerm Fiſco mit 10. Rl. Gl.
Not. 106. Brüche verfallen ſeyn. Die Ritterſchafft/ ſo eigene Herrlichkeiten in Unſerer Grafſchafft beſitzen / ſollen ſothanen Miſſethätern kein Geleit noch Auffenthalt geben.

§ 3. Welcher den andern binnen Norden verwundet er ſey Bürger oder Fremdling / der ſoll doppelte Buſſe und Brüche
Not. 107. geben / die Helffte Uns / die andere Helffte Unſern Bürger-Meiſtern zu Norden/ auf Art und Weiſe / als man das nach Land-Recht richtet / es ſey von Verwundungen / Verlähmungen / Contuſionen / Haar-Ausziehen oder Fauſt-Schlägen.

§ 4. So ein Mann / der nicht in Norden wohnhafft iſt / jemanden verwundete/

oder

oder schlüge / groß oder klein / binnen Norden / und solches vor Unsere Bürger-Meister käme / so mögen sie ihn arrestiren und so lange hinsetzen lassen / bis daß er binnen Norden einen Bürgen gestellet / und so wol Unsern Bürger-Meister vor seine Missethat / als auch dem beleidigten für seine Busse Satisfaction geleistet. Item / welcher Mann binnen Norden sein Messer auf den andern in zornigem Muthe ziehet / der soll büssen nach Unsern Land-Rechten. Item / wer den andern binnen Norden in seiner eigenen Behausung Schimpf / Ueber-Last und Gewalt anthut / der soll 15 Emder Marck Uns / in Ansehung des Haus-Friedens / und 15. dem / den er beleidiget / und ferner Busse und Brüche nach Land-Recht / zur Strafe erlegen.

§ 5. Item / so ein Mann oder Bürger binnen Norden jemanden / der einen todt geschlagen / verwundet oder sonst geschlagen / groß oder klein / einen Tag und Nacht oder eine Zeit von 24. Stunden Auffenthalt gibt / und der Thäter könte seine Missethat nicht büssen / so soll derjenige / der ihm solcher gestalt Auffenthalt gegeben / vor ihn büssen / und die Brüche

vor

vor ihn ablegen: Falls er aber von seiner Misserhat keine Wissenschafft zu haben vorgeben dürffte / mag er sich eydlich purgiren und solcher gestalt befreyen.

§ 6. Item / wenn ein Bürger jemanden verwundet oder schläget / und seine Bürgerliche Wohnung und so viel zur Stelle hat / daß er die Busse und Brüche davor erlegen kan / so mag er / wenn es keine Hals-Sache ist / nicht zur gefänglichen Hafft gebracht / noch gebunden werden.

§ 7. Wer dem andern binnen Norden in seiner Ehre zu nahe redet / der soll nach Unsern Land-Rechten gerichtet werden.

§ 8. Wer zu Norden will Bürger werden / soll vorhero Unsers Amt-Manns und Bürger-Meister Consens einholen / und wenn er zu Norden kommt / innerhalb Monaths-Frist das Bürger-Recht gewinnen / und dafür 2. Rl. Gl. einen Uns / und den andern Unsern Bürger-Meistern erlegen / er soll auch / bevor er das Bürger-Recht gewonnen und bezahlet / binnen Norden keine Nahrung mit Kauffmannschafft / oder Zapffen / noch sonst einig Gewerbe treiben.

Not. 108.

§ 9. Item /

§ 9. Item / er soll auch Unserm Amt-Mann in Beyseyn der Bürger-Meister einen Eyd schweren / Unser Bestes mit Leib und Gut nach allem seinem Vermögen zu suchen / und arges abzukehren.

§ 10. Item / wer ohne Noth binnen Norden Waffen-Gerücht macher / der soll nach Unsers und Unsers Gerichts Erkäntniß gestrafft werden.

§ 11. Item / so ein Mann oder Weib sich mit der Wohnung aus Norden begeben will / soll er solches eine Zeit / nemlich einen Monath vorher von der Cantzel publiciren lassen / thäte er solches nicht / und würde auf seiner Hinfahrt betreten / so ist er in Unsere Hände verfallen / und soll über dem 10. Rl. Gl. die Helffte Uns und die andere Helffte Unsern Bürger-Meistern zur Straffe erlegen: auch derjenige / so hülffliche Hand dazu leistet / zu vorgesetzter Straffe verpflichtet seyn.

§ 12. Item / wer dem andern etwas im Testament vermachen will / der soll solches in Beyseyn eines Priesters / eines Bürger-Meisters / und zweyer guten wahrhafftigen Zeugen thun / so soll das Testament / wenn es sonsten auch nach Rechten bestehen kan / gültig seyn. § 13. Wer

§ 13. Wer verbotene Güter zu Waſſer oder zu Lande aus Norden führet der iſt Uns mit ſothaner Pœn als darauf geſetzet / und Unſern Bürger Meiſtern mit 2. Rl. Gl. verhafftet. Item / keiner ſoll binnen Norden Tuch verkauffen / er gebe ihm dann den rechten Namen und das rechte Siegel: thut ers nicht / ſo iſt das Tuch halb an Uns / und halb an Unſere Bürger Meiſter verfallen. Kein Fremder ſoll binnen Norden Tuch bey Ellen verkauffen / auſſer in den Frey-Märckten / es wäre dann fremd Tuch / ſo dort nicht feil wäre: Falls aber hierwieder gehandelt würde / ſo ſoll der Wirth in deſſen Hauſe ſolches geſchehen / Uns dafür 10. Rl. Gl. Brüche erlegen / und des Fremden Tuch ſoll in Unſerer Bürger-Meiſter Hände verfallen ſeyn. Auch ſoll kein Fremder einigerley Waaren bey dem Syhle feil haben oder verkauffen / es ſey Holtz / Aepffel / Zwiebel oder ſonſt etwas / nichts als Korn ausgenommen / als welches er ausruffen laſſen und drey Tage lang bey kleiner Maſſe / hernach aber bey Laſten / halbe Laſten und Tonnen verkauffen mag. Alle ſeidene und wöllene Tücher / Leinwand und alles was bey

Ellen

Ellen verkaufft wird / es habe Namen wie es wolle / das soll alles mit der grossen auf Unserm Rath-Hause zu Norden dazu destinirten Elle bey Straffe 10. güldener Rl. Gl. an Uns zu erlegen / gemessen werden / und alles was dem zuwider mit kleiner Elle gemessen wird / soll in Händen Unserer Bürger-Meister verfallen seyn. Alle fremde Gesellen und Kauff-Leute mit Krahm / und andern Kauffmanns-Waaren mögen alle Montage auf den Wochen- und sonst auch auf den Frey-Märckten / aber sonsten nicht / ausstehen und verkauffen Pœna einen Rl. Gl. Unserm Fisco zu erlegen / und alle Waaren so ausser sothaner solchen Zeit verkaufft werden / sollen in Unser Bürger-Meister Hände verfallen seyn: Was aber Waaren sind / die sonst in Unserm Lande nicht anzutreffen noch zu Kauff sind / die mag ein jeder verkauffen wann er will.

§ 14. Wann ein Bäcker sein Brodt zu klein oder zu leichte macher / so soll alle das Brodt / das also befunden wird / die eine Helffte in der Bürger-Meister / und die andere Helffte in der Schütte-Meister Hände verfallen / und er überdem

noch 3. Rl. Gl. erlegen / einen Uns / den andern Unſern Bürger-Meiſtern und den dritten den Schütte-Meiſtern. Es ſollen auch zu dem Ende alle Woche zween Bürger-Meiſter mit den vier Schütte-Meiſtern umgehen und das Brod wägen. So ſoll auch alle vierzehen Tage unterſuchet werden / was der Rocken oder Weitzen koſte / damit der Preiß entweder verringert oder verhöhet werde / oder beym alten bleibe.

§ 15. Item / wenn Bürger-Meiſter und Schütte-Meiſter hierinn ſäumig wären / und nicht in allen Stücken ſo / wie vor beſchrieben / handelten / ſollen ſie ſamt und ſonders Unſerm Fiſco 10. Rl. Gl. Brüche erlegen.

§ 16. Ein jeder der bey Laſten Geträyde verkaufft / der ſoll jede Laſt zu 16. neue Tonnen bey Verluſt des Korns meſſen / und ſoll eine Laſt / die er alſo verkaufft / in Unſere / und eine Tonne in Unſer Bürger-Meiſter Hände verfallen ſeyn.

§ 17. Weſſen Maaſſe falſch oder zu klein iſt / es ſey Ellen oder andere Maaſſe / der ſoll alle das Gut / ſo er mit ſolchem Maaß ausgemeſſen hat / in Unſere Hände ver-

wircket haben / und überdem noch 3. Rl. Gl. erlegen / einen Unsern Bürger Meistern und den andern vorbesagten Schütte-Meistern.

§ 18. Item / kein Fremder mag in Norden oder Norder-Land einigerley Waaren / es sey Vieh / Korn / Butter oder Käse / nichts ausgenommen / dann zu Norden auf dem Wochen-Marckt kauffen. Es mag auch keiner auf dem vorbeschriebenen Marckte Leder / dann bey halben Dächern / bey Verlust des Guts in Unsere Hände / kauffen.

§ 19. Item / die Schlächter zu Norden sollen ihr Fleisch bey Pfunden verkauffen / und dasselbe um einen redlichen Preiß / wie die zu Emden thun / geben.

§ 20. Item / ein jeglicher Bürger zu Norden soll sein Harnisch und Gewehr in Bereitschafft haben / wie solches von den Schütte-Meistern angesaget wird Pœna 2. Rl. Gl. Nota. 109.

§ 21. Item / alle Korn-Masse bey Tonnen / halbe Tonnen und Vierupen sollen geicket und gezeichnet werden / nach dem Maaß / so auf dem Rath-Hause dazu bestimmet: Falls aber jemands Maaß

hierwider falsch oder zu klein befunden würde / so soll er des Gutes / so damit gemessen / und zu dem noch 3. Rl. Gl. verlustig seyn. Item / alle Wein- Oel - und Honig-Maasse sollen geicket und gezeichnet werden nach dem auf dem Rath-Hause allhier dazu destinirten Maasse / und so jemandes Maaß hierwider falsch oder zu klein befunden würde / so soll er des Guts und über dem noch 3. Rl. Gl. verlustig seyn. Alle Waaren so bey Pfunden oder mit Enstern ausgewogen werden / sollen mit Töllnischem Gewicht gewogen werden / so auf dem Rath-Hause allhier dazu verordnet: So jemand hierwider handeln würde / soll er bey vorgesetzter Pœn des Gutes verlustig seyn / und über das noch 3. Rl. Gl. Brüche geben. Item / so soll niemand binnen Norden in einigen Strassen etwas verkauffen / es sey auch was vor Gut es wolle / klein oder groß / er habe es dann vorhero auf dem Marcke feil gebothen / bey Verlust des Guts und 3. Rl. Gl. Alle diejenige / so Waaren / sie seyn naß oder trockene / ausruffen lassen / die sollen die Waaren vor solchen Preiß geben / bis das Faß oder Maaß dessen / was er das ausruffen lassen / alle ist / bey

Verluſt des Guts und 2. Rl. Gl. Brüche. Kein fremder Kauffmann ſoll vor 9 Uhren einige Waaren auf dem Marckt kauffen / Pœna 3. Rl. Gl. / ausgenommen auf den Frey-Märckten. So ſoll auch kein Bürger mit fremder Leute Geld kauffen bey vorangeſetzter Pœn von 3. Rl. Gl. Auch ſoll ſich niemand von Unſern Unterthanen unterſtehen Maltz / Rocken / Haber und dergleichen wegzuſchicken und an Fremde zu verkauffen bey Verluſt des Korns und Straffe nach Unſerer Erkäntniß.

Enno,
mppr.

L.S.

Johann,
mppr.

L.S.

Anmerckungen über Vbbonis Emmii Tractat Von dem Staat von Ost-Friesland.

Ueber Emmii Dedication.

Nota 1. *Johanne Althusio*) Von Dessen gefährlichen Meynungen und Lehr-Sätzen von dem Stande der Obrigkeit / in der Ost-Friesischen Historie I. Tom. 7. B. n. 59. seqq. gehandelt ist / und kan denen darin angeführten Scribenten noch ferner hinzugethan werden / der vortreffliche Lutherische Theologus, Joh. Hülsemannus in Breuiario Theologic. cap. 20, und Bœclerus Institut. Politic. Lib 2. c. 1. p. m. 104. und 105.

Not 2. ingleich) Es ist kein Land in der Welt / auch keine Prouintz in Teutschland / welche andern Ländern und Prouintzien in allen Stücken eben gleich sey; wie denn der Herr Cantzler von Ludwig zu Halle / in Seinem in diesem Jahr heraus gegebenen Tractat, Singularia Juris Publici genannt / cap. 1. §. 13. gar recht schreibet: Certissimum est, quamlibet Germaniæ prouinciam gaudere Jure Publico singulari; es ist gewiß / daß

daß eine jede *Prouintz* in Teutschland ihre besondere Verfassung habe. Ist also die vorgegebene Ost-Friesische Singularität nichts besonders / sondern allen Teutschen Ländern gemein.

Not. 3. Liebe zum Vater-Lande) Die Liebe zum Vater-Lande ist von Emmio dazu gemißbrauchet worden / daß Er in so vielen Stücken von Anfang bis zu Ende Seiner Historie so gröblich geirret / und die Sachen verkehrt vorgestellet habe. Forstnerus ad Tacitum Lib. 3. Annal. sagt: Olim in Frisiis, quod animo quisque suo minus honestum conceperat, id penitus abditum honestissima specie studii defendendæ libertatis popularis obtegebant: plerique sub hac larua suos adfectus, suamque cupidinem producebant. Das ist: In Frieß-Land gieng es vor diesem so her / daß / was einem jeden in seinem verkehrten Sinn recht und gut dauchte / das suchte er mit dem Schein / als wenn er des Landes Freyheit schützen wolte / zubedecken: vñ unter solcher Laive brachten die meisten ihre eigene *Adfecten* und Regier-Sucht zu Marckt. Zu wünschen wäre es / daß diese Weise in Ost-Frieß-Land ausgetilget und ausgerottet wäre. Es ist bey den Griechen und Römern eine ire Observation, daß al-

le Urheber und Stiffter innerlichen Unruhen in den Regierungen / die Liebe des Vater-Landes zum Vorwand gebraucher haben. Es haben auch schon von langen Zeiten her vernünfftige Politici angemercket / daß die Griechische und Römische Scribenten / und unter denen auch diejenige / welche in den Schulen der studirenden Jugend erkläret werden / mit unzeitigem Ruhm der Freyheit des Volcks angefüllet seyn. vid. Puffendorff. de J. N. & G. Lib. 7. c. 4. §. 8. Es ist auch kein Zweiffel / daß der Emmius zu keinem andern Ende den Tractat de Græcia Veteri geschrieben habe / als damit Er der studirenden Ostfriesischen Jugend diesen Ruhm der Freyheit dieses Volcks beybringen / und eine solche Regierungs Art / als bey den Griechen gewesen ist / angenehm und süsse machte. Weswegen man von des Emmii Schrifften wol mit Wahrheit sagen kan / was Casaubonus in der Præfation über seine Exercitationes wider den Baronium, und dessen gefährliche Lehren wider die Obrigkeit / erinnert hat / daß es für die Jugend ein schädlich Werck sey / daß / so lange sie nicht gnugsam in der Wahrheit befestiget ist / sie des Baronii Schrifften lese / weil darinn allerhand Kunst-Griffe zur Verringerung der Obrigkeitlichen Autorität an Hand gegeben werden. Not. 4.

Not. 4. Der ſtärckſte Schutz) Wie die Stadt Emden der ſtärckſte Schutz der innerlichen Verfaſſung des Landes ſey / ſolches haben Fürſt Enno Ludwig und die übrigen Land-Stände in Ihrer Remonſtration an die Herren General-Staaten von 1655. ſo in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie Tom. 2. pag. 720. zu leſen / aus den public Acten der inländiſchen Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie gezeiget / da Sie mit den Land-Tags-Acten / und ſelbſt eigenen Staatiſchen Reſolutionen / der gantzen Welt vor Augen legen / was für Unglück und Schaden die Stadt Emden / durch dieüber den Landes-Herrn und ihre übrige Mit-Stände ausgeübte Gewalt / durch Mißbrauch der Emdiſchen Garniſon / und ſonſten dem Lande zugefüget habe: und iſt es ſehr bedencklich / was in ſolcher Remonſtration §. 15. unter andern geſetzet wird: Weil aus dieſen allen erhellet / daß die Emder mit höchſter Unbilligkeit und Ungerechtigkeit / nicht allein die Oſt-Frieſiſche Stände wider die Verträge und Zuſage / und Ihrer Hochmögenden *Reſolutionen* auf eine unerhörte Weiſe in einer ewigen *Sclaverey* und *Seruitut* zu halten und zu ſetzen / und die *Exactiones* zu Unterhaltung der *Garniſon* zu verewigen / ſondern auch ſich eigenmächtiger Weiſe von der Aufbringung

ihrer aus allem Recht ihnen obliegenden *Quotæ* zu denen Reichs- und Crayß-Lasten zu entziehen und zu befreyen suchen: So lässet man die gantze Welt urtheilen / ob Ihro Fürstl. Gnaden und die Stände von Ost-Frießland über solche Ungerechtigkeit und Verletzung der aufgerichteten Verträge Landes-*Accorden / Instrumenti Pacis* und *Constitutionum Imperii*, sich zu beklagen / und dagegen gebührende Mittel zu suchen / nicht Ursache gnug haben.

Emden ist dazu nicht bestellet / daß es es des Landes Schutz seyn soll: Die Landes-Gesetze setzen einen gantz andern Schutz des Landes / nemlich den Landes-Herrn Selbst / wie es an sich billig und recht ist: In dem Anno 1515. gemachten / und in den folgenden Landes-Recessen festgesetzten Land-Recht heißt es in dem ersten Buch im »51. Capitel: Ost-Frießland hat nur einen »Herrn / nemlich den Grafen / der seinen Unterthanen und Landsassen vermittelst eines »guten Regiments und Gerechtigkeit / wol »kan Ruhe und Friede schaffen. So stehets mit dem Emdischen Schutz des Landes!

Am-

Anmerckungen über Das I. CAPITEL.

Von der Verfassung des Landes vor- und respectivè unter der Gräflichen Regierung.

Not. 5. freyes Land) Nicht mehr / als andere Teutsche Länder / wie in der Ost-Friesischen Historie I. Tom. 1 B. 3. cap. durch alle Secula aus allen Scribenten / so viel von Teutschland geschrieben / angewiesen ist.

Not. 6. freye Friesen) Das ist die Larve / womit das gemeine Volck in dem Wahn besonderer Freyheit unterhalten wird. Der bekannte Sibrandus Siccama, Doctor Juris und Secretarius zu Bolsweerd in West-Frieß-Land / hat in Seinem über die alten Friesischen Gesetzen heraus gegebenen Commentario schon im Anfang des 17 Seculi angewiesen / daß es falsch sey / daß die Friesen ihren Namen von Freyheit haben; und ist der Ort werth / daß er hier eingerücket werde. pag. 65. setzet dieser Mann: Qui nos Frisios à liber-

tate dictos putant, non animaduerterunt, etiam Auguſti tempore Friſios fuiſſe appellatos, cum non magis liberi eſſemus, quam vicini noſtri: Libertatis titulum præferre et Vrye Frieſen dici cœpimus, poſtquam ſubinde Franciam & Danicam ſeruitutem exuimus, ſoli Romano Imperio ſubjecti & fideles: vnde & Chronicon Hollandiæ nos Käyſers Vrye appellat. D. i. Die da meynen / daß wir Frieſen unſere Benennung von der Freyheit haben / die mercken nicht an / daß wir ſchon zu des Käyſers *Auguſti* Zeiten Frieſen ſeyn genennet worden / da wir nicht mehr frey waren / als unſere Nachbaren: Den Titul von der Freyheit haben wir erſt angefangen vorzugeben und zu führen / nachdem wir das Fränckiſche und Däniſche Joch abgeleget / und allein dem Römiſchen Reich ſind unterthänig und treu geworden: dahero uns auch die Holländiſche *Chronic* des Käyſers Vrye nennet. Dieſes Buch iſt zum erſtenmahl Anno 1617. da Emmius noch gelebet hat / gedrucket / und in dem jetzt laufenden Jahr zu Leipzig von dem Herrn Profeſſore Gärtner mit neuen Anmerckungen wieder aufgeleget worden / da dasjenige was in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie von den gemeinſamen Rechten und Gewohnheiten der

Sach-

Sachſen und Frieſen gemeldet iſt / mit mehrern beſtärcket wird.

Not. 7. Upſtalls-Baum) Auch dieſes iſt kein beſonderes Zeichen einer beſondern Freyheit geweſen: So haben auch die Verſammlungen bey dem Upſtalls-Baum ſchon lange vor der Gräflichen Regierung aufgehöret. Oſt-Fr. Hiſt. I. Tom. 1. B. 5. cap. 5. Th. §. 3. und hat Emmius ſich darinn ſelbſt contradiciret.

Not, 8. allmählig) Es iſt aus keinen glaubwürdigen Documenten zu beweiſen / daß nicht von alter Zeit her / ſo weit man Nachricht in den Hiſtorien hat / die Häuptlinge in Oſt-Frießland / ein jeder in gewiſſen Diſtricten / regieret haben. Oſt Fr. Hiſt. I. Tom. 1. B. 3. 4. und 5. cap. Welches denn der Natur der Sachen gemäß iſt / da die erſten Einwohner in Oſt-Frießland / wie auch an andern Orten geſchehen iſt / aus andern Ländern erſt herkommen ſind / und das Land zu bewohnen angefangen haben: da es denn ja aller Vernunfft gemäß iſt / zu glauben / daß die vornehmſte Haus-Väter / wie an allen Orten in den erſten Zeiten der Welt geweſen iſt / die Direction bey ſolchem Werck geführet / und alſo die Superiorität über die an-

andern ausgeübet haben. Solchen Ursprung haben alle Regierungen in der Welt: wovon der Herr Vlricus Huberus in den Obſaruationibus Juris Publici, über das erſte Buch ſeiner Inſtitutionum Hiſtoriæ Civilis Sect. 2. cap. 1. ſchreibet: Da die Geſchlechter und Familien des Noä, mehr als 70 an der Zahl mit gemeinſamer Bewilligung ſich in verſchiedene Länder begaben / ſo waren ſie dadurch ſchon von ſelbſten ordentliche *Republiquen*, welche ſie nach ihrer vorhin genommenen Abrede / ein jeder an ſeinem Ort / deſto ſorgfältiger angeordnet haben: Inſonderheit wird dieſes durch die Hiſtorie aller Länder in Teutſchland bekräfftiget / da alle Regierungen einen ſolchen Urſprung gehabt haben.

Not. 9. *Principatum*) Principatus iſt eine ſolche Regierung / da einer alleine das Regiment führet: Heertius Element. Prudent. Ciuil. Part. 1. Sect. 10. §. 6. und in ſo weit hat Emmius von der Gräflichen Regierung gar recht geſchrieben / da Er ſelbige Principatum nennet / welches das rechte Wort iſt / dadurch eine ſolche Landes-Regierung verſtanden wird / da einer allein / jedoch in

ge-

gewisser Ordnung und nach gewissen Gesetzen/ nicht nach eigenem ungebundenen Willen/ die Regierung führet.

Not. 10. Ulrich) Daß vor den Herrn Graf Ulrich Sein Herr Bruder die Regierung des Landes schon gehabt habe/ ist auch selbst aus dem Emmio in der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 1. B. 5. cap. 5. Th. gezeiget.

Not. 11. Nicht weit von der Freyheit) Emmius hat sich die Freyheit verkehrt eingebildet/ so macht Er auch verkehrte Folgen daraus. Ost-Fr. Hist. I. Tom. 1. B. 3. cap.

Not. 12. Der Käyser) Daß die Worte des Käyserlichen Lehn-Brieffes hauptsächlich dem Vlrico I. und Seinen Erben beyderley Geschlechts zu statten kommen/ ist in der Ost-Fr. Hist. unwiedertreiblich gezeiget/und hat schon Gylmannus Symphorem Tom. 3. pag. 36. und Tom. 6. pag. 108. &c. solches obseruiret. Da dieser Autor ausdrücklich schreibet/ daß solche Reseruation von des Landes Freyheit/ zum Besten des Herrn Vlrici und seiner Nachkommen/ in dem Lehn-Brieff eingerücket sey/ und dieses ist in der Ost-Fr. Hist. Tom. I. Lib. 1. cap. 6. mit mehrern angewiesen.

Not. 13.

Not. 13. *Vlricum*) Wie fälschlich Emmius von diesem Vlrico geschrieben habe / ist in der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 1. B. 5. 6. und 7. cap. gezeiget.

Not. 14. *Instrumento*) Alle Documenta vom 14. und 15. Seculo, so in der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 2. B. angeführet sind/ weisen an / daß die Ost Friesischen Häuptlingen in Ihren Districten eben eine solche Regierung geführet haben/ wie andere Herren dasiger Zeit in Teutschland in ihren Landen. vid. Ost Fr. Hist. I. Tom. 1. und 2. B. Dem Emmio sind viele Documenta unbekannt gewesen / viele hat Er verkehrt angeführet und ausgeleget. Die Exempla sind in der Ost. Fr. Hist. angeführet. Daß in denen Documenten / da von gemeinen Landes-Sachen gehandelt wird / auch von denen Eingesessenen oder Gemeenten / gedacht werde / ist eine solche Sache / welche man in dahmahligen Zeiten in allen Teutschen Prouintzien findet: Wer sich die Mühe nimmt/des Herrn Lünings Reichs-Archiv durchzublättern / und die alten Documenta von andern Fürstenthümern und Ländern durchzusehen / wird dergleichen Documenten gar viele finden.

Not. 15.

Not. 15. Stände) Das gantze Land war unter Häuptlingen und in Herrlichkeiten vertheilet / und hat die Stadt Emden in ihrer Deduction von 1637. / da sie wegen Oldersum und anderer Herrlichkeiten unter den Edelleuten Sitz und Stimme prætendiret hat / so in der Ost Fr. Hist. I. Tom. 7. B. n. 74. zu lesen / § 6. und 10. die Rechte der Ost Friesis. Häuptlinge gar anders beschrieben / da sie setzen: Die Stadt Emden hat in den Herrlichkeiten / welche schon vor der Herren Grafen Zeiten freye und unmittelbare Reichs-Herrlichkeiten gewesen / allerhand *Regalia*, als *ciuilem & criminalem Jurisdictionem*, *jus venandi*, *portorii*, *publicarum bilancium*, *molendinorum*, *patronatus &c.* muß also vielmehr haben das *jus comparendi & votandi inter nobiles tanquam minus*, so auch den gemeinen Haus-Leuten *competirt*. *Item*, Bürger-Meister und Rath / als Obrigkeit / müssen vor den Eingesessenen ihrer Herrlichkeit sprechen / dieselbe aber haben hiebevor zu stimmen gehabt / aber deren Recht haben die Häuptlinge von undencklichen Jahren her an sich gebracht / und *competirt* es also nunmehro Herren Bürger-Meister und Rath / *quorum officium est, subditorum commoda prosequi & pro illis votum dare.* Und in dem

Tractat von der Ost-Friesischen Singularitäs (Ost-Fr. Hist. I. Tom. I. Lib. pag. 243.) wird gesetzet / daß die Stadt Emden ihre freye *allodiale* Herrlichkeiten/ *cum omnimoda Jurisdictione in Ecclesiasticis & Politicis*, mit gar besondern *Prærogativen* besitze.

Welches denn gantz anders lautet / als Emmius hier schreibet: Nur ist hierbey zu mercken / daß wie die Gräfliche Regierung eingeführet ist / zwar einige der Edelleute in ihren Gütern die Jurisdiction behalten haben / welche Güter denn auch deswegen durch das Wort Herrlichkeiten von den andern adelichen Gütern / die keine Jurisdiction haben / unterschieden werden / dennoch aber des Landes-Herrn Ober-Bothmäßigkrit so wol wegen ihrer Personen als ihrer Güter unterworffen sind: welches wie es an sich in den Ost-Friesischen Landes-Gesetzen eine unstreitige Sache ist / also ist auch solches in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 1. cap 10. unumstößlich angewiesen: und mit dieser Limitation müssen auch die vorhin angeführte Sätze von den Rechten der adelichen Herrlichkeiten verstanden werden.

Not. 16. neu und frisch) Die Eingesessene waren der Häuptlinge Regierung schon

von vieler Zeit her gewohnet / und hatte Graf Ulrich ſo wenig / als Gräfin Theda nöthig / der ordentlichen Freyheit was zu entziehen: Sie hatten ſo viel Geſag / als zur Regierung des Landes nöthig war: der Upſtalls-Baum war ſchon lange vergeſſen.

Not. 17. faſt mehr) Hier offenbahret ſich der Geiſt des Monarchomachiſmi. Unterthanen können ihre Obrigkeit / nicht zu viel lieben. Es ſcheinet / daß es Emmium verdrieſſe / daß die Unterthanen / damahliger Zeit ſo vielen Gehorſam bewieſen haben; als man in den Acten findet / und der Emmius ſelbſt in ſeinen Hiſtorien ſehr weitläufftig erzehlet.

Not. 18. ſo gemäßiget) Mit welchem Geſag dieſer Herr ſo wol inn- als auſſerhalb Emden / regieret habe / davon geben die Acta in der Oſt-Fr. Hiſt. I. Tom. 4. B. n. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. und 7. Buch im Anhang n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. p. 496. überflüßige Zeugniſſe. Das von Herrn Graf Edzardo I. mit Rath und Zuthun der Landes-Stände Anno 1515. publicirte und in den folgenden Landes-Receſſen feſtgeſtell-

re Land-Recht weiſet / wie es mit der Landes-Regierung / auch in den wichtigſten Landes Sachen / zu halten ſey. Denn da in dem 3. Buch in dem 100. cap. geſetzet wird / wie es in den alten Zeiten / da die Zuſammenkünffte bey dem Upſtalls-Baum noch im Gebrauch geweſen / in gemeinen Landes-Sachen gehalten worden ; ſo wird in dem 101. Capitel geſetzet: Wie wol obgedachte ſechs Röhren / oder Geſetze / zur Zeit ihrer Einrichtung ſehr redlich waren / und aber das Land jetzt einen eigenen Herrn hat / worunter alle Landſaſſen gehören / ſo werden die drey erſten Röhren dem Willen und Rath Schluß des Herrn dieſes Landes anheim geſtellet. Nun aber handeln die drey erſten Röhren von allgemeinen Land-Tagen / von dem Recht Bündniſſe zu machen / von dem Recht die Einwohner zu den Waffen aufzubiethen. Da nun dieſe Stücke dem Willen und Rath-Schluß des Herrn anheim geſtellet ſind / ſo iſt leicht zu erachten / wie es mit den übrigen Stücken der Regierung beſchaffen geweſen ſey: Welches denn auch daraus erhellet / daß in den Huldigungs-Eyden nicht die geringſte Reſeruation oder Reſtriction enthalten geweſen. Und dies haben die geſamten Oſt-Frieſiſchen Landes-Stände in ihrer oben angeführ-

geführten Remonſtration von 1655. nachdrücklich ſelbſt bekannt / da ſie gleich Anfangs ſetzen / daß es eine ausgemachte / bekante Sache ſey / daß die Stadt Emden vor dem Jahr 1594. / als in welchem die erſten Troublen in Oſt-Frießland erreget worden / weder das *Jus muniendi*, noch *Præſidium militare alendi in ciuitate* gehabt / ſondern daß ſucceſſiuè die Herren Grafen zu Oſt-Frießland ohne Widerſpruch in poſſeſſione dieſer / wie auch NB. aller andern Landes-Obrigkeitlichen Rechten in der Stadt (und im gantzen Lande) geweſen ſeyn.

Not. 19. das geringſte zu klagen) Wenn die Unterthanen zur Zeit Edzardi I. ſo wären geſinnet geweſen / als ſie zur Zeit Edzardi II. auf Anſtifften unruhiger Leute geworden ſind / ſo hätten ſie damahls weit gröſſern Prætext zu klagen gehabt / als hernach.

Not. 20. Buttjadinger) Die Buttjadinger haben ſchon vorhin Graf Ulrich I. ordentlich gehuldiget / Oſt-Fr. Hiſt. I. Tom. 4. B. n. 18. wie es damit weiter unter Edzardo I. und Ennone II. ergangen / iſt in der Oſt-Fr. Hiſt. I. Tom. 4. B. n. 3. §. 5. und 5. B. n. 3. §. 3. zu ſehen.

Not. 21. Jeverischen) Wie die Oldenburger durch die Heyrath mit der Gräfin Anna den Grund geleget haben / daß Ost-Frießland die Herrschafft Jever verlohren hat / ist aus der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 5. B. n. 3. §. 3. zu sehen.

Not. 22. entrissen) Sind aber durch die Heyrath Ennonis III. mit der Gräfin Walpurg wieder mit dem Regier-Hause vereiniget worden / jedoch so / daß sie mit der Ost-Friesischen Verfassung keine Gemeinschafft haben / sondern als ein Lehn des Hertzogthums Geldern / unter dem bekanten Burgundischen Vergleich / von Anno 1548 / der bey dem Conring de Finibus Imperii cap. 28. und andern / zu lesen ist / und zwar in specie, vermöge des §. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 19. / gehören / und dadurch von des Reichs Jurisdiction, Vicariat und Lasten befreyet sind: weswegen auch die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses in Ihren Intercessionen an Käyser Ferdinandum I. wegen der Rittpergischen Töchter / Armgard und Walpurg / mehrmalen selbst gesetzet haben / daß diese Herrschafften ausser dem Reich belegen wären. Es ist deswegen auch in den Ehe-Pacten des Herrn Grafen Ennonis III.

mit

mit der Gräfin Walpurg die ausdrückliche Versehung geschehen / daß Graf Enno und Seine Nachkommen diese Herrschafften bey solcher Freyheit erhalten sollen. Weswegen es eine recht ungegründete Prætension ist / wenn die Ost-Friesischen Land-Stände prætendiren dürffen / daß die beyden Herrschafften Esens / und Wittmund / zu dem Matricul-Contingent von Ost-Frießland / und zwar den fünfften Theil contribuiren sollen / da doch dieses Contingent, wie es jetzo lieget / auf Ost-Frießland in seinem gegenwärtigen District hafftet / und ist solches in einer eigenen gedruckten Deduction mit mehrern gezeiget.

Not. 23. *Dominat*) Es ist der Monarchomachorum ihre Art / daß sie die Regierungen / die nicht nach ihrem Sinn geführet werden / mit diesem verhaßten Namen belegen. Die Regierung in den Herrschafften Esens und Wittmund wird nicht anders geführet / als wie sie auch damahls in Ost-Frießland nach seiner wahren Verfassung geführet worden. Die Clausul in dem Vergleich von 1530. §. 2. (Ost-Fr. Hist. I. Tom. 5. B. 8. n.) und die Verpflichtung von 1438. (Ost-Fr. Hist. I. Tom. 3. B.

15. n.) beweisen solches deutlich / daß die Regierung in Ost-Frießland ursprünglich nicht anders sey / als wie die Regierung in den Herrschafften / Esens und Wittmund.

Not. 24. Schaden und Nachtheil) Wie unwahr Emmius hierinn rede / ist in der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 7. B. n. 84. aus den Acten und eigenen Zeugnissen des Emmii bewiesen. Unter Ennone II. ist die Regierung so continuiret / wie sie unter den vorigen Herren gewesen war: Vielmehr muß man sagen / daß unter Diesem / und insonderheit nach Seinem Anno 1540. erfolgten frühzeitigem Tode / unter der langwierigen vormündlichen Regierung Seiner Frau Wittiven / der Frau Gräfin Anna, die Landes-Herrliche Autorität vielen Abbruch gelitten: wie denn auch zu solcher Zeit der Grund des Zwiespalts zwischen den beyden Gebrüdern / Graf Edzard II. und Johann, als der vornehmsten Quelle alles Unglücks / geleget ist: Indessen ist doch die von der Frau Gräfin Anna Anno 1545. publicirte / und in den folgenden Landes-Verträgen festgestellte Policey-Ordnung ein unverwerffliches Zeugniß / wie damahls inn- und ausserhalb der Stadt Emden der Landes-Herr alle Landes-Obrigkeitliche

liche

liche Jura gehabt habe: und iſt der Articul von der Stadt Emden §. 13. und folgends / von ſolcher Wichtigkeit / daß es keines mehrern Beweiſes gebrauche / davon in dem Capitel von der Stadt Emden mit mehrern wird gehandelt werden: Indeſſen iſt es zu verwundern / daß der Emmius in dieſem ſeinem gantzen Aufſatz von dieſer Policey-Ordnung von der Frau Gräfin Anna kein einziges Wort erwehne / da doch dieſe Ordnung ein ſo nachdrücklich Zeugniß von der Verfaſſung der Stadt Emden in ſich hält: Der Emmius aber und ſeine Anhänger haben alle ſolche Uhrkunden und Nachrichten gern aus dem dem Gedächtniß der Menſchen vertilgen wollen: Und das iſt Urſache / warum der Emmius davon nichts erwehnet.

Not. 25. *Edzardi II.*) Dieſer Herr muß der Sünder ſeyn / man hat aber Seine Unſchuld in dem angeführten Ort der Oſt Fr. Hiſt. vor Augen geleget.

Not. 26. unter der Gräflichen alleinigen Regierung) In dieſem §. bis auf das Wort erhube / hat Emmius die Sache recht vorgeſtellet / und damit widerſpricht Er ſich ſelbſt in dem / was Er oben von der vorbehaltenen Freyheit des Volcks bey Einführung der

Gräflichen Regierung gesetzet hat. Wie weit aber das folgende wahr sey / ist aus dem I. Tom. der Ost-Fr. Hist. 1. B. 8. cap. und allen darinn angeführten Documenten nach der Wahrheit zu sehen / daraus erhellet/was damahls die Stände geheissen/und wie weit ihre Bewilligung zu denen von Emmio erzehlten Sachen nöthig gewesen sey / und ob- und wie weit hierinn in andern Ländern ein Unterscheid zu finden sey. Und kan der oben angeführter Ort aus dem Ost-Friesischen Land-Recht/ darinn die Behandelung der gemeinen Landes-Sachen dem Willen des Landes-Herrn überlassen worden / als ein unverwerffliches Zeugniß / schon gnug seyn / wenn auch sonsten nichts mehr verhanden wäre.

Not. 27. leicht und einfältig) Dieses ist weitläufftig aus der Gräfin Anna Policey-Ordnung von 1545./ so im II. Tomo. der Ost-Fr. Hist. pag. 101. gedrucket / zu sehen/ als worinn die damahlige Process-Ordnung im gantzen Lande / und auch in der Stadt Emden/ beschrieben ist: Und wenn Emmius aufrichtig hätte handeln wollen / hätte er solche Verordnung anführen und extrahiren müssen / da denn der Leser die Sache hätte gründlich fassen können.

Not. 28.

Not. 28. nach dem Käyſer) Wie man durch ſeine eigene Schuld das von alten Zeiten her ſonſt übliche Priuilegium, de non appellando verlohren habe / iſt in der Oſt-Fr. Hiſt. I. Tom. 1. B. 7. cap. §. 7. 8. gewieſen.

Not. 29. angeerbte Rechte) Sie waren aber weit davon / daß ſie ſich dieſe Rechte ſo weitläufftig und ampel vorſtellen ſolten / daß dadurch die gantze Relation zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen aufgehoben wurde / wie in den neuern Zeiten geſchehen iſt; und iſt in ſpecie von der - in des Vlrici I. Lehn-Brieff enthaltenen Reſeruation in der Oſt-Fr. Hiſt. I. Tom. 1. B 6. und 7. cap. gehandelt / auch hier vorhin bey der 12. Anmerckung das nöthige erinnert worden: Was in ſpecie aber von den Hof-Dienſten hier geſetzet wird / iſt offenbahr falſch: wie in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie Tom. I. Lib. 7. n. 34. pag. 484. ſeqq. angewieſen iſt.

Anmerckungen über Das II. CAPITEL.

Von den Veränderungen unter Graf Edzard II. / in specie vom Hof-Gericht.

Not. 30. verderbten Zustand) Wie Emmius den Zustand des Landes / vor der / unter Edzardo II. umbs Jahr 1580. und folgends entstandenen Unruhe / in dem vorhergehenden Capitel gar irrig beschrieben hat / so hat Er auch in diesem Capitel gleich im Anfange grund-fälschlich gesetzet / als wenn an Seiten des Herrn Graf Edzards ein verderbter Zustand wäre eingeführet worden / der durch den Käyser hätte müssen verbessert / und die Unterthanen / oder wie Emmius nach Art der Griechischen und Römer Republiquen redet / das Volck / in seine vorige Gerechtsame durch die Käyserliche Decreta hergestellet werden. Die ersten und folgenden Käyserlichen Decreten, Mandata und Resolutiones, und andere unverwerffliche / unpartheyische Zeugnissen / und öffentliche Acta widersprechen dem Emmio ins Angesicht / und zeigen / daß

der Herr Graf Edzard nichts anders gethan habe / als daß Er die von Anfang her gewesene / und durch die allgemeine Landes-Gesetze festgesetzte / durch die eydliche Huldigungs-Pflichten aller Unterthanen / adelicher und unadelicher / auch durch speciale Verpflichtungen befestigte Landes-Verfassung / welche bey damahligen unglücklichen / in der Nachbarschafft in Nieder-Land entstandenen Krieges-Feuer / bey dem unglücklichen brüderlichen Streit / und bey dem entstandenen unglücklichen Religions-Streit / durch einige unruhige Gemüther / erst unter den Edelleuten / und bald darauf in der Stadt Emden / die damahls mit allerhand Leuten angefüllet wurde / wolte umgekehret werden / in ihrem bisherigen Wesen aufrecht erhalten wolte. Und dieses ist in dem allerersten Käyserlichen Decreto von 1589. festgestellet / dergestalt / daß die damahlige beyde Herren Gebrüder Edzard und Johann, ein jeder in denen Ihnen angewiesenen Oertern / alle Häuser / Aemter / Städte und Schlösser mit ihren zugehörigen Flecken und Dörffern / und *NB.* aller derselben Frey-Herrliche Ober- und Gerechtigkeit / allem Einkommen und Nutzen / *NB.* was auf diese Zeit dazu gebrauchet worden / nichts ausbeschieden / haben / behalten und

besi-

besitzen sollen. Käyserl. decret. von 1589. artic. 4. Ferner wird artic. 11. festgestellet/daß einem Jeden aus den Gebrüdern frey stehen und zugelassen seyn solle / in Seinen innhabenden Aemtern und Städten gute Ordnungen und Satzungen zu machen. Wegen gemeiner Landes Sachen / und Landes-Beschwerden wird artic. 6. 7. 8. 9. 10. nach dem Fuß / wie es bishero nach denen davon gemachten Verordnungen gehalten war / gleichfalls festgestellet / daß die Herren Gebrüder darinn mit Rath und Zuthun gemeiner Landschafft wie billig ist / und in gantz Teutschland Herkommens / handeln und verfahren sollen. Von einigem Verfall / oder verderben / durch Graf Edzard eingeführten Zustand oder Veränderung der bisherigen Landes-Verfassung / davon Emmius im Anfang dieses Capitels schreibet / findet sich kein einiges Wort in dem gantzen Käyserlichen Decreto. Es ist auch nicht das allergeringste neues in einigem Stück in solchem Decreto eingeführet / ohne was die Anordnung und Bestellung eines Hof-Gerichts betrifft: Solches ist aber gar im geringsten kein Beweiß / daß das wahr sey / was Emmius schreibet. Die Gelegenheit und einige veranlassende Ursache war keine andere / als daß Graf Johann

kann, weil Er die drey Aemter / Gretſiehl / Lehroort und Stickhauſen zu Seinem Antheil mit eben dem Recht / wie Graf Edzard das übrige gantze Land bekam / darauf andrung / daß ein gemeinſames Ober-Gericht von Seinem Herrn Bruder und Ihm beſtellet würde / da ſonſten Graf Edzard als der älteſte prætendirte / daß Seine Cantzley das einige Ober-Gericht wäre und bleiben müßte. Dieſen Streit haben Ihro Käyſerl. Majeſtät in dem beſagten Decreto dahin decidiret / daß die beyden Herren Gebrüder ein gemeinſames Hof-Gericht anordnen / und ſich der Perſonen / deren Unterhalts / imgleichen des Orts und Ordnung halber brüderlich vergleichen ſolten. Von einigem bisherigen verderbten Zuſtand des Juſtitz-Weſens aber wird in dem gantzen Käyſerlichen Decreto, wie auch von einiger Concurrentz der Landes-Stände zu ſolchem Werck mit keinem einzigen Wort gedacht. In Gegentheil wird in dem Anno 1590. erfolgten Executions-Recels artic. 13. ausdrücklich geſetzet / daß das Werck mit Anrichtung des Hof-Gerichts beyden Herren Grafen / als des Orts von GOtt verordneten Obrigkeit / eigentlich zuſtehe.

Not. 31.

Not. 31. auf mancherley Weise verzögert) Ein unwahres falsches Vorgeben! Es wurde nichts verzögert: Allein die unruhige Köpfe/ die bey dem brüderlichen Streit im Trüben fischen wolten/ suchten die Käyserliche Decreta zu mißbrauchen und unter deren Prætext die gantze Landes Verfassung umzukehren/ und alles an sich zu ziehen. Solchem gefährlicher Beginnen setzte sich Graf Edzard, nachdem Sein Herr Bruder Anno 1591. gestorben war / billig entgegen: Dies war den unruhigen Leuten nicht recht: das nenneten sie verzögern. Man darff nur die Käyserliche Commissions-Acta von 1593. lesen / so findet man davon überflüßigen Beweiß: wie denn in dem Käyserlichen Nordischen Executions-Recess von 1593. artic. 5. ausdrücklich gesetzet ist / daß die Käyserliche Commission so wol in Ecclesiasticis als Politicis gespühret habe / daß die angebrachte *grauamina*, alte Sachen wären/ welche *per continuationem* bishero im Gebrauch geblieben wären. Und eben diesen Satz / der den Emmium und seine Anhänger beschämet / kan man in einem grossen und sehr wichtigen Exempel, nemlich was in der Stadt Emden damahls vorgegangen ist / und worauf obgedachter Passus des geeacheten Nordischen Executions-Recess

sus

sus in specie zielet / handgreifflich sehen / nemlich: Einige der Emdischen unruhigen Bürgerschafft hatten bey der besagten Käyserl. Commission eine grosse Menge von allerhand Beschwerden wider die damahlige Bürger-Meister und Rath / welche dem alten / von allen Zeiten hergebrachten / und in der Policey-Ordnung von Gräfin Anna von 1545. festgestelleten Herkommen gemäß / von dem Landes-Herrn privatim bestellet waren / und von Ihm dependireten / übergeben: Diese waren / wie billig / den besagten Bürger-Meister und Rath zu ihrer Verantwortung von der Commission zugestellet: Diese Antwort mit andern damahligen Commissions-Acten / die man vor einiger Zeit / auch nicht ohne besondere göttliche Direction / von einem andern vornehmen Ort / da die Herren Vorfahren die damahlige Käyserliche Commission mit gehabt haben / bekommen hat / und welche man in der Anno 1726. publicirten Gründlichen Anweisung von dem Erb-Eigenthum und Landes-Obrigkeitlichen Rechten des Ost-Friesischen Regier-Hauses an / in / und über die Stadt Emden / unter den Documenten sub num. 54. drucken lassen / ist bey der Posterität ein kräfftiges Zeugniß / mit welchem Unrecht die unruhige Leute geklaget

haben: und weil solche Antwort werth ist / daß alle Einwohner im Lande / und alle Auswärtige sie lesen / so hat man solche Antwort mit denen dazu gehörigen so genannten Grauaminibus hinten an diesem Tractat von neuen drucken lassen. Welches denn desto nöthiger / da die Emder in ihrer so genannten Apologie, von 1602. / die gedachte Grauamina zwar drucken lassen / diese Antwort aber weggelassen haben / weil sie den Frevel und Muthwillen der Urheber solcher Dinge gar zu deutlich anzeiget. Dergleichen Verfahren bey der Stadt Emden sehr gemein ist / daß Sie alle Documenta, die die wahre Beschaffenheit der Sachen anweisen / nimmer drucken lassen / ungeachtet Sie sich selbst darauf beruffen haben: Zum Exempel: Sie haben sich allezeit auf die alte Vergleiche / die das Regier-Haus wegen der Stadt Emden mit der Stadt Hamburg und mit den Anverwandten des letzten Häuptlings zu Emden / gemachet haben / imgleichen auf das Käyserl. Diploma wegen des Stadt-Wapens / wie auch wegen der Vorbeyfahrt / beruffen; Sie haben sich aber wol gehütet / daß Sie solche Documenta nimmer gantz in forma drucken lassen / weil sie nicht in Ihrem Krahm dienen.

Not. 32.

Not. 32. Endlich kam es auch gar zur Empörung) Dies ist in der Connexion so hämisch und arglistig gesetzet / als wenn Herr Graf Edzard es verursachet hätte/daß es zur Empörung und zu den Waffen gekommen wäre / daran Er doch gantz unschuldig ist: Das allerkräfftigste und unverwerfflichste Zeugniß ist Käysers Rudolphi II. Mandat an die Stadt Emden/ vom 3. Jan. 1595./ darinn die unruhigen Bürger / und die von ihnen in offenbahrer Rebellion aufgeworffene Bürger-Meister und Rath / als Leute / die offenbahre Empörung mit Gewalt angefangen haben / beschrieben / auch ihnen anbefohlen wird / daß sie ihrem Erb- und Land-Herrn / dem Grafen zu Ost-Frießland an habender hergebrachter *Eminentz*, *Priuilegien*/Rechten und Gerechtigkeiten zu *Præjudicio*, Nachtheil oder Abbruch / durchaus nichts fürnehmen / sondern Ihm / zusamt Seinem nachgeordneten Magistrat und Beamten/allen schuldigen Respect / Ehrerbietung / Gehorsam und Unterthänigkeit leisten / verdächtige *Conuenticula*, Verstrickung und Bündniß / desgleichen aufgeworffene neue Ausschuß / wie die Namen haben / abschaffen / keine Ufstand / Unruhe oder Empörung erwecken /

und *in ſpecie*, unverhindert obberührter / von des Grafen Verbot und Befehl dies. falls nichtig ergangener *Appellation*, alsgleich (wo es nicht allbereit geſchehen /) Angeſichts dies Käyſerlichen *Mandats* / ermeldtes mit Gewalt *occupirtes* und eingenommenes Rath-Haus / neben Wiederlieferung dazu gehöriger Schlüſſel / Bürger-Meiſter und Rath, oder wem Graf *Edzard* das verſchaffen wird / ohne einige Wider-Rede gehorſamlich einräumen und abtreten / die Nacht-Wacht in dem vor Alters dazu beſtimmten Wacht-Hauſe / wie Herkommen / halten und verſorgen / und ſich damit begnügen laſſen ſolten. Das lautet gantz anders / als wie Emmius die Sache erzählet. Und dieſes Mandat iſt mit Verwerffung der dawider eingebrachten Exceptionum am 23. Febr. 1595. confirmiret. vid. Oſt-Fr. Hiſt. Tom. 2. pag. 69. / auch in der Anno 1597. erfolgten Käyſerlichen Reſolution artic. 2. wiederholet.

Not. 33. Hof-Dienſte) Die Regulirung der Hof-Dienſte / davon Emmius hier redet / iſt nicht unter Graf Edzard II. / ſondern allererſt unter Graf Enno III. / Anno 1611. zum groſſen Nachtheil des Regier-Hauſes / geſchehen

geschehen: Massen Graf Enno der dabey vorgegangenen Gewalt nicht widerstehen können/ darüber Er gnugsam doliret hat: Es war darauf angeleget/ Ihn klein und gering zu machen/ die Stadt Emden aber groß und ansehnlich.

Not. 34. Bey dem §. 4. 5. 6. 7.) Hier mischet der Autor in der Erzehlung von dem Hof-Gericht/ wahres und falsches durcheinander. Unwahr ist es/ (1) Daß dieses Gericht die höchste Jurisdiction im gantzen Lande habe: (2) Daß das Salarium von den Landes-Ständen gegeben werde: (3) Daß dasselbe wegen eingeschlichener Mängel reformiret und verändert worden: (4) Daß dasselbe über den Landes-Herrn selbst und über Seine Bediente/ ohne Unterscheid der Sachen/ die Jurisdiction habe: (5) Daß Aurich ein unbequemer Ort für das Hof-Gericht sey. Diese Sätze sind alle falsch:

(1) Oben ist angeführet/ durch welche Gelegenheit das Hof-Gericht Anno 1590. angerichtet sey: bis dahin war kein ander Ober-Gericht gewesen/ als die Cancelley; und ist davon in der Policey-Ordnung von Gräfin Anna die gantze Verfassung enthalten: Bey diesem Collegio war auch damahls unstreitig priuatiue die Administration der Landes-

Regierung in allen gemeinen public-Landes-Sachen / und alle dahin gehörige Ausfertigungen / nebſt der Adminiſtration der Juſtitz in denen zum Ober-Gericht gehörigen gemeinen ordinairen Juſtitz-Sachen: Da nun Anno 1590. das Hof-Gericht neben eingeführet iſt / ſo iſt die Cancelley ſo wenig in Qualität als ein Ober-Gericht in ordinairen Juſtitz-Sachen / als auch in Qualität als ein Regierungs-Collegium in public-Sachen / dadurch abgeſchaffet oder caſſiret worden; ſondern beyde Qualitäten hat ſie nach wie vor behalten. Es haben auch diejenigen / die damahls wider den Herrn Graf Edzard den Proceſs geführet haben / ſelbſt / auch mit ausdrücklichen Worten / in ihren Schrifften declariret / daß ſie gar nicht begehreten / der Cantzelley in den public-Regierungs-Sachen einigen Abbruch zu thun / oder Nachtheil zuzufügen. Immaſſen in einer Anno 1596. bey dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath übergebenen Schrifft / Gegen-Schrifft genannt / im Namen der geſamten Land-Stände mit ausdrücklichen Worten geſetzet iſt: welches alles (was von dem Hof-Gericht geſaget iſt) gleichwol keines weges darum jetztmalen erwiedert wird / des Herrn Grafen Cantzelley gar aufzuhe-

ben /

ben / sondern man lässet derselben sonst in Regierungs-Sachen ihren billigen Lauff / und hat solche Cantzelley mit Auswartung solcher *negotiorum* wol so viel zu thun / daß sie sich billig mit den Gerichts-Sachen nicht beladen solle. Und dieses ist auch in der Anno 1597. erfolgten Käyserlichen Resolution festgestellet. So viel auch die gemeine Justitz-Sachen / in deren Absehen die damahlige Landes-Stände / oder vielmehr die Emder und ihre Anhänger / die Cantzelley gantz wollen abgeschaffet haben / betrifft / so ist sie auch in solchen Ciuil-Sachen ohne Unterscheid über alle Personen im Lande / in der besagten Käyserlichen Resolution festgesetzet / nur daß denen Partheyen in Ciuil-Sachen (Immassen alle zur geistlichen Bothmäßigkeit gehörige / auch alle Criminal-Sachen zum Hof-Gericht nicht gehören /) verstattet ist / zu bitten / daß die Sache an das Hof-Gericht verwiesen / und allda untersuchet werde: Wenn solches Bitten und Ansuchen bey der Cantzelley nicht geschicht / so fähret diese in den Sachen fort / und hat das Hof-Gericht keine Macht / unter welchem Prætext es auch seyn wolle / in den Sachen zum Præjuditz der Cantzelley etwas zu erkennen / noch sich die Qualität eines Ober-

Gerichts über die Cantzelley anzumassen. Dieses alles weiset dann / daß es falsch sey / was Emmius in der Generalität von der Jurisdiction des Hof-Gerichts setzet. Und dieses ist auch durch die neuen Käyserliche Decreta abermahls festgestellet / und insonderheit dem Hof-Gericht injungiret / sich aller Regierungs- Policey- und zur geistlichen Bothmäßigkeit gehörigen Sachen zu enthalten:

(2) Was das Salarium des Hof-Gerichts betrifft / so ist solches nicht als ein Beneficium der Landes-Stände / sondern als ein Beneficium des Landes-Herrrn anzusehen: Und so lieget die Sache ausdrücklich in den Käyserlichen Decreten / darinn die Anordnung des Hof-Gerichts beliebet worden: Immassen in dem Emdischen Käyserl. Executions-Recess von 1590. artic. 16. ausdrücklich stehet: So viel den Unterhalt dieser vorbenamten Personen belanget / haben beyde Herren Grafen / dieselbige mit Besoldung zu unterhalten / auf sich genommen: Damit es aber Denenselben nicht zu schwer fallen möchte / als hat die Landschafft sich gutwillig erboten / den Unkosten / welcher auf die Haltunge so wol der gemeinen *Quartal*, als auch der wöchentlichen Hof-Gerichte gehen würde / abzutragen. Ost-Fr. Hist. II. Tom. pag. 10. Und auf

solchen

solchem Fuß / nemlich als ein Beneficium des Landes Herrn / nicht aber der Landes-Ständen / hat auch das Hof-Gericht in einem Schreiben vom 9. May 1649. an die zu Emden und Ihre Anhänger / das Salarium des Hof-Gerichts angesehen.

(3) Die vorgegebene damahls eingeschlichene Mängel sind erdichtet: Anno 1610. wolten die Emder im gantzen Lande das unterste oben kehren: Sie wolten die Bestellung der Hof-Gerichts-Personen völlig an sich ziehen / und dazu wolten sie die Gewalt und Interposition der Herren General-Staaten mit angewendet haben: Solchen Zweck zu erhalten / plünderten sie das Hof-Gericht / und nahmen alle Acta nach Emden: So lag die Sache / wie in dem Osterhusischen Accord Anno 1611. die so genannte Reformation - oder vielmehr Deformation des Hof-Gerichts vorgieng / da Emmius setzet / daß Leute bestellet waren / die / nach seiner Sprache / dem Volcke das ist / den Emdern und Ihren Anhängern angenehm gewesen gleich als wenn der Landes-Herr in keine Consideration kommen / und was Ihm angenehm / nur als unnütz und schädlich abgeschaffet werden müsse / wie es damals geschehen ist.

(4) Graf Enno III. hat sich zwar A. 1599. in

denen für Ihn und Sein Haus unglücklichen Concordaten / davon hernacher mit mehrern gehandelt wird / bereden lassen / Seinen Unterthanen nicht alleine zuzustehen / daß nicht allein die Beamte vor dem Hof-Gericht zu Recht stehen sollen / sondern auch zu bewilligen / wenn jemand Seiner Unterthanen zu Ihm Spruch und Forderung gewinnen möchte / daß Er vor dem Hof Gericht in *personalibus & realibus actionibus* zu Recht stehen wolle: Wie aber mit grossem Bedacht von denen zur Administration der Landes-Regierung- und derer dazu gehörigen Sachen / bestellten Räthen kein Wort darinn gedacht ist / so ist auch übrigens wegen des Herrn Grafen Person ausdrücklich die Sache auf Spruch und Forderungen / und die daraus fliessende actiones personales & reales, und zwar durch eine gnädige freywillige Bewilligung / restringiret / so daß alle Sachen / die der Landes-Herr in Qualität als regierender Landes-Herr thut / dahin nicht gehören / sondern Er und Sein nachgeordnetes Regierungs-Collegium darinn von dem Hof-Gericht ungestöhret bleiben müssen. Und solches hat desto mehr seinen Grund / da die Stadt Emden und Ihre Anhänger allezeit das Principium gehabt haben / daß das Hof-Gericht / in

in Sachen die Priuilegia der Landes-Stände betreffend / keine Judicatur habe: wie Emmius selbst dieses principium in seinem in der Vorrede angeführten und oben p. 156. cõmunicirten Aufsatz setzet: daß man nothwendig in denen vorfallenden *Quæstionibus* und Streitigkeiten einen ausländischen Richter haben müßte / weil man in denen Sachen / so die *Priuilegia* betreffen / das Hof-Gericht vor keinen Richter erkennen will. Und dieses Principium haben die Emder allezeit behauptet / daß in solchen Sachen das Hof Gericht keine Jurisdiction habe: worinn sie auch durch die Staatische Resolutiones sind gestärcket worden. vid. Ost Fr. Histor. Tom. II. pag. 503. pag. 506. und pag. 874. Daraus denn zu sehen ist / daß Emmius viel zu breit von der Jurisdiction des Hof Gerichts aufgegeben habe.

(5) Was den Ort betrifft / so stehet selbst in der Hof-Gerichts Ordnung Tit. I. daß kein besserer Ort für das Hof-Gericht sey / als Aurich / als da man bey Sommers- und Winters-Zeit ab- und ankommen kan. Ist also auch dieser Umstand falsch: und hat Emmius damit seine Intention entdecket / um nemlich das Hof Gericht von Aurich nach Emden zu bringen / um sol-

ches

ches völlig der Emder Gewalt zu unterwerffen: davon am andern Ort die Acta gedrucket sind.

Not. 35. bey dem §. 8.) Des Emmii Anzäpffung über die Bedienung der Land-Richter / und des Commissarii in matrimonialibus ist seiner Passion zuzuschreiben. Alle menschliche Dinge sind Mißbräuchen unterworffen / aber darum müssen die Sachen an sich nicht verworffen werden. Warum verdienet das Amt des Land-Richters und des Commissarii nicht ein so gutes Lob / als der Teich- und Syhl-Richter / bey welchen doch so viel Mißbräuche und Versäumniß des gemeinen Besten in Reparation der Teiche und Syhle sind / daß das gantze Land / zumal wenn GOtt dasselbe mit schwerer Wasser-Fluth heimsuchet / darunter leyden muß? Allein weil Teich- und Syhl-Richter von den Unterthanen erwehlet / hingegen die Land-Richter und Commissarius in matrimonialibus schlechter Dings von dem Landes-Herrn bestellet werden / so müssen diese bey dem Emmio und seines gleichen für böse Leute / jene aber für ehrliche und nützliche Leute gehalten werden. Grund-falsch aber ist / was Emmius setzet / als wenn dasjenige / was der

zu matrimonial-Sachen verordneter Commissarius thut / von dem Hof-Gericht könne umgestossen werden; da doch von Anfang des Hof-Gerichts her / dieses mit solchen Sachen / die zur geistlichen Bothmäßigkeit gehören / gar nichts zu thun hat: und ist solches in den Landes-Verträgen festgestellet / vid. Ost-Fr. Histor. Tom. II. pag. 516. 517. und pag. 1047. / und ist oben n. 30. schon angemercket: Es haben auch die Landes-Stände in denen jetzt-angeführten Orten unter andern festgestellet / daß die Untersuchung und Bestraffung der so genannten Delictorum carnis, als Ehebruch / Hurerey / &c. je und allezeit in Ost-Frießland zur geistlichen Bothmäßigkeit gehöret habe: welches denn seinen Ursprung von der Verfassung vor der Reformation aus dem so genannten Sehend-Recht hat: davon am andern Ort mit mehrern gehandelt wird.

An-

Anmerckungen über Das III. CAPITEL

Von der Stadt Emden/

I. Section

Wie es damit beſchaffen geweſen ſey vor dem Delff: Syhliſchen Vergleich.

Not. 36. von den Städten) Emmius hätte billig von der Ritterſchafft/ als dem erſten Gliede der Land-Stände/ Deren Matricul und Rechten zuerſt in dieſer ſeiner Beſchreibung handeln ſollen: allein davon ſchweiget Er gantz ſtille/ zum Beweiß/ was von ſeiner Beſchreibung zu halten ſey. Indeſſen iſt gewiß/ daß Er aus Neid gegen die Ritterſchafft/ und aus blinder Liebe gegen die Stadt Emden/ die damahls mit den Edelleuten über den Fuß geſpannet geweſen/ dieſe nicht gewürdiget habe/ etwas ſpeciales von den adelichen Rechten und deren Matricul zu gedencken. Wie denn auch zu der Zeit die Emder die Edelleute mit groſſer Verachtung tractiret haben/ wie die ſo genannte Emder

der Apologie von 1602. / und die Historia nostri temporis von 1610. und andere damahlige Schrifften anzeigen: Bald aber hernach/ wie 1618. sich einige der Edelleute mit den Emdern vereiniget / diese auch selbst/ wiewohl zum grossen Schaden der Stadt / eine und andere Adeliche Herrlichkeit / theils mit Gewalt und Unrecht an sich gebracht haben / haben Sie angefangen / die Rechte der Edelleute bis in den Himmel zu erheben / und sind von einem Extremo auf das andere gefallen/ wie in der Ost-Fr. Histor. Tom. I. Lib. 1. cap. 10. gezeiget ist.

Not. 37. Emden) In dieser Beschreibung von Emden sind fast so viele Unwahrheiten als Worte enthalten: Man hat in der Ost-Fr. Hist. / und insonderheit durch eine Anno 1726. edirte Gründliche Anweisung von den Erb-Eigenthum / und Landes-Herrlichen Rechten des Ost-Friesischen Regier-Hauses an- in- und über die Stadt Emden/ die wahre Beschaffenheit der Sachen vorgestellet: und weil in solchem Aufsatz die Sache kurtz zusammen gefasset ist / so hat man dienlich erachtet / das gantze erste Capitel aus solchem Aufsatz hinten anhero zu communiciren / daraus die unwahre Vorstellung des

Emmii in diesem gantzen Capitel zu sehen ist: und weil man nachhero noch ein und ander Document von der Stadt Emden / die dazu noch ferner dienen / gefunden hat / so hat man dieselbe noch hinten an diesen Tractat angefüget.

Not. 38. aufgehobene Brieffe) Von den Brieffen / darauf sich Emmius hier beziehet / ist in der Ost-Fr. Hist. Tom. I. Lib. 4. n. 16. ausführlich gehandelt / und gewiesen / daß darinn nichts enthalten sey / wodurch des Emmii Vorgeben bewiesen werden könte / ja daß sie vielmehr das Gegentheil beweisen: Und ist die eintzige Policey-Ordnung von 1545. / darinn das gantze Emdische Stadt-Wesen reguliret ist / und welches in dem hinten angefügten Extract zu lesen ist / ein gnugsamer Beweiß / wie Bürger-Meister und Rath zu Emden nicht anders als des Landes-Herrn Bediente angesehen gewesen: womit denn Emmius der offenbahren Unwahrheit überführet ist: So weisen auch solches die vielfältigen Befehl-Schreiben an Bürger-Meister und Rath zu Emden / die man in der Ost-Friesischen Historia, imgleichen in dem oben angeführten Aufsatz von dem Erb-Eigen-

Eigenthum der Stadt Emden / und von dem Collecten-Werck / mit mehrern an.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / II. Section Von den Veränderungen in derselben durch den Delff-Sythischen Vergleich.

Not. 39. bey dem §. 1.) Dieses Capitel ist gleichfalls voll von allerhand verkehrten- und zum Theil zerstümmelten Vorstellungen. Die Beschuldigung des Emmii wider die- bey dem ersten Emdischen Aufstand / vom Jahr 1594. und 1595. / bestellter gewesene- und durch den Aufstand mit Gewalt ihres Amts durch den aufrührischen Pöbel entsetzte Magistrats-Personen / ist grund-falsch / und ist schon vorhin angewiesen. Diese gute und redliche Leute thaten ihr Amt nach der Vorschrifft / wie sie in der Policey-Ordnung von 1545. beschrieben / und die Verfassung des Stadt-Wesens es mit sich brachte; Sie waren des Landes-Herrn

Bediente / und das erkannten ſie: dabey aber nahmen ſie in ſolcher Subordination das Beſte der Stadt in Acht: dabey iſt auch die Stadt ſehr wohl gefahren: die Nieder-Ländiſche Scribenten ſelbſt / die noch einige Redlichkeit bey ſich haben / unter andern Grotius in ſeinen Annalibus Belgicis ſchreibet / daß was in Emden damahls vorgegangen iſt / peſſimo exemplo geſchehen ſey: Indeſſen iſt freylich das Emdiſche Stadt-Weſen dadurch umgekehret worden: Jedoch ſo / daß dem Landes-Herrn Sein- durch beſchworne ſpeciale Verträge / und durch die Käyſerliche Decreta von 1589. feſtgeſtelltes Erb-Eigenthum und Landes-Herrliche Rechte an-, in- und über die Stadt Emden überhaupt ungekräncket geblieben / und das Stadt-Weſen nur in einigen Umſtänden auf eine andere Weiſe adminiſtriret werden ſolle / als vorhin geſchehen: Immaſſen in dem Delff-Syhliſchen Vergleich von 1595. / den der Emmius hier ſo weitläufftig vorſtellet / artic. 37. ausdrücklich feſtgeſtellet iſt / daß dieſer Vergleich und deſſen *articulen* ſo zu verſtehen ſeyn / daß Ihro Käyſerliche Majeſtät / dem heil. Röm. Reich / auch denen Grafen / nun Fürſten und Herren zu Oſt-Frießland / an Dero Hoheit / *Jurisdiction* und allen andern Gerechtigkeiten / dadurch

dadurch nicht *præjudiciret* werde. Es haben auch die damahls mit Gewalt bestellete und in dem Delff-Sythlischen Vergleich confirmirte Magistrats-Personen / und die gesamte Bürgerschafft / wie sie im Jahr 1596. bey der damahls im Lande gewesenen Käyserlichen Commission die Käyserliche Confirmation solchen Vergleichs gesuchet haben / sich sehr nachdrücklich dahin erkläret / daß dem Herrn Graf *Edzard*, und Seinen Herren *Successoren* / durch den Vergleich an Seiner Hoheit / *Jurisdiction*, *Regalien* und Gerechtigkeiten im geringsten nichts *præjudiciret* und benommen seyn solte: Wie Sie denn insonderheit in einem am 25. Dec. 1595. übergebenen Memorial ausdrücklich setzen / daß sie durch angeregte Vertrags-Handlung nicht gesuchet haben / noch gemeinet seyn / sich der schuldigen Pflicht / Treue und Gehorsams / damit sie samt und sonders Ihrer Käyserlichen Majestät und dem heil. Reich / durch Mittel des Grafen und Herrn zu Ost-Frießland / wie gleichfalls Ihrer Gräflichen Gnaden als Ihrem angebohrnen gnädigen Landes-Herrn selbst / allerunterthänigst- und unterthänig zugethan und verwandt / zu entziehen. Und in einem andern den 31. Jan. 1596. übergebenen Memorial

haben ſie noch ferner geſetzet / daß ſie nach als vor / dem heil. Reich / auch Graf *Edzards* Gnaden / und Dero Leibes- Lehns- Erben uñ Nachkommen / allerſchuldigſten und ſchuldigen Pflicht und Gehorſam / als getreue Unterthanen / nach allerhöchſtem Vermögen / ungeſpahrtes Leibes / Gutes und Blutes willigſt bezeigen wollen. Wann dieſes / wie billig / voraus geſetzet wird / ſo hat man den rechten Schlüſſel zu der wahren Erklärung des ſonſt für das Regier- Haus ſehr unglücklichen Delff- Syhliſchen Vergleichs / und alles deſſen / was darauf erfolget / dergeſtalt / daß alle deſſen Articul nach ſolcher obgedachter Regul müſſen verſtanden und limitiret werden: daraus folget / daß es gar recht ſey / wenn man an Seiten des Regier- Hauſes / das Erb- Eigenthum und alle übrige vorhin gehabte und exercirte Hoheit / Rechte und Gerechtigkeiten / die nicht ausdrücklich benommen ſind / als ungekränckt und ungeſchmälert præſendiret: Und iſt es demnach überhaupt eine unſtreitige Wahrheit / daß die Magiſtrats- Perſonen in Emden / nicht anders als Bediente des Landes- Herrn / welche die Verwaltung des Stadt- Weſens in der Subordination unter Ihm / als ihrem angebohrnen Erb- Ober- und Landes- Herrn / nicht

nicht Jure proprio oder patrimoniali, sondern nur Jure administratorio, Nahmens des Landes-Herrn / haben und besitzen / anzusehen seyn: Dann dies bringet der Delff-Syhlsche Vergleich und ihre eigene Declaration mit sich. Und dieses hätte Emmius, wenn er hätte aufrichtig handeln wollen / in seiner Erzehlung erinnern sollen.

Not. 40. die neue Stadt Faldern) Dieses recht zu verstehen / so ist zu wissen / daß die Stadt Emden aus dreyen Theilen bestehe: (1) aus der alten Stadt / (2) aus Faldern / (3) aus zwoen Vorstädten. Die alte Stadt macht kaum den zehenten Theil der Grösse der gantzen Stadt aus. Faldern ist eine Herrlichkeit gewesen / so dem Gräflichen / nun Fürstlichen Hause mit der Gräfin Theda erb-eigenthümlich angestammet ist; Wie in der Ost-Fr. Hist. Tom. I. Lib. 1. pag. 38. seqq. zu lesen ist. Sie ist nach der Situation in Süder- und Norder-Faldern getheilet / hat zwo Kirchen gehabt / und ist als ein Theil des Amts Emden den Gräflichen Beamten unterworffen gewesen. Wie nun zur Zeit der Häuptlingen zwischen den Häuptlingen zu Emden und zu Faldern immer Streit gewesen ist / also hat unter den

Gräflichen Regierung / da Emden und Faldern beyde einen Herrn bekommen haben / die alte Stadt getrachtet mit Emden combinirt zu werden; Da nun jene in allen Dingen / so wol als Faldern / dem Landes-Herrn unterworffen war / nur daß jene durch Bürger-Meister und Rath / so von dem Landes-Herrn bestellet wurden / und diese durch die Beamte des nächst anliegenden Amts administriret worden / ist man an Seiten des Regier-Hauses darinn damahls facil gewesen / daß man Faldern mit der Stadt Emden in einem Wall und Graben / jedoch mit Beybehaltung der verschiedenen Administration Anno 1569. eingezogen hat. Anno 1574. aber hat Graf Edzard die Jurisdiction über Faldern auch an Bürger-Meister und Rath auffgetragen / jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang / daß Ihm solche Incorporirung nach Gefallen aufzuheben frey stehen solte / wie das Documentum davon in der Ost-Fr. Hist. Tom. I. Lib 6. pag. 281. mit mehrern zu lesen ist. Wie nun Graf Edzard Seiner habenden Befugniß nach / solches hernach wieder aufgehoben / und Seinen Beamten des Amts Emden die Jurisdiction wieder auffzetragen hat / hat solches den unruhigen Bürgern Gelegenheit gegeben /

bey

bey der Käyserl. Commission Anno 1590. und 1593. daraus ein / wiewol unbefugtes Grauamen zu machen. Endlich Anno 1595. ist in dem Delff / Syhlischen Vergleich artic. 16. und 17. und in der Käyserlichen Resolution von 1597. artic. 35. und 36. das Werck reguliret worden / daß Bürger-Meister und Rath über Faldern / eben als über die alte Stadt / die Jurisdiction haben solte / gegen eine jährliche Recognition von 1700. Reichs-Thaler. Was die Vorstädte betrifft / so sind deren auch zwo gewesen / die eine vor der alten Bolten Pforte / die andere vor der alten neuen Pforte ; Jene hat gehöret unter Larrelter-Vogtey / diese aber unter Hinter-Vogtey. Bey dem durch Zuthun der Herren General-Staaten Anno 1603. gemachten Hagischen Accord, artic. 8. sind sie beyde der Stadt gleichfalls einverleibet / und ist darnach 1611. in dem Osterhusischen Accord artic. 10. die versprochene jährliche Recognition auf 900. Reichs-Thaler gesetzet worden.

Not. 41. **Prediger und Kirchen-Diener zu erwehlen)** Hier läßt Emmius abermal weg / was dem Landes-Herrn ausdrücklich reseruiret ist / nemlich die Confirmation der

Emder-Prediger: Immaſſen dieſes ausdrücklich in dem artic. 2. des Delff-Syhlſchen Vergleichs beliebet / auch in allen nachfolgenden Vergleichen wiederholet worden.

Not. 42. die längſt *recipirte* Lehre) Auch hierinn iſt Emmii Erzehlung zerſtümmelt: denn in dem 1. artic. des Delff-Syhlſchen Vergleichs iſt ausdrücklich vorbehalten / daß dem Landes-Herrn frey ſtehen ſolte / wann Er auf der Burg zu Emden Sein Hof-Lager hat / die Hof-Predigt vor ſich verrichten zu laſſen.

Not. 43. bey dem §. 2.) Die Urſachen / warum Käyſer Rudolphus II. Hoch-löblichen Andenckens in den meiſten Stücken es bey dem Einhalt des Delff-Syhlſchen Vergleichs gelaſſen habe / ſind in den Commiſſions-Acten des Commiſſarii, des Grafen Simon von der Lippe / mehr als zu viel zu leſen: Die vermeinte Billigkeit des Vergleichs hat das wenigſte dazu gethan. Kurtz: es iſt ein Unglück für das Regier-Haus geweſen / daß Graf Simon von der Lippe Commiſſarius geweſen / der mit Demſelben beſondere Streitigkeiten gehabt hatte / und dahero Demſelben ſehr abgeneigt geweſen: Indeſſen ſiehet man auch in dieſem Stück die unrichtige Erzeh-

lung

lung des Emmii, da Er hier ſetzet / als wenn der Delff-Syhliſche Vergleich von Wort zu Wort wäre vom Käyſer confirmiret worden / da doch in zween wichtigen groſſen Umſtänden der Delff-Syhliſche Vergleich in der Käyſerlichen Reſolution verworffen: (1) war in dem Delff-Syhliſchen Vergleich wegen des geiſtlichen Weſens ſo beliebet worden / wie in dem artic. 1. 2. 3. 4. 5. zu leſen iſt: Dieſe Articulen haben Ihro Käyſerl. Majeſtät in Ihrer Reſolution Artic. 25. gar nicht confirmiret / ſondern verworffen / weil Graf Edzard prætendirte / und zwar mit Recht / daß Ihm vermöge unſtreitigen Herkommens / die Beſtellung der Kirchen- und Schul Diener privative zukäme / wie aus Seiner Vorſtellung in dem zweyten Tomo der Oſt-Fr. Hiſtor. pag. 93. zu leſen iſt. (2) So war in dem Delff-Syhliſchen Vergleich Artic. 37. denen General-Staaten aufgetragen / die Hand darüber zu halten / daß dem Einhalt deſſelben von beyden Seiten nachgelebet werde: Dieſen Punct haben Ihro Käyſerliche Majeſtät in dem 24. Artic. der Käyſerl. Reſolution ausdrücklich caſſiret mit folgenden Worten: Viel weniger können Wir geduld den und zuſehen / daß ein oder der andere Theil / zu wider oft beſagten Unſern Käy-

ſerlichen Ausſpruch *Anno* - - neun und achtzig (darinnen dem Grafen von Oſt-Frieß-land / wie auch Ritterſchafften / Städten und Ständen des Orts / ernſtlich eingebunden und befohlen worden / ſich bey jetzigen- in der Nachbarſchafft ſchwebenden Kriegs-Weſen aller verdächtigen Gemeinſchafft mit einem und dem andern kriegenden Theil gäntzlich zu enthalten / deren in obangeregten Vertrag mit mehr genannten Staaten in den Niederlanden beyderſeits bedingten Handhabung ſich zu behelffen / oder einigerley Weiſe ſich zu gebrauchen; ſondern ſollen bey Vermeidung Unſerer Käyſerl. Ungnade und ſchweren Straffe / ſolcher der Staaten in Nieder-Land Handhabung ſich allerſeits äuſſern / und vor angezogenem Unſerm Käyſerlichen Ausſpruch zu würcklicher gehorſamer Folge / keinen in Nieder-Land kriegenden Theil ſich verpflicht oder anhängig machen / gegen einen und den andern eine unpartheyliche *Neutralität* halten / auch derſelben zugegen mit nichten ſich einlaſſen. Sintemal Wir aber nach fleiſſig gepflogener Erwegung offt beſagten Delff-Syhliſchen *Tractats*, befinden / daß die demſelben einver-

verleibte Punct und Articul zu *Conſeruation* deren von Emden guten Stadt-Regiments/ auch Förderniß und Aufnehmen derſelben fürnehmen See-Pforten und Hafen / an deren Wohlſtand der Grafſchafft Oſt-Frießland/ ja gantzen Teutſchen Nation / mercklich gelegen / gerichtet / und Wir Uns zu denen von Emden gnädiglich verſehen / ſie werden ſo wol gegen Uns und das heil. Reich / als auch ihren Herrn / den Grafen zu Oſt-Frießland / ſich um ſo viel mehr alles getreuen und unterthänigſten Gehorſams befleißigen ; ſo geben Wir dieſen Dingen hernach geſetzte Maas / und wollen / daß Bürger-Meiſter und Rath zu Emden / hierunter beſchriebener Unſerer Käyſerlichen *Diſpoſition*, nicht als Delff-Syhliſchen Vertrag ; ſondern als Unſerer / Käyſer *Rudolphs* des andern ꝛc. ſonderbarer Verordnung ſich *accommodiren*/ bequemen / gemäß verhalten / auch Graf *Ezard* zu Oſt-Frießland / ſo wol Deſſen Erben und Nachkommen / ſie / die von Emden / ruhig und unbetrübt dabey bleiben laſſen ſollen / wie von Wort zu Wort folget. Allein 1602. / und folgends / hat die Stadt Emden dieſer Käyſerlichen Verordnung zu wider gehan-

handelt / und handelt noch bis auf dieſe Stunde dawider / ungeachtet Bürger-Meiſter und Rath alle Jahr darauf einen Eyd abſtatten.

Not. 44. durch einen neuen *Contract*) Dieſer Contract heißt ſonſten Concordata, die zwar dem Regier-Hauſe mehr als zu unglücklich ſind: Indeſſen ſind doch die Articuln / die darinn wegen der Stadt Emden enthalten ſind / ſehr nachdrücklich / wie in der Oſt-Frieſ. Hiſt. Tom. II. pag. 143. ſeqq. zu leſen iſt: und ſtehet in dem Artic. 76. folgendes: Anfänglich ſollen und wollen Bürger-Meiſter und Rath dasjenige / ſo ihnen in der Käyſerlichen *Reſolution* verſtattet und zuertheilet / anders nicht anziehen / deuten noch gebrauchen / als wie es von der Käyſerlichen Majeſtät ꝛc. ihnen gegeben und mitgetheilet worden / nemlich daß es zur *Conſeruation* guten Stadt-Regiments / zu Beförderung derſelben vornehmen See-Pforten und Hafen / und endlich dahin gemeynet / daß ſie ſich gegen die Käyſerliche Majeſtät ꝛc. und dem heil. Reich / ſo wol als uns / ihrem angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn um ſo vielmehr alles getreuen und unterthänigſten Gehorſams befleiſſen ſollen.

Not. 45.

Not. 45. bey dem §. 4.) Die hierinn enthaltene herbe Beschuldigung wird durch die Käyserliche Confirmation des Auricher Land-Tags-Schlusses/ Käyserliche Mandata von 1602./ der Käyserlichen Commissarien Schreiben an die General-Staaten/ so in dem zweyten Tomo der Ost-Fries. Histor. pag. 280. seqq. zu lesen sind/ imgleichen durch die vorhin communicirte Acta, wie auch durch das öffentliche Zeugniß und Urtheil des Käysers/ und des gantzen Reichs zu Regenspurg/ so in dem zweyten Tomo der Ost Fr. Histor. pag. 1110. seqq. zu lesen ist/ zur Beschämung des Emmii und derer/ denen er das Wort hat reden wollen/ gnugsam widerleget. Bey den Monarchomachis kan einer bald ein gottloser Bösewicht werden/ wann er sich nicht nach ihrem Sinn richten will. Was für einen Ruhm der Herr Cantzler Dothias Wiarda bey den Autoribus der Emder Apologie habe/ ist hin und wieder zu lesen: Er hat sich aber dawider gnugsam gerechtfertiget. Wie es dem Herrn Cantzler Joh. Heinrich Stamler ergangen/ ist aus dem zweyten Tomo der Ost-Fries. Histor. pag. 1042. zu lesen/ da Seine Käyserliche Majestät seine Unschuld gerettet haben. Der Knecht ist nicht grösser/ denn sein Herr: wenn

man

man den Herrn selbst so bald zum Tyrannen machen kan / so ist es kein Wunder / daß man Seine Diener so leicht vor gottlose Bösewichter erkläret. Frantzius hatte die vorhin erwehnte Käyserliche Mandata von 1602. ausgebracht / darum ist man Ihm so feind. Allein jetzo mag die Posteritât aus denen Acten / denn daraus muß das Urtheil gemachet werden / judiciren / wer diejenigen seyn / welche solche Prædicata verdienet haben.

Not. 46 Haagische *Accord*) Wie der Haagische Accord veranlasset sey / solches geben die in der Ost-Fries. Histor. aus der Emder-Apologie / und sonsten / communicirte Acta mehr als zu viel an den Tag. Wie die übrigen Land-Stände das Werck wegen des Garnisons angesehen haben / ist aus der Remonstration von 1655. / in dem II. Tom. der Ost-Fries. Histor. pag. 270. seqq. weitläufftig zu sehen / so daß der Haagische Accord ein gantz ander Zeugniß verdienet / als Emmius hier davon urtheilet.

Not. 47. Dem Grafen / der Stadt und den Ständen schweren) Ob nun zwar dieses nicht allein bey dem Haagischen Accord festgestellet / sondern auch hernach mehrmalen wiederholet ist / so hat doch die Stadt Emden

den solchem zu allen Zeiten zu wider gehandelt / wie in der vorgedachten Remonstration von 1655. gezeiget ist: und bey der Anno 1725. und 1726. erregten gräulichen Rebellion haben Sie wider solche klare Verordnung das Garnison ausserhalb der Stadt zur Ausübung der grausamsten Gewalthätigkeiten gebrauchet: weswegen auch Ihre Käyserliche Majestät solches cassiret haben / und da sie sich an solcher Cassade nichts kehreten / sondern ihren Sport damit trieben / so hat GOtt selbst ein Einsehen gethan / und durch der Emder gedoppelte Niederlage / respectiue am 5 und 25. April 1727. die Emdische commendirende Officiers theils auf dem Platz / zum Exempel allen rebellischen Unterthanen / umkommen / theils gefangen nehmen lassen / und den übrigen Hauffen auseinander gejaget / auch der Emder Canonen und alle Ammunition, auch alle Prouision dem Fürstlichen commandirenden Officier in die Hände kommen lassen.

Not. 48. des von der Stadt hinführo zu ihrem *Contingent*) Dies ist wahr: und ist solches auch schon vorhin erwehnet: wie aber Emden sich in andern Stücken ihrer Pflicht mit Gewalt entzogen hat / so ist es auch in diesen

diesem Stück geschehen / da Sie von mehr als von fünffzig Jahren solch ihr Contingent nicht bezahlet hat.

Not. 49. zu Osterhusen) In diesem Vergleich ist Artic. 3. gleich Anfangs enthalten: Seine Gnaden (Graf Enno) soll in dem Besitz Sr. Gn. Stadt Emden / Burg/ Häuser uud Plätze/ welche darinn belegen / so dann auch aller *Domainen* / Einkünffte/ Freyheiten / Renten / alten / rechtmäßigen / wohlhergebrachten Zöllen und *Accisen* auch des Rechts der *Superioritä*t und *Souverainität* / so wie Sr. Gnaden / vorbesagtes alles nach Rechte / alter Gewohnheit / vorgeschriebenen Verträgen / und Käserlichen *Reselurion* zuständig ist / wieder eintreten. Ost. Fries. Histor. Tom. II. pag. 351. Allein wie ist dies geschehen? Wie übrigens dieser Osterhusische Vergleich durch der Emder abermahlige Rebellion veranlasset sey / und was sie für Gewaltthätigkeiten gethan haben/ ist aus eben diesem Articul zu schliessen / da sie ihrem angebohrnen Erb- Ober- und Landes-Herrn aus dem Besitz aller solcher / in dem Articul erzehlten Stücken mit Gewalt verstossen hatten: und solches währet noch bis

auf

auf dieſe Stunde / aller ihrer Verſprechungen und eydlichen Zuſagen ungeachtet.

Not. 50. den Nieder-Ländiſchen Staaten) Es iſt wahr / daß in dem Artic. 90. des Oſterhuſiſchen Accords enthalten iſt / daß die Auslegung und Entſcheidung der Streitigkeiten / welche aus ſolchem Vergleich und den andern Verträgen / derer in dem zweyten Articul ſolchen Vergleichs gedacht wären / entſtehen würden / nebſt der Guarantie den Herren General-Staaten aufgetragen ſeyn ſolte: und in dem beſagten zweyten Articul heißt es: Sollen von beyden Seiten der Delff-Syhliſche Vergleich / die darauf erfolgte Käyſerliche *Reſolution*, die *Concordaten* vom Jahr 1599. / der Haagiſche Vergleich / der Emder Land-Tags-Schluß vom 10. *Nov. Anno* 1606. die gemachte- und von S. G. *confirmirte* Verordnung der *Aſſignatoren* / der Nor der-Land-Tags-Schluß vom 12. *Dec.* des vorbeſagten 1606. Jahrs / und die in dem folgenden Jahre in dem Haag gemachte *prouiſionale Articuln* / ſo dann auch was in dieſem Vergleich begriffen / ſo viel die vorhergehende durch die nachfolgende nicht verändert worden / aufrichtig und ohne Fehl

gehalten / und dahin gesehen werden / daß dieselbe gehalten werden / und solches ohne einige Ausnahme und Behelff / welche hierwider auf einige Weise von S. Gnaden / oder gemeldten / Land-Ständen der Grafschafft Ost-Frießland / denen Gliedern und Städten derselben oder auch von jemand *directe* oder *indirecte* solten können erdacht oder vorgenommen werden. Ost-Fries. Hist. Tom. II. pag. 350. Hierbey ist nun folgendes zu mercken: (1) Ist es sehr notabel, daß die allererste Käyserliche Decreta von 1589. 1590. 1593. / die doch der Grund der gantzen Landes-Verfassung sind / und woraus alle Streitigkeiten hauptsächlich müssen decidiret werden / und worunter auch die Anordnung des Hof-Gerichts und dessen Verfassung insonderheit mit gehöret / aus dieser Guarantie gantz weggelassen / und die daraus entstehende Streitigkeiten der Staatischen Entscheidung nicht unterworffen worden: Gesetzt nun / es hätte eine solche Guarantie und Unterwerffung an die Herren Staaten mit Rechte können aufgetragen werden / so ist doch dieses gewiß / daß die vorgedachte Käyserliche Decreta, auch die Hof-Gerichts-Verfassung

und

und Ordnung / und die Streitigkeiten / die daraus entstehen / darunter nicht gehöret haben: daraus folget denn unwiderstreiblich / daß wenn die Herren Staatische Committirte sich angemasset haben / aus Antrieb der Emder / über den Verstand solcher Käyserlichen Decreten eine Auslegung und Decision zu machen / solches als ausser dem Compromiss, offenbar null und nichtig sey: davon sind nun gar viele und grosse Casus in den Staatischen Resolutionen von 1619. 1620. und 1626. auch 1662: und 1663. Nur will man ein einziges / jedoch sehr wichtiges und grosses Exempel anführen: In dem Käyserlichen Abschied oder Decret von 1589. über die obgedachte brüderliche Streitigkeiten zwischen Graf Edzard und Johann, ist unter andern verordnet worden / wie es unter den beyden Herren Gebrüdern wegen der allgemeinen Land-Tage gehalten werden solle: In dem Käyserlichen Decret von 1589. ist Artic. 9. und 10. davon folgende Verordnung: Wann sich etwa ein solcher Fall und Noth zutrüge / daß sondere *Collecten* und Steuren anzulegen vonnöthen / so soll dasselbige anders nicht / als mit vorhergehender Beschreibung / Rath / und Bewilligung der Land-Stände

geſchehen; Sonſten aber einige neue Impoſten / Zoll / Steigerung / Accies oder Licent / wie das Namen haben mag / weder mit noch ohne ihren Willen / ſondern allein mit vorhergehendem ausdrücklichen Wiſſen und Bewilligung der Käyſerlichen Majeſtät aufgeſetzet werden. Alsdenn ſolcher Schuld und anderer Land-Sachen halber / bevorab aber in vorfallenden Krieges-Läufften uñ Landes-Gefahr zum höchſten vonnöthen / auch an ihm ſelbſt billig / daß gemeine Land-Täge und Verſammlungen gehalten / und mit vorhergehendem zeitlichen Rath darinnen allenthalben ordentlich und gebührend verfahren / und ſolch hoch nützlich Werck zur Ungebühr vorſetzlich nicht aufgehalten werde. Demnach wollen Ihre Käyſerliche Majeſtät / daß gleichwol die Beſtimmung der Land-Täge bey Graf *Edzard*, als dem ältern Bruder ſtehen / jedoch aber das Ausſchreiben in beyder Grafen Namen verfertiget werden / und ausgehen / auch Graf *Johann* weniger nicht / als Graf *Edzarden* frey und bevor ſtehen ſoll / auf ſolchen ausgeſchriebenen Land-Tägen

end-

entweder in der Person / oder durch Seine bevollmächtigte Räthe zu erscheinen / und was zu gemeinem Nutz / Ruhe / Aufnehmen und Wohlfahrt der gantzen Grafschafft ersprießlich ermessen wird / mit Einrathen und Thaten zu helffen. Diesfalls soll auch eines jeden *Votum* gehört / und ohne sämtliche Bewilligung keine Neuerung oder Veränderung eingeführet / sondern demjenigen / so einhelliglich oder mehrentheils geschlossen / würckliche Folge geschehen und nachgesetzet werden. Solte aber Graf *Edzard* (als sich doch Ihre Käyserliche Majestät nicht versehen will) auf einständig und gehorsam Anhalten und Ersuchen der Land-Stände keinen Land-Tag benennen noch ausschreiben wollen / auf solchen unverhofften Fall / soll Graf *Johann* mit Zuthun der Land-Stände / die vorstehende Gefahr zu berathschlagen / und was zu deren Rettung nöthig / zu schliessen haben / wie gleichfalls auch Graf *Edzard*, auf den Fall Graf *Johann* die Land-Täge nicht würde besuchen lassen / mit den Land-Ständen zu berathschlagen / und was

jedesmal die Nothdurfft erfordert / zu schaffen haben soll. Und dies ist Anno 1590. in dem Emdischen Executions-Recess confirmiret. Wer nur lesen kan / der siehet / daß darinn enthalten sey / (1) Daß ein Bruder ohne den andern mit denen Landes-Ständen über gemeine Landes-Sachen nichts habe berathschlagen / handeln oder schliessen sollen / mit dem Anhang / daß / wenn solches geschehen würde / solches für keine Land-Tags-Handlung gehalten werden solle. (2) Daß darüber / was von beyden Herren Gebrüdern bewilliget und beschlossen worden / gewisse Abschiede aufgerichtet / auch dem / was einmal von Ihnen beschlossen / würckliche Folge geleistet werden solle: Dies ist der deutliche Sinn und Verstand dieser beyden Texten: ob / und was für Recht aber die Landes-Stände bey den Land-Tagen haben / und insonderheit / wie weit Ihre / über die proponirte Puncten eröffnete Meynung gelten solle / ob der Landes-Herr schuldig sey / solcher schlechterdings zu folgen / davon ist in solchen Texten nichts weiter enthalten / als daß mit Ihnen über gemeine Landes-Sachen berathschlaget werden solle: und daß zu Landes-Collecten in specie ihre Bewilligung nöthig sey: Es wird aber wol niemand seyn /

der

der aus solchen Texten beweisen könne / daß was Landes-Stände unter sich beschliessen / solches den Landes-Herrn schlechterdings verbinde / und Er gehalten sey / solches lediglich nur zu exequiren: Ohne daß die Absurdität solches Satzes / dadurch der Herr zum Unterthan / und Unterthanen zu Herren gemachet werden / sich von selbst ergibt / so ist zum Ueberfluß das Gegentheil in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 1. cap. 8. und 9. / da von dem Recht der Land-Tagen gehandelt wird / angewiesen. Aber was haben die Emder mit diesem Text gemacht? Ungeachtet dieses Käyserliche Decret und der Executions-Recess in dem besagten Osterhusischen Accord, unter denen Stücken / darüber denen Herren Staaten einige Entscheidung zugestanden ist / gar nicht gesetzet ist / und folglich die Auslegung desselben / und die Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten / gar nicht vor die Herren General-Staaten gehöret / so haben doch die zu Emden die Vermessenheit gehabt / im Jahr 1619. bey denen Staatischen Herren Committirten aus solchen Texten ein Grauamen zu machen / und zu begehren / daß dieselbe dahin erkläret würden / daß der Landes-Herr schlechterdings an dem Gutachten der Land-Ständen gebunden

ſeyn / und Er dabey nichts mehr zu thun haben ſolte / als ſolches nur ſchlechterdings zu exequiren: Das Emdiſche Poſtulatum iſt folgendes: Vermöge vorgemeldten 12. *Artic.* Emdiſchen *Executions-Receſs* in die Land-Tags-Abſchiede nichts zu bringen / als was von den Ständen bewilliget und beſchloſſen / der *majorum votorum*, auch in Fällen da ſie in Rechten unzuläßig / nicht zu gedencken / noch einiger Geſtalt / ohne ausdrückliche Heimſtellung aller Stände / derſelben Streitigkeiten ſich anzunehmen / wie gleichfalls von demjenigen / was von den Ständen oder ihren *Deputirten* / Krafft habender Vollmacht geſchloſſen worden / durch ſonderliche in Städten und Dörffern / vor- unter- und nach dem Land-Tage angeſtellte Umfragen nicht zu *eneruiren* oder Krafftlos zu machen / ſich unterſtehen ſollen / ſondern im Fall dawider etwas vorgenommen werden möchte / ſolches in keine Aufſicht zum Abbruch genommener *Reſolution*, gezogen werden ſoll. An ſtatt nun / daß die Staatiſche Committirte ſolches Poſtulatum, als vor Sie nicht gehörig / abweiſen ſollen / haben Sie folgende Reſolution ge-

nommen: Es soll der Herr Graf erinnert werden/ daß J. Liebd. dem Inhalt des *allegirten* 12. *Artic.* des Emdischen *Executions-Recesses* zu Folge/ nach gehaltenem Land-Tage/ von demjenigen/ was darauf bewilliget und beschlossen worden/ gewisse Abschiede aufrichten lasse/ ohne jedoch etwas zu derer Stände *Resolution* hinzuzufügen/ oder etwas davon zu lassen/ sondern daß Sie sich nach dem 58. *Artic.* derer *Concordaten regu-liren.* Item/ daß J. Liebd weder *directe* noch *indirecte* durch sonderliche Umfrage an die *Deputirte*/ vor-/ unter oder nach gehaltenem Land-Tage/ derer Stände *Resolution* zu *eneruiren* oder Krafftlos zu machen sich unterstehen sollen: und wo etwas dagegen vorgenommen würde/ soll doch solches nicht zu der obgedachten *Resolutionen* Verminderung oder Kränckung dienen. Es hat aber Herr Graf Enno nicht allein in Seiner über solche nichtige Resolution ertheilten/ und in der Ost-Fries. Histor. II. Tom. pag. 513. eingerückten Erklärung den Unfug in solchem Werck angezeiget/ sondern auch in einem nachdrücklichen Schreiben vom 15. Junii 1620.

denen Herren General-Staaten die Unbefugsamkeit Ihrer Committirten Verfahrens vorgestellet: Und von solcher Gattung sind die mehresten Staatischen Resolutiones. Insonderheit aber hat man dienlich gefunden / obiges Exempel als sehr wichtig anzuführen / weil der Emmius, da Er hernach von denen Land-Tagen handelt / diese falsche Erzehlung davon machet / als wenn der Landes-Herr schlechterdings an dem Gutachten der Landes-Stände gebunden wäre. Sonsten ist bey der Staatischen Guarantie zu mercken / daß / wie dieselbe von Anfang wider den klaren Buchstaben der zwischen beyden Partheyen in contradictorio ausgesprochener Käyserlicher Resolution, von 1597. / gewesen ist; also auch die zu Emden selbst von 1677. her davon abgegangen seyn / und Käyserliche Mandata dawider gesuchet und erhalten haben / so daß es recht verwegen gehandelt ist / daß man zu Emden von einem annoch lebenden Staatischen Guarantie-Recht reden / und sich darauf beruffen dörffe.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden/

III. Section

Von dem Stadt-Magistrat daselbst.

Not. 51. Ruhe und Friede) Wie weit Ruhe und Friede von solcher Zeit in Emden gewesen sey/ solches zeigen die Landes-Acten mehr als zu viel. Kurtz/ von solcher Zeit/ da das Stadt-Wesen auf solchen Fuß gesetzet ist/ oder gesetzet werden wollen/ daß man seinen angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn gantz ausstossen wollen/ hat nichts als Unfriede/ Zanck und Streit in der Stadt geherrschet/ und aus der Stadt ist solches Ubel im gantzen Lande ausgebreitet: Das von Zeit zu Zeit wiederholete Wehklagen der übrigen Landes-Einwohner über die Gewaltthätigkeiten der Stadt Emden/ und das immerwährende Klagen des Landes-Herrn über die Vorenthaltung dessen/ was Ihm zukommt/

kommt / hat auch von solcher Zeit an der Stadt Emden wenig Segen gebracht.

Not. 52. in Eyd nehme) Dieser Eyd ist in der Käyserlichen Resolution von 1597. Artic. 3. folgender massen vorgeschrieben: Wir geloben und schweren dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn *Edzarden* / Grafen und Herrn zu Ost-Frießland / unserm gnädigen Herrn / und der Stadt Emden / jederzeit getreu und hold zu seyn / Ihr Bestes zu befördern / und Aergstes / nach unserm besten Vermögen zu wenden / und in allen Gerichtlichen Händeln / so uns fürkommen mögen / uns getreulich und unpartheylich zu erzeigen / und einem jeglichen / dem Armen als dem Reichen / gut Recht und *Justitiam* zu *administriren* / auch alle Artickel unsers allergnädigsten Herrn / Käyser *Rudolphs* des andern ꝛc. Jahrs der wenigern Zahl / sieben und neunzig / zu Prag / zwischen unserm Herrn / dem Grafen / und der Stadt Emden aufgerichteten und *publicirten Resolution* und Verabscheidung / nach unserm besten Vermögen / helffen handhaben und beschirmen / so wahr uns GOtt helffe / und das Heil. Evangelium. Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 87. Diesen Eyd haben die *successiue* erwehlte Ma-

gi-

gistrats-Personen nun schon so viele Jahre nacheinander gethan / und gleichwol ist nichts weniger geschehen / als was darinn enthalten ist.

Not. 53. solches zu thun sich weigert) Wie aber / wenn der Landes-Herr rechtmäßige Ursachen hat? Zum Exempel / wenn Er siehet / daß die erwehlte keinen Vorsatz haben / ihrem Eyd nachzukommen / sondern öffentlich declariren / daß sie in dem Ungehorsam und Widerspenstigkeit continuiren wollen: Wer kan dem Landes-Herrn zumuthen / daß Er solchen Leuten den Eyd abnehme / dem sie von dem Augenblick an / da sie ihn abgestattet haben / zu wider handeln zu wollen / öffentlich declariren? andere Casus zu geschweigen.

Not. 54. von der Autorität des Raths) Diese Autorität ist dem Landes-Herrn subordiniret / denn die Treue und der Gehorsam / welche der Stadt-Rath dem Landes-Herrn schuldig ist / stehet in dem vorhin angeführten Eyd zuerst und oben an: und folglich ist die Treue / die sie der Stadt erweisen sollen / jener subordiniret: wie es bey allen dergleichen Städten in Teutschland / die unter der Landes-Herren Bothmäßigkeit stehen /

hen / Herkommens ist / daß der Stadt-Rath dem Landes-Herrn und der Stadt auf eben solche Weise schweret / wie der Magistrat zu Emden ihrem Landes-Herrn thut: und diese Regul ist desto gewisser / da in der besagten Käyserlichen Resolution von 1597. / auf welche der Eyd in specie abgestattet wird / Artic. 24. ausdrücklich gesetzet wird / daß die zu Emden sich desto mehr *NB.* gegen ihren Herrn = den Grafen- nun Fürsten zu Ost Frießland alles unterthänigsten getreuen Gehorsams befleißigen sollen: und in denen oben angeführten Concordaten / welche nach dem klaren Buchstaben des oben angeführten Osterhusischen Accords mit unter den Landes-Verträgen gehören / die die Emder halten sollen / wird dieses Artic. 76. wiederholet / wie oben bey der 47. Anmerckung gezeiget worden.

Not. 55. zu verordnen) In der offtgedachten Käyserlichen Resolution ist dieses blos auf das Policey-Wesen in der Stadt / zu Schlichtung streitiger Sachen / auch Erhaltung guter Disciplin, Regul und Ordnung restringiret. Hat also Emmius viel zu breit aufgegeben.

Not. 56. ihrer eigenen Weißheit nicht viel

zutrauen) Derer sind in Emden nach der Revolution wol nicht viel gewesen: Ein jeder hat sich wol sehr klug gedüncket. Niemand hat der Emder Art besser gewußt / als ihr erster Syndicus, Dothias Wiarda: wie Er sie aber beschrieben habe / solches ist zu lesen in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 493. 494. aus seiner Erläuterung des Emdischen Vorläuffers / imgleichen aus seinem Schreiben an Doctorem Wittfeld in Emden vom 30. Aug. 1629. / so unter den Documenten hinten an diesem Tractat zu lesen ist.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / IV. Section Von dem Collegio der Vierziger.

Not. 57. in den letzten Zeiten) Die Acta erweisen/ daß das Collegium der Vierziger durch Gewalt und Aufruhr eingeführet

ret ſey: die Antwort ſo die rechtmäßige Magiſtrats-Perſonen Anno 1593. bey der Käyſerlichen Commiſſion auf die vermeynte Grauamina der Bürgerſchafft übergeben haben / und welche hinten communiciret iſt / weiſet den Urſprung an.

Not. 58. ſich gantz unterworffen hatte) Die damahlige Magiſtrats-Perſonen hatten ſich nicht mehr unterworffen / als ſie ſchuldig waren: Man ſiehet hieraus / was für ſchöne Lehr-Sätze der Emmius von dem Stande der Obrigkeit und Unterhanen gehabt habe.

Not. 59 rechtliche Wege) Falſch: die Sache iſt durch Tumult und Aufruhr geſchehen / wie die oben angeführte Acta zeigen.

Not. 60. demſelben *ſubordiniret*) Eine feine Sache! ſo lange die Magiſtrats-Perſonen ſich gegen den Landes-Herrn / der Gebühr nach verhielten / mußte es heiſſen / die Viertziger wären ihnen an die Seite geſetzet / ſich ihnen zu widerſetzen; Nun / da die Magiſtrats-Perſonen ſich ihrer Pflicht gegen den Landes-Herrn entziehen / muß es heiſſen / daß die Viertziger ihnen nachgeſetzet ſeyn. Gegen den Landes-Herrn will man von keiner Subordination wiſſen / von andern aber / ſet-

seines gleichen prætendiret man sie: Eine feine Ordnung!

Not. 61. neuen Zoll anzulegen.) Es ist der Stadt Emden in der Käyserlichen Resolution von 1597. ausdrücklich verboten / vor sich neue Zölle anzulegen / oder den alten Zoll zu verhöhen; in dem Artic 29 heißt es: Die neuen Zölle / Accisen / Impostẽ und Ungeld / samt deren Verhöhung / was Wesens oder Namens dieselbe seyn und durch Unsern Käyserlichen Ausspruch und *Decreta*, auch darauf erfolgte *Executions*-Abschiede / sonderlich aber den Norder-*Recess Anno* 1593. abzustellen / verordnet und beschlossen / sollen / wie oben beym Artickul von neuen Impostẽ / Zöllen / Accisen / Licenten und dergleichen *disponiret* worden so wol auf des Grafen als der Stadt Emden Seiten / gäntzlich abgestellet seyn / und immassen Wir auch in Unserm Käyserlichen Ausspruch *Anno* 1589. verordnet / so sollen einige Impost / Zoll / Zoll-Steigerung oder Licent / wie die Namen haben mögen / weder mit / noch ohne des Grafen / oder auch Seiner Landschafft und Unterthanen Willen / sondern allein mit vorhergehendem ausdrücklichen Unserm *Consens*, Wissen und Bewilligung aufgesetzet werden. D. H. T. II. p. 86. Dies hätte Emmius erinnern sollen.

Not. 62. auf Land-Tagen/ nicht aus habender Gerechtigkeit) Ob die Viertziger in Emden auch so sagen / daran ist sehr zu zweiffeln: Zum wenigsten beym Anfang des Aufstandes hat es gantz anders geheissen / da nemlich die aufgeworffene Viertziger solches allerdings als ein Recht prætendiret haben / wie das Notariat-Instrument vom 19. Nov. 1595. und die Antwort von damahligen Magistrats-Personen/ in der Ost Fries. Histor. Tom. II. pag. 1098. seqq./ anweisen.

Not. 63. in keine andere Dinge) In Emden wissen es die Kinder bey den Gassen/ in was für andere Dinge sich die Viertziger zu mischen pflegen: zumal wenn es gegen den ersten Tag des Januarii gehet: Wie sehr auch das gantze Jahr durch die Magistrats-Personen den Viertzigern nach den Augen sehen müssen / wenn sie nicht wollen abgesetzet seyn/ ist eine Land-kündige Sache. Da man den Landes-Herrn für seinen Herrn nicht erkennen will / muß man seines gleichen dafür anbeten.

Not. 64. ohne des *præsidi*renden Bürger-Meisters) Dies ist in der Käyserlichen Resolution von 1597. Artic. 32. geordnet; An sich ist es eine recht nöthige und heilsame Ordnung:

nung: Vorhin unter dem Aufſtand wolte man von ſolcher Ordnung nicht wiſſen / wie die Acta zeigen. Wider den Landes-Herrn führet man zu Emden noch bis auf dieſe Stunde die Meynung / als wenn Unterthanen ohne Bewilligung des Landes-Herrn zuſammten kommen können / ſo offt ſie wolten: Alſo muß es bey dem Landes-Herrn Unrecht ſeyn / was bey Ihnen recht iſt.

Not. 65. für die Stadt beſſer ſeyn) So gehet es! Sachen die einen ſolchen Urſprung haben / haben auch einen ſolchen Segen; von ſolcher Zeit an / da die Revolution in Emden geſchehen iſt / iſt wenig Segen in der Stadt geweſen.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / V. Section Vom Krieges-Rath.

Not. 66. dieſe ſchöne und wohl eingerichtete Anſtalt) Dieſe Anſtalt hat eben

einen solchen schönen Ursprung / als das Collegium der Viertziger. In der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 418. seqq. ist die Sache / wie es mit diesem Collegio Anno 1595. bey dem damahligen Aufruhr zugegangen sey / da unter andern des Emdischen Catilinæ, des Gerhardi Bolardi Anrede an den Pöbel zu lesen / aus der Emder so genannten Apologie weitläufftig erzehlet / auch zugleich in der pag. 428. darunter gesetzten Anmerckung der Unfug gezeiget. Wie es hernach zur Käyserlichen Resolution gekommen ist / ist darüber folgende Verordnung gemacht Artic. 46. Bürger-Meister und Rath zu Emden sollen auf der Stadt Unkosten eine Bürger-Wacht in solcher Anzahl / als sich zur Erleichterung der Bürgerschafft und Bewahrung der Stadt dienlich und nöthig befinden wird / annehmen und gebrauchen / jedoch solche unter kein fliegend Fehndel gestellet / sondern allein zur Bewahrung der Stadt-Pforten und Bäume gebrauchet werden. Und dieses ist in den Concordaten Anno 1599. Artic. 99. wiederholet / auch hinzu gethan / daß diejenige / so zur Bestellung solcher Wache angenommen werden / zuförderst den gewöhnlichen Bürger-Eyd / damit sie dem Landes-

Herrn

Herrn und gemeiner Stadt verbunden leisten sollen. So lieget dieses Werck in seiner wahren Verfassung / davon Emmius kein Wort gemeldet hat.

Not. 67. selbigem (dem Rath zu Emden) den Eyd ablegen) Auch dem Landes Herrn / wie so eben erwehnet.

Not. 68. Krieges *Garnison*) Dieses Garnison hat seinen Ursprung in dem Hagischen Accord Anno 1603. / da in dem 14. Artic. folgendes beliebet: Sr. Gn. (Graf *Enno*) sind zufrieden / daß Bürger-Meister und Rath sechs- bis sieben hundert Mann annehmen / dieselbe auf der Stadt und des Landes Kosten innerhalb der Stadt in Diensten unterhalten / und über selbige von Zeit zu Zeit einen tüchtigen *Commendanten* / der weder in der Grafschafft Ost-Frießland / noch in der Stadt Emden Krieges-Diensten vorhin jemahls gestanden / bestellen / welcher an Sr. Gnaden / denen Ständen von Ost-Frießland und der Stadt Emden den Eyd der Treue / und daß er sich mit dem vorbesagten Volcke blos und alleine wolle gebrauchen lassen / die Stadt gegen An- und Ueberfall von aussen und inwendig wider Aufruhr zu bewahren /

imgleichen gute Ordre und Wache in der Stadt zu halten uñ halten zu lassen, leisten soll. Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 310. Es ist das Eydes-Formular der Officirer und der gemeinen Soldaten hierauf abgefasset/ wie es in der Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 728. zu lesen: Es hat auch die Stadt Emden einen schrifftlichen Revers über die Festhaltung solchen Articuls von sich gegeben/ welcher in der Ost-Fries. Histor. an eben solchem Ort auch zu lesen ist. Woraus denn erhellet, wie falsch hier Emmius in seiner Erzehlung verfahre. Es ist auch von dem Uebel/ das die zu Emden dem Landes-Herrn und dem gantzen Lande/ wider Treu und Glauben/ durch das Garnison zugefüget haben/ oben schon gedacht worden.

Anmerckung
über
Das III. CAPITEL
Von der Stadt Emden/
VI. Section
Von dem Unter-Gericht daselbst.

Not. 69. aus habender Gerechtigkeit) Hier verschweiget Emmius abermal den rechten Ursprung und die rechte Beschaffenheit des Unter-Gerichts der Stadt Emden. Es erhellet aus den Concordaten von 1599. Artic. 93./ daß Graf Enno III. bey Antretung Seiner Regierung das Unter-Gericht zugelassen habe/ jedoch/ daß sich desselben Judicatur nur auf Bürgerliche Sachen/ und höher nicht als 50. Gülden erstrecke/ und dessen Glieder dem Landes-Herrn den Eyd der Treue abstatten/ von denen Brüchen ein richtiges Protocoll halten/ und den Halbscheid dem Landes-Herrn zustellen solten. Aus denen bey den Tractaten über die Concordaten ergangenen Acten/ in specie aus dem Documento der Ost-Fries. Histor. Tom. II. Lib. I.

Num. 24. und 25. ist zu sehen / daß Graf Enno auf Interceſſion der Staatiſchen Committirten / und zwar hauptſächlich an ſtatt des bis dahin im Namen des Landes Herrn gehaltenen Land-Gerichts / ſolches zugelaſſen habe.

Anmerckung über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / VII. Section

Von den Stadts-Geldern und denen darüber beſtellten Bedienten.

Not. 70. die geſamte Gelder) Wie dem Landes-Herrn die Ober-Inſpection über die gemeine Stadts-Gelder der Stadt Emden zukomme / iſt aus der in der Oſt-Frieſ. Hiſtorie communicirten / und zwar auf Anſuchung der Bürgerſchafft gemachten Verordnung des Herrn Graf Edzards II. und Johann, von 1574. zu ſehen. Und da dieſes Recht dem Landes-Herrn nirgends genommen / vielmehr Ihm alle Jura ſuperiorita-

ritatis selbst in dem Delff-Syhllschen und Ost-rhusischen Vergleich von 1611. reseruiret sind/ so kommt Jhm solche Ober-Inspection noch jetzo zu. Insonderheit aber ist bey diesem Capitel zu desideriren/ daß Emmius gantz mit Stillschweigen vorbey gehet/ daß dem Landes-Herrn der alte Zoll und Accise in Emden zukomme/ und Bürger-Meister und Rath in dem Osterhusischen Vergleich gehalten sind/ Jhn in den Genuß desselben wieder zu setzen. Es scheinet zwar/ als wenn er auf dieses Werck in dem §. 1./ da er setzet/ daß es mit dem alten Zoll mancherley Bewandniß habe/ ziele; Er meldet aber nicht/ worinn dieselbe bestehe. Man hat aber in einem specialen Auffatz/ so auch gedrucket ist/ den Verlauff solcher Sachen/ und die Thätlichkeiten der Stadt Emden/ und das grosse Unrecht gründlich vorgestellet: Hier ist gnug/ was davon in den Concordaten von 1599. und in dem Osterhusischen Accord von 1611. gesetzet ist: In den Concordaten ist Artic. 88. und 89. folgendes beliebet worden: Zum vierdten sollen und wollen Uns Bürger-Meister und Rath in die völlige *Possession vel quasi* aller alten Zöllen und angebrachter Wein- und Bier-Accisen und Impostenl auch aller anderer Einkom-

men / Rechten und Gerechtigkeiten / wie die Namen haben mögen / wiederum ſetzen / und völlig / ſo wol bey denen Bürgern noch ausſtehender *Reſtanten* / als künfftiger Hebung halber *reſtituiren* / welche nicht in der Käyſ. *Reſolution* und Norder-*Receſſ in ſpecie*, als neu angegeben / und abzuſchaffen befohlen / und deren ſie hochgeehrten Unſerm Herrn Vater vor- und nach geöffneter Käyſerlicher *Reſolution de facto* erwehret haben. Da ſie aber *in ſpecie* wider Unſere Zölle und Acciſen Anſpruchs befugt zu ſeyn vermeynen / bleibet ihnen dieſelbe in *petitorio* zu gute / oder zu ſchleunigem Austrag vor unpartheyiſchen Rechts-Gelehrten / wie Wir Uns deſſen mit ihnen zu vergleichen / unbenommen / ſondern vorbehalten. Oſt-Fr. Hiſt. Tom. II. pag. 144. und 145. In dem Oſterhuſiſchen Accord iſt Artic. 3. abermahls feſtgeſetzet: S. G. ſoll in den Beſitz S. G. Stadt Emden / Burg / Häuſer und Plätze / welche darinn belegen / ſo dann auch aller *Domainen* / Einkünffte / Freyheiten / Renten / alten / rechtmäßigen / wohlhergebrachten Zöllen und Acciſen / auch des Rechts der *Superioritæt* und *Souverainitæt* / wie S. G. vorbeſagtes alles nach Rechte / alter Gewohnheit / vorgeſchriebenen Verträgen und Käyſerlichen

ferlichen *Resolution* zuſtändig iſt / wieder eintreten. Allein dieſe kräfftige Verſprechungen und Verbindungen / ob ſie gleich in folgenden Landes-Receſſen wiederholet ſind / ſind bisher nicht vermögend geweſen / die Stadt Emden zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten: Daher ſie denn auch dem Regier-Hauſe / blos wegen dieſer Sache / ohne die andere gerechte Forderungen / mit einigen Tonnen-Goldes verhafftet iſt.

Und das iſt die Urſache / warum Emmius von dieſer Sache ſo gar nichts erwehnet hat. Eben ſo verhält es ſich auch mit dem Privilegio, das die Stadt Emden wegen der vorbeyfahrenden Schiffe hat / und deswegen das Recht der Vorbeyfahrt genennet wird: davon hat Emmius in dieſem Aufſatz kein Wort erwehnet; was es aber damit für eine Beſchaffenheit habe / ſolches iſt in der Oſt-Frieſ. Hiſtor. weitläufftig ausgeführet; wie in dem Regiſter in dem Wort / Vorbeyfahrt mit mehrern zu erſehen iſt: Und weil die Eingeſeſſene des Fleckens Lehr ſich über den Mißbrauch ſolches Privilegii wider die Stadt Emden bey Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. beſchweret haben / ſo iſt dieſe ſo vergeſſen geweſen / daß ſie Deroſelben die Exception machen dürffen /

als wenn Sie in solcher Sachen kein Richter wären / da doch solches mit ausdrücklichen Worten in den Landes-Recessen enthalten ist: Immassen in denen Concordaten von 1599. Artic. 86. und 87. enthalten ist: Was dann vors dritte der Stadt *Priuilegien* betrifft / lassen Wir es allenthalben bey dem bewenden was die Käyserliche *Disposition* disfalls angeordnet / darüber Wir / sonderlich aber dem *Priuilegio* der Vorbeyfahrt / mit allem Ernst und Eyfer halten wollen. Und weil dasselbe der Stadt ausdrücklich die Helffte derer darein gesetzten fünffzig Marck löthigen Goldes von den Uberfahrern gibt und zuläßt / so seynd Wir des gnädigen Erbietens / sie dabey zu schützen / und zu dieser Gebührnis ihnen unverweigerlich zu helffen. Und so viel dann *in specie* die *Manutenentia*, auch *Execution* und Beschirmung jetzt berührten *Priuilegii* der Vorbeyfahrt / item die *Arresta* und *Judicatur*, auch die Convoy und Versicherung der Schiffahrenden auf dem Ems-Strohm belanget / dasselbe bleibt bey Unserer *Disposition* und Verordnung billig. Jedoch wollen Wir mit Unsern Land- und Hof-Räthen / auch Zuziehung Bürger-Meister und Raths / deswegen eine gewisse Ordnung forderlichst verfassen / und so viel möglich / verschaffen / daß

daß die Uberfahrer des *Priuilegii* der Vorbeyfahrt unsäumig verfolget / und zu gebührender Straffe gezogen / die *Commercia* zu Wasser und Lande frey / sicher und ungehindert getrieben / und so viel an Uns ist / aller Freybeuterey und Rauben mit ernster / strenger Verfolgung gewehret werde. Ost. Fries. Histor. Tom. II. pag. 144.

Anmerckung über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / VIII. Section

Von dem Stadt-Bau-Meister / Schütten-Höfftlingen / Brand-Meistern / Zoll-Herren / Marckt-Meistern / Artillerie-Meister / Hall-Meister und Schult in der Stadt Emden.

Not. 71. Alle diese der Stadt Emden Bediente sind schuldig dem Landes-Herrn den Eyd der Treue abzustatten. Käyserl. Resolution von 1597. Artic. 34. Concordat. Artic. 91. Wie auch alle neue Bürger / die das Bürger-Recht erlangen / solchen Eyd abstatten müssen; wie aus denen vorhin an-

ge-

geführten Concordaten Artic. 99. zu sehen ist. Dieses alles gehet Emmius mit Stillschweigen vorbey / und in Emden kehret man sich daran wenig / thut / als wenn solche Verordnungen vor die lange Weile gemachet wären.

Anmerckung über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / IX. Section Von den Gilden und Zünfften.

Not. 72. Zünffte) Wie die Zünffte in der Stadt Emden unter des Landes Herrn Ober-Inspection stehen / ist aus der Gräfin Anna Policey-Ordnung / aus dem vierdten Theil / umständlich zu sehen. Aus dem Delff-Syhlischen Vergleich ist in der Käyserlichen Resolution Artic. 28. verordnet / daß die Rollen aller Gilden von Bürger-Meister und Rath zu Emden unter der Stadt Siegel zwar gegeben werden mögen / doch daß die Gilden verbunden seyn sollen / dem Landes-Herrn vor andern um gebührlichen Lohn zu Dienst zu stehen: was in den Concordaten hievon verordnet / ist aus dem Artic. 102. zu lesen. Und wie solchem Artic.

tic. zu wider gelebet / ist darüber Anno 1602. unter andern auch ein Käyserlich Mandat ergangen / so in der Ost-Fries. Histor. Tom. 2. pag. 292. §. 28. und pag. 297. §. 38. zu lesen ist: Welche Umstände Emmius gleichfalls mit Stillschweigen vorbey gehet.

Wie nun aus diesen vorhergehenden sämtlichen Anmerckungen von der Stadt Emden zu sehen ist / daß sie eine Erb-unterthänige Stadt des Landes-Herrn sey / so ist solches auch in einem am 18. Aug. 1721. ergangenem- und hernach offt bestättigtem Käys. Concluso befestiget: welches Conclusum hinten an gedruckt ist.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / X. Section

Von dem geistlichen Wesen / und zwar von den Predigern daselbst.

Not. 73. die Stadt gleich zu Anfang) Wie Emmius die Stadt Emden in dem Policey-Wesen mit unwahren Erzehlungen erheben wollen / so hat Er solches vornemlich in dem Religions-Wesen gethan. Seine eigene Erzehlungen in seiner Historie widerlegne

legen ihn aber selbst: Hier heißt es die Stadt Emden habe gleich zu Anfang der Reformation die Wahrheit angenommen: Hingegen in seiner Historie erzählet er / daß der damahls regierender und zu Emden residirender Herr / Graf Edzard I. Sich zuerst der Reformation angenommen / und gemachet habe / daß der Informator bey Seinen Kindern / Jürgen von der Döhren / oder zu Latein Georgius Aportanus, erst unter dem freyen Himmel / hernach in der Kirchen unter vielem Widerstand / geprediget habe: Ist also der Ruhm der Reformation in Emden nicht der Stadt / sondern dem Herrn Graf Edzard zuzuschreiben / und würde die Reformation wol nimmer in der Stadt durchgedrungen haben / wo es nicht Herr Graf Edzard gethan hätte. Hernach wie Graf Edzard Anno 1528. gestorben / und in dessen Carlstad nach Emden kommen ist / würde gewißlich durch dieses Mannes Verwirrung das gantze Werck zerstöhret worden seyn / wo nicht der nachfolgende Landes-Herr / Graf Enno II. durch Seine Sorgfalt und Bemühung denen Verwirrungen des Carlstadts und seiner Anhänger gesteuret hätte. Und ob zwar die zu Emden in ihrem Anno 1594. heraus gegebenen Bericht von der Reformation diese Verwirrung

des

des Carlſtadts bemänteln wollen / ſo iſt doch die Sache gar zu klar / daß die Erhaltung und fernere Fortpflantzung der Reformation der Bemühung des Herrn Grafen zuzuſchreiben ſey. Vornemlich iſt merckwürdig / daß der Herr Graf Enno bey ſolcher Verwirrung den ſeligen Lutherum um Rath gefraget/und dieſer Ihm auch darauf geantwortet habe: Immaſſen Lutherus an den bekannten Prediger zu Brehmen / Johann Pelt / geſchrieben hat: *Paucis ſcribo ægrotus ex parte, mi Johannes: Scripſi Comiti Friſiæ exhortatorias: ordinationem ejus probaui, & omnibus modis ſuaſi, ne patiatur ſectas in terra ſua, deinde ſeditioſos, qui templa irruunt, & blasphemant, puniat, & ſi demuo fecerint, ſeditionis pœna multet: forte videbis litteras.* das iſt: Ich ſchreibe kurtz / mein werther Johannes/weil ich nicht gar zu wohl bin: Dem Grafen zu Oſt-Frießland habe ich ein Aufmunterungs-Schreiben zugeſandt / darinn ich Seine Anordnung gebilliget / und aufs fleißigſte gerathen habe / daß Er keine Secten in ſeinem Lande dulden / ſo dann / daß Er die aufrühriſche Kirchen-Stürmer und Läſterer ſtraffen / und woferne ſie ſich wieder regen würden / ſie alſo anſehen ſolle / wie es ſich Aufrührern gebühret. Vielleicht kriegſt du den

Brieff zu sehen. Zu wünschen wäre / daß solches Schreiben Lutheri an den Herrn Graf Enno noch vorhanden wäre; so würde man daraus mehrere Nachricht haben können: Indessen ist das Schreiben an Johann Pelt / das noch in Original vorhanden ist / ein gnugsames Zeugniß / wie sorgfältig Herr Graf Enno in Beförderung der Reformation / und Ausrottung aller irrigen Meynungen gewesen sey.

Not. 74. der Feind der menschlichen Wohlfahrt) Hierunter verstehet Emmius die so genannte Lutheraner / oder diejenige / die mit Luthero in dem Punct vom Heiligen Abend-Mahl einig waren: dieses hat Er in seiner Historie weitläufftiger an den Tag geleget. Es ist aber seine gantze Erzehlung auf einen falschen Grund gebauet / als wenn Carlstadt und die es mit ihm gehalten haben / unschuldiger Weise von Luthero und den seinigen verfolget wäre / und der Carlstadt so wenig in Sachsen / als in Emden und der Gegend / allwo er sich etliche Monathen aufgehalten hatte / nichts böses angestifftet hätte: Wer aber die Händel von Carlstadt lieset / der siehet bald / daß diejenigen / die Carlstadt entschuldigen / gar übel von den Sachen informi-

miret seyn: Man darff nur das eintzige Zeugniß des Philippi Melanchtonis, das in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 6. pag. 383. und 384. angeführet ist / erwegen / so siehet man / wie Emmius mit grossem Unfug den seligen Lutherum / und die es mit ihm gehalten haben / angezäpffet habe: Und hat der Herr Dr. Lœscher ein sehr gut Werck gethan / daß Er in seiner Historia Motuum so schöne Nachrichten von Carlstadt mitgetheilet hat.

Not. 75. *Menso Alting*} Emmius redet nach seiner Passion: Wenn Menso Alting sich in seinen Schrancken gehalten und sich nicht in die politische Händel gemischet / und das Volck zum Aufstand angereitzet hätte / wie die Emder selbst in Ihrer so genannten Apologie, davon man den Extract in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 417. seqq. communiciret hat / die Sache erzehlen / und wowider der Herr Cantzler Dothias Wiarda in der Erläuterung des Emdischen Vorläuffers gar ernstlich geschrieben hat; so möchte ihm das Lob mit Recht zukommen / das Emmius ihm giebt. Nun aber muß des Herrn Cantzlers Wiarda Zeugniß mehr gelten / der eine gantz andere Beschreibung davon macht.

Not. 76.

Not. 76. Es ist dieses auch die Kirche) Hier leget Emmius der Emdischen Kirchen/ oder Stadt/ abermahl etwas bey/ das nicht ihr/ sondern der damahls regierenden hohen Landes-Obrigkeit zuzuschreiben ist/ nemlich die Aufnehmung der Nieder-Ländischen Flüchtlingen zur Zeit des Spanischen Krieges: Das gantze Emdische Stadt-Wesen stund zu der Zeit schlechterdings unter der hohen Landes-Obrigkeit: Da nun das Unglück in Nieder-Land Anno 1564. angieng/ und die Leute in grosser Menge nach Emden kamen/ wurden sie von der damahligen vormündlichen Regentin/ Gräfin Anna, bey welcher Ihr Herr Bruder/ Graf Christopher von Oldenburg/ viel Gesag hatte/ aus Christlichem Mitleiden aufgenommen und geduldet. Ist also der Stadt Emden- als der Stadt- oder der Kirchen daselbst/ hierinn kein Ruhm beyzulegen/ sondern was gutes darinn geschehen ist/ ist der hohen Landes-Obrigkeit zuzuschreiben: Wie Grotius in seinen Annalibus Belgicis gar wol erkannt hat: Und hat hernach Herr Graf Edzard II., wie Er zur Regierung gekommen/ in solcher Sache continuiret/ aber auch erfahren müssen/ daß eben die Leute/ denen so grosse Liebe widerfahren war/ Ihm und Seinem

Hause

Hause schlecht gedancket haben. Die Acta in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 361. seqq. weisen solches mit mehrern an.

Not. 77. in zwoen Kirchen) Jetzt sind drey Kirchen in Emden: Massen im Jahr 1643. eine neue Kirche in der neuen Stadt/ oder Faldern/ gebauet ist. Vorhin/ da Faldern von der Stadt separirt gewesen/ sind zwo Kirchen darinn gewesen/ welche unter der vormündlichen Regierung der Gräfin Anna abgebrochen sind/ wie aus der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 5. pag. 232. Lit. E. zu sehen ist/ um die alte Stadt desto mehr zu beneficiren.

Not. 78. folgender Gestalt beruffen) In dieser Erzehlung läßt Emmius abermahls das vornehmste weg/ nemlich daß die Prediger in Emden von dem Landes-Herrn müssen confirmiret werden; welches aber einige Jahren her von Bürger-Meistern und Rath nicht gesuchet worden ist.

Anmerckung
über
Das III. CAPITEL
Von der Stadt Emden/
XI. Section
Von den Aeltesten der Gemeine und dem Presbyterio daselbst.

Not. 79. das *Collegium*, so man zuweilen) Weil in diesem Collegio bey Anfang des Aufruhrs Dinge waren tractiret/ so dahin gar nicht gehöreten/ so war solches billig von dem Landes-Herrn vorerst verboten: In dem Delff-Syhlischen Vergleich aber Artic. 3. wurde es wieder verstattet/ jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang/ daß darinn nichts/als Kirchen-Sachen verhandelt werden solte: Und dieses ist Anno 1599. in den Concordaten Artic. 81. wiederholet/ jedoch daß alles/ was zur geistlichen Bothmäßigkeit von Ehe-Sachen/ und sonsten gehöret/ dem Landes-Herrn ausdrücklich vorbehalten sey: Immassen der 81. und 82. Artic. der Concordaten hievon nachdrücklich lautet: Es mögen

die

die *Conſiſtoriale* und *Claſſicale* Verſammlungen nach Innhalt jetzt gemeldter Kirchen-Ordnung unterhalten werden; Jedoch daß niemand zu dem wöchentlichen *Cœtu* zu zwingen/ und in dieſer Verſammlung anders nichts/als Kirchen-Sachen verhandelt werden. Und ſtehet Bürger-Meiſter und Rath jederzeit frey und bevor/ einen aus ihrem *Collegio*, oder den Viertzigern/ welcher ein Gliedmaß der Kirchen iſt/ zu *committiren*/ in demſelben *Conſiſtorio* zu erſcheinen. Was aber hierüber der Geiſtlichen Zorn mäßigkeit an Schlichtung der Ehe-Sachen und/ ſonſten/ anhängig/ daſſelbe alles ſoll an Unſer *Conſiſtorium* verwieſen werden; Jedoch dadurch der Stadt Emden an ihrer Kirchen-Ordnung/ und was dazu gehöret/ nichts benommen ſeyn. Oſt-Frieſ. Hiſtor. Tom. II. pag. 144. Dieſes alles gehet Emmius mit Stillſchweigen vorbey: Und kan man aus des Emmii Lebens-Beſchreibung des Menſonis Altings, und zwar aus dem/ was ſich 1575. zugetragen hat/ davon der Extract in der Oſt-Frieſ. Hiſtor. Tom. I. Lib. 7. pag. 389. communiciret iſt/ ſchon ſehen/ wie man ſchon damahlen mit ſolchen Principiis ſchwanger gegangen ſey/ daß man die Obrigkeit aus Kirchen-Sachen gantz ausſchlieſſen wollen.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden/ XII. Section Von Verpflegung der Armen.

Not. 80. Verpflegung der Armen) Alle diese Anstalten / die an sich recht gut und löblich sind / sind zu der Zeit gemacht / wie noch das gantze Emdische Stadt-Wesen unter der Disposition der hohen Landes-Obrigkeit schlechterdings gestanden ist: Wie der erste Grund davon in der Policey-Ordnung der Gräfin Anna von 1545. zu lesen ist. Und zwar hat der damahlige Gräfliche Superintendens, Johannes à Lasco in diesem Werck sonderlich seinen Fleiß angewendet: Immassen Er in der hernach in Engelland von ihm aufgesetzten und eingeführten Kirchen-Ordnung vornemlich diesen Punct, von Versorgung der Armen / sehr getrieben hat. Es haben auch die zeitigen Landes-Herren die Ober-Inspection und Direction über solche Anstalten ruhig und ungehindert geführet / bis

bis zur Zeit des Aufstandes und der Revolution von 1595./ da man de facto auch solches Recht in Streit gezogen. Es ist aber gleichwol die / der hohen Landes-Obrigkeitlichen Superiorität / und insonderheit der geistlichen Bothmäßigkeit anhangende Ober-Inspection über solche Anstalten / in denen nach der Revolution erfolgten Landes-Verträgen nirgends benommen / sondern vielmehr in denen oben angeführten Texten / vorbehalten.

Not. 81. Gast-Haus) Dieses ist ein Franciscaner-Kloster gewesen / und von der hohen Landes-Obrigkeit zum Gast-Hause verordnet: Das Schreiben des damahligen Drosten zu Emden / Tido von In- und Knyphausen / und des Bürger-Meisters / Hermanni Leuth, an Gräfin Anna, vom 4. Febr 1561. in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 5. pag. 238. gibt davon Nachricht. Alle diese und andere Gutthaten des Regier-Hauses sind in Emden vergessen: es erweiset aber auch der Augenschein / was solches für Segen in der Stadt gebracht habe.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden/

XIII. Section

Von Haltung des öffentlichen GOttes-Dienstes/ und von Ehe-Sachen.

Not. 82. mit der ehelichen Verlöbniß) Bey den ehelichen Sachen hat Emmius ausgelassen/ daß bey denen darüber vorfallenden Streitigkeiten dem Landes-Herrn priuatiue die Judicatur darüber zugestanden/ auch priuatiue durch Ihn allein ausgeübet worden/ wie die oben angeführte Textus solches weisen/ bis Anno 1611. in dem Osterhusischen Accord beliebet worden/ daß dieselbe durch drey von Ihm- und zwey von dem Magistrat- und einen Emdischen Prediger/ dazu Committirte/ jedoch allein in des Landes-Herrn Namen/ entschieden werden sollen: Gleichwie aber dergleichen Veränderungen stricte zu verstehen sind/ dergestalt/ daß was der Stadt Emden nicht mit ausdrücklichen

Worten

Worten zugestanden worden / solches auf dem vorigen Fuß bey dem Landes-Herrn verbleibe / so folget daraus / daß / wenn Z. E. in Ehe-Sachen nach der in der Evangelischen Kirchen üblichen Gewohnheit / in denen in Kirchen-Verordnungen sonst ausser GOttes expressen Befehl verbotenen Gradibus, Dispensationes zu ertheilen sind / solche bey dem Landes-Herrn zu suchen seyn: Ferner erhellet hieraus / daß Bürger-Meister und Rath nicht zustehe / über Ehe-Sachen einige Verordnung zu machen / wie sie sich angemasset haben. Es ist aber auch in diesem Stück des Landes-Herrn Recht in der Käyserlichen Resolution von 1691. ad Grauamen 15. festgestellet. Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 1032.

Not. 83. von dem grossen *Cœtu*) Zu diesem Cœtu gehöret niemand als die Prediger in der Stadt Emden / und in den beyden Aemtern Emden und Gretsyhl: und ist solches mit ausdrücklichen Worten in den Landes-Verträgen dahin restringiret: denn in dem Haagischen Accord von 1603. ist Artic. 6. enthalten / daß der alte *Cœtus* und die *Classicale* Versammlung aus denen Aemtern Grete und Emden / in Emden wieder angestellet

ſteller und zugelaſſen werden ſolle. Es iſt auch ſolches ein freywilliges Werck / und iſt keiner von den Predigern in beſagten beyden Aemtern / wann er nicht will / ſchuldig / ſich zu ſolchem Cœtu zu halten. Der Cœtus hat auch nicht die geringſte Jurisdiction / und wenn etwa wider ein Glied des Cœtus etwas zu verhängen iſt / ſo müſſen die übrigen Glieder ſolches an den Landes-Herrn gelangen laſſen / und Seine Verordnung ausbitten / davon auch Exempel vorhanden ſind. Es haben die zu Emden im Jahr 1691. in denen damahls zu Wien übergebenen Grauaminibus einen vniuerſal-Cœtum über alle Reformirte Prediger im Lande / daraus machen / und den Landes-Herrn verbinden wollen / keinen Reformirten Prediger zu confirmiren / der nicht bey dem Cœtu zu Emden examiniret wäre / es iſt aber abgeſchlagen: Das Grauamen iſt folgendes: Grauamen 14. Iſt auch *Intuitu Confirmationis* der Prediger verordnet / daß die *electi* von dem Landes-Herrn nicht *confirmi*ret werden ſollen / es haben dann dieſelbe vorher von dem *Cœtu*, darunter ſie gehörig / ein *Atteſtatum* erlanget / daß ſie zu dem Amt tüchtig *&c. &c. Concord. Anno* 1599. *Artic.* 22. *&* 24. *V. J. pag.* 186. *&* 187. Ob nun gleich *notorium* und

der

der *Obſeruantz* gemäß / daß die Reformirte *Paſtores hoc intuitu* unter den *Cœtum Emdanum* [*ita enim appellatur conuentus Paſtorum Reformatorum, qui Emdæ ſingulis ſeptimanis æſtate aguntur*] reſortiren: So hat ſich doch zum öfftern zugetragen / daß ohne Vorzeigung eines ſolchen *Atteſtati* die *Confirmation* ertheilet worden / daher dann zuweilen *quoad mores & doctrinam* untüchtige zum Prediger-Amt gelangen. Wird demnach gebeten / daß inskünfftige keine Reformirte *Paſtores ſine exhibitione Atteſtati Cœtus Emdani* mögen *confirmiret* werden.

Wie es aber ein unwahres Vorgeben geweſen / daß die Reformirten Paſtores, in Anſehung des Examinis, nothwendig / und zwar alle / unter dem Cœtu zu Emden gehören / imgleichen die Urſache / daß zuweilen quoad mores & doctrinam untüchtige zum Predig-Amt gelangen / nicht darinn zu ſuchen / daß ſie eben nicht in dem Cœtu zu Emden examiniret worden / ſondern darinn / daß die Leute / die die Prediger erwehlen / gröſſeſten Theils keine wahre Erkänntniß haben: ſo iſt auch ſolches Begehren abgeſchlagen / und in der darauf ergangenen Käyſerlichen Reſolution nur dieſes verordnet / daß kein Prediger ohne

bey

beybringendes Atteſtatum von ſeiner Gemeine/ confirmiret werden ſolle: von dem Cœtu zu Emden wird nichts gedacht.

Anmerckungen über Das IV. CAPITEL Von der Stadt Norden/

Not 84. bey dem §. 3. 4.) Wie die vielfältige Documenta, ſo man in der Oſt-Frieſ. Hiſtorie und in der Gründlichen Anweiſung von dem Erb Eigenthum und Landes-Herrlichen Rechten des Oſt Frieſiſchen Regier-Hauſes an in- und über die Stadt Emden/ communiciret hat/ deutlich anweiſen/ daß Emden zur Zeit der Häuptlingen und der Gräflichen Regierung völlig unter Ihrer/ der Häuptlinge/ und reſpectiue der Grafen Bothmäßigkeit geweſen ſey; der Vbbo Emmius auch ſelbſten ſolches in ſeiner Hiſtorie/ da Er den Zuſtand der beſagten Stadt Emden/ wie er vor 1595./ vor dem Delff-Syhliſchen Vergleich geweſen iſt/ beſchreibet/ geſtehet: ſo verhält es ſich gleichen Geſtalt mit den Städten Norden und Aurich.

reich. Wie denn auch Emmius Lib. 22. pag. 346. ſetzet / daß nach Abſterben der Himen Idzinga, der letzten Höver-Frauen zu Norden aus dieſer Familie / alles / was Sie bishero zu Norden an Rechten und Gerechtigkeiten gehabt habe / dem Herrn Edzardo zu Greetſyhl zugewachſen ſey. Es weiſen auch ſolche Nachrichten / daß zwiſchen Stadt- und Amt Norden / ſo viel die Jurisdiction und Regierung betrifft / kein Unterſcheid geweſen ſey / und beydes von dem Landes-Herrn dependiret habe / wie Emmius §. 2. und 4. auch ſolches ſelbſt geſtehet: Es zeiget auch das Exempel von den Benedictiner Mönchen / welches Emmius Lib. 23. pag. 357. vom Herrn Ulrich / im Jahr 1444. erzehlet / daß Dieſer auch ſchon damahls in dem geiſtlichen Weſen in Norden die Bothmäßigkeit über die Mönche und Klöſter gehabt habe: davon ſich auch von andern Orten im Lande mehrere Nachrichten finden. So hat denn Emmius in ſo weit gar recht geſetzet / daß die Beſtellung des Nordiſchen Stadt-Weſens von der freywilligen Diſpoſition des Regier-Hauſes dependiret habe / und daß die Landes-Herren jederzeit darinn nach Ihrer Conuenientz gehandelt haben. Bey ſolchem Zuſtand in der Stadt Norden wäre es auch wol

geblie-

geblieben / wenn nicht die Gewaltthätigkeiten der Emder in- und auſſer der Stadt / Anno 1609. Norden auch angestecket hätten / wie nun folgen wird.

Not. 85. bey dem §. 5.) Die Gewaltthätigkeiten der Emder sind hauptsächlich Anno 1595. 1602. 1608. und 1609. geschehen / dadurch respectiue der Delff-Sylische / der Haagische und der Osterhusische Vergleich veranlasset sind: In den beyden ersten ist von der Stadt Norden nichts speciales enthalten / sondern das Stadt-Wesen daselbst in dem vorigen Zustand unter der völligen Disposition des Regier-Hauses geblieben: In dem letzten / nemlich dem Osterhusischen / aber ist in dem Nordischen Stadt-Wesen ein und anders beliebet / wie es Emmius, wiewol mit einigen Verfälschungen / hier und in dem §. 6. erzehlet. Es verstehet sich aber von selbsten / daß / was in solchem Vergleich von der Stadt Norden beliebet worden / solches so zu erklären und zu verstehen sey / daß dadurch den Rechten des Landes-Herrn nicht weiter derogiret werde / als was mit ausdrücklichen Worten darinn geordnet worden / alles übrige aber nach dem vorigen Zustand unter der Disposition des Landes-Herrn ungekränckt ver-

verbleibe. Z. E. (1) Vor dem Osterhusischen Accord bestellete und setzte der Landes-Herr die Glieder des Raths / wie auch den Secretarium nach freyem Belieben / wie Emmius §. 4. selbst gestehet. Nun ist zwar in dem Osterhusischen Accord Artic. 55. beliebet / daß niemand ohne wichtige Ursachen von dem Landes-Herrn seines Dienstes erlassen werden solte: Wenn nun der Landes-Herr meynet / daß solche Ursachen vorhanden seyn / und deswegen jemand aus dem Rath seines Dienstes erlassen will / so folget / daß die Judicatur darüber bey niemand anders sey / als unmittelbar bey dem Landes-Herrn und Seinem zu solchen Sachen bestellten Regierungs-Collegio. (2) Vor dem Osterhusischen Accord bestellete der Landes-Herr den Stadt-Secretarium und Stadt-Diener nach eigenem Belieben; In dem Osterhusischen Accord ist beliebet / daß der Rath diese Personen mit Belieben des Landes-Herrn bestellen möge.. Nun fraget es sich / wie solches Belieben des Landes-Herrn zu verstehen sey? Die Sache und das Wort bringet es von selbsten mit sich / daß solches mehr als die blosse Confirmation einer von dem Rath erwehlten Person bedeute / sondern daß der Landes-Herr zu dem gantzen Actu der

Nomination und Wahl solcher Leute mit gehöre / und solche Actus ohne Sein Vorwissen und Bewilligung nicht geschehen können: Es folget auch von selbsten / daß / wenn über die Wahl dieser Personen unter dem Rath selbst etwas vorfället / die Entscheidung darüber bey niemanden / als bey dem Landes-Herrn selbst zu suchen sey: Und so verhält es sich auch mit den übrigen Dingen: Und sind insonderheit alle Stücke / so zur Landes-Herrlichen Ober-Bothmäßigkeit gehören / e. g. jus armorum, jus legum ferendarum, jus vitæ & necis, ja die ganze Criminal-Jurisdiction, jus collectandi u. s. w. dem Regier-Hause ungekräncket geblieben: Immassen darinn von dem vorigen Zustand nichts verändert ist. Und ob zwar in dem 49. Artic. des Osterhusischen Accords gesetzet wird / daß denen von denen Landes-Herren zu verordnenden Magistrats-Personen das Regiment und Justitz-Werck anbefohlen werde / so ergibt es sich doch von selbsten / daß solches nicht anders zu verstehen sey / als subordinate unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit / und nach der ihnen von Zeit zu Zeit nach Gelegenheit der Umstände zu ertheilender Verordnung: wie es dann mit dem Justitz-Werck unleugbar ist / daß der Magi-

strat

ſtrat blos die Ciuil-Jurisdiction unter der Ober-Bothmäßigkeit des Landes-Herrn / nach der Anno 1614. publicirten Unter-Gerichts-Ordnung / exercire / und in Criminal-Sachen nichts mehr / als die bloſſe Notion habe / ſo fort von der Sache an den Landes-Herrn berichten / die gefangene einſchicken / und die gantze Entſcheidung der Sache und die Execution ihm überlaſſen müſſe: Wenn es nun mit dem Juſtitz-Weſen dergeſtalt in der Stadt Norden beſchaffen iſt / ſo hat ſolches noch vielmehr Platz in denen Sachen / ſo eigentlich zur Policey- und Regierungs-Sachen gehören; Immaſſen in dem Artic. 48. des beſagten Oſterhuſiſchen Accords ausdrücklich geſaget wird / daß die Stadt Norden unter der Regierung des Landes-Herrn ſtehe: dahero das Wort Regiment / das in dem folgenden Artic. 49. von den Magiſtrats-Perſonen gebrauchet wird / cum grano ſalis, und wie es von einer der hohen Landes-Obrigkeit unterworffener municipal-Stadt ſich gebühret / zu verſtehen iſt: welches dann auch das Wort / anbefohlen / das dabey ſtehet / deutlich anzeiget: denn was einem anbefohlen wird / das hat er nicht von ſich ſelbſt / ſondern von einem andern / ſtehet auch bey deſſen Ausübung

unter dem Befehl deſſen / der es ihm anbefohlen hat / muß auch demſelben Rede und Antwort von ſeinem Thun und Vornehmen geben: Und in ſolcher Relation und Ordnung haben ſich auch alle redliche und vernünfftige Magiſtrats-Perſonen zu Norden jederzeit aufgeführet; Es hat der Magiſtrat zu Norden im Jahr 1674. in einem hernach anzuführenden Tractat auch dieſes weitläufftig ausgeführet / und wenn ſich unter ihnen einige gefunden haben / die ſich eine Independentz und Selbſt-Macht und Hoheit zuſchreiben wollen / ſo haben ſie ſich von Emdiſch-geſinnten / zu ihrem Schaden / aufwiegeln laſſen / und den Emdiſchen Sinn in Norden auch einführen wollen. Wie denn auch Graf Enno III. bey den Tractaten über den Oſterhuſiſchen Accord, Seine Gerechtſame über die Stadt Norden deutlich angewieſen hat / in Seiner Vorſtellung / Oſt-Frieſ. Hiſtor. Tom. II. pag. 377. §. 7. da Er ſetzet / daß die Beſtellung der Regierung in geiſt- und weltlichen Sachen / in der Stadt Norden von allen Zeiten her immediate bey denen Herren Grafen geſtanden: davon auch die Verordnung von Herrn Graf Enno II. und Johann von 1535. / ſo oben pag. 169. angeführet / Nachricht gibt.

Not. 86.

Not. 86. aus einer gewissen Ihm von der Bürgerschafft benennten Anzahl) Es ist irrig / daß der Graf an gewisse Personen aus der Bürgerschafft in Bestellung der Magistrats-Personen gebunden sey: sondern Er hat darinn freye Hände: Immassen in dem Osterhusischen Accord ausdrücklich Artic. 49. versehen ist / daß vor das mal / und weiter nicht / eine gewisse Anzahl Bürger / aus welchen die Bestellung des Magistrats von Graf Enno geschehen solte / benennet werden solte: Künfftighin aber ist die freye Ersetzung der vacanten Stellen Artic. 55. ausdrücklich dem Landes-Herrn vorbehalten.

Not. 87. bey dem §. 7.) Ist irrig / als wenn die Jurisdiction des Amts Norden nur auf einige Zeit bey dem Gräflichen Drost und Amt-Mann seyn solle: Imgleichen ist auch irrig / als wenn das Gericht über das Amt Norden / auf dem Rath-Hause gehalten werden müsse.

Not. 88. Gräfliche Frau Mutter) Dies war die Königliche Printzessin / Catharine / Deren Ehe-Pacten mit dem Herrn Graf Edzard II. in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 5. pag. 244. zu lesen sind: Dieser tugendhafften und frommen Princessin

haben die Emder / weil Sie der Evangelisch-Lutherischen Religion eifrig zugethan gewesen/ und deswegen von denen in Wahrheit vortrefflichen Männern / Selneccero, Ægidio Hunnio und andern sehr geliebet worden/ alles gebrannte Hertzeleid angethan ; daher auch einige der Niederländischen Scribenten aus unzeitiger Liebe gegen die Emder / recht unglimpflich/ aber zur höchsten Ungebühr/ von Ihr schreiben.

Not. 89. bey dem §. 8.) Ist falsch/ daß von allen Geld-Straffen der Magistrat den Halbscheid geniessen solle: massen solches nur blos von den Land-Gerichts-Brüchen/ nicht aber von den andern Geld-Straffen verordnet/ wie aus dem Artic. 78. des Osterhusischen Accords deutlich zu sehen ist. So ist es auch gleichfalls eine Frucht von des Emmii Passion gegen das Regier-Haus/ da Er vorgeben darff/ daß dieses/ was in dem Osterhusischen Accord von der Stadt Norden beliebet worden/ ihnen von der alten Freyheit übrig geblieben wäre: da doch nach selbst eigener Erzehlung des Emmii vor dem Osterhusischen Accord die Städte so viele Rechte nicht gehabt haben/ als Ihnen in dem Osterhusischen Accord gegeben/ und solche dadurch

der-

vermehret und verbessert worden: Massen der Emmius vorhin in diesem seinem Tractat cap. 2. §. 3. daselbst bekennen müssen / daß in denen durch Staatische Interuention gemachten Vergleichen die Rechte der Ost-Friesischen Städte vergrössert worden seyn.

Not. 90. von dem Religions-Wesen) Hierinn offenbahret sich recht des Emmii Passion wider die Stadt Norden. Wer diejenigen seyn / welche den grössesten Eifer mit Unverstand in dem Religions-Wesen bewiesen haben / zeiget sich aus denen Religions-Acten / davon man zur Probe einige in dem ersten Tomo der Ost-Friesischen Historie communiciret hat. Es haben auch Bürger-Meister und Rath und die Prediger zu Norden vor sich / und im Namen der gantzen Bürgerschafft im Jahr 1674. in einem gedruckten gründlichen Bericht alle diese Beschuldigung des Emmii und seiner Anhänger gründlich abgelehnet. Wenn man diese Worte / die Emmius von den Einwohnern zu Norden hier brauchet / auf die Stadt Emden appliciret / würde sich auch bey vielen deutlich zeigen / daß die Religion mehr auf der Zungen / als im Hertzen sey.

Was von dem Gottes-Dienst der in der

Stadt Norden wohnenden Reformirten zu Lützburg hier von Emmio auch gemeldet wird/ davon ist in dem vorgedachten Nordischen Scripto gründlich gehandelt worden: Nur ist noch hinzuzufügen/ daß unter der unglücklichen fatalen Zeit von 1682. und folgends die Emder und ihre Anhänger angefangen haben/ nahe an der Stadt Norden/ in der Herrlichkeit Westeckelbuhr/ zum reformirten Gottes-Dienst/ eine Kirche zu bauen/ auch mit Hülffe auswärtiger Gewalt aufgeführet haben/ ungeachtet dawider am 28. Junii 1684. ein Käyserliches Conclusum wider den damahligen Besitzer besagter Herrlichkeit/ den Herrn Dodo von Knyphausen/ Chur-Brandenburgischen Geheimden Rath und Cammer-Præsidenten/ ergangen ist/ in der Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 1003. Endlich unter solchem Bedruck auswärtiger Gewalt ist im Jahr 1696. in einem Vergleich zwischen Fürst Christian Eberhard und besagten Herrn von Knyphausen beliebet worden/ daß solche Kirche zwar bleiben/ jedoch daß sie keine Jura parochialia haben/ sondern der Stadt Norden/ solcher wegen ihre Befugsahmkeit vorbehalten bleiben solte: Immassen die Herrlichkeit Westeckelbuhr der Stadt-Kirchen zu Norden/ gleich wie die nächst-daran liegende

de Herrlichkeit Lützburg / der nächst-daran in dem Fürstl. Amt Berum liegenden Kirchen zu Hage / eingepfarret ist / auch dahin / respectiue nach Norden und Haage / die Pastoren-Gerechtigkeiten bezahlen müssen.

Not. 91. bey dem §. 10.) Was Emmius hier von seiner eigenen Person setzet/davon ist die rechte Nachricht in der Vorrede der Ost-Friesischen Historie §. 8. seqq. zu finden.

Anmerckung über Das V. CAPITEL

Von der Stadt Aurich.

Not. 92. Aurich) Weil Aurich der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan ist / und zu der Zeit / da Emmius dieses geschrieben / dem Landes-Herrn in denen Troublen mit der Stadt Emden / ihre gebührende Pflicht bewiesen hat / und in allen Dingen sich nicht nach den Emdern richten wollen / so ist es kein Wunder / daß Emmius §. 3. so verächtlich von dem Stadt-Magistrat

schreibet. Vor dem Delff-Syhlischen Vergleich hatte der Landes-Herr eben die Jura in der Stadt Emden / wie in Aurich / wie schon vorhin in den Anmerckungen von Emden angewiesen ist / so daß Emden gar keine Ursache hat / sich vor Norden und Aurich zu erheben: die rechte eigentliche und alte Stadt Emden ist auch so klein / daß sie Aurich an Grösse nicht übertrifft / Norden aber sehr weichen muß: Und wenn Faldern oder die neue Stadt / imgleichen die beyden Vorstädte / die mit Gewalt zu der alten Stadt gezogen sind / wie oben in der 40. Anmerckung von Emden angeführet ist / davon abgenommen werden / so darff Emden den Kopff vor Norden und Aurich nicht so hoch erheben: Sie stoltzieret mit fremden Federn. Daß Emmius §. 4. nicht weiß / ob der Stadt-Magistrat zu Aurich die Delinquenten einziehen und straffen könne / gehöret mit unter denen übrigen Stücken / daraus man sehen kan / daß Emmius keine völlige Nachricht gehabt habe. Wie denn auch seine Erzehlung in dem §. 2. / wie Aurich an das Regier-Haus gekommen sey / unvollkommen ist. Das Documentum in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 3. n. 15. gibt davon mehrere Nachricht. Die völlige Einrichtung des Stadt-Wesens ist in der

Ver-

Verordnung von Graf Enno, von 1539. in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 1. pag. 76. seqq. davon Emmius nichts gewußt hat/ oder nichts hat wissen wollen.

Anmerckungen über Das VI. CAPITEL

Von einigen andern Städten und Flecken / so in dem Ost-Friesischen District belegen.

Not. 93. bey dem §. 1.) Die unglimpfliche Beschreibung von Esens / Jever und Wittmund ist des Emmii Passion zuzuschreiben: Unordentliche / in göttlichen und weltlichen Rechten verbotene Widersetzlichkeit wider die Obrigkeit / ist bey Ihm / Althusio und ihres gleichen / Freyheit; so muß denn der ordentliche Gehorsam gegen die Obrigkeit Sclaverey heissen: Die Vorfahren aber waren gantz anders gesinnet / wie aus dem Documento Lib. 3. n. 15. in dem ersten Tomo der Ost-Fries. Histor. deutlich zu sehen ist / da die Eingesessene im Auricher-Land sich Anno 1438. verpflichten / dem Landes-Herrn / Herrn Edzard

Edzard und Ulrich/ mit Leib und Gut/ gleich wie die Harlinger/ es gehe wie es gehe/ inn- und ausserhalb Landes beyzustehen / so daß die Eingesessene des Harlinger-Landes/welches die beyden Herrschafften Esens und Wittmund ausmachen / denen andern zum Exempel gedienet haben/ wie sie sich gegen ihren Landes-Herrn zu verhalten hätten. Uebrigens hat die Herrschafft Esens nnd Wittmund mit Ost-Frießland / so viel die Regierung betrifft / gantz keine Gemeinschafft. Die Emder haben zwar auf allerhand Art und Weise getrachtet diese beyde Herrschafften mit zu den gemeinen Lasten von Ost-Frießland zu ziehen/ ihr Unfug aber ist in einem besonders gedrucktem Aufsatz gezeiget.

Not. 94. Jemgum) Von den beyden Feld-Schlachten / davon Jemgum berühmt ist / ist die völlige Nachricht in der Ost-Fr. Historie zu lesen: die eine ist geschehen Anno 1533. die andere aber 1568. von der ersten ist zu lesen Tom. I. Lib. 3. pag. 170. und von der andern Tom. I. Lib. 7. pag. 365.

Not. 95. Oldersum) Der Flecken Oldersum mit seinen Pertinentien kommt mit allem Recht dem Regier-Hause zu: und wenn Dasselbe nicht durch Gewalt der Herren Gene-

General-Staaten Anno 1620. daraus geſetzet wäre / wie in der Oſt-Frieſ. Hiſtorie Tom. II. pag. 544. ſeqq. zu leſen iſt / ſo wäre daſſelbe noch bis auf dieſe Stunde in dem rechtmäßigen geruhigen Beſitz. Emden hat hernach dieſe Herrlichkeit / mit andern mehr / an ſich gekaufft / um dadurch deſto mehr Gewalt im Lande zu bekommen / wenn ſie wegen ſolcher Herrlichkeiten auch unter der Ritterſchafft Sitz und Stimme hätte: und ſind die Argumenta, die die zu Emden angeführet haben / in der Oſt-Frieſ. Hiſtor. Tom. I. Lib. 7. pag. 470. zu leſen: Es hat aber die Ritterſchafft ſich ſolchem Vorhaben widerſetzet: Indeſſen hat doch Emden nach der Zeit der Ritterſchafft geſchmeichelt / und ſie wider das Regier-Haus immer mehr und mehr aufgewiegelt.

Ubrigens ſagt Emmius gar recht / daß die obgedachte Flecken mit unter die Aemter gerechnet werden / und unter der Bothmäßigkeit der Beamten ſtehen: Nur iſt hierbey zuzufügen / daß die Beamte / ſo aus einem Droſten und Amt-Mann beſtehen / in allen Aemtern / deren 9. an der Zahl ſind / jedoch daß das Amt Pewſum als eine adeliche Herrlichkeit noch bis auf dieſe Stunde conſideri-

rer wird / schlechterdings ohne Zuthun der Landes-Stände/ oder der Amts Eingesessenen / jedes Orts/ von dem Landes-Herrn bestellet werden / und nach der von dem Herrn Graf Enno III. Anno 1614. publicirten Nieder-Gerichts-Ordnung / wie auch in den Städten Norden und Aurich geschicht / in priuat Ciuil-Sachen über alle Einwohner/ die nicht ausdrücklich den Ober-Gerichten unterworffen sind / die Jurisdiction im Namen des Landes-Herrn exerciren: Und weil die in den Aemtern wohnende und bestellte Teich- und Syhl-Richter / imgleichen die so genannte Schürte-Meister / Pohl-Richter in den Dörffern / von der Jurisdiction der Beamten in keiner Verordnung ausgenommen sind/ wie denn in den Städten solche Art Leute auch unter der Jurisdiction des Stadt-Raths stehen / so kömmt billig auch darüber den Beamten die Jurisdiction zu: werden auch an theils Orten von den Beamten im Namen des Landes-Herrn bestellet: Es sind auch in einigen Dörffern gewisse beschriebene Dorff-Verordnungen / Bauer-Rechten genannt / zum Exempel / wie das Vieh zu weiden / Wege und Stege zu machen / ꝛc. ꝛc. vorhanden: Dieselbe aber sind nicht gültig / wo sie nicht von dem Landes-Herrn oder in

Seinem

Seinem Namen von den Beamten confirmiret ſind / wie ausdrücklich in dem Haagiſchen Vergleich von 1662. in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie Tom. II. pag. 837. feſtgeſetzet iſt: Und iſt in demſelben den Beamten die Handhabung derſelben vorbehalten / welches dann die Jurisdiction der Beamten über obgedachte Perſonen beſtätiget.

Anmerckung über Das VII. CAPITEL

Von den Land-Tagen.

Not. 96. von den Land-Tagen) In dieſer Beſchreibung hat Emmius noch vor andern die meiſte Aufrichtigkeit gebraucht / und verſchiedene Stücke als landkündige und unſtreitige Dinge erzehlet und feſtgeſetzet / welche in den neuern Zeiten von denen Emdern angefochten ſind / und noch angefochten werden. Z. E. (1) Daß dem Landes-Herrn frey ſtehe / aus eigener Bewegung einen Land-Tag auszuſchreiben: (2) Daß Er Zeit und Ort dazu beſtimme: (3) Daß die

Land-

Land-Tags-Propoſition durch den Secretarium öffentlich abgeleſen werde: (4) Daß dem Landes-Herrn die Unterſuchung der Vollmachten der Land-Tags-Comparenten zukomme: (5) Daß die beyden Städte Norden und Aurich / ſo wol als die Stadt Emden ihre Stimmen auf dem Land-Tage haben / und ſo viel gelten / als die Stimme der Stadt Emden: (6) Daß die meiſten Stimmen auf Land-Tagen billig nicht angeſehen werden noch gelten müſſen / wo ſie einige Unbilligkeit und Unrecht in ſich faſſen: (7) Daß es unbillig ſey / daß jemand in gemeinen Landes-Sachen etwas wolle zu ſagen haben / der nicht zu den gemeinen Laſten beytragen wolle: (8) Daß die Bemühungen um einen verbotenen Anhang zu machen / und eine unverſetzliche Eiferſucht / um das meiſte zu gelten / dem gemeinen Weſen ſehr ſchädlich ſey: (9) Daß ein Stand dem andern in ſeinem habenden Recht nicht benachtheiligen könne: (10) Daß über das / was zwiſchen dem Landes-Herrn und den Ständen beſchloſſen wird / von Jenem ein Land-Tags-Abſchied publiciret werde. In ſo weit hat Emmius dieſes Werck gar recht beſchrieben. Aber Grundfalſch iſt es / daß Emmius ſetzet / als wenn der Landes-Herr ſchlechterdings an den

Schluß

Schluß oder Meynung der Landes-Stände gebunden sey; Dieses ist der Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen/ welche Qualität die Landes-Stände auch auf öffentlichen Land-Tagen haben und behalten / offenbar zu wider; und ist in der Ost-Friesis. Historie Tom. I. Lib. I. pag. 178. das Gegentheil deutlich angewiesen worden: Es bringet die Sache auch selbst solches mit sich. Emmius saget selbst / (1) Daß die mehrere Stimmen nicht gelten müssen / wenn sie etwas unbilliges und ungerechtes in sich fassen; (2) Daß die Bemühungen / sich einen Anhang zu machen / und die Eifersucht / mit seiner Meynung durchzudringen / dem gemeinen Wesen schädlich sey; (3) Daß ein Stand dem andern mit seinem Voto nicht benachtheiligen könne: Wenn nun gleichwol solche und andere unbillige Dinge auf dem Land-Tage vorgehen / welches nach Emmii eigenem Zeugniß offt geschicht / so muß ja ein Richter im Lande seyn: Unmittelbare Reichs-Stände sind die Ost-Friesische Landes-Stände unstreitig nicht / daß sie unmittelbar zum Käyser gehen könten: So folget von selbsten/ daß der Landes-Fürst ihr Richter sey / wenn sie unter sich selbst Streit haben: Und in Fällen / da Sie mit ihren Stimmen dem Lan-

des Herrn an Seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten zu nahe treten wollen / ist es desto ungereimter / zu sagen / daß der Landes-Herr an denen Stimmen der Landes-Stände schlechterdings gebunden sey. Die vorhin in der 30. Anmerckung angeführte Landes-Gesetze lauten gantz anders: Und mit solcher Limitation muß auch verstanden werden / was der Emmius hier setzet / daß des Landes-Herrn Bediente sich in der Landes-Stände Deliberation gar nicht einmischen mögen.

Anmerckungen über Das VIII. CAPITEL

Von dem Collegio der: zur Einnahme und Ausgabe der gemeinen Landes-Mitteln verordneten Administratorum.

Not. 97. *Collegio* zur Einnahme) In diesem Capitel sind folgende Grund-falsche Sätze: (1) Daß der Landes-Herr bey dem Collecten-Werck / oder den gemeinen Landes-Geldern nichts zu sagen habe: (2) Daß zur Execution und Eintreibung der gemeinen Lan-

Landes-Geldern / Soldaten aus der Stadt Emden gebrauchet werden können: (3) Daß der Commissarius des Landes-Herrn bey solchem Collegio nichts zu thun habe / als blos zu hören und zu sehen / was vorgehet / und zwar / damit er durch seine Gegenwart dem Collegio mehr Ehre und Ansehen gebe: (4) Daß dieses Collegium mit Zuziehung der ordinair-Deputirten ein Ausschuß der gantzen Land-Tags-Versammlung / und dazu bestellet sey / in wichtigen Sachen das gemeine Beste befördern zu helffen. Alle diese Sätze sind Grund-irrig / und den Landes-Gesetzen schnur stracks zu wider / wie aus folgenden erhellet:

(1) Dem Landes-Herrn kömmt nach dem dürren Buchstaben der Landes-Gesetze das *Jus collectandi*, als ein Stück der hohen Landes-Obrigkeitlichen Rechten / ausdrücklich zu / der jedoch / welches billig ist / solches mit Einwilligung der Landes-Stände ausübet: und so wird es in gantz Teutschland gehalten. Käyserl. Decret von 1589. Artic. 9. Käyserl. Resolution von 1597. Artic. 12. Concordat. von 1599. Artic. 62. Es ist auch ferner festgestellet / daß solche Einwilligung in Sachen / die allgemeine Landes-Wohlfahrt be-

betreffend / nicht verweigert werden solle: Käyserl. Decret von 1688. §. 2. Krafft solches Rechts stehen auch die aus dem Mittel der Landes-Stände zur Verwaltung der gemeinen Landes-Gelder bestellete Administratores in der Landes-Herrn und des Landes-Pflichten; und werden sie von dem Landes-Hn. in solcher Function confirmiret uñ beeydiget: Sie müssen auch dem Landes-Herrn und der Landschafft Rechnung thun: und solches ist mit ausdrücklichen Worten in den Landes-Gesetzen enthalten. Käys. Decret von 1589. Artic. 9. Emdischen Executions-Recess von 1590. Artic. 8. 9. und andere Textus mehr.

(2) Oben in der 47. Anmerckung / da von der Anno 1603. durch auswärtige Gewalt auf eine Zeitlang in Emden angeordneter, nunmehro aber von Käyserl. Majestät abgeschaffter Besatzung gehandelt worden / ist erwehnet / daß bey solcher Anordnung festgestellet sey / daß solche Besatzung blos und allein in der Stadt / nicht aber ausserhalb der Stadt gebrauchet werden solle.

(3) Was des Landes-Herrn Commissarius oder Inspector wie er ausdrücklich genennet wird / bey diesem Collegio zu thun ha-

be / erhellet aus dem vorigen: und wenn es wahr wäre / was Emmius hier setzet / so wäre es ja falsch / daß des Inspectoris blosse Gegenwart dem Collegio mehr Ehre und Ansehen gebe / denn wenn jemand als ein blosser Zuschauer und als eine stumme Person bey einem Collegio zugegen seyn soll / so kan dessen Gegenwart dem Collegio schlechte Ehre und Ansehen geben: denn wie eine solche Person selbst gering ja für nichts geachtet wird / so kan auch seine Gegenwart keine Ehre noch Ansehen geben:

(4) Dieses Collegium ist blos und allein zur Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln bestellet; und ob zwar gewisse Deputirte Ihnen zugeordnet sind / so haben doch diese nichts anders zu thun / als was zur Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel gehöret / nemlich darauf mit zu sehen / daß solche Verwaltung recht geschehe: Und ist ausdrücklich verordnet / daß Sie sich in keine andere Sachen mischen sollen / vid. Ost-Fries. Historie Tom. II. pag. 425. 439. 449. 482. 779. allwo die klaren Textus der Landes-Verträge hievon zu lesen sind. Allein alle diese von Zeit zu Zeit wiederholete Verordnungen sind nicht vermögend gewesen / dieses Collegium

in solchen Schrancken zu halten / so lange dasselbe seinen Sitz in Emden gehabt hat / allwo alle Landes-Gesetze bishero mit Füssen getreten / und als ein todter Buchstabe geachtet sind.

Bey allen diesen falschen Erzehlungen des Emmii ist dennoch dieser Satz wahr / den er §. 3. in diesem Cap. abermal setzet / daß Emden schuldig sey / den sechßten Theil aller Landes-Lasten zu tragen: welches in Emden aber schon eine ziemliche Zeit hat wollen in Vergessenheit gebracht werden / da man sich mit Gewalt von solcher Pflicht entziehen wollen: Es wäre auch wol dabey geblieben / wenn nicht GOtt in solche Ungerechtigkeit ein Einsehen gethan hätte / und der Emmius selbst / der sonsten der Stadt Emden Hoheit und Freyheit so hoch erheben wollen / solche Nachrichten hinterlassen müssen / die der Stadt Emden Unfug anzeigen / wie in der Vorrede unter andern notiret ist.

Anmerckung über Das IX. CAPITEL

Von dem Teich-Wesen.

Not. 98. Unterhaltung der Dämme und Teiche) Hier hat Emmius weggelassen/was noch bey diesem Werck das nöthigste ist zu wissen/ nemlich daß/ weil dem Lande an guter Unterhaltung der Teiche und Dämme so vieles gelegen ist/ die Landes-Herren von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit der Umstände darüber Verordnungen gemachet haben: die vornehmste sind (1) von dem Herrn Graf Edzard I. von 1515. in welchem Jahr er auch das Ost-Friesische Land-Recht publiciret hat; (2) von Herrn Graf Enno II. von 1539.; (3) von Herrn Graf Johann dem ältern von 1541.; (4) von Frau Gräfin Anna als vormündlichen Regentin von 1556. (5) von Herrn Graf Enno III. von 1608. Diese Verordnungen sind in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 235. seqq. zu lesen: dabey auch am Ende das Ost-Friesische Syhl-Recht/ oder die Verordnung von

Unterhaltung der Syhlen oder Schleusen zu lesen ist.

Anmerckungen über Das X. CAPITEL Vom Religions-Wesen.

Not. 99. des Lutherischen Nahmens rühmen) Dieses Capitel ist voller Irrthümer/ und wie man in der Vorrede der Ost-Friesischen Historie §. 14. die grosse Partheylichkeit des Emmii in dem Religions-Wesen gezeiget hat / so ist dann auch dieses gantze Capitel mit solchen Partheylichkeiten angefüllet. An sich ist es leyder! wahr / daß bald nach der Reformation die Religions-Spaltung wie an andern Orten also auch hier im Lande eingerissen sey / und grosse Zerrüttung angerichtet habe: es ist aber falsch / daß diese Irrungen von denen / so sich nach des Emmii Sprache / des Lutherischen Nahmens rühmen / hergekommen sey: Man hat solches dem bekanten Carlstadt zu dancken / wie schon oben bey der 74. Anmerckung notiret worden / und denen / so sich an ihm gehangen

ha-

haben. Welcher Umstand von dem Carlstadt, so fatal und schädlich er diesem Lande gewesen ist / so wenig ist er auswärtigen Scribenten bekannt / die sonsten mit vielem Fleiß von des Carlstadts Händeln geschrieben haben / darunter der Herr Superintendens Löscher in seiner Historia Motuum der vornehmste ist. So bald nun solches Ubel sich geregt hat / hat man an Seiten des Regier-Hauses alle Mühe angewendet / solches zu dämpffen / davon die vorhin communicirte und andere mehrere Acta Nachricht geben: Allein so wenig nach göttlicher Verhängniß solches an andern Orten geschehen ist / so wenig hat auch solches in Ost-Frießland gelingen wollen / zumahl das Ubel nach dem Anno 1546. erfolgten Tod des seligen Luthers / immer grösser worden / davon der Philippus Camerarius in der Lebens-Beschreibung des Philippi Melanchtonis, in dem Extract, den man in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 7. pag. 381. communiciret hat / offenhertzig geschrieben hat. Ist demnach dieses gewiß / daß Emmius dem Regier-Hause Unrecht thue / wenn Er Demselben hierunter solche harte Beschuldigung anreibet / als Er hier thut. In der Ost-Friesischen Historie Tom. II. Lib. 5 pag. 333. seqq. und Lib. 7.

pag. 381. seqq. sind unverwerffliche Documenta und Nachrichten angeführet / dadurch das Gegentheil erwiesen ist. Es ist auch ferner gewiß / daß man zu Emden in der Lehre von der allgemeinen Gnade GOttes / imgleichen vom Heil. Abend-Mahl und sonsten von den ersten Confessionen / die man zur Zeit der Reformation Anno 1528. an Herrn Graf Enno II., und hernach Anno 1576. an Herrn Graf Edzard II. übergeben hat / abgewichen sey / wie aus Gegenhaltung solcher Confessionen mit der jetzigen Lehre zu Emden / deutlich zu sehen ist.

Not. 100. Mit Vorschützung eines rechtlichen Titels) Dies ist Grund-falsch: die Landes-Herren haben zur Zeit der Reformation und hernach die Prediger und Schul-Diener schlechterdings bestellet / und würde die Reformation schlecht ausgefallen seyn / wenn nicht die Landes-Herren sich des Wercks angenommen / und Prediger und Schul-Diener / die der guten Sache zugethan / bestellet hätten. Zuerst ist in der Stadt Emden / wie die Unruhe daselbst angegangen / auch dieses Werck erst dem Landes-Herrn disputiret: Es haben aber Bürger-Meister und

Rath

Rath zu Emden in ihrer oben angeführten Antwort auf der unruhigen Bürger vermeynte Grauamina in Ecclesiasticis von 1593. die teutsche Wahrheit auch in diesem Stück geschrieben. Es wäre auch wol dabey geblieben / wenn nicht auswärtige Gewalt dazu gekommen wäre.

Not. 101. Das Volck mit Graf *Enno*) Dies sind die Concordata von 1599. die in dem Religions-Wesen dem Regier-Hause so wol als in andern Sachen so fatal gewesen / daß dasselbe dadurch an Seinen Rechten so grossen Abbruch gelitten hat: und ist schon vorhin in der 44. Anmerckung hiervon Erwehnung geschehen. Unter den damahls abgesetzten Predigern ist auch des Herrn Conrings zu Helmstädt Vatter gewesen.

Not. 102. an Seiten der Lutheraner aber) Dies ist falsch: die Landes-Herren haben von je her ein Consistorium aus Politicis und Theologis bestellet und gehalten; und ob zwar in den Concordaten von 1599. der Bürger-Meister in Emden / Gerhardus Bolardus, und der Pastor Menso Alting damahls mit zum Consistorio gezogen werden sollen /

so

so ist solches damahls durch die von der Stadt Emden bald darauf erregte neue Unruhe / nachgeblieben; und hat Herr Graf Enno sich nicht verbunden / daß er künfftig allemahl jemand aus der Stadt Emden mit zum Consistorio ziehen wolte / sondern wie die Stadt Emden bey den Tractaten über die Concordaten begehrete / daß obgedachter beyder Personen ihre Nachfolger im Amt auch allemahl zum Consistorio gezogen werden solten / hat Graf Enno sich dazu nicht verstehen wollen; und dabey ist es auch geblieben / so daß die Bestellung der zum Consistorio erforderlichen Personen dem freyen Willen des Landes-Herrn überlassen worden.

Not. 103. Der *Cœtus* zu Emden) Diese Anordnung ist bey vormündlicher Regierung der Frau Gräfin Anna, durch den damahligen Superintendenten / den berühmten Pohlnischen Frey-Herrn / Herrn Johann à Lasco, der in grossem Ansehen / und zugleich Stadt-Prediger in Emden / allwo damahls auf dem nächst an der Stadt liegenden Schloß die Landes-Herrschafft meistens residirte / gewesen ist / gemachet worden: Die Intention des à Lasco mag freylich wol damahls gewesen

wesen seyn / daß es ein vniuersal-Werck auf das gantze Land seyn solte; und / da die Frau Gräfin Anna Ihrem Herrn Bruder / dem Herrn Grafen Christopher von Oldenburg / viel Gehör gab / Dieser aber der Parthey der so genanten Philippisten zugethan war / so ist wol kein Zweiffel / daß Dieser und die es mit Ihm gehalten / dahin getrachtet haben / alle Bedienungen mit solchen Leuten zu besetzen: Wie aber der à Lasco nicht lange hernach aus Ost-Frießland / und zwar / wie man davon einige Merck-Zeichen in seinen Schrifften findet / mit Unwillen / wieder weggegangen ist / der Frau Gräfin ältester Sohn / Herr Graf Edzard II. und Seine Frau Gemahlin / die Princeßin Catharine aus Schweden / der andern Parthey zugethan gewesen / so ist die Religions-Spaltung immer gröſſer geworden / daher die Versammlung zu Emden ein ander Ansehen gewonnen hat / als des à Lasco Intention gewesen ist: und wie des Herrn Graf Edzards zweyter Bruder / Graf Johann, die Aemter Gretsyhl und Lehr-Ort in Besitz genommen hat / hat Er an beyden Orten einen eigenen Cœtum angeordnet / welche Verordnungen auch noch fürhanden sind / und sich von Emden / welches Herr Graf Edzard in Besitz hatte / abgesondert: wie

nun

nun Herr Graf Johann Anno 1591. gestorben ist/ und die besagte beyde Aemter/ dem Herrn Graf Edzard wieder zugefallen sind/ haben solche Cœrus aufgehöret/ bis Anno 1603. Herr Graf Enno in dem Haagischen Vergleich sich erkläret hat/ daß der alte Cœrus aus denen Aemtern Gretsyhl und Emden/ in Emden wieder angestellet werde. Dies sind die rechten wahren Umstände von dem Cœru zu Emden/ daraus dann die unwahre Erzehlungen des Emmii zu sehen sind.

Not. 104. Anmerckungen über Emmii Aufsatz

Von der Guarantie der Ost-Friesischen Landes-Gesetze.

Zuförderst siehet man aus diesem Aufsatz (1) daß der Emmius überhaupt gegen alle Regierungen in der Welt/ darinn nicht das Volck selbst regieret/ einen Haß und Widerwillen gehabt/ und alle Fürsten als würckliche Feinde Ihrer Unterthanen angesehen und so

ſo vorgeſtellet habe: (2) Daß Er inſonderheit den Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath und das Käyſerliche und des Reichs-Cammer-Gericht/ als ſolche Gerichte/ bey welchen die Unterthanen ſich keiner redlichen Juſtitz zu verſehen haben/ überhaupt abgebildet habe: (3) Daß Er die Emdiſche Auflehnung wider den Landes-Herrn/ mit dem/ was in den Nieder-Landen wider den König in Spanien vorgenommen worden/ verglichen/ und den Herren General-Staaten beygebracht habe/ als wenn die zu Emden gleiche Urſachen gehabt hätten/ ſich wider ihren Landes-Herrn aufzulehnen/ als jene wider Spanien gehabt: Dies ſind die ſchönen Principia Politica, die der Emmius in allen ſeinen Rathſchlägen und Handlungen zum Grunde geſetzet hat: wie nun dieſelbe böſe/ erdichtet/ irrig und falſch ſind/ alſo hat daraus wol nichts anders als böſe und ſchädliche Folgen kommen können. Am meiſten aber leuchtet (4) ſeine Unartigkeit wider das Oſt-Frieſiſche Regier-Haus daraus/ daß Er dem damals regierenden Herrn/ Herrn Graf Enno beylegen wollen/ als wenn Er Urſache daran wäre/ daß denen Herren General-Staaten die Entſcheidung der Streitigkeiten aufgetragen/ und dem Käyſer entzogen wäre:

da

da doch die Acta publica, und insonderheit der Reichs-Abschied von 1603. ein gantz anders bezeugen: die vielen Brieffe / die der Herr Graf Enno III. an die Herren General-Staaten geschrieben hat / die zum Theil in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 465. seqq. zu lesen sind / weisen auch das Gegentheil an: Herr Graf Enno III. ist gezwungen worden / in vielen Dingen in der Stadt Emden / bey dem Hof-Gericht und sonsten / von Seinem Recht abzustehen; hat aber allezeit die Præcaution gebrauchet / wie auch billig und nöthig war / daß Er dem Käyser und dem Reich Ihre Hoheit und Recht vorbehalten hat: Wie denn auch die allererste Käyserliche Decreta von 1589. 1590. und 1593. die doch die vornehmsten Grundfeste der Landes-Regierung sind / unter der Staatischen Gnarantie nicht gezogen sind / wie schon vorhin in der 50. Anmerckung notiret ist. Das ärgste aber ist / daß Emmius (5) an Hand gegeben hat / die Käyserliche Resolution von 1597. / darinn einzig und allein Sr. Käyserl. Majestät die Judicatur aller Ost-Friesischen Streitigkeiten vorbehalten / und aller Recurs an auswärtige / beyden Partheyen verboten ist / könne von Diesen eigenmächtig aufgehoben / und

damit

damit die Sache bey dem Käyſer entſchuldiget werden: und hat Er damit ſeine Unwiſſenheit in den Rechten an den Tag geleget/ da Er ſchreibet / als wenn Partheyen vergönnet wäre / in Ihren Streitigkeiten fremde Schieds-Richter zu erwehlen; da es die gemeine Vernunfft lehret / daß / wenn der competente Richter ſich ausdrücklich priuatiue und mit Verbott aller fremden auswärtigen Entſcheidung die Judicatur vorbehalten hat / alsdann denen Partheyen nicht zukommen könne / auf andern zu compromittiren. Und dieſer Satz des Emmii iſt deſto verwerfflicher / da er in dem §. 6. ſelbſt ſetzet / daß die Käyſerliche Reſolution ausdrücklich verbiete / einige Handlung und Tractaten durch den Niederländiſchen Staat vorzunehmen / und desiwegen auch alle ſolche Tractaten bey dem Käyſerlichen / und des Reichs-Cammer-Gerichte nicht anders als unzuläſſig und verborten angeſehen werden könten / wenn die Sache dort erörtert werden ſolte. Ubrigens iſt es wahr / was Emmius von dem Cammer-Gerichte ſetzet / daß daſſelbe keine Judicatur in den Oſt-Frieſiſchen Streitigkeiten haben könne / nachdem deren Entſcheidung priuatiue der Käyſerlichen Deciſion vorbehalten wäre: wie denn auch davon ein

notables Exempel Anno 1602. passiret ist: denn da Graf Enno III. wider die Stadt Emden / nach Einhhalt der Käyserlichen Resolution von 1597. / auf Ansuchen der übrigen Landes-Stände und insonderheit der Ritterschafft / verschiedene Mandata ertheilete / so appellirte Emden davon an das Käyserliche- und des Reichs-Cammer-Gericht: Graf Enno aber stellete Sr. Käyserlichen Majestät solches vor: darauf ward solche Emdische Apdellation cassiret / auch dem Käyserlichen Cammer-Gericht durch ein Käyserliches Rescript bedeutet / sich der Ost-Friesischen Landes-Streitigkeiten zu enthalten: und sind die sämtliche Mandata des Herrn Graf Enno von Käyserlicher Majestät confirmiret: wie in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 282. seqq. mit mehrern zu lesen ist. Indessen ist (6) Die *Clausul* des *Emmii* in dem vierdten §. dieses Aufsatzes von dem Hof-Gericht als ein Zeugniß wider Emmium selbst anzumercken / da Er sonsten vorhin in seinem Aufsatz von der Ost-Friesischen Verfassung / da Er von dem Hof-Gericht handelt cap. 2. §. 4. / demselben eine allgemeine Jurisdiction ohne Unterscheid der Sachen und Personen zuschreibet / hier aber selbst setzet / daß man dem Hof-

Gericht

Gericht in Sachen / ſo Priuilegia des Landes angehen / keine Jurisdiction zuſtehe: welches denn auch an ſich wahr iſt / und von denen zu Emden allezeit vrgiret / auch durch Staatiſche Reſoluciones von 1619. in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie Tom. II. pag. 503. und Anno 1626. / in der Oſt-Freſiſchen Hiſtorie Tom. II. pag. 602. feſtgeſtellet worden: Nur daß darinn unrecht verfahren / daß ſolche Entſcheidung den Herren Staaten hat wollen aufgetragen werden / da ſolche niemand als Sr. Käyſerlichen Majeſtät zukömmt.

Not. 105. Verordnung von der Stadt und Amt Norden) Von dieſer Verordnung hat Emmius in dieſem Tractat kein Wort gemeldet: in Seiner Hiſtorie aber ſetzet Er Lib. 57. pag. 885. bey dem Jahre 1535. Eodem Anno (1535) neſcio quid priuilegiorum Nordanis olim conceſſum ab Edzardo, iisdem confirmatum lego ab Ennone & Johanne. d. i. Ich leſe / daß in dieſem Jahr (1535) gewiſſe *Priuilegia*, ich weiß aber nicht welche / ſo denen Nordern von Graf *Edzard* ſollen ertheilet ſeyn / von Seinen Söhnen / Graf *Enno* und *Johann confirmiret* ſeyn ſollen: Man ſtellet dahin /

ob Emmius nicht davon gewußt habe / indem es nichts neues bey dem Emmio ist / daß Er viele Dinge verschwiegen hat / die Er wol gewußt hat / davon vielfältige notable Exempel in der Ost Friesischen Historie angeführet sind: Dem sey wie ihm wolle / so ist diese Verordnung ein abermaliger Beweiß von des Landes-Herrn Landes-Obrigkeitlicher Hoheit und Befugsamkeit: Dergleichen denn auch von der Stadt Emden / wie auch von der Stadt Aurich vorhanden / und vorhin angeführet sind: Und ist in dem einen so wenig als in dem andern gedacht / daß solche Verordnungen mit Rath und Zuthun der Landes-Stände gemachet seyn.

Not. 106. Ritterschafft / so eigene Herrlichkeit haben) Diese Verordnung ist wiederholet in der generalen Policey-Ordnung der Gräfin Anna von 1545. und zwar Artic. 26. am Ende in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 205. und 211. und diese Verordnung ist in den folgenden Landes-Verträgen bestättiget.

Not. 107. Doppelte Busse und Brüche) So ist es auch in der Stadt Emden und Aurich geordnet; und wegen der Stadt Nor-

den

den ist es in dem Osterhusischen Vergleich von 1611. Artic. 58. wiederholet: So daß eben diese Articuln unumstößlich anweisen/ daß dem Landes-Herrn das Recht/ in der Stadt Norden das Land-Gericht halten zu lassen/ unstreitig zukomme.

Not. 108. das Bürger-Recht gewinnen) Eine gleiche Verordnung von Gewinnung des Bürger-Rechts ist auch in der Verordnung von der Stadt Aurich von 1539. Artic. 10. in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 1. pag. 77. enthalten: Wie es in Emden gehalten werden müsse/ haben Bürger-Meister und Rath zu Emden in ihrer Antwort auf die angemaßte Grauamina der Bürger/ vom 17. August. 1593. und zwar auf den 16. Punct der vlteriorum Grauaminum, angewiesen.

Not. 109. Harnisch und Gewehr) Desgleichen generale Verordnung im gantzen Lande ist auch in der Gräfin Anna Policey-Ordnung von 1545. Artic. 5. am Ende/ in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 286. enthalten: dadurch denn auch klärlich bewiesen wird/ daß dem Landes-Herrn das Recht der Waffen/ und was dazu gehöret/

im gantzen Lande zukomme : welches denn auch durch die viele Exempel in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie / ſelbſt auch in der Stadt Emden beſtättiget iſt.

Vbbonis Emmii Aufſatz

mit kurtzen Anmerckungen über die Frage

Ob der Oſt-Frieſiſchen Ritterſchafft die Freyheit von den gemeinen Laſten / was ihre Burg und ſo genannte Burg-Lande betrifft / zukomme und zuzuſtehen ſey?

Der Ordnung willen in Paragraphos vertheilet.

SUMMARIA.

§ 1.

EJne Erzehlung der vier Urſachen / warum die Ritterſchafft die Freyheit von gemeinen Laſten begehren. (1) Der Adel-Stand an ſich ſelbſt. (2) Die Verjährung / oder Præſcription. (3) Die Ritter-Dienſte / die ſie dem Landes-Herrn zu leiſten ſchuldig ſind. (4) Die Koſten / die ſie wegen des Erſcheinens auf Landes-Tagen machen müſſen

§ 2. Emmii Antwort auf ſolche Urſachen / im Namen der übrigen Landes-Stände abgefaſſet:

und

und zwar auf die erste/ daß in Frießland von alten Zeiten her zwischen dem Adel und andern kein solcher Unterscheid / wie an andern Orten/ wäre : die Edelleute hätten die Unlust und Unruhe im Lande hauptsächlich verursachet: und die andern Stände erst Rege gemachet.

§ 3. Antwort auf die zweyte Ursache : Verjährung hätte hier keinen Platz: bey der vormündlichen Regierung der Gräfin Anna hätten die Edelleute sich mehr angemasset/ als sich gebühret.

§ 4. Antwort auf die dritte Ursache: die Edelleute wären schuldig / dem Landes-Herrn Ritter-Dienste zu thun / gleichwie die andern Einwohner solche Dienste zu Fusse thun müßten: Solches aber könte keine besondere Freyheit geben.

§ 5. Antwort auf die vierdte Ursache: die andern Landes-Stände müßten auch auf ihre eigene Kosten auf Land-Tagen erscheinen.

§. L.

Die Ritterschafft bejaher diese Frage / aus folgenden Ursachen:

(1) Wegen ihres adelichen Standes/ als welcher/ so wol den gemeinen Rechten / als den Gewohnheiten der Völcker nach / mit solcher Freyheit versehen und privilegiret sey/ und ohnedem von dem Bürger- und Bauer-Stand distinguiret werden müsse.

(2) Daß Sie auch in lang währender ru-

higer Poſſeſſion gedachter Immunität wären/ und dieſes Recht alſo Zweifels ohne durch eine langwierige Verjährung erworben hätten.

(3) Daß Sie dem Herrn Grafen/ gleichwie in andern Ländern gebräuchlich/ Ritter-Dienſte thäten/ und alſo dagegen mit ſolcher Freyheit verſehen/ das iſt/ von ſothanen Laſten/ ſo viel ihre Adeliche Häuſer und Burg-Lande betrifft/ befreyet wären.

(4) Daß Sie zum gemeinen Landes-Beſten auf ihre eigene Koſten auf den Land-Tagen erſcheinen/ und deswegen dieſe geringe Immunität dagegen zugenieſſen haben müßten.

§ 2. Die andere Stände hingegen/ inſonderheit der Haus-Manns-Stand/ läugnen dieſe Frage/ und halten davor/ daß vorbeſagte Urſachen nicht beſtändig/ ſondern Krafftlos und von keinen Würden ſeyn/ und beweiſen dieſes alſo: Sie ſagen nemlich/ ſo viel die erſte Urſache betrifft/ daß ob dieſelbe gleich in andern Ländern und bey andern Völckern Platz finden möchte; So könte ſie doch in Frießland unter einem Volck/ ſo wie viel

meh-

mehrerer Freyheit / Recht und Gerechtigkeit und Priuilegien / als gemeiniglich der grösseste Theil in Europa / versehen / nicht gelten noch Platz finden. Sintemahl bekannt und unläugbahr / daß der alten Friesen Stand und Herkommen nach / zwischen einem von Adel und einem andern wohlgesessenen Eingenern in Frießland ein so grosser Unterscheid / was ihre Rechte und Freyheit anlanget / nichs gewesen / auch noch nicht / wie in vielen andern Ländern / wäre; Und daß hier der andern Stände ihre Rechte und Gerechtigkeiten sich durch den Vorzug derer von Adel nicht dergestalt / wie wohl anderwärts / hätten einschräncken und schmälern lassen. Dahero denn keiner von Adel / nach dem gemeinen Land-Recht und hergebrachter Gewohnheit / von schweren Lasten / Teichen / Dämmen / Syhlen und Wasser-Leitungen frey gewesen / sondern alle Eingesessene im Lande / in diesen und dergleichen Fällen / ein jeder seinem Nachbaren gleich thun müssen. Und wären ja die von der Ost-Friesischen Ritterschafft nicht höher von Stande und Herkommen / als die übrige von Adel in denen andern Theilen von Frießland / auch nicht mehr und höher / als dieselbe von Alters her nach Rechten priuilegiret worden / ob sie gleich jetzo sich wi-

der Recht und Billigkeit mehr anmaſſen dürfften. Sie könten gewiß kein Documentum von ſolchem prætendirten oder angemaßeten Priuilegio aufweiſen / welches doch / wenn ſie in ſothaner Anmaſſung eines höhern Rechtes und Gerechtigkeit verharren wolten / allerdings nöthig wäre. Könten ſich auch des Vorwands / daß Oſt-Frießland in eine Grafſchafft des heiligen Römiſchen Reichs vom Käyſer erhoben und der Gräflichen Regierung unterworffen worden / ſich nicht bedienen / ſintemahl dieſes / wie in folgenden klärer ſoll gezeiget werden / mit Vorbehalt aller Rechte und Gerechtigkeiten / Priuilegien und Freyheiten / ſo dem Land und freyen Volcke von Alters her zugekommen / geſchehen; Gleichwie auch dieſes nachgehends in den andern Theilen von Frießland / als die Regierung verändert / alſo gehalten worden. Dahero auch in Weſt-Frießland eine ſolche Exemtion des Adels von den gemeinen Laſten / mit Beſchwerung der andern Erb-geſeſſenen und Ständen / niemahlen Platz gefunden; Und im Gröninger-Land müſſen die von den Burgundern angeordnete Schatzungen / als jährliche Intraden des Landes / vor dem Printzen deſſelben / ſo wol von dem Adel als andern Eingeſeſſenen des Landes

ohne Unterscheid wegen aller ihrer Länder getragen werden.

Uberdem wenn ja einige von sothanen prætendirten Freyheiten der Ost-Friesischen Ritterschafft competiren möchten / wie in andern Ländern gebräuchlich / so könte doch dieselbe in dieser neuen ungewöhnlichen und extraordinairen Last nicht gelten: Denn diese wäre also beschaffen / daß sie alle Stände gleich viel angienge / weil ohne derselben des gantzen Vaterlandes Heyl und Wohlstand nicht erhalten / und hingegen dessen Verderben nicht abgewendet werden könte. Was aber alle Einwohner auf eine solche Art angehet / müßte auch nach allen Rechten und Billigkeit / und dem löblichen Gebrauch zu Folge von allen gleich getragen werden. Wie dieses durch bekante Exempel in den vereinigten Nieder-Landen / und in gantz Teutschland durch die Türcken-Steuer bestätiget wurde. Denn davon machte weder der Adel noch der geistliche Stand jemand frey. Und wären diese Lasten denen Teich- Damm- und Syhl-Lasten / wovon nach Recht niemang frey sey / hierinnen gantz gleich / daß ohne denselben das Land nicht erhalten werden könne. Da nun eben dieses von den gedachten

dachten Krieges-Laſten und von der Türcken-Steuer wahr / und alſo einerley Urſache vorhanden ſey / ſo müßte auch in beyden Fällen einigerley Recht ſtatt haben. Ja es ſey dem Adel mehr an des Landes Frieden und Wohlfahrt gelegen als den andern Ständen/ weil ſie mehrere Güter darinnen hätten/und alſo mehr / als andere/ durch Unfriede und Krieg beſchädiget werden können. Denen aber am meiſten daran gelegen ſey / daß das Land in Ruhe und Wohlſtand bleibe / und die meiſten Güter beſäſſen / müßten auch vor andern einen Beytrag dazu thun.

Inſonderheit müßten die Edelleute deswegen in dieſen Laſten keine Freyheit genieſſen/ weil Sie / indem ſie / durch Hochmuth und unbillige Luſt und Begierde angetrieben/mit dem Herrn Grafen / die hauptſächliche und wahrhaffte Urſache alles Unheils im Lande geweſen / weswegen man itzo dieſe Laſten tragen müßte : Denn Sie allein hätten ja vornehmlich die unbillige und widerrechtliche Decreta , daraus dieſe Unruhe entſtanden/ dem Herrn Grafen zu Gefallen verurſachet: Sie hätten aus Haß gegen die Stadt Emden/ und um die Freyheit des dritten Standes zu unterdrücken / zum Krieg gerathen/

den-

denſelben ins Land gezogen und geführet: Sie hätten den gantzen Streit erſt gegen „den Grafen angeſtifftet / und die andern „Stände / ohne welchen ſie nicht fortkommen „konten / auch dazu verleitet / welche ſie aber „hernach / da es ihnen gut gedäucht / im Stiche gelaſſen. Was könte aber unbilliger ſeyn / „als daß diejenige / ſo Urſachen der Laſten „geweſen / die Laſten von ſich ablehnen nnd „den unſchuldigen allein auf den Hals laden „wolten. „ Was aber die Stände von dem erregten Krieg gehalten / hätten ſie durch ihr Bezeigen gnugſahm zu erkennen gegeben.

Endlich ſey denen Edelleuten auch deswegen dieſe Freyheit nicht zuzuſtehen / weil Sie in Berathſchlagungen von der Contribution und Adminiſtration der gemeinſchafftlichen Mittel oben an zu ſitzen begehren / welches doch gegen alle Rechte und Billigkeit läufft. Denn wer in gemeiner Noth nichtes beytragen wolte / müßte auch bey den Beratſchlagungen ſeine Meynung und Votum nicht von ſich geben / und dadurch andere beſchwehren. Und ſolches um ſo viel deſto mehr / weil / wenn ihnen dieſes zugeſtanden würde / ſie deſto fertiger ſeyn würden / dem Herrn Grafen zu Gefallen aufs neue dergleichen unbil-

lige Decreta zu machen / das iſt / neue widerrechtliche Bürden den andern Ständen auf den Rücken zu legen / ohne ſelbſt davon etwas zu tragen / ja wohl gar Vortheil daraus zu genieſſen / und folglich neue Zänckereyen / Unruhe und Elend im Lande anzurichten: Denn gleichwie die bishero angemaßte Freyheit von Laſten ihnen zu ſolchen Rathſchlägen Gelegenheit und Anleitung gegeben / alſo würden ſie ſolches Zweifels ohne auch ins künfftige thun.

§. 3. Anlangend die zweyte Urſache / ſo ſey erſtlich zu wiſſen / daß wider die Freyheit keine Verjährung gelte; Zum andern / daß dieſelbe Krafftlos ſey / wenn ſie ſich nicht auf eine redliche Urſache gründe; Drittens / daß ſie nicht beſtehen könne / wo ſie nicht durch eine lange Zeit / und ohne daß ſie unterbrochen iſt / befeſtiget iſt. Nun aber wäre dieſe vermeintliche Verjährung eigentlich zur Unterdrückung und Zernichtung / oder doch zum wenigſten Kränckung der väterlichen Freyheit / und des gantzen Volcks Privilegien abgezielet; ſintemahl dasjenige / was denen von Adel nach Recht und Billigkeit zu tragen obläge / andern mit aufgeleget / und alſo deren Laſt vergröſſert würde. Wann

nun

nun aber dieſes mit zur Freyheit des Volcks gehörete / daß niemand mit fremder Laſt beleget werde: So wären auch die Edelleute mit böſem Gewiſſen / ja gottloſer Weiſe zu der vermeintlichen widerrechtlichen Poſſeſſion gekommen. Denn als die Grafſchafft bey Minder-Jährigkeit der jungen Grafen durch eine Wittwe regieret worden / und die vornehmſten Edelleute das Directorium in derſelben Regierung hatten / und als der jungen Herren Vormündere nach eigenem Wohlgefallen handelten / hätten Sie allmählig ſolche Anmaſſung angefangen / und ſich wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen / indem ſie wohl wußten / daß es unrecht und dem Herkommen nnd Freyheit des Volcks zu wider wäre / der Poſſeſſion angemaſſet / auf eben ſolche Weiſe / wie ſie wegen Damm-Teich-Laſten ſich aufgeführet / indem diejenige Edelleute / welche die Jurisdiction hatten / ſich wider den alten Gebrauch und offenbahre gemeine Landes-Rechte davon loos gemachet / und ihre Unterthanen damit beſchwehret hätten.

Auch ſey der Anfang ſolcher Poſſeſſion und Præſcription bey weitem nicht alt genug / ein beſtändiges Reche gegen die Freyheit

heit zu acquiriren/ wie allen verſtändigen Leuten im Lande bekannt wäre.

§. 4. Auf die dritte Urſache antworten die Stände mit Recht/ daß/ gleichwie die Edelleute dem Herrn Grafen zu Pferde dieneten/ ſo dieneten die andere Unterthanen ein jeder nach ſeiner Gelegenheit zu Fuſſe/ und hätten darum doch ſolche Freyheit nicht zu genieſſen. Ja es hätten auch wohl viele andere wohl habende Eingeſeſſene ehemals dem Herrn Grafen zu Ehren und Wohlgefallen ein oder zwey Pferde gehalten und geſattelt/ ob ſie gleich in die neue Matricul der Ritterſchafft nicht mit gezogen wären/ und hätten deswegen doch dieſe Freyheit nicht gehabt. Und überdem hätte der Herr Graf das Recht nicht/ auch nie wahlen gehabt/ um ſolcher Dienſte willen/ die Edelleute von dieſen und dergleichen Laſten mit Beſchwehrung ſeiner andern Unterthanen zu befreyen: Denn niemand möge mit Schaden und Nachtheil eines andern von einer Laſt entbunden werden. Sintemahl dieſes dem Rechte der Natur zu wider wäre. Und wenn gleich das Gretſyhliſche Haus vom Käyſer in den Grafen-Stand erhoben/ und mit Oſt-Frießland belehnet worden/ ſo ſey doch dieſes mit Vorbehalt

behalt eines jeden Rechts geschehen / welches nicht allein an sich recht und billig / sondern auch von Käyserlicher Majestät mit klaren und ausdrücklichen Worten geschehen sey. Denn in dem Lehn-Briefe / worinnen auch die Erhebung in den Gräflichen Stand geschehen / saget der Käyser ausdrücklich / daß solches alles dem Grafen Vlrich und Seinen Erben gegeben und verliehen würde / jedoch mit Vorbehalt und ohne Verringerung aller dem Lande Ost-Frießland zustehenden Rechten / Gerechtigkeiten / Priuilegien / Freyheit / Gewohnheit und alten Herkommens. Wenn also der Graf denen Edelleuten vor einige Dienste / oder aus Gnaden / ein Priuilegium oder Befreyung von Lasten ertheilen wolte / müßte er solches in denen Dingen / welche ihm eigentlich zukämen / oder zu seinen Intraden gehöreten / thun / nicht aber in den gegenwärtigen / als worinn der Graf nichts zu disponiren hätte / sintemahl die andern Stände gar sehr dabey interessiret wären / und durch sothane Disposition oder Begnädigung beschwehret würden. Denn es wäre nicht erlaubt

laubt dem einen etwas zu nehmen / und dem andern daſſelbe zu geben / oder einem nach Gefallen ſeine Laſt zu erleichtern / und dem andern ſchwerer zu machen.

§ 5. Auf die vierte Urſache antworten die Stände billig / daß auch ſie / die übrige Stände / auf ihre Koſten ihre Deputirten auf die Land-Täge ſchickten / und darinnen denen Edelleuten es gleich thäten. Wolten aber die Edelleute alle mit einander auf Land-Tägen erſcheinen / und groſſe Verzehrung machen / müſten ſie ſich auch groſſer Koſten tröſten / und deswegen die andern Stände / die mit ſolchem Staat nichts zu thun hätten / unbeſchwehrt laſſen. Denn es wäre keiner gehalten eines andern Pracht und Ausgaben tragen zu helffen: Vielmehr wäre billig und gewöhnlich / daß derjenige ſo Staat und Ausgaben machen wolte / ſolches von dem Seinigen nähme / und andere damit nicht beſchwehrete. Und könten und mögten die von Adel / wenn ſie der Koſten ſchonen wolten / auch Deputirte aus ihren Mitteln

teln erwehlen/ und auf den Land-Tag schicken/die/ wie bey den andern hiesigen Ständen/ auch wohl in andern Provintzien bey dem Adel-Stand gebräuchlich wäre/ in ihrer aller Nahmen agiren könten.

Anmerckungen über Diesen Aufsatz.

(1) Aus dem gantzen Contexte ist zu sehen/ daß dieser Aufsatz Anno 1602. gemachet seye/ und zwar durch Gelegenheit der Anno 1601. in dem Auricher Land-Tags-Abschied bewilligten Feuer-Städre-Schatzung: Immassen dieser Land-Tags-Abschied von Käyserlicher Majestät confirmiret / und darauf ferner die Käyserliche Mandata vom 11. Mart. 1602. wider die Stadt Emden erkant sind; welches alles die Emder und ihre Anhänger dermassen entrüstet hat/ daß sie zur öffentlichen Rebellion ausgebrochen.

Weil nun damahls die Edelleute es mit dem Herrn Graf Enno hielten/ ſo iſt daher der Haß der Emder auch auf ſie gefallen: wie die Acta in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie zeigen: Und wurde inſonderheit der Willhelm von Knyphauſen und ſein Bruder von den Emdern gar übel abgemahlet: Nun hat es der Verfolg freylich bald gezeiget/ daß dieſe Leute es mit dem Herrn Graf Enno nicht aufrichtig und redlich gemeinet/ und wie ein loſer Bogen gehalten haben: Allein das hat den Emdern kein Recht geben können/ das unterſte oben zu kehren/ wie ſie gethan haben: Und aus ſolcher Quelle iſt dieſer Aufſatz hergekommen.

(2) Iſt es wider die Hiſtoriſche Wahrheit/ als wenn der Unterſcheid zwiſchen denen von Adel und andern/ in den Frießlanden von alten Zeiten her nicht geweſen wäre: Dieſer Satz hat ſeinen Urſprung aus der falſchen Meinung/ als wenn von alten Zeiten her die Frieſen vor andern Teutſchen Völckern in allen Dingen etwas ſonderliches gehabt hätten. Und hat der Herr Conring,

Her-

Hertius und andere / in ihren Schrifften gewiesen / daß die so genannte Adelingi so wol bey den Friesen als bey andern Teutschen Völckern / von alten Zeiten her gewesen seyn.

(3) Indessen ist es wahr / was Emmius §. 2. schreibet / daß die Edelleute die Unruhe im Lande zuerst angefangen haben.

(4) Ist es gleichfalls wahr / daß bey der Regierung der Gräfin Anna die Edelleute angefangen haben / sich mehr anzumassen / als sich gebühret.

(5) Imgleichen ist es auch wahr / daß die Edelleute dem Landes-Herrn Ritter-Dienste zu thun schuldig seyn / und daß die Matricul der Ost-Friesischen Edelleute ein gantz neu Werck sey: Solches ist in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 1. cap. 9. pag. 163. seqq. weitläufftig bewiesen. Ubrigens sind die Grund-Sätze / die der Emmius in diesem Auffatz anführet / Grund-falsch / theils

theils wider die Historische Wahrheit/ theils wider die allgemeine/ in GOttes Wort selbst gegründete Völcker-Rechte streitend: Wie denn auch die Erzählung von dem Reuter-Dienst/ so einige Eingesessene im Lande dem Regier-Hause schuldig sind/ gantz unvollenkommen und falsch ist/ als wenn derselbe aus blossem freyen Willen geleistet werde.

Einige

Einige
nachgefügte
DOCU-MENTA,
Wegen
der Stadt
Emden.

No. I.

EXTRACT,

Aus dem Stadt-Buche der Stadt Emden/

Von denen Statutis und Privilegiis, welche Herr Graf Ulrich I. derselben gegeben/ und Gräfin Theda und Graf Enno I. bestätiget haben: Worauf sich Burgermeister und Raht zu Embden/ Anno 1593 in ihrer Vertheidigung / und Antwort auf einiger Bürger Gravamina bey der damahligen im Lande gewesenen Kayserlichen Commission, beruffen haben:

Aus der Ostfriesischen in die Hochteutsche Sprache übersetzet/

Mit einer

Anmerckung.

Anno 1465. Ulrich Graf zu Norden / Gretsyhl / Emden/ und Aurich / Herr zu Ostfrießland.

Wir

Wir Ulrich, Graf zu Gretſyhl / Norden / Emden / Berum &c. Herr zu Oſtfrießland / bekennen mittelſt dieſer Schrifft offenbahr vor männiglich / daß wir zum gemeinen Nutzen und Beſten / mit Raht und Zuthun unſerer Bürger und Gemeine / etliche Articuln / Statuta und Verordnungen / die in der Stadt Emden gehalten werden ſollen / auf folgende Art und Weiſe gemacher und feſt geſetzet haben.

1. Wer den andern innerhalb Emden tödtet / er ſey Bürger oder Fremder / der verbricht / wenn er ergriffen oder gefangen wird / Leib um Leib / doch mit Vorbehalt Unſerer Begnädigung.

2 Wer den andern innerhalb Emden verwundet / er ſey Bürger oder Fremdling / ſoll geben doppelt diejenige Buſſe und Brüche / ſo man ſonſt im Land-Gerichte deswegen pfleget aufzulegen / es ſey Verwundung oder Verlähmung.

3. Wer im Zorn ſein Meſſer auf den andern ziehet / und ihm nach dem Leibe ſticht / ihn aber nicht verwundet / der ſoll ihm ge-

ben einen Arns-Gulden/ und einen Rheinischen Gulden zur Brüche.

4. Wer den andern in seinem eigenen Hause höhnet/ beunruhiget oder Gewalt anthut/ der verbricht acht halbe Marck/ und/ so viel die Gewalt betrifft/ was die Obrigkeit sonsten erkennet.

5. Wer einen Fremdling/ der den andern in Emden verwundet hat/ nach verübter That in seinem Hause verbirget/ der soll vor allen Schaden stehen und angesehen werden/ oder den Thäter dem Richter einliefern.

6. Wer des andern Ehre zu nahe redet/ und es nicht beweisen kan/ was er ihm Schuld giebet/ soll dem geschimpften geben 16. Marck/ und eben so viel Brüche; Wer aber dem Rath zu nahe spricht/ soll nach dem Urtheil der Obrigkeit Busse und Brüche geben.

7. Wenn ein Mann oder Frau dem andern ihr Gut aus guten und freyem Willen bey gesunden Tagen/ mittelst gnugsahmen Beweiß und Uhrkunden/ giebt/ so sol solches gehalten werden/ und mag man wi-

der

der denienigen/ der es nicht hält/ das Land-Recht gebrauchen.

8 Wer zu Emden Bürger werden will/ soll solches thun mit Bewilligung der Bürgermeister/ und die Bürgerschafft erwerben mit 3 postulat Gülden/ (doch soll denen Bürgermeistern anheim gestellet seyn/ wie viel einer mehr geben muß/) seinen Eyd gewöhnlicher Massen abstatten/ der Stadt zum Besten seinen Harnisch und Gewehr halten/ und 4 Jahr lang darinnen wohnen/ auch wennn er wiederum von dannen ziehen will/ 2. postulat Gülden entrichten/ und keinen Accis oder Zoll beschädigen oder kräncken/ ꝛc.

9. Wenn einer schwöhre/ daß er frey wäre/ und hernach gefunden würde/ daß er ein Leibeigener sey/ so soll er des Meineyds halber unserm gnädigen Herrn und denen Bürgermeistern in Leib und Gut verfallen seyn.

10. Wer ohne Noht ein falsches Gerücht machet/ verbricht 10. alte Flemsche.

11. Wer in Emden spielet/ verbricht 10. Rheinische Gülden/ und wer es in seinem

Hauß

Hause zuläst/ eben so viel/ so offt und viel es geschiehet.

12. Wer das geringste von verbotenen Sachen aus der Stadt führet/ verbricht 15. Rheinische Gulden.

13. Wenn ein fremder Mann in Emden Gut verkaufet/ so mag ein Bürger es kaufen und zu sich nehmen/ und der Fremder soll es ihm übergeben.

14. Wer Fische oder Vögel zu Emden kauffet/ ehe sie auf dem Marckt oder auf der Fischbanck gebracht werden/ verbricht 6. alte Flemschen/ und dazu die Häute oder andere Waaren.

15. Wer Fisch oder Vögel stiehlet/ und damit ertappet wird/ soll am Pranger gegeisselt werden.

16. Auch soll kein Fremder einige Handthierung in Emden treiben/ ehe er die Bürgerschafft erworben/ wie eben gemeldet ist/ wenn er sonsten darinnen wohnen will/ es sey in welchem Amte es wolle.

17. Wenn

17. Wenn fein Brod von auſſen her in Emden zu verkauffen gebracht wird / ſo ſoll 4. Loth davon gelten einen Kromſtert / und das grobe Brod ein halb Pfund/einen Kromſtert/ und mag der Verkaufer des Brods/ wann er hinkömmt/ etliche Tage allda verkaufen.

18. Auch ſoll keiner in Emden Tuch verkaufen/ er gebe denn demſelben den rechten Nahmen/ oder das Tuch iſt verfallen.

19. Auch ſoll kein Fremder in Emden Tuch verkaufen bey Ellen/ oder wenn es geſchähe/ ſo ſoll der Wirth / der das Tuch im Hauſe hat/ zur Brüche geben 10. Rheiniſche Gülden/ und der Verkäufer ſoll das Tuch verbrochen haben/ es wäre dann / daß es in einem freyen Marckt geſchähe.

20. Wenn einer den Zoll verfähret/ ſo ſoll das Gut verfallen ſeyn/ und er ſoll dem Zöllner über ſeinen gewöhnlichen Zoll geben 2. Rheinſche Gülden / und wer es wiſſentlich heraus führet/ſoll auch 2 Rheinſche Gülden zur Brüche geben.

21. Wenn

21. Wenn iemand den Accis verschweiget/ so sol er 10 Rheinsche Gülden verbrochen haben an unsern gnädigen Herrn/ und dem Accis-Meister auch 2. Rheinische Gülden geben und das Bier verfallen seyn.

22. Wenn iemand einen Mann oder Weib/ oder ihre Güter aus Emden führete/ welche in Emden wohnhafftig sind / ehe 14. Tage vorher darüber ein Proclama ergangen/ und die Persohn iemand in Emden etwas/ es sey klein oder groß/ schuldig bliebe / so soll derienige/ der sie ausgeführet hat / solches gantz bezahlen/ und hat er die Güter nicht/ so soll er mit dem Leibe bezahlen.

23. Derienige Becker/ welcher sein Brod zu leicht machet/ soll das Brod verbrochen haben/ und dazu 2. Rheinische Gülden zur Brüche geben / einen den Bürgermeistern/ und den andern den Schüttmeistern.

24. Wer falsche oder zu kleines Maaß hat/ es sey von Wein oder von Bier oder sonsten/ der soll dasienige/ was er mit sothaner falschen Maasse ausmisset/ verbrochen haben/

und

und darüber 2. Rheinische Gülden Brüche geben/ einen den Bürgermeistern/ den andern den Schüttmeistern.

25. Wer etwa Korn bey Lasten verkaufft/ soll bey Verlust einer Last desselben Korns messen und liefern 16. hiesige Tonnen für eine Last/ (dieses ist geändert und auf 15 Tonnen und ein Vierdup nach Amsterdamscher Maasse gesetzet.)

26. Kein fremder Kaufmann soll in Emden Leder kaufen/ als bey gantze und halbe Decker/ bey Strafe 10. Rheinischer Gülden/ und Verlust des gekaufften Leders.

27. Auch soll niemand das geringste Gut ausmessen/ es seyn Kohlen/ Kalck oder Schillen/ denn nur mit Unserm neuen Maasse/ so wir auf Unserm Rahthause darzu verfertigen lassen/ bey Straffe 10. Rheinischer Gülden.

28. Alle grosse fremde Schiffe/ die von aussen herein kommen/ sollen den gewöhnlichen Zoll entrichten mit einem guten Orth Goldes/ sie mögen geladen haben/ was sie wollen/ Pech/ Ther/ Holtz/ Wagenschot/ Fisch/ Korn/ &c.

Dieß

Dieſe Privilegien haben/ nach des gottſeeligen Grafen Ulrichs Todt/ die Edle und Wohlgebohrne/ unſere gnädige Frau/ Frau Theda/ Wittwe/ und Jhro gnädiger Herr Sohn/ Graf Enno, beſeſtiget und beſtättiget/ und allezeit zu vermehren und zu verbeſſern verſprochen.

Anmerckung.

Da dem Emmio dieſe Privilegia und Statuta nicht unbekant ſeyn können/ ſo hat er dennoch weder in ſeiner Hiſtoria noch auch in dem hier vorhergehenden Auffſatz ein einiges Wort davon geſaget/ und damit ſeine böſe Intention an den Tag geleget.

No. II.

EXTRACT

Aus dem Stadt-Buche der Stadt Emden/ und aus andern alten Uhrkunden auf dem Rath-Hauſe zu Emden.

Von

Von des Herrn Graf Edzards I. Zoll und Policey-Ordnung in Emden:

Aus der Ostfriesischen in die hochteutsche Sprache übergesetzet.

Anno 1508. Edzard, Herr und Graf zu Ostfrießland/ Herr zu Gröningen.

Verordnung des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Edzards, Grafen zu Ostfrießland ꝛc. welche bey Wirthschafften/ Verlöbnissen/ Kind-Tauffen/ Leich-Begängnissen und andern Gesellschafften zu beobachten;

1 Kein fremder Kaufmann soll in Emden vor 9 Uhr kaufen.

2. Niemand soll von fremden Leuten Geld nehmen/ und damit auf Verlust oder Gewinst des fremden Kaufmanns handeln/ damit dadurch der Zoll nicht möge vermindert werden/ bey Verlust des also gekaufften Gutes/ und in folgenden gesetzter Strafe.

3. Alles Gewand / Seiden / Wollen / Haar-Tuch/ Leinwand/ gekrumpen und ungekrumpen / und alles/ was man mit der Ellen misset/ soll / nach der auf Unserm Rath-Hause dazu verfertigten Elle gemessen werden.

4. Niemand soll Tuch schneiden / kaufen oder verkaufen/ wo er nicht das Tuch bey seinem rechten Nahmen nenne / imgleichen wo es besiegelt/ und ob es klein oder groß Bley sey.

5. Alles Gut/ das gewogen wird / soll gewogen werden mit dem auf Unserm Rathhause dazu verfertigten Gewichte / und keinem andern/ bey nachfolgender Straffe.

6. Niemand soll über 50. Pfund Flachs/ bey einfachen Bunden kaufen/ wo er es nicht auf der Wage wegen lassen.

7. Alles was gemessen wird/ von Wein/ Oehl/ Bier/ Honig / soll gemessen werden mit einem auf Unserm Rathhause dazu verordnetem Maasse.

8. Gleich-

8. Gleichfals soll niemand Korn mit einer andern/als der auf Unserm Rahr-Hause dazu verfertigten Maasse ein- oder ausmessen.

9. Alles/ was in Emden zu verkaufen gebracht/ und von Bürgern/ um es wieder zu verkaufen/ verkauft ist oder wird/ mag ein ieglicher von den Bürgern und Unterthanen kaufen/ oder einen Theil mit daran nehmen/ nach der Anzahl und Gewohnheit/ die in den Osterschen Städten beobachtet wird/ daß nemlich kein Fremder von einem Fremden kaufen/ auch kein Fremder seine Sachen zu Schiffe wegführen soll/ er habe sich denn bey dem Zoll gemeldet.

10. Gebieten Wir bey Strafe 10. gfl. und ein tausend Steine/ zu Behuf Unserer Stadt Emden/ (welche Unsern Bürgermeister und Rahr von Unsertwegen einzuliefern sind) obbeschriebene Puncten und Articuln/ einen ieglichen nach der vorgeschriebenen Masse zu halten.

11. Von den obgedachten Puncten/ die Verlöbnisse/ Wirthschafften/ Kind-Tauffen/ Kirchen-Gänge/ Begräbnisse betreffend/

ſollen Unſere geſchworne Diener befreyet ſeyn/ und nach Unſerm Willen verpflichtet werden.

Regiſter des Zolls/ welcher zu Emden von allen Sachen/ und von einem ieden Kaufmann zu Emden wegen ſeiner Waare gegeben/ und in einer alten Rolle bey der Stadt gefunden wird.

Von einem gantzen Stück Tuch	3. Krumſters
Von 2 halben Stücken	3. Krumſters
Von einem Cölniſchen/ oder Münſterſchen/ oder Oßnabrüggiſchen grauen oder weiſſen/ oder dergleichen Tuch	1½ Krumſters
Von hundert ℔ Wachs	3 Krumſters
Von einem Decker rothen Lachſes	1. Krumſter
Von einer Laſt Heringe	6. Krumſters
Von einer Pipe Oehl	6. Krumſter
Von 100 Lamfellen	1½ Krumſter
Von einer Laſt Staalvate	6 Krumſter

Von

Von einem Schif Pfund Bügel-Eysen	1½	Krumster
Von einem ieglichen Hundert Stück Holtz/ein Stück/nicht mehr/ nicht weniger.		
Von einer Tonne Pech oder Tehr	½	Krumster
Von einer Tonne Weitzen/Erbsen oder Mehl oder dergleichen	½	Krumster
Von einer Tonne Gersten oder Haber	1.	Witt.
Von einer Tonne Butter	1.	Krumster
Von einer Tonne Honig	1.	Krumster
Von einer Tonne gesaltzen Fisch	½	Krumster
Von einem Centner Glocken-Speise	1.	Krumster
Von einem Centner Kupfer/Zinnen oder Bley	1.	Krumster
Von 100. Ellen Leinwand	1.	Krumster
Von 1. Decker gesaltzen Leder	1.	Krumster
Ruder-Zoll	3.	Krumster
Alle Ruder der Hamburger Schiffe sollen eben so viel geben/ als unsers gnädigen Herrn Unterthanen zu Hamburg geben müssen.		

Von 100. ℔ Flachs	3. Witt
Von 100. ℔ Speck	½ Krumster
Von 100. ℔ Inschlitt	½ Krumster
Von 100. ℔ Schwedisch oder Lüdisch Eysen	½ Krumster
Von einer Nese Stahl	1. Krumster
Von einem Decker Kalb-Fellen	1. Witt.
Von einem Ohm Wein	3. Krumsters
Von einer Tonne Hamburger Bier auf Westphalen	½ Krumster

1 Von allen Wahren die geliefert werden/ und hier nicht berühret/ dennoch aber zollbahr sind/ mag Zoll genommen werden/ nach obbeschriebener Art und Weise/ und soll ein ieder Fremder/ der seine Waaren auf dem (Platze / Hofe) auspacket/ oder von dannen zu Schiffe wegschicket/ dennoch gehalten seyn/ es auf der Wage wägen zu lassen.

2. Wenn iemand den Zoll entfähret/ so sind die Waaren in die Hände unsers gnädigen Herrn verfallen/ und er soll dem Zöllner über den gewöhnlichen Zoll noch 2. Rheinische Gülden geben.

3. Wenn

3. Wenn iemand/ er sey ein Bürger oder ein Fremder / einen Kaufmann mit seinen Sachen/ wissentlich oder unwissentlich / ehe er seinen Zoll bezahlet hat/ wegführet/ so soll er 2. Rheinische Gülden zur Brüche geben.

4. Alle die von Westen herkommen/ als aus Holland / Grönningen/ Westfrießland oder sonsten/ sollen/ gleichwie unsers gnädigen Herrn Unterthanen dorten/ Wage-Geld geben.

Dis sind die Zölle / die ein ieder Kaufmann schuldig ist zu geben von seinen Waaren/ laut der Rolle/ die vor den Sächsischen Krieg/ auf der Wage öffentlich angehangen war/ damit sie von einem ieden gelesen werden könte.

Anmerckung.

Auch von dieser Verordnung hat Emmius kein Wort erwehnet.

No. III.

Graf *Edzards* und *Johann* Verordnung/

Daß das nächste an der Stadt Emden liegendes Flecken Faldern genandt / mit besagter Stadt durch einen Graben und Wall vereiniget werden sollte.

d. d. 17. Novemb. 1569.

Mit einer

Anmerckung.

Wir Edzard und Johann Gebrodere/ Graffen und Herren zu Ostfrießland ꝛc. ꝛc. committiren und befehlen Euch hiemit / den Ehrenvesten und Hochgelehrten / Unsern Drosten zu Embden / und lieben Getreuen/ Vnico Manninga, Joanni Reiners, und Alrico Scluter, Dero Rechten Doctoren und Licentiaten; Demnach / und als Wir erheischender Nohdurfft und Gelegenheit nach / das Faldern zu erbauen / und in Unsere Stadt Embden mit Wallen und Graben hinein zuziehen / und einverleiben zu lassen / uff zukünfftigen Frühling fürhabens / und dann zu richtiger Ausfüh-

führung solches Wercks / auch zur Bekostung Grabens / Brüggen / Pforten und allerley Nothwendigkeit meher / etzlich Geld zu conferiren und zusammen zu bringen / nöhtig ist. ꝛc.

Derowegen wollen Wir gnädiglich befehlend / ihr zu sollichem behuff von jedem Warff oder Hoff-Statt allda dreyßig Thaleren von Unsern Unterthanen heischen und erfodern / und sollich Geld zum fürstehenden Bau anzuwenden / bey Euch verwahren und hinleget. ꝛc.

Ferner da auch einer oder meher jetzige Innhabere angeregter Warffen / sich dieses beschweren thun / wollen Wir / ihr sollich verweigernden Theil gegen ziemliche Wiederlegung seiner angewendten Unkosten den Warff abnehmer / und einem andern / so solliche Unkosten dem Beschwerenden zu entrichten / und auch diese 30. Thaler zu erlegen / willig / denselbigen Warff wiederuim zuweisen. ꝛc.

Ist Unsere Befelch und gnädige Zuversicht. Urkund Unsere uffgedruckten Ring-Pittschieren. Geben zu Grehtsiel, Donnerstags am siebenzehnden Monatz-Tage

Novembris Anno &c. im neun- und sechzigsten / der wenigern Zahl.

Dem Original waren die beyden Gräfflichen Ring Pitschier in rothen Wachse fürgedruckt. Collationirt und auscultirt ist diese gegenwärtige Copey / und lautet dem rechten ungezweiffelten Original durchaus von Wort zu Worten gleich: Urkund ich nach ermeldter Käyserlicher Notarius mit dieser meiner Hand und gewöhnlichen Subsignatur.

(Unter stund)

Caspar Moller.

mppr.

Anmerckung.

Diese Verordnung dienet zum Beweiß / was oben in der 40. Anmerckung gesetzet ist: Und diese Verordnung ist in dem folgenden Jahr mit Zuthun und Hülffe der gantzen Ostfriesischen Landschafft durch Aufbotb der Unterthanen vollenzogen worden: Immassen in einer Anno 1661. zu Emden mit angemassten Privilegio gedruckten kleinen Chronic des Johann Friedrich Ravinga davon folgendes stehet:

Anno

Anno 1570. den 17. May ist durch Ordinantz der Ost-Friesischen Grafen Edzard und Johann mit Rath und getreuer Hülfe der Landes-Stände/ um das grote Faldern der Wall und Graben zu machen/ angefangen/ und ist das gantze Land / aus allen Vogteyen zu solcher Arbeit mit Pferden und Wagen aufgebothen: und muste ein ieder Warff auf Faldern 30. Rthlr. dazu bezahlen und contribuiren.

Diese Nachricht/ und die darinn angeführte Ordinanz, ist ein mercklicher Beweiß von des Landes-Herrn Territorial-Hoheit / in dem Punct von dem Beytrag der Unterthanen/ und deren Aufboth und Folge.

Indessen ist diese Einverleibung der Faldern/ dem Regier-Hause hernach / da Emden angefangen hat/ hochmüthig zu werden/ und sich ihrem Herrn zu widersetzen/ sehr fatal und unglücklich gewesen.

No. IV.

Graf *Edzards II.* und Graf *Johann* Verordnung wegen der Stadt Emden/ Auf der Bürgerschaft Supplication ertheilet d. 14. Jan. 1574.

(1. 2.) WEgen des bürgerlichen Ausschusses zu Erhebung derer Impoſten. (3. 4.) wegen derer Stadt-Schulden und neuer Impoſten. (5. 6.) wegen Anordnung neuer Impoſten/ (7.) wegen der Stadt Emden Privilegien und Gerechtigkeiten/ (8) wegen der Quotæ zur Landschaffts gemeinen Laſten/ (9) wegen Ausführung des Korns/ (10/ 11/ 12/ 13/ 14.) wegen Einverleibung der neuen Stadt Faldern in die Stadt Emden und des Landes Herren über beyde habender vollenkommener Bothmäßigkeit:

Mit

Anmerckung.

WIr Edzard und Johann Gebrüder/ Grafen und Herren zu Oſtfrießland ꝛc. Thun kund hiemit und bekennen/ als kurtz verrückter Tagen Unſere Unterthanen und Bürger Unſerer Stadt Emden Unſeren Dienern Bürgermeiſtern und Rahts-Verwandten daſelbſt wegen fernerer Einwilligung des Impoſtes nachfolgende Articuln überantworten/ und

in

in dato durch Unsere Diener/ Bürgermeister und Raht Uns dieselbe Articuln zu Unserem und gerührter Unser Stadt gedeylichem Aufnehmen und Wolfahrt gnädiglich einzuräumen und einzuwilligen unterthäniglich übergeben lassen; daß Wir denn nachfolgende Articuln ihres Innhalts/ iedoch nicht anders / dann mit angehengter und addireter Unserer Erklährung und Vorbehaltung Uns gefallen lassen/ und gemeldeter Unserer Bürgerschaft dieselben folgender gestalt einraumen.

Art. I. Daß aus denen iedesmahligen Deputirten zwölf Bürgere durch das Looß oder sonsten einige möchten erwehlet werden/ welche insgesamt/ oder durch ihren Ausschuß mit Bürgermeister und Rath handeln und rahtschlagen könnten / ob keine erträglichere und bequemere Mittel/ als bisher/ zu Aufhebung derer Impoſten zu treffen wären. Wann auch alsdenn von denenselbigen nebst Burgermeister und Raht vor gut angesehen werden sollte/ noch mehrere von der Bürgerschafft dazu zu rufen/ daß solches ihrem Gutfinden und Willkühr anheim gestellet sey/ iedoch daß in allem der gemeine Nutzen gesuchet und berahtschlaget werde.

Art. 2.

Art. 2. Daß auſſer denen vorigen 12. Deputirten noch andere Zwölfe aus der gemeinen Bürgerſchafft möchten erwehlet werden/ die die Schatzungen hebeten und verwalteten/ ſo daß alle Monath zwey einer von denen alten/ und einer von den neuen Deputirten ſtets ſäſſen und die verordnete Schatzungen einnehmen / imgleichen wenn auch einer oder mehr von der gantzen Zahl durch GOttes Verhängniß mit Tode/ oder auf andere Arth abginge/ daß alſobald aus der gemeinen Bürgerſchafft andere in deren Stelle möchten erwehlet werden/ damit dem gemeinen Nutzen keine Hinderung noch Abbruch geſchehen dürfte.

Reſolution. Dieſen erſten und zweyten Articul nehmen Wir dergeſtalt ein/ daß/ ohne Unſeren als der hohen Obrigkeit Vorwiſſen und Conſens, mit Erwehlung und Verordnung derer angedeuteten Deputirten nichts gehandelt noch geſchloſſen werden ſoll.

Art. 3. Item daß Bürgermeiſter und Rath von dem Anfange dieſes künfftigen Jahres ein Regiſter oder Verzeichnung derer Schulden und Renten/ womit die Stadt beſchwehret/ denen Verordneten oder Deputierten behändigen und überantworten ſollen/

darin

darin die Beschaffenheit und Grösse derer Zinsen/ womit die Stadt von Alters her beschwehret/ mit verzeichnet sey.

Art. 4. Daß die sitzende Deputierte von ihrem Entfang der Schatzung Burgermeister und Rath kein Geld einzuhändigen verpflichtet seyn sollen/es sey dann/ wie eben gemeldet/ allein zu Tödtung derer registrirten und verzeichneten Schulden/ wie denn auch nach Bezahlung der registrirten Schulden die gemeine Schatzung gantz abgeschaffet/ aufgehoben unddie gemeine Bürgerschafft endlich davon befreyet seyn soll.

Resol. Den vierdten Articul lassen Wir zu/ soviel Bürgermeister und Rath betrift.

Art. 5. Im Fall sich aber zutragen solte/ daß aus unvermeidlicher Nothwendigkeit von Bürgermeister und Rath der gemeinen Stadt-und Bürgerschafft einige Gelder aufzubringen angemuthet würde/ so soll solches nicht geschehen ohne Vorwissen und Bewilligung derer 24. Deputirten/ oder sonst der gantzen Bürgerschafft/ / und derselbigen Ausschuß/ welche sich ohne Zweifel nach Gelegenheit der Sachen und der Zeit in aller gebührender Unterthänigkeit wohl werden finden lassen. Solten aber auſſer deren Vorwissen

wissen und Bewilligung einige Gelder aufgenommen werden/ wider die alte Gewohnheit und Gebrauch der Stadt Emden / so soll die Stadt oder gemeine Bürgerschaft selbige zu bezahlen nicht verbunden seyn/ sondern die Bezahlung soll aus derer Aufnehmer und ihrer Erben Güter genommen werden.

Resol. Auf diesen ietztgesagten 6ten Articul / erklären Wir Uns folgender Gestallt: Ob Wir wohl Unsere Unterthanen und Bürger Unserer Stadt Emden ohne fürfallende erhebliche Ursachen nicht zu beschwehren gemeynet/ wollen Wir Uns gleichwohl vorbehalten haben / im Fall die fürfallende Nothdurfft eine Beschwehrung Unserer Landschaft erfordern thäte sie nicht mehr/ als andere Unsere Unterthanen zu verschonen/ der gnädigen Zuversicht daß sie sich auf solchen Fal als getreue und gehorsame Unterthanen der Gebühr unterthänig und gutwillig erzeigen werden.

Art. 7. Item, daß die gemeine Bürgerschafft weder überhaupt/ noch ins besondere/ mit neuen Lasten möchte beladen werden/ wodurch der Stadt und Bürgerschafft an ihren Kleinen wohlhergebrachten Freyheiten/ Gewohnheiten/ Gebrauch und Nöhtigkeiten/ einiger Einbruch oder Verhinderung geschehen

hen könnte/ es geschehe nun auf was Art/ als es wolle/ sondern woferne eine Veränderung darin fürgenommen werden sollte/ daß solches iederzeit mit Vorwissen Bürgermeister und Rahts/ auch derer Deputirten oder der gemeinen Bürgerschafft geschehe.

Resol. Diesen 7ten Articul räumen Wir ein/und bewilligen mit dem Bescheid/ daß Uns nach Verlauff und Gelegenheit der Zeit gemeldeter Unserer Stadt angezogene Privilegia Unseres Gefallens zu ändern/ mehren und zu mindern frey stehen soll.

Art. 8. Item. Daß in künfftiger Zeit nicht in Vergessenheit gerathe/ sondern immer im frischen Gedächtniß bleibe/ in wie grosse Beschwerde die Stadt und Bürgerschafft über ihre gebührliche quotam der Landschafft wegen gerathen sey/ ob sie vielleicht aus Güte Ihro Gnaden/unserer gnädigen und Wohlgebohrnen Herrn und Grafen/ dieser Stadt und der gantzen Grafschaft Ostfrießland/ dessen einmahl möchte genteſſen und erfreuet werden.

Resol. Dieses achten Articuli wollen Wir in Gnaden zur Billigkeit eingedenck seyn:

Auf den 9ten Articul die Ausführung

des Korns und derſelben Moderation betreffend/ wollen Wir Uns die Autorität/ welche ſonſt niemand anders gebühret/ vorbehalten haben.

(10/ 11/ 12/ 13/ 14.) Was ferner den zehenden/ eilfften/ zwölften/ dreyzehenden und vierzehenden Articul belangen thut/ nachdem in demſelben von Unſern Unterthanen und Bürgern Unſerer Stadt Emden unterthäniglich gebethen wird/ daß Wir zu Unſerem und iehr gemeldeter Unſerer Stadt Emden ſcheinbaren Nutzen und gedeylichen Wohlfahrt Unſere neue Stadt Fallern der alten Unſerer Stadt Emden einverleiben/ und Unſern Dienern/ Bürgermeiſtern und Rath daſelbſt/ ihnen von Uns empfohlener Jurisdiction und Regierung unterwerffen/ und alſo Unſere alte und neue Stadt Emden und Fallern einigen und zuſammen bringen wollten. Als haben Wir ſolches gedachter Unſerer Bürger unterthänigem Bitten und Suchen/ Fallern betreffend/ gnädiglich Raum und Statt gegeben/ und hiemit eingewilliget/ daß hinferner gemeldetes Falleren/ (ſo lange es Uns gefallen/ und Wir daſſelbe vor nutz und rathſam erachten werden/) durch ermeldete Unſere Diener/ Bürgermeiſter und Rath/ welches auf nechſt folgenden Oſtern/ iedoch/ daß Burgermeiſter und

Rath/

Rath zu der Zeit Uns zuvor gleichwohl darum unterthäniglich ersuchen sollen/ einen Anfang nehmen soll/ in Unserm Nahmen/ und von Unsertwegen regieret/ und in maassen/ Unser alten Stadt-Gerichte und Gerechtigkeit administriret/ und mitgetheilet werden/ auch mit keiner andern Gerechtigkeit/ als ihnen die alte Stadt von Uns befohlen/ sondern in ebenmäßiger Subjection und Unterthänigkeit von ihnen soll angenommen werden/ mit diesem Gedieng und Vorbescheid/ daß ietziger und künfftiger Zeit Unseres Schlosses Emden von Uns verordneter Drost altem Gebrauch und Gerechtigkeit nach neben Bürgermeister und Rath alle fürlaufende wichtige Handlung und sonst andere Nothdurfft/ an statt Unser Bereitschlag/ und zu Unserem und vielgenandter Unserer Stadt Emden Aufnehmen/ Gedeyen und Wohlfahrt/ darin fleißig helffen / Unser Bestwissen/ und sonderlich Aufmercken haben soll/ daß Unsere über Unsere alte/ so wohl/ als der neuen Stadt Emden und Fallern habende Hoheit und Gerechtigkeit im geringsten nicht abgebrochen oder verkleinerlich werde. Imgleichen daß sie Bürgermei-

ſter und Rath ſammt Unſerer Bürgerſchafft/ an ſtatt der Pflichten und Dienſten/ ſo hiebevor von viel bemeldeten Faldern Unſerm Hauſe Emden geleiſtet und præſtiret werden/ (auſſerhalb denen gewöhnlichen Acciſen und Zöllen und andern Gerechtigkeiten/ damit ſo wohl Fallern / als Unſere alte Stadt Uns verpflichtet/ ſo darin nicht berechnet/ ſondern Uns vorbehalten ſeyn ſollen. Des wollen Wir auch ihnen Unſere Behauſung die neue Müntze zu gebrauchen/ verlehnet und eingeräumet/ und ſonderlich das hiemit verwahret und vorbehalten haben / daß Uns dieſe Incorporirung oder Vereinigung Unſerer neuen Stadt Fallern/ und der alten/ jederzeit Unſeres Gefallens/ wann Wir dieſelbe vor nutz und rathſam/ wie ob angezogen/ erachten werden/ wiederum zu trennen/abzuhelfen/ daſſelbige Fallern Unſers Hauſes Emden Jurisdiction wieder zu unterwerffen/ und ſonſt in dem zu thun und zu laſſen/ was Unſere Gelegenheit erfordern wird/ jederzeit zu Unſerem freyen Willen und Gewalt ſtehen ſoll. Wie Wir Uns denn hiermit auch ferner verwahren/ præcaviren und verſehen wollen/ daß Uns dieſe Einräumung und Erklährung

auf

auf alle und iede vorgezehlte Articuln an Unſerer Stadt Emden und Falleren immediate habende Hoheit/ Erbgerechtigkeit/ und ſonſt in allem/ in Gebieten und Verbieten/ Verwaltung des Rechtes/ vollkommener habender Bothmäßigkeit unverfänglich/ unabbrüchig/ und Uns alſo Unſere offtgemeldete Stadt Emden/ natürlicher angebohrner hohen Obrigkeit/ obgeſetzte Articuln/ nach fürfallender Gelegenheit Unſeres Gutachtens zu mehren/ mindern/ abzuſchaffen und ſonſt dasienige in offt gemeldeter Unſerer Stadt zu ordnen und zu ſetzen/ was Uns gefällen und Wir uns dienlich zu ſeyn ermeſſen werden/ gleichfalls frey ſtehen/ und wie billig unbenommen ſeyn ſoll. Datum auf Unſerm Hauſe Aurich unter Unſer beyder aufgedrückten Ring-Pitſchafften und unterſchriebenen Händen/ den 14ten Januarii Anno Chriſti im vier und ſtebentzigſten Jahre.

[L.S.] *Edzardus.* mppr.

[L.S.] *Johann,* Graf zu Oſtfriesland mppr.

Anmerckung.

Aus denen Articulen/ worüber diese Resolution ergangen ist/ siehet man schon/ daß bey dem damahls täglich zunehmenden Anwachs der Stadt/ sich bey vielen Bürgern ein unruhiger Geist gefunden habe/ so nichts als Neuerungen und Umkehrung des Stadt-Wesens gesuchet hat; Es haben aber die Herrn Brüder wohl gethan/ daß Sie in dieser Ihrer Resolution und Verordnung solchem bösen Vorhaben zu steuren/ die Gerechtsahme ihres Regier-Hauses so nachdrücklich Sich vorbehalten haben.

No. V.

EXTRACT,

Aus des *D. Chytræi Saxoniâ,*

Im Jahr 1579.

Wie Emden begehret habe/ in die Societät der Hansee-Städte aufgenommen zu werden/ und wie sie sich dabey auf die Bewilligung des Herrn Grafen beruffen habe.

Mit einer kurtzen

Anmerckung.

Emden/

Emden / eine Volckreiche / am Einfluß der Ems gelegene Stadt/ begehrete bey dieſer Zuſammenkunfft in das Hanſeatiſche Bündnis aufgenommen zu werden. Sie ſchickte zu dem Ende dahin den Rathsherrn Onno Tiabern. Als dieſer gefraget wurde/ ob der Emdiſche Rath die freye Gewalt hätte über die Conditiones zu rathſchlagen/ ſie zu ſchlieſſen/ und/ wenn ſie geſchloſſen/ dieſelbe zu vollziehen ohne Einwilligung und Hindernis des Grafen: So antwortete er/ hievon hätten ſie ſchon mit dem Grafen gehandelt/ und würde dieſer denen Emdern ſolche Freyheit gerne zuſtehen. Darauf antworteten die Geſandten der Hanſee-Städte/ daß ihnen das Begehren des Grafens und der Stadt Emden/ welche in ihr Bündnis aufgenommen zu werden verlangete/ zwar angenehm wäre; Weil es aber Herkommens wäre/ daß keine Stadt von neuen in den Hanſeatiſchen Bund aufgenommen würde/ ehe und bevor dieſelbe durch ein Schreiben des Lübeckiſchen Raths denen übrigen Hanſee Städten bekannt gemachet worden/ damit ſie ihren Geſandten darüber Befehl ertheilen könten; So wolten ſie von

der Emder Begehren nach Hauſe berichten/ und ſogleich mit den Emdern/ wegen der Conditionen ſothaner Aufnahme Handlung pflegen/ worüber ſie innerhalb eines Jahres-Friſt ſich vor dem Lübeckiſchen Rath erklähren ſolten. Da aber die Emder im folgenden Jahre denen Engliſchen Kaufleuten/ welche aus der Hanſee-Stadt Hamburg dimittiret waren/ in ihrer Stadt Aufenthalt verſchaften/ gerieth dieſes Werck in Stecken.

Anmerckung
über den vorhergehenden
EXTRACT.

Die Frage von der Bewilligung des Herrn Grafen iſt gar recht geweſen: Und hat inſonderheit der Emdiſche Abgeordneter/ Onno Tiabern/ wohl gewuſt/ wie es mit der Verfaſſung der Stadt Emden beſchaffen wäre: Er iſt hernach Bürgermeiſter geweſen/ und hat die gar bündige Antwort auf die Gravamina der unruhigen Bürger von 1593/ die hernach folget/ mit aufgeſetzet und übergeben.

Graf

No. VI.

Graf *Edzards*
Befehl-Schreiben
an Claes Horn/
Bürgermeister in Emden.

Wegen Theilung des Leichen-Lackens / so bey Graf Johann gebrauchet / zwischen der grossen Kirchen / und der Kirchen auf der Mintz / worin der Lutherische GOttes-Dienst gehalten worden: Imgleichen wegen der Buchdrucker in Emden.

d. 20. Jan. 1592.

EXTRACT
aus dem *PROTOCOLL*,
d. d. 20. *Jan.* 1592. *fol.* 280.

Edzard &c. U. G. b. Ehrbahrer lieber Getreuer: Als leider! jüngst-verschienener Zeit / der Wohlgebohrner / Unser freundlicher geliebter

ter Bruder Graf Johann Todes verschieden/ dessen Libden Wohlseeligen Gedächtniß verstorbener Leichnam auch zur Erden bestättiget war/ haben wir dazumahl in Gnaden befohlen/ daß die von Unser grossen Kirchen die eine/ und die von Unserer Kirchen auf der Müntze die andere Helffte von den Leich-und anderen Lacken/ sowohl Sammet als anders haben und behalten solten; Und dieweil Wir denn vermercken/ daß dieselbige Theilung noch nicht geschehen/ derohalben befehlen Wir euch hiemit gnädig/ wollende/ daß ihr daran seyd/ damit vorgerührter massen jedes Theil die anbefohlne Helffte genieſſe/ vor eins:

Zum andern/ so kömmt uns auch gleublich vor/ daß etzliche Buchdrucker oder Kaufere in Unser Stadt Emden und auf Fallern sich sollen gelüsten lassen/ allerhand Schrifften ihres eigenen Gefallens in Druck und an Tag zu bringen/ dasselbige zu Unsere Hoheits Schmählerung gereichende/ Wir ihnen nicht können gut seyn lassen. Und befehlen euch derowegen hiermit gnädiglich/ wollende daß ihr denenselben ernstlich anzeiget/ sich hinfüro dergleichen unzugelassenen Druckens und Verkaufens zu enthalten/ und zu äussern/

oder

oder da sie hierüber betreten / sie hernachmahls aus der Stadt verwiesen / und alles / was sie von einem und andern wider diß Unser Verbot gedrucket / cassiret / annulliret und vernichtet werden. Darnach sie sich richten sollen.

No. VII.

Graf *Edzards* Befehls-Schreiben / an Bürgermeister und Rath zu Emden / wegen eines Buchbinders.

EXTRACTUS des *Protocolli*, vom 17. Sept. 1593.

Edzard, &c. Unsere Gnade bevor / Ehrbare hochgelahrte und Ehrsame / liebe Getreue; Wir kommen in Erfahrung / daß sich ein Buchbin-

binder / so aus der Stadt Bremen verwiesen/ in Unser Stadt Emden häußlich nieder zusetzen gemeinet; Dieweil Uns dann bedencklich/ diejenigen/ so zu Bremen auch andern Oerrern ausgereiset/ und fast nirgends eine gewisse bleibhaffte Stelle haben können/ in Unser Stadt zu gedulden; Als ist Unser ernstlicher Befehlich / angedeuteten Buchbinder anderswohin zu weisen/ und Ihme in Unser Stadt kein Unterschlief zu gestatten / dann Wir ihme daselbsten keinen wohnhaffren Platz geben können.

Daran geschicht Unsere gnädige Meynung/ und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben uff Unserm Schlosse Liehrort/ ꝛc.

No.

No. IIX.

Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden / und Joachim Jhering.

d. d. 9. Nov. 1591.

Wegen Einnehmung der Kirchen-Rechnung.

EXTRACTUS des *Protocolli*, vom 9. *Novemb.* 1591. fol. 142. a.

WIr Edzard ꝛc. Gebieten und befehlen/ euch den Ehrbaren / Hochgelahrten und Ehrsamen/ Bürgermeister und Rath Unser Stadt Emden/ und dan Joachimo Jehring/ hiermit gnädiglich/ wollende/ als euch wohlwissende/ welcher massen verschiehener Zeit

Wir

Wir/von den Kirch Vögten Unſer groſſen Kirchen zu Emden/ Hanß Everdten/ Rechnung und Reliquia abzunehmen/ gnädiglich befohlen haben/ darauf auch dieſelbe angefangen/ aber nicht vollenkommen verrichtet/ ſondern allein etwas geſchehen iſt/ daß Ihr derowegen nochmahls gemelten Kirch-Vogt/ Zeit und Tag/ daß ſolche Rechnung und Reliqua vorgebracht/ und von allen nachſtändigen Jahren hero gethan werden ſolle/ ernennet und anſetzet/ folgends dieſelbe von Ihm anhört/ uffnehmet/ob einige bedenckliche Puncten vorlieſen/ ſolche fleißig ad notam nehmet/ auch ſonſten alles das darbey handelt/ was desfals die Nothdurfft und Gelegenheit ſeyn und erfordern wird; Endlich aber nach Vollendung deſſen/ aller Umſtände/ nebens Zuſendung ſolcher Rechnung/ Uns getreulich referiret und berichtet; Daran vollenbringet/ ihr ſamt ſchuldiger Gebühr Unſere gnädige zuverläßige Meinung/ ꝛc.

No. IX.

No. IX.

Graf *Edzards*
Befehl-Schreiben
an Bürgermeister und Rath zu Emden.
wegen Ausbesserung des Hafens.

EXTRACTUS
des *Protocolli*
vom 30ten. *Novemb.* 1591.
fol. 189. a.

EDzard &c. Unsere Gnade bevor/ Ehrbar/ hochgelahrte und Ehrsame liebe Getreue / als Wir berichtet/ daß Unser Stadt Emden Hafen/ jetzo wenig binnen Wassers / und derohalben gebührender Remediirung/ damit sie nicht zuschleichen / sonders nöthig haben; Demnach befehlen wir euch hiemit gnädiglich wollende/ daß ihr unverlängt/ nach Nothdurfft an behörliche Orter in eu-

rem

rem Nahmen Krafft dieſes Unſers Befehls/ ſchreibet und gelangen laſſet/ daß die Olderſum- und Ganderſumer und andere benachbarte Siehlen/ ein Zeitlang zu gehalten/ und alsdann unſer Burg-Siehl ein Floht-Zeit oder zwee/ uff daß der Hafen und Siehlen/ von dem Schleich gereiniget/ und die Stadt-Grafften deſto voller werden möchten / offenſtehend gelaſſen würde/ daran thut ihr Unſeren gnädigen Willen/ und ihr habt euch hiernach zu richten.

No. X.

Bürgermeiſter und Rath zu Bremen
Schreiben
an Gräfin Anna zu Oſtfrießland/

Worin ſie ſich beklagen / daß der Stadt-Rahr zu Emden / als Ihrer Gräflichen Gnaden Unterthanen/die Bremiſchen Bürger mit Abnehmung übermäßigen ſogenanten Tonnen-Geldes beſchwehren/ mit Bitte ein Einſehen zu thun/ daß ſolches abgeſchaffet werde.

d. d.

d. d. 21. Decembr. 1557.

Aus dem *Original* in dem Fürstlichen *Archivo* ins Hochteutsche übergesetzet.

Mit einer Anmerckung.

Unsere willige Dienste zuvor. Edle und Wohlgebohrne / gnädige Frau. Auf Ansuchen und Klage unserer Bürger / fügen wir E. Gn. dienstlich zu wissen / welchergestalt die unsrigen von Deroselben Unterthanen / dem Ehrbahren Rath zu Emden / mit ungewöhnlichem Tonnen-Gelde / mehr als Herkommens ist / und als andere Fremde / beschwehret und beladen werden / ohngeachtet von den Ihrigen hier bey uns nichts weiter / denn von andern Fremden / ja unseren eigenen Bürgern / gefordert und genommen wird. Weil nun sothane vorgenommene Neuerung dem Nachbahrlichen guten Vernehmen zuwider ist / und wir die unsrigen über Gebühr /

(sintemahl die gegenwärtige mit Unfug vorgenommen) ungern beladen sehen: So bitten wir sehr dienstlich/ Ew. Gnaden wollen mit gedachtem Rathe gnädig darüber handeln lassen/ und sodann ein Einsehen in diese Sache thun/ damit die unsrigen dieser unserer Fürbitte fruchtbarlich geniessen/ und nicht mehr/ als andere/ mit Entrichtung des Tonnen Geldes beschwehret werden mögen/ der Zuversicht lebende/ es werden J. G. sich hierin gnädig und nachbahrlich bezeigen.

Wir empfehlen Dieselbe dem Schutz des allmächtigen GOttes/ und sind bereit und willig/ dieses mit allem in unserm Vermögen seyndem Guten zu verdienen/ und bitten uns hierüber bey diesem Expressen eine gnädige Antwort aus. Gegeben unter unserm Stadt Secret den 21 Dec. ao. 1557.

Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen.

(*in dorso* stund:)

Der Edlen und Wohlgebohrnen Frauen/ Annen/ gebohrner Gräfin zu Oldenburg

und

und Delmenhorſt; verwittibter Gräfin zu Oſtfrießland ꝛc. Unſerer gnädigen Frau.

Anmerckungen

Die Stadt Embden unterhält in der Embs/ und ſonſten auf den Watten an einigen Orthen/ da ſonſten die Schiffe Gefahr laufen können/ gewiſſe Tonnen/ ſo mit Anckern feſt gemacht/ und oben auf dem Waſſer ſchwimmen/ damit die Schiffer gewarnet werden/ die gefährliche Oerter zu meiden/ weil nun ſolches nicht geringe Koſten erfodert/ ſo müſſen die Schiffer/ als welche ſich ſolcher Tonnen zu ihrer Sicherheit bedienen/ ein gewiſſes Geld geben/ wenn ſie in Emden kommen: und heiſt deswegen das Tönnen-Geld; Und iſt dazu ein gewiſſer Mann beſtellet/ der ſolches Geld empfängt. Nun giebt die Stadt Emden ietzo vor/ als wenn die Unterhaltung ſolcher See-Tonnen/ und die Erhebung des Tonnen-Geldes/ ein Zeichen ihrer Bothmäßigkeit auf dem Embs-Strohm ſey/ da es doch unſtreitig iſt/ daß die Stadt Emden auf dem Embs-Strohm gar keine Jurisdiction habe/ ſondern ſolche einzig und allein dem Landes-Herrn zukomme: Immaſſen ihr keine Jurisdiction auſſer den Limiten zukommt/ welche Limiten in einem Vergleich von dem Landes-Herrn von 1663. d. 4. October determiniret ſind. vid Oſtfr. Hiſt. Tom. II. p. 865. und 866.

Damit man aber ſehe/ was es für eine Beſchaffenheit mit ſolchen See-Tonnen habe/ ſo hat man dieſes/

und die folgende Documenta sub No. 10. 11. 12. 13. 14. 15 angefüget/ woraus zu ersehen ist/ daß deswegen der Stadt Emden nicht die geringste Jurisdiction zu komme.

No. XI.

Bürgermeister und Rath zu Emden

Schreiben/

an Gräfin Anna zu Ostfriesland/

Darin sie ihr Gutachten melden/ was auf der Bremer Klage/ wegen des Tonnen-Geldes/ zu antworten sey/ nemlich/ daß Ihro Gräfl. Gnaden Fug und Recht hätten/ solches Tonnen-Geld zu fordern/ und daß sie indessen zu Emden die Versehung thun wolten/ daß die Bremer nicht zur Ungebühr beschwehret würden.

d. d. 31. *Decembr.* 1557.

Gleichfals aus dem *Original* in dem Fürstlichen *Archivo* ins Hochteutsche übergesetzet.

Wohlgebohrne und Edle Gräfin.

Ihro Gnaden sind unsere gehorsame und willige Dienste zuvor bereit. Gnädige Frau; Auf der von Bremen Schreiben an uns / das Tonnen Geld betreffend / haben wir unsere Antwort / laut eingeschlossener Copey / abgefasset / und wäre unser schlechter Rath / daß Ew. Gnaden denen von Bremen antworten / daß gleichwie die Bürger und Seefahrende Kaufleute alhier / so zum Theil bey ihnen ihren Handel hin und her trieben / sich beklagten / daß sie mit dem Tonnen-Gelde ungleich höher / denn die ihrige hier zu Emden / beschwehret würden / also auch Ihr. Gnaden aus hergebrachter Gerechtigkeit der Stadt Emden Fug und Recht hätte / gleichergestalt von dem

ihrigen das Tonnen-Geld zu fordern und nehmen zu lassen/ weil auf Unterhaltung der See-Tonnen in der Ems alhier eben so wohl und noch wohl schwehrere Kosten giengen/ als in der Weser. Wolten Ihr. Gnaden auch ihnen auflegen / daß Sie ihre nachbarliche Bezeigung gegen uns so sehr nicht rühmen dürften / denn Ihr. Gnaden hätten in etlichen Dingen / darum sie belanget worden/ das Widerspiel vernommen/ solches überlassen wir Ew. Gnaden Gutfinden und Gefallen. Indessen/ nach unserm Bedüncken/ müste der Schluß seyn/ daß Ihr. Gnaden/ dem ohngeachtet ihren guten Willen gegen sie erklähreten/ und versicherten/ daß sie bey uns Anstalt machen wolten/ daß die ihrigen hinführo in Bezahlung des Tonnen Geldes andern gleich seyn/ und gehalten werden solten; Damit sie dasienige/ was ihnen hierinnen remittiret und nachgelassen wird/ als eine Wohlthat von J. Gnaden ansehen; Und daß diese Antwort also einzurichten am besten sey/ davon wollen wir J. Gn. zu gelegener Zeit/ weitern Bescheid geben. Der von Gröningen Antwort auf die Schottische Sache / wird bey ihrem eigenen Bothen kommen/ wie uns der Hespeler wieder berichtet

richtet hat/ weil die Mepsche nicht bey der Hand gewesen. Dieses haben wir J. Gn. welche GOtt zum guten Regiment selig friste/ unterthänig zu wissen fügen wollen. Geben Emden den letzten Decembr. ao. 1557.

J. G.

gutwillige

Bürgermeister und Rath zu Emden.

(in dorso stund:)

Der Wohlgebohrnen und Edlen Frau/ Frau Anna/ gebohrner Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst/ verwittibter Gräfin zu Ostfrießland/ Unserer gnädigen Frau.

No. XII.

Bürgermeister und Rath zu Emden

Antwort-Schreiben/

An Bürgermeister und Rath zu Bremen/

Wegen des Tonnen-Geldes/

Daß von des Herrn Grafen zu Ostfrießland/ als ihres gnädigen Herrn Hoheit wegen/ nicht mehr gefordert werde/ als sie/ von alter Gewohnheit wegen/ befugt wären; Jedoch stelleten sie die Sache zu Ihrer Gnaden Disposition, was sie etwa den Bremern darin nachgeben wolten.

d. d. 31. Dec. 1557.

Gleichfals aus dem *Original* in dem Fürstlichen *Archivo* ins Hochteutsche übersetzet.

Un-

Unsern freundlichen Gruß zuvor. Ehrbare / vorsichtige / gute Freunde. Wir haben Ew. Ehrb. W. Schreiben/ wegen der Beschwehrung mit dem Tonnen-Gelde auf der Ems/ worüber die ihrige schon vormahls geklaget/ empfangen/ und daraus den Einhalt/ welcher dahin zielet/ daß Ew. Ehrb. W. Bürger und See-fahrende mehr / denn andere/ mit dem Tonnen Gelde beschwehret würden ꝛc. wohl vernommen. Wir können darauf denenselben zu antworten/ nicht vorenthalten/ welchergestalt unsere Vorfahren/ von alten Zeiten her/ dasjenige / was denen Emdern in solchen und dergleichen Fällen an andern Oertern auferleget worden/ auch von denen Fremden wiederum genommen haben. Wann nun unsere Bürger und Seefahrende klagen/ daß sie von den ihrigen viel mehr/ dann die ihrige bey uns/ beschwehret werden: So achten wir uns befugt zu seyn / von wegen der Hoheit unsers Gnädigen Herrn von Ostfrießland ebenmäßig diesen Gebrauch zu observiren. Jedoch stellen wir unserer Gnädigen Frau von Ostfrießland anheim/

was Jhr. Gnaden mit Jhren lieben Söhnen/ zu Erhaltung des nachbarlichen Handels mit Ew. Ehrb. W. und den ihrigen hierin nachgeben will. Wo wir sonsten zu Stiffung nachbahrlicher guter Freundschafft Ew. Ehrb. W. einige Gefälligkeit erzeigen können/ dazu werden wir uns allewege willig finden lassen. Geben Emden den letzten Decembris anno 1557.

Bürgermeister und Rath der Stadt Emden.

(in dorso stund)

Den Ehrbahren und vorsichtigen Bürgermeistern und Rath zu Bremen/ unsern guten Freunden.

No.

No. XIII.

Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden.

Wegen Bestellung eines *Capitains* auf dem sogenandten Tonnen-Boyer / oder dem Schiffe / das zur Aufsicht auf die See Tonnen bestellet ist.

EXTRACTUS PROTOCOLLI vom 12. Decemb. 1591. fol. b.

Unsere Gnade zuvor.

Ehrbahre / Hochgelahrte und Ehrsame / liebe Getreue. Uns ist zwar noch wohl eingedenck / daß Wir

Wir euch gnädig befohlen haben/ die Soldaten auf dem Tonnen-Boyer und ihren Capitain Clas Willems/ zu Erspahrung vieler Kosten abzudancken; dieweil man aber dennoch sein/ des Capitains, je zu Zeiten bedürfftig/ er auch Unser Unterthan ist/ und mehrentheils die Gelegenheit auf Unserm Ems Strohm wohl weiß: Derohalben befehlen Wir euch hiemit gnädig/ wollende/ daß ihr mit ihm um ein leidliches (davon er sich nothdürfftig unterhalten könne/) wann er nicht auslieget/ zu dienen/ handelt und übereinkommet/ und wann er also mit dem bedungenen zufrieden seyn wird/ alsdann im Dienste behaltet; Wo aber nicht/ auf solchem Fall ihn mit Uhrlaub nach Gebühr abfertiget und versehet. Hieran thut ihr/was nechst schuldigem Gehorsam Unser gnädiger Wille und Meinung ist. ꝛc.

No.

No. XIV.

Schreiben der Stadt Emden an Graf Ulrich/

Darin sie vermelden/ daß sie zu richtiger Hebung des Tonnen- und Baacken-Geldes/ ein Schiff auf dem Ems-Strohm zu legen bedacht wären.

d. d. 2. April. 1631.

Hochgebohrner Graf/
Gnädiger Herr/

Ew. Gnaden können wir nicht unterlassen in Unterthänigkeit zu berichten/ immassen Sich Dieselbe ohne das gnädig zu entsinnen wissen/ daß wir zu Beförderung der Schif-

Schiffahrt auf dem Ems Strohm den Torn zu Borckum / samt den Capen zu Rottum/ wie auch die Tonnen und Baacken ꝛc. allenthalben auf unsere Kosten versehen/ und unterhalten müssen. Ferner ist Ewr. Gnaden bekandt/ daß wir hierum von den passirenden Schiffern das Tonnen- und Backen-Geld von alten Jahren hero gehoben / und genossen/ auch deswegen einen besondern Einnehmer auf Delffsiehl gehabt haben. Wann wir dann um Erleichterung willen der aufgehenden Kosten anitzo wiederum bedacht seyn/ zu Aufhebung solcher Gebühr ein Schiff auf dem Strohm auszufertigen; Als haben wir nöthig erachtet/ Ew. Gnaden hievon unterthänige Anmeldung zu thun/ und allerhand Gerüchten zeitlich vorzubauen/ wodurch Dieselbe etwan in frembde nachtheilige Gedancken gerathen mögten.

Befehlen hiemit Ewr. Gnaden zu langer Wohlfahrt/ und glücklichen Regierung der getreuen Obhut GOttes. Emden den 2. April 1631.

Ew. Gnaden

unterthänige
Bürgermeister und Rath der
Stadt Emden.

No. XV.

No. XV.

Antwort-Schreiben von Grafen Ulrich An Bürgermeister und Rath zu Emden auf das vorhergehende Schreiben.

Darinnen Er ihnen verstattet/ das Tonnen und Baacken-Geld einzunehmen/ jedoch daß sie damit in terminis bleiben/ und niemand zu einiger Klage Anlaß geben/ noch auch solchen consens und Authorisation zu einer Consequentz oder Acquisition eines neuen Rechtes auf Jhro Gräfl. Gn. ohngezweiffelten Ems-Strohm ziehen sollen.

Ulrich.

Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor/ Hoch-

Hochgelahrte / Ehrbahre / Weiſe. Liebe Getreue.

Auf Euer Schreiben von dem 2 huius, belangend das Tonnen und Backen-Geld / geben Wir euch hinwiederum zu vernehmen; Demnach Wir Uns berichten laſſen / wie es mit ſolchen Tonnen und Backen-Geld von Alters hero eine Gelegenheit habe / und Unſere Stadt Emden / ſolches zu erheben / in poſſeſſione vel quaſi ſey. Damit denn daſſelbe mit beſſerer Bequemheit eingetrieben und empfangen werden möge: So geben Wir Unſern Conſens darinnen / daß ihr / eurem Anbeuten nach / ein Schiff an einem bequemen Orthe leget / und dadurch das Tonnen und Baacken Geld einnehmen laſſet. Verſehen Uns aber daneben / Ihr werdet damit in Terminis verbleiben / und niemand zu einiger Klage Anlaß geben / noch auch dieſen Unſern Conſens und authoriſation zu keiner Conſequenz oder Acquiſition eines neuen Rechts auf Unſerm ungezweiffelten Embs Strohm ziehen / oder gebrauchen ꝛc.

Geben.

No. XVI.

No. XVI.

Graf *Edzards* Befehl-Schreiben.

an Bürgermeister und Rath zu Emden/

Dem Gräflichen Accis-Meister/ Johann Krüdener/ die Rechnung abzunehmen.

EXTRACTUS

Protocolli vom 4ten Jan. 1592.

fol. 249. b.

EDzard &c. U. G. B. Ehrbare/ liebe Getreue. Nachdem Unser Accis-Meister und auch lieber Getreuer/ Johann Krüdener/ Uns unterthänig geberen/ Wir geruheten gnädiglich/ Ihme seine Rechnung in Gnaden abzunehmen/ oder die Unsrigen dazu zu stellen und

zu verordnen/ und Wir dann / anderer Verhinderungen halber / Uns in Persohn zu solcher nicht müßigen können; Hierum gebieten und committiren Wir euch an Unser Statt/ hiermit gnädiglich / wollende/ daß ihr zu forderlichster Gelegenheit erwehnte seine Rechnung anhören/ und ihme abnehmen/ darunter zu fleißiger Aufmerckung alles/ was sich desfalls eigenet und gebühret/ in acht habet/ thut/ verrichtet und fürnehmet / und wann solches geschehen / Uns alsdann / nebenst Ubergebung derselben getreue Relation zukommen lasset; Hierin verlassen Wir uns zu euch euers Fleisses/ und ihr thut schuldiger Gebühr/ was Wir gnädiglich meinen.

No. XVII.

ATTESTATUM

von Drost/ Bürgermeister und Rath zu Emden/

Daß

Daß ſie/ auf Befehl des Herrn Graf Johann/ das bey dem colloquio zwiſchen denen Predigern/ und denen Wiedertäuffern in der Stadt Emden/ gehaltenes Protocoll collationiret/ und jeder Parthey ein Exemplar davon zugeſtellet hätten.

d. 28. Jul. 1578.

Aus dem zu Emden gedruckten

PROTOCOLLO,

fol. 372. b.

Mit einer

Anmerckung.

Anno 1578. am 28. Julii/ iſt dies gegenwärtige Protocoll aus Befehl des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Johanns/ Grafen und Herrn zu Oſtfrießland/ unſers G. H. denen Predigern dieſer Stadt Emden/ über-

antwortet/ da dann ingleichen aus Wohlgedachten Hrn. u. Grafen Befehl/ denen bekanten der Flamiſchen Mennoniten/ ſo bey der Hand geweſen/ und/ nach geſchehener Ladung/ dabey erſchienen (nemlich Paul Backer/ Gerdt Tinckes/ und Beno Dolinck/ wegen ihrer Gemeine) auch angebothen/ daß ſie ein gleichlaurend/ und unterzeichnetes Exemplar auch möchten empfangen/ wenn ſie Bürgen geſtellet/ daß ſie daſſelbe ohne ſeiner G. conſens und Bewilligung/ nicht ſollten nachdrücken laſſen. Mit der weiteren Anzeigung/ wenn ſie ſolche Bürgen/ oder andere gnugſame caution davor geſtellet/ daß ſie ein gleichmäßig exemplar auch mögen genieſſen/ wenn ſie wollen. Actum Emden auf dem Rath-Hauſe in Gegewart des Droſten Ocko Freſen und des gantzen Raths.

Juſſu Magiſtratus &c.

Henr. Gerdes Secretarius.

Anmerckung.

Von der hierin gedachten Unterredung zwiſchen den Predigern und Menoniten hat der Emmius in der zu Gröningen gedrückten Lebens-Beſchreibung des

Men-

Menſonis Altings, als welcher an Seiten der Emder Prediger das Wort geführet hat/ cap. 16. 17. 18. 19. weitlaufftig gehandelt: daß aber ſolche Unterredung auf Befehl und Anordnung des Herrn Graf Johann geſchehen ſey/ und daß auch das daron gehaltenes Protocoll dergeſtalt in Emden gedrucket worden/ und daß darüber dergleichen Atteſtatum ertheilet ſey/ ſolches hat der Emmius nicht mit deutlichen Worten ausgedrücket:

Warum Graf Edzards hiebey nicht erwehnet werde/ iſt ohne Zweiffel aus der Uhrſache/ daß er mit ſolcher Sache nichts hat zu thun haben/ ſondern es lediglich bey denen von Ihm ausgegangenen Edictis gelaſſen haben wollen: Indeſſen iſt dieſes und das folgende Document ein abermahliger Beweiß von des Landes-Herrn geiſtlicher Hohmäßigkeit in Emden.

No. XVIII.

Graf Johanns zu Oſtfriesland

Befehl

an Droſt/ Bürgermeiſter und Rath zu Emden/

daß sie das wegen des Colloquii zwischen denen Predigern und den Wiedertäuffern in Emden gehaltenes Protocoll drucken lassen sollen/ d. 24 Febr. 1579. in solchem in diesem Jahr zu Emden gedruckten Protocoll fol 386. b. zu finden.

Johann / Graf und Herr zu Ostfrießland ꝛc.

Unser gnädig geneigter Wille zuvorn/ Ehrbahre/ Ehrsame und Hochgelehrte/ liebe Getreuen. Wir haben euer Wiederantwort auf Unser vorig Befehlich-Schrifft/ wegen der Collation des Protocolls, gehabter Disputation mit den Mennisten / und dabey den Fürläuffer/ (wie es genandt wird) welchen die Wiedertäufer ausgehen lassen/ empfangen.

Weil aber Wir daraus vermercken / daß die Wiedertäufer zu alsolcher billiger collation der gedruckten mit den geschriebenen exemplaren / sich gegen Unseren empfange-

nen

nen Befehlich weigerlich erzeigt: So sollt ihr das alles/ was deßfalls vorgelauffen/ bey dem Protocoll öffentlich in Druck lassen ausgehen/ und ihnen/ den hiebevorn von Uns specificirten/ und in Unserer Stadt Emden gesessenen Wiedertäufern/ ernstlich anzeigen/ daß Wir wegen alsolcher muthwillig erzeigter unverweißlicher collation des Protocolls/dazu des ausgegebenen Fürläuffers halben/ und was sonsten mehr hierinnen fallen würde/ gegen ihre Personen/ und ihrem in Unserer Grafschafft gesessenen Anhang die Gebührnis fürnehmen/ und gar nicht auf die Ausheimischen (auf denen sie vermeynen und unterstehen dieses Werck zu schieben) sehen werden/in erheblicher Betrachtung/daß in gepflogener Disputation, die Disputanten auf ihrer Seiten öffentlich im Anfang fürgegeben/ was sie thäten/ disputirten/ und redeten/ daß solches alles von denen in Unserer Stadt Emden gesessenen wegen geschehe/ welches auch dieselbe alle/daß es von ihrentwegen geschehe/ ohne einige interponirte protestation oder Widerrede angenommen/ und ratificiret/ wie davon das Protocoll wahre und gnugsame Anzeige giebt. Demnach befehlen Wir euch und wollen/ daß ihr mittlerweil mit dem Protocolle/ damit es aufs erste am Tag komme/ fortfahren lasset.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Lehrort *d.* 24. *Februarii* Anno 1579.

Aufſchrift.

Den Ehrbaren/Ehrſamen und Hochgelehrten/Unſern lieben getreuen Ocko Frieſen/Droſten/ Bürgermeiſter und Rath Unſerer Stadt Emden/ ſamt und ſonder.

No. XIX.

Einiger Bürger zu Emden unbefugte GRAVAMINA wider den Herrn Graf Edzard und Burgermeiſter und Rath zu Emden/

Bey der im Jahr 1593. im Lande geweſenen Kayſerlichen *Commiſſion* übergeben:

Daraus

Daraus zu ersehen ist/ wie diese Leute das Embische Stadt-Wesen/ denen vorhin angeführten von Zeit zu Zeit ergangenen Landesherrlichen Verordnungen zuwider/ gantz umzukehren/ gesuchet haben.

Mit

Summariis

und

Anmerckungen.

vid. oben pagin. 209. und 210.

SUMMARIA.

Vorrede/ als wenn der Herr Graf Edzard nach Publication des Kayserlichen Decreti von 1589. viele Neuerungen in Emden gemachet hätte: mit Bitte/ bey Ihm zu intercediren/ daß solche abgeschaffet werden mögten: mit der Anerbietung/ solches gegen Ihn/ als Ihre von GOtt vorgesetzte hohe Obrigkeit/ mit aller Treue und Gehorsam zu verschulden.

Vermeinte Religions-Gravamina.

§. 1. Bitten bey ihrer Religion geschützet zu werden/ darauf sie GOtt und ihrer hohen Obrigkeit geschwohren hätten.

§. 2. Von Kirchen-Gütern und Unterhaltung der Kirchen = und Schul-Diener.

§. 3. Bitte daß denen Bürgern die Wahl der Prediger und Schul-Diener/ und die Confirmation bey der hohen Obrigkeit bleibe.

§. 4. Daß keine Bey-Schulen mögen verstattet werden.

§. 5. Von Verwaltung der Kirchen-Güter.

Vermeinte Gravamina in Policey-Sachen.

§. 1. Gravamen daß Bürgermeister und Rath sich für des Landes-Herrn Bedienten halten.

§. 2. Wegen der 24. Deputirten der Bürgerschafft.

§. 3. Daß auf solche Weise Bürgermeister und Rath die Bürgerschafft nicht repræsentiren können.

§. 4. Wegen der Vierzziger.

§. 5. Wegen des Eydes von Burgermeister und Rath.

§. 6. Wegen Versiegelungen der vorigen Herren.

§. 7. 8. Von den Notarien.

§. 9. Von Procuratoren und Advocaten.

§. 10. Von denen Befehl-Schreiben des Landes-Herrn an Bürgermeister und Rath.

§. 11. Wegen Gefangen-Nehmung der Bürger.

§. 12. Wegen der Juden.

§. 13. Wegen Unterhaltung der Stadts-Gebäuden.

§. 14. Wegen der Schlüssel der Stadt-Pforten.

§. 15. Wegen Bestrafung der Ubelthäter.

§ 16. Wegen neuer Lasten.

§. 17. Wegen Administration der Justiz.

§. 18. Wegen der Stadts Güter Rechnung.

§. 19 20. Wegen der Stads-Einkünffte.

§. 21. Wegen des Zolls zu Halte und Stickhausen.

§. 22. Wegen Faldern/ und deren incorporirung in die alte Stadt.

§. 23. Wegen Administration der Justitz.
§. 24. Von den Raths-Personen.
§. 25 Von Haltung des Gerichts.
§. 26. Von Abladung der Bürger.
§. 27. Von der Stadt Laden und Winckeln.
§. 28. 29. Von der Nachläßigkeit der Raths-Personen in ihrem Amte.
§. 30. Von Beschickung der Land-Tage.
§. 31. Von den Stadts-Privilegien.

An der Röm. Kayserl. Majestät verordneten *Commissarien* unterthänige *Supplication* mit angehängten Beschwerden der Bürgerschafft der Stadt Emden/ *præsentatum* Norden in Ost Friesland/ den 9. *Augusti* 1593.

Der Römischen Kayserlichen Majestät / unsers allergnädigsten Herrn/ verordnete Commissarien/ Wohlgebohrner Herr Graf zur Lippe/ ꝛc. auch Edle/ Gestrenge und Ehren-veste/ hoch-gelahrte/ Fürstliche Braunschweigische Statt-Halter und Räthe/ Subdelegirten / gnädige/ großgünstige / gebietende Herren;

Es bringt Ew. Gnad. Edel Gestrengen und

und Herrlichkeiten/ eine unterthänige Bürgerschafft dieser Stadt Emden in aller Unterthänigkeit/ demüthiger und bittlicher Weiß für/ daß dieweil den 9. Februar. Anno 1589. die Röm. Kayserliche Majestät durch Dero allergnädigsten Kayserlichen Decret unter andern allergnädigst verordnet und constituiret/ daß die Land-Stände und Unterthanen dieser Grafschafft Ostfrießland/ ohne Raht und Bewilligung allgemeinen Land-Ständen/ sonderlich aber/ ohne vorhergehenden ausdrücklichen Befehl/ Wissen und Bewilligung der Kayserlichen Majestät mit einigen neuen Impostен/ Zoll/ Zoll-Steigerung/ Accis oder Licent/ wie das Nahmen haben mag/weder mit noch ohne der Unterthanen Willen/nicht sollen beschweret/ belegt noch aufgesetzt/ wie auch ohne sämmtliche Bewilligung der Land-Stände keine Neuerungen oder Veränderungen sollen eingeführet/ auch alle beständige gegebene Brief und Siegel/ sowol Ihr/ der Grafen Selbst/ als Ihrer Eltern/ in vollen Würden und Kräfften gelassen werden/ ꝛc.

Als aber nun von des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Edzards/ Grafen und Herrn zu Ost-Ostfrießland ꝛc. unsers gnädigen Herrn Regie-

Regierung/ ſowohl als in den brüderlichen Gräflichen Irrungen und Mißverſtänden/ wir Sr. Gnad. unterthänige gehorſame/ treue Bürgerſchafft/ nun faſt biß uff dieſe Stunde/ mit allerley groſſen und mercklichen unbewilligten nachfolgenden Beſchwerden/ Neuerungen und Veränderungen belegt und überſchüttet worden/ alſo/ daß/ wofern um unterthänige Abſchaffung derſelben nicht angeſucht würde/ hat eine treue gehorſame Bürgerſchafft gäntzlich zu beſorgen/ daß ſie als freye Frieſen/ von Kayſeren zu Kayſeren begnadet/ in extremam ſervitutem möchten und ſolten gerathen. Demnach aber dann obgedachte Bürgerſchafft/ wie treuen gehorſahmen Unterthanen gebührt/ gar und gantz ungerne (deſſen GOtt Zeugniß geben kan) in einigem Ungehorſahm und Mißverſtand mit ihrer von GOtt verordneten hohen Obrigkeit gerathen/ und dannoch ſolcher ihnen allgemach für und nach unbewilligte/ dann uffgedrungene unträgliche Beſchwerden/ Neuerungen und Veränderungen entlediget ſeyn wolten. So gelangt an E. Gnd. Edel geſtrenge und Herrlichkeiten der Bürgerſchafft dieſer Stadt Emden gantz unterthänig und hochfleiſſig Suchen/ Flehen und Bitten/ Dieſelbe wollen ſammt und

ſonders

sonders bey wohlgedachten Herrn Grafen Edzarden zu Ostfrießland/ ꝛc. Unsern gnädigen Herrn/ so viel intercediren/ und laut Kayserl. Decret vermögen/ daß solche nachfolgende und andere dergleichen nun in wenig Jahren der Bürgerschafft unbewilligte ufferlegte Beschwerden und eingeführte Neuerungen und Veränderungen möchten gnädiglich abgeschafft/ uffgehebet/ und die Bürgerschafft in ihren vorigen Stand / Privilegien / Gebrauch / Freyheiten / Gerecht- und Gerechtigkeit restituiret werden. Das seyn gegen Ew. Gnad. Edel-Gestr. und Herrlichkeiten/ wir die bedrängte Bürgerschafft die Tage Unsers Lebens in aller unterthäniger Danckbahrkeit/ wie auch gegen bemeldten Herrn Grafen zu Ost-Frießland / Unsern Gnädigen Herrn/ in aller Treue / Gehorsam/ mit Auffsetzung Leibes; Guts und Bluts gäntzlich zu verschulden / willig und bereit. Wirds auch GOtt beyderseit mit Vermehrung und Gedey Deroselben Land und Leuten gnädig und reichlichen vergelten. Seynd aber die Articulen der Beschwehrungen / Neuerungen und Veränderungen dieser Stadt / sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie folget :

Gravamina

Gravamina Ecclesiastica der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Emden.

§ 1.

Fürs erste ist der Bürgerschafft unterthänige Bitte/ daß sie bey der wahren Christlichen Religion/ welche sie von Anfang der Reformation nun siebentzig Jahren durch GOTTES sonderliche Gnade gehabt/ darbey sie mercklich gesegnet / und darauf sie GOtt und ihrer gnädigen hohen Obrigkeit geschworen / in Einigkeit und Frieden behalten / und uff ihre Nachkömmlinge fortpflantzen mögen: Und daß alles/ was derselbigen zuwider sey/ möchte abgeschaffet werden; Als der Juden Synagogen/ die Trennung uff der neue Müntzen/ mannicherley Versammlungen der Wieder Täufer und anderer / und sonderlich/ daß Sr. Gnd. wie in des Fräuleins/ seliger Gedächtniß/ Begräbniß geschehen / die Bürgere in ihrer Religion nit durch solche neue Veränderung wollen hinführo turbiren.

§ 2.

§. 2. Demnach/ daß die Güter/ welche fromme Bürger und andere gute Leute vormahls zu Erhaltung des Miniſterii, der Kirchen und Schulen gegeben/ und nun leider zum groſſen Theil der Kirchen abgezogen und geſchmälert ſeynd/ möchten der Kirchen reſtituiret werden/ uff daß die groſſe und noch täglichs durch GOttes Gnade/ deſſelben GOttes anwachſende Gemeinte/ mit nothwendigen Dienern möge verſorget werden/ dann auch die vier Kirchen und wenige Schul Dienere/ die nun im Dienſte ſeynd/ nicht können von dem Reſtlin und übrigen Kirchen-Gütern/ ihre nothdürfftige Unterhaltung erlangen/ dardurch vormahls/ bey Zeiten des Pabſtthums/ als die Güter dieſer Stadt Pfarr-Kirchen bey einander geweſen/ viele Pfaffen in Gezahl haben davon leben können.

§ 3. Daß die gemeine Bürgerſchafft ihre freye Wahl und Vocation der Dienern/ wie vor Altershero behalten/ und die Confirmation bey der hohen Obrigkeit unterthäniglich ſuchen/ und erlangen mögen/ damit nicht untüchtige Predigere/ Dienere dieſer Kirchen/ wie leider im Lande geſchicht/ uffgedrungen

drungen werden/ und also das Volck von der wahren Religion entfremdet / entweder in ein fleischlich Wesen/ oder sonst schädliche Secten verfalle.

§ 4. Daß auch ihr gnädiger Herr keine Fremde/ und der reinen Lehre Widerwärtige/ bey Schulen gestatten wolle/ damit die liebe junge Jugend im Glauben nicht werde irre gemacht/ und also ohne GOttes-Furcht in ein wild und wüst Leben gerathe.

§ 5. Daß die Verwaltung der Kirchen-Güter drey oder vier ansehnliche ehrbahre Bürger der Gemeine zuständig / uff gebührliche jährliche Rechnung/ so einem ehrsahmen Rath und dem bürgerlichen Ausschuß sämmtlich zu thun/ möchte vertrauet werden.

Gravamina Politica
der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Emden.

§ 1.

Erstlich daß der gantze Rath dieser Stadt Emden/ so sich Bürgermeister und Rath nennen lassen/ des Wohlgebohrnen/unsers gnädi-

gen Herrn Grafen Dienere seyn/ und nicht der Bürgere/ in Ansehunge sie sammt und sonders wider uhralten Gebrauch / dem wohlgedachten Herrn Grafen/ und nicht der Stadt und Bürgerschafft/ geschworen.

§ 2. Item, daß die 24. gedeputirte Bürgeren/ die von der Bürgerschafft pflegen erwehlet zu werden/ nun von Ocko Friesen, item, Bürgermeister und Rath gekohren/uff- und abgesetzt werden/ also daß sie keine Deputirte der Bürger können genennet werden.

§ 3. Daraus zum dritten schließlich/ daß durch solche Neuerunge und Veränderung obgemeldte Bürgermeistere und Rath sammt deren Deputirten / die als Herren-Dienere dem Herrn Grafen allein geschworen und beeydigt seynd/ nit die Bürgerschafft dieser Stadt Emden/die dennoch stets ein Glied und Stand dieser Grafschaft Ostfrießland gewesen/præsentiren können.

§ 4. Dann obwohl die gemeine Bürgere aus neulichem Gräflichen Befehl/ und Bürgermeistere und Raths Geheiß/ auch altem Gebrauch nach/ einen bürgerlichen Ausschuß/ als nemlich 40. Bürgern/ sammt einem

einem Wort-Halter erwehlet/ alle neue bürgerliche Beschwerden uffs unterthänigst abzubitten/ und der gemeinen Bürgerschafft vorzutreten ꝛc.; So werden doch dieselbe/ sowohl von unserm gnädigen Herrn Grafen als Bürgermeister und Rath durch fürgenommene Neuerungen und Veränderungen nicht gestattet noch zugelassen/ sondern es wird ihnen ihre Beysammenkunft/ wie auch einen Worthalter zu haben/ verhindert und verbothen.

§ 5. Wiewohl in Vorzeiten nicht allein die Bürgerschafft den Ausschuß samt einem Worthalter erwehlet/ sondern wohl vermuthlich/ daß aus den Bürgern Bürgermeister und Rath zu erwehlen/ die Bürgerschafft Macht gehabt/ die dann folgends von dem Landes-Herrn Grafen/ bestätiget und confirmiret/ sowohl den Bürgern treu und hold zu seyn/ als der hohen Obrigkeit Besten zu wissen/ und unterthänigen Gehorsam zu leisten/ pflegen in gebührlichen Eyd beyderseits respectivè genommen zu werden.

§ 6. Item, daß die Versiegelung von den hoch-löblichen Vorfahren/ noch Verschreibungen von jetzigen Herrn Grafen nicht mehr

gelten können/ ſondern faſt was ihnen nützlich iſt/ uffheben und annulliren/ alſo daß zum Theil niemand ſeiner Güter ſicher iſt.

§ 7. Item, daß Bürgermeiſtere und Rath/ Notarien/ ſo Schrifften der Bürgerſchafft in ihren Rechtfertigungen und Sachen nöthig/ gegen Bürgermeiſter und Rath etwas ſchreiben/ proteſtiren/ inſinuiren oder etwas thun/ das die Notarien ex officio requiritt/ nicht weigeren können/ ſo werden ſie von Bürgermeiſter und Rath verhaßt/ aus dem Gerichte verwieſen/ ja auch ad tempus eingelegt.

§ 8. Item, das mehr iſt/ daß Bürgermeiſter und Rath in der Röm. Kayſerlichen Majeſt. Macht und höheſte Reputation greifet/ den Kayſerlichen Notarien ihre Notariatſchafft und Käyſ. gegebene Privilegien ihnen vernichtigen und benehmen/ indem ſie nicht leiden wollen/ daß die Notarien einige Teſtamenten/ Hyllichs-Beredungen/ Contracten und anders machen mögen/ die zu Rechte vor ein Ehrſahmen Rath beſtehen können.

§ 9.

§ 9. Item, geſchweigen/ daß es ſchwerlich iſt/ einen Procuratorem oder Advocaten zu erlangen/ der gegen den Droſten oder Bürgermeiſter und Rath ſoll willen oder dörfen dienen/ und dafür nicht ernſtlich ſoll angeſehen und verhaſſet werden/ ſo er wider dieſelbigen in ufrichtigen Sachen dienen würde.

§ 10. Item, daß mit der Bürgerſchafft in dem gefährlich gehandelt und gelebet/ daß alle ſcripta generoſi Comitis an der Bürgerſchafft haltende oder betreffende/ von Bürgermeiſter und Rath nur der Bürgerſchafft vorgeleſen werd/ und keine Copias davon uff der Bürger eigene Koſten bekommen könten.

§ 11. Item, daß die Bürgere unerhörter Sachen gefänglich in ihren eigenen Behauſungen in dem Bette angegriffen/ aus der Stadt uff die Burg hingebracht und gefangen geſetzt werden/ dar Bürgermeiſter und Rath je und allewege den Angriff der Bürger gehabt/ und in der Stadt Veſte/ biß dieſelbige zu Verhör gekommen/ verwahret ꝛc. dies und dergleichen laſſen Bürgermeiſtere und Rath alles durch Neuerungen/ den Rechten zuwider/unverthädigt/ ja unverantwortet geſchehen.

§ 12. Item, daß die Juden/ so den Seligmacher des menschlichen Geschlechts täglichs öffentlich lästern/ allenthalben häufig in und um dieser Stadt/ ohne einiger Discretion und Abzeichen unter den Christen und ansehnlichen ehrbahren Leuten nicht allein häufig/ zu wohnen gestattet und geduldet werden/ sondern auch ihnen zugelassen/ daß sie ihre öffentliche Exercitia und Synagogen um Gelds-Gewinn erhalten mögen/ die je billig zu verweisen wären/ und mit solchen zuvor unerhörten Neuerungen nit einzuführen/ und die arme Unterthanen aussaugen zu lassen. Und ob nun wohl der und dergleichen vielmehr von den Bürgern/ vielweniger von den gemeinen Land-Ständen unbewilligte Neuerungen und Beschwerden den Bürgern uffgelegt/ und in andern uhralten üblichen bürgerlichen Gebräuchen gäntzlich verkürtzt werden/ als der Stadt Baucreye.

§. 13. Item, der nothwendigen Stadt-Reparation, und andern die stets bey den Bürgern gewesen/ aber nun liegen bleiben/ und nicht in Achtung genommen/ also daß bißweilen demselben fürkommen werden könte mit 20. 30. 50. oder mehr Gülden/ das

folgends

folgends etliche hundert u. tauſend thut koſten. Und zuletzt darüber dann die Bürger müſſen contribuiren und geſchätzet werden: So wollen Ew. Gn. Edel Geſtreng und Herrl. wir unterthänige Bürgerſchafft dieſer Stadt Emden/ gantz unterthäniglich gebethen haben/ wie ſie auch Ew. Gnd. Edel Geſtrenge und Herrlichkeiten krafft dieſes unterthäniglich und am hoch-fleißigſten bitten/ daß Dieſelbe nach Einhalt des Kayſerl. Decrets obgemelgte beſchwerliche Veränderungen und Neuerungen bey S. Gnd. intercedendo wollen gnädiglich abſchaffen/ in ſonderlicher Anmerckung/ wohlgedachter Herr Graf zu Oſt-Frießland/ unſer gnädiger Herr/ zu alter Zeit ſich hoch und gnädiglich verſprochen und verſchrieben/ der Bürgern Freyheit nicht zu vermindern/ ſondern allezeit zu vermehren. Das wollen gegen E. Gn. Edel Geſtrenge und Herrlichkeiten/ wir gemeine Bürgerſchafft gerne in Unterthänigkeit zu verſchulden/ allzeit gefliſſen und willig ſeyn. Datum Emden/ den 6. Martii Anno 1590. Stylo vet.

E. G. Edel. Geſtr. und Herrl.

Unterthänige

Der allgemeinen Bürgerſchafft dieſer Stadt Emden erwehlter Ausſchuß.

Gerdt Bolardus.
Harman Eylarts.
Hans Eyſen.
Enno Bart.
Dirck Allars.
Hyndrick Burman.
Wibbe Liſinck.
Johann van Kettwich.
Alert Hemminck.
Jochim Wynnholts.
Jacob van Dincklage.
Garlich Fewens.
Menke Brumer.
Luppe Sicken.
Johan van Lagen.
Johan Roelff.
Arend Schinckel.
Arent Wolters.
Berent mith Karuell.
Sicke Fewen.
Hinrick Kype.
Remt Diurcken.

Andres Alberſen Pottgeter.
Reiner Kipe.
Rotger van Meppen.
Hans Wilmeſen.
Popke van Twixlum.
Haeye van Oterdum.
Focke van Loghen
Hans van Jemighen.
Tiaert Eeck.
Lambarth Meps.
Haermaen van Aſchendorp.
Egbert Backer.
Johann Aldryckes.
Karſten Kuelman.
Henricus Artopæus.
Peter van Harſewech.
Hinrick Schwerſs.
Peter Jeelisz.

Ulte-

Ulteriora Gravamina.

§ 14 Daß die Bürgermeistere der Stadt Emden von undencklichen Jahren die Schlüssel der Stadt Pforten in ihren Gewahrsahm pflegen zu haben/ auch auf der Wacht in der Stadt die Lose zu geben; Nun aber giebt der Gräfliche Amtmann die Lose/der nimmt auch die Schlüssel der Stadt aufs Schloß/ dahero dann die Bürgere nicht allein täglichs grosse Gefahr/ Schaden und Nachtheil/sondern auch eine ewige Servitut zu gewarten.

§ 15. So seyn auch die Schand-Tonne und Schand-Steine/ als das Schwerdt der Justitien/ so bey der Stadt pflegen zu seyn/ dadurch dann Bürgermeistere und Rath in der Stadt die Boßheit pflegen zu straffen/ von dem Drosten unter der Burg und Gräfliche Jurisdiction gezogen/ und von der Stadt hinweg genommen.

§ 16. Daß durch jetzige Bürgermeister und Rath die gantze löbliche Bürgerschafft von allen ihren Privilegien / und uhralten väterlichen Freyheiten entsetzet werden/ in-

dem ſie mit dem wohlgebohrnen Grafen / ihrem gnädigen Herrn / ohne einige vorhergehende Deliberation der Ritterſchafft und Land-Stände / wie vormahls gebräuchlich / die Bürgerſchafft übermäßig beſchweren / mit allerley unbewilligten und unvermutheten Schatzungen / Verhöhung der Impoſten / Acciſen / Zollen / Winnung der Bürgerſchaft / Grund-Pfachten / Wage-Gelden / der See-Tonnen und Baeck-Gelde / deren etzlicher Steigerung ſich über die Helffte thut erſtrecken / wie dann ſonſten mit vielen andern dergleichen Beſchwerungen und Neuerungen die arme Bürgerſchafft täglichs wird belegt.

§ 17. Item, daß der bürgerlichen und gantzen Landes armen Unterthanen groſſer Schade und Verderb zugefügt / auch ausgemergelt und ausgeſogen werden / nicht allein per malam & tardam juſtitiæ adminiſtrationem, ſondern auch durch die eigen geſuchte Nutzung / aus den vierfachtig geſteigerten Mandaten oder Citation-Geldern / vielen ungebräuchlichen Sportel-Geldern und andern beſchwerlichen Gerichts-Koſten und Verhöhung der Proceſſen und Appellen / damit der arme Mann belegt ꝛc.

§ 18.

§ 18. Item, es wird von diesen obgemeldten schweren Aufhebungen/ grossen Impositen/ Accisen/ Zollen/ Schatzungen/ und sonsten allen andern dieser Stadt bürgerlichen ansehnlichen Aufkünfften/ so die Stadt sonst jährlichs einkommend hat/ die See-Farth gibt/ und die Bürgerschafft täglichs aufbringt/ den Bürgern nicht die geringste Rechnung gethan/ noch einige Contra-Schreiberey davon gehalten.

§ 19. Item, daß die Impositen/ so auf gering und wenig Jahre zu Befreyung der Schiff- und See-Farth bewilligt und eingangen/ nicht allein gegen und wider Sr. Gnad. Verschreibung/ nicht wieder abgeschafft/ sondern auch von jetzigem Rathe/als Gräflichen beeydigten Dienern/ ohne der Bürger Wissen und Bewilligung/ denselben aus den Händen gezogen/ und an andere End und Oerter ausgeben und hingewandt werden/ derwegen der Bürgerschafft billig Rechnung zu thun/ und die Reliqua herausser zu geben/ sich gebühren wolle.

§ 20. Damit solche zu Ablegung dieser Stadt Schulden angewandt/ und nicht von nö-

nöthen seyn möge/ daß der Bürger Güter und Personen um des Herrn Grafen und der Landschafft Schulden willen/ mit unerträglichen Schaden an andern Orten arrestiret zu werden/ wie leider geschicht.

§ 21. Daß auch der ungewöhnliche Zoll auf der Eemse / zu Halte und Stickhausen abgeschaffet werden möge/ weil ja Sein/ Graf Edzards, Gnaden hiebevor deswegen Selbst gegen und wider Graf Johann, wohlseligen Gedächtniß/ bey Kayserl. Majestät darum supplicando anhalten lassen.

§ 22. Item, daß Faldern noch nicht fest gemachet/ und der Stadt einverleibt/ und eine bürgerliche Gemeinschafft und Jurisdiction haben/ unangesehen daß von Sr. Gnd. zu etzlichen mahlen den Falderischen Bürgern und der gantzen Landschafft versprochen/ versiegelt und verbriefet/ auch zuletzt mit beyder Herren Grafen/ der gantzen Ritterschaft und Land-Ständen einhelligem Beschluß zu Aurich/ dasselb bewilligt / auch Siegel und Briefe darüber aufgerichtet / und von beyden Herren Grafen einhellig mit Hand und Siegel bekräftiget/ welche Verschreibung jedoch

doch wohlgedachter Herr Graf Edzard wiederum zu ſich genommen/ und alles aufgehoben/ dadurch in dieſen beſorglichen Zeiten und Krieges-Läufften nicht allein dieſer Grafſchaft/ ſondern auch dem gantzen Reich heut oder morgen kein geringer Abbruch geſchehen könte.

§. 23. Wie dann auch dardurch/ daß die Juſtitia auf verſchiedenen Plätzen adminiſtriret wird/ und die Bürger von einem Richter zum andern gewieſen/ und zu vielen Jahren aufgehalten/ auch mancher in den äuſerſten Verderb geführet wird.

§ 24. Daß ietzo/ da zuvor vier Bürgermeiſter und acht Raths-Verwandten pflegen zu ſeyn/ nur ein Bürgermeiſter neben dem Amts-Verwaltern des Gräflichen Hauſes und drey Raths-Verwandten ſeyn.

§ 25. Item, daß in dieſen Gerichten noch der mündlichen noch ſchrifftlichen Handlungen oder Fürbringens Protocolla noch Regiſtratur gehalten werden.

§ 26.

§ 26. Item, daß die Sachen/ so in prima instantia für den Rath gehören/ stracks gen Hofe gezogen/ und die Bürger durch Ladung und ander Pœnal-Mandata gen Hofe erfordert/ und von dem einen Gräflichen Hause zu dem andern dem Hofe nachzuziehen gezwungen/ und also die bürgerliche Jurisdiction den Bürgern oftmahls gantz benommen und entzogen werde.

§ 27. Daß auch die bürgerliche Freyheit durch solch Zusehen und Nachgebung des Raths so weit dahin verfallen/ daß sie kaum Macht haben/der Stadt angehörende Behausung/ Laden und Winckel zu vermiethen und zu verheuren/ ohne S. G. Willen und Vorschreiben.

§. 28. Item, daß sie/ der Rath auch die Bürger in einigem Privilegio oder habenden Freyheit nicht vortreten noch vorbitten dürfen.

§ 29. Item, daß die hohe und niedrige Obrigkeit verbieten/ daß die Bürger ihren willkührlichen Ausschuß und Wort-Haltern/

wie

die von Alters gebräuchlich/ nicht haben müssen.

§. 30. Vielweniger wird der gemeinen Bürgerschafft/ noch derselben Ausschuß zugelassen/ daß sie auf die bestimmten vermeinten Land-Tage eine bequeme Person pro vocis erwehlen/ oder legitimè abfertigen mögen/ sondern Bürgermeister und Rath schicken ihre Mit-Verwandten / und dieselbe dahin/ welche S. Gnad. und ihnen gefällig seyn/ die Bürgerschafft zu præsentiren / da doch die Bürgerschafft mit ihrem Ausschuß das geringste nicht darum wissen/ zu geschweigen/ daß mit ihnen davon communiciret/ oder von ihnen Vollmacht begehret.

§ 31. Item, daß den grössesten oder geringsten Bürgern das allergeringste ihrer uhralten habenden Privilegien / auch versiegelten und verbrieften Freyheiten dieser Stadt nicht zu wissen kommen mag/ wiewohl sie solche vom Rath etliche mahl dienstfleißig gebeten.

Anmer-

Anmerckung.

Wer dieſe Gravamina lieſet/ muß meinen/ daß denen Leuten/ ſo ſolche übergeben haben/ groß Unrecht widerfahren ſey. Wenn man aber die Antwort/ ſo Bürgermeiſter und Rath darauf gegeben haben/ und was Graf Edzard dagegen eingewendet hat/ dabey hält/ ſo ſiehet man den groſſen Unfug dieſer Leuthe/ und eben deswegen haben ſich die Autores der Emder Apologie wohl gehütet/ daß/ da ſie dieſe Gravamina in ſolcher Apologie zwar drucken laſſen/ die Antwort aber von Bürgermeiſter und Rath nicht beygefüget haben/ damit der Leſer nicht ſofort den groſſen Unfug/ der in ſolchen Gravaminibus ſtecket/ ſehen könne.

Indeſſen dienen doch dieſe Gravamina dazu/ daß man daraus den unerhörten Unfug/ den die Stadt Emden nachhero dem Regier-Hauſe zugefüget hat/ und noch jetzo zufüget/ mercklich ſehen könne: Denn ſo ungegründet auch dieſe Gravamina ſind/ ſo werden doch darinn viele Dinge als unſtreitig feſtgeſetzet/ welche nach der Zeit von denen zu Emden dem Landes-Herrn diſputiret ſind/ und noch diſputiret werden/ (1) überhaupt wird in dieſen Gravaminibus in der Vorrede und in dem Gravamine §. 29. und allenthalben feſt geſtellet/ daß der Landes-Herr der Stadt Emden von GOtt verordnete hohe Obrigkeit ſey/

und

und sie als eine Ihm unterthänige / geborsame / treue Stadt / Ihm zu aller Treue / und unterthänigem Gehorsam mit Auffsetzung Gutes und Blutes / schuldig und verbunden sey; (2) Daß dem Landes-Herrn die Confirmation der Stadt-Prediger (3) imgleichen die gantze geistliche Bothmäßigkeit zukomme / soweit sie nach den Grund-Sätzen der Evangel. Kirchen / einem Landes-Herrn zukommen kan. (4) Ungeachtet das Hoff-Gericht damahls schon angeordnet gewesen ist / so wird doch dessen mit keinem Wort hierinn gedacht / noch gebethen / daß die Abthuung dieser Gravaminum dahin verwiesen werden möge / sondern vielmehr nur bey der Kayserl. Commission die Ansuchung gethan / durch ihre Intercession den Herrn Graf Edzard zu vermögen / solche Gravamina abzuschaffen:

Diese Puncten sind ein unverwerflich Zeugniß / wider die Sätze und das Verhalten der Stadt Emden jetziger Zeit / da man gantz anders redet / schreibet und thut / als diese vier Puncten mit sich bringen.

Wie frevelhafft aber und ungegründet im übrigen diese Gravamina in allen Stücken gewesen seyn / solches erhellet aus der Antwort / welche Bürgermeister und Rath zu Emden der damahligen Kayserl. Commission übergeben haben / und lautet dieselbe folgender gestalt:

No. XX.

Bürgermeister und Rath zu Emden

Antwort

auf die vorhergehende *Gravamina* der Bürger/

Den 17. Aug. 1593. bey der Kayserlichen Commission übergeben:

Mit

Summariis

und einer

Anmerckung.

Summaria.

Vorrede: Die Bürger haben gar unrecht gethan/ daß sie solche unbefugte Gravamina, so eine Schmäh-Schrifft wäre/ übergeben haben: Vornehme Friedliebende Bürger haben daran keinen Theil: Die Unterschrifften wären theils erbettelt/ theils erzwungen.

Wegen

Wegen der Religions-Beschwerden werden die Bürger an den Herrn Graf Edzard verwiesen.

§. 1. Antwort auf das Gravamen/ wegen des Eydes von Bürgermeistern und Rath: Dieser Eyd sey von ihnen abgestattet in der Form/ wie er in dem Emdischen Stadt-Buch verzeichnet stehet.

§ 2. Mit Bestellung des Bürgerlichen Ausschusses von 24. Personen/ sey von ihnen gar recht/ und wie es dem Herkommen gemäß / verfahren worden.

§ 3. Wie auch mit den Deputirten nach Landstagen.

§ 4. Die sogenandte Viertziger seyn vor vier Jahren von der Bürgerschafft mit Gewalt aufgeworfen.

§ 5. Es sey offenbahr falsch/ daß die Bürgerschafft jemahls die Wahl von Bürgermeister und Rath gehabt haben/ sondern solche sey allezeit bey dem Landes-Herrn gewesen.

§ 6. Der Punct / als wenn die Verschreibungen der vorigen Landes-Herrn nicht gehalten würden/ gehe den Herrn Graf Edzard Selbst an/ der würde schon darauf antworten.

§. 7. Wegen der Notarien sey gar nichts unrechtes vorgegangen.

§ 8. Wegen Verfertigung der Ehe-Pacten und anderer Urkunden / sey nach dem Buchstaben des Ostfriesischen Landrechts verfahren/ da solche vor den Stadt- und Amthäusern/ und sonsten nirgends geschehen müsse: die Notarien wolten dazu zur Ungebühr gebraucht werden.

§ 9. Die Beschuldigung / als wenn niemand über sie klagen dörffe sey falsch.

§ 10. Mit den Landes-Herrl. Rescriptis werde recht/ wie sichs gebühret/ verfahren.

§ 11. 12. Es sey falsch/ was von ungebührlichem Verfahren wider die Bürger/ imgleichen wegen ungebührlicher connivenz mit Juden/ vorgegeben wird.

§ 13. Es sey falsch/ was von Versäumniß der Stadt-Gebäuden und

sonsten vorgegeben wird: Die Landes-Stände hätten dazu nichts zu sagen.

§. 14. 15. Wie es mit der Verwahrung der Schlüsseln von den Stadts-Thoren imgleichen mit dem Scharfrichters Schwerdt zu halten sey/ solches sey eine Sache/ die den Landes-Herrn Selbst angehe.

§ 16. Es sey falsch/ daß die Bürgerschafft an ihren alten Privilegiis bekürtzet werde: Die Stadt habe keine andere Privilegia, als welche/ altem Gebrauch nach/ am Martini Tag/ alle Jahr auf dem Rathhause öffentlich vorgelesen/und von dem Landes-Herrn ihr gegeben würden.

§. 17. Das siebenzehende Gravamen würde von denen/so damit gemeinet/ abgelehnet werden.

§ 18. Es sey wahr/ und eine Landkündige Sache/ daß Bürgermeister und Rath dem Landes-Herrn Rechenschafft und reliqua von ihrer Verwaltung zu thun schuldig seyn.

§ 19. 20. Die Verwaltung der Stadts-Mitteln habe ihre Richtigkeit: Die Rechnung davon würde vor dem Landes-Herrn abgeleget.

§ 21. 22. 23. 24. Das Werck/ wie es mit Vereinigung von Faldern mit Emden zu halten sey/ imgleichen wegen Administration der Justiz, wie auch wegen Anzahl der Magistrats-Personen/ sey eine Sache/ die den Landes-Herrn angehe.

§ 25. Die Beschuldigung/ als wenn keine Protocolla gehalten werden/sey falsch.

§ 26. 27. 28. Die Beschuldigung/ als wenn die Sachen offtmahls zur Ungebühr nach Hofe gezogen würden/ falle auf die Bürger selbst.

§ 29. 30. 31. In allen diesen Dingen geschehe nichts/ als was sich gebühre.

Der

Der Römischen Kayserl. Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn/ Fürstliche Braunschweigische / Gräfliche Lippische Herren/ verordnete Commissarien/ Subdelegirte/ Gestrenge/ Edle/ Ehrenveste/ Hochgelahrte/ günstige Herren/ was bey E. Herrlichkeiten und Gunsten/ etzliche Bürgere der Stadt Emden/ über uns Bürgermeister und Rath daselbst/ supplicando klagende/ kurtz verweilter Tagen zu Norden gelangen lassen/ das haben von E. H. und G. wir/ durch unsern Abgeordneten/ mit gebührender Reverenz copeilich empfangen/ und nach Nothdurfft verlesen.

Wir hätten uns aber mit nichten versehen/ daß wir von unsern Mit-Bürgern/ die bey uns sitzen/ denen wir Recht und Justiz, als ihre verordnete Verweseré und Nieder-Obrigkeit täglichs administriren/ für deren ruhlichen Frieden/ Wohlstand und Nahrung/ wir vor und nach/ mit Gefahr Leibes und Lebens beschwerliche Legationes begangen und ihnen also alles Gutes vertrauet/ dermassen hinter unsern Rücken angegriffen/ mit

solcher Bitterkeit und Unglimpf / wider GOtt/ Reden und Recht/ bey E. Herrlichkeiten und Gunsten / angetastet werden solten/ wie dann sie auch ihren angebohrnen natürlichen Landes Herrn und hohe Obrigkeit/ den wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Edzarden Grafen und Herrn zu Ostfrießland/ &c. unsern gnädigen Herrn/ nicht geschonet.

Wir wollen uns aber keinen Zweifel machen/ daß die mehrer Theil / so dieser Schmäh-Schrift beygewohnet/ von etzlichen widerwärtigen Redleins-Führern mit aufgemutzten scheinbahren Worten dabey gebracht/ und aus unvernünfftigen Dingen/ so sie nicht allerseits gelesen noch verstanden/ vielweniger der Gebühr nachgedacht/ einfältig mit beygefallen/ wie des undanckbahren Werelts Lauff/ und anderswo auch geschehen ist.

So ist diese vermeinte Supplication so viele uns dieselbe zukommen / mit keinen Nahmen/ Tag noch Ort/ von was und wie viele Personen/ auf welchen Tag / und an welchem Ort/dieselbige übergeben unterzeichnet worden. Es tragen aber andere fürneh-

me

me Friedliebende Bürger daran keinen Gefallen/ ſo auch vielen der vermeinten Suplicanten und Querulanten abgemahnet haben: Dann wie die Suffragia und Subſcriptiones hin und wieder emendiret / auch wohl mit hefftigen Worten von etlichen extorquiret/ iſt nunmehr kund und am Tage/ und wird ſich künfftiglich weiters finden.

Ob wir nun wohl um ſolche und dergleichen erhebliche Uhrſachen/(bevorab daß E. H. und Gunſten/ habende Kayſerliche Commiſſion, wie man etwan verſtanden / von Inquiſition der am Kayſerlichen Hofe hiebevor geklagter Beſchwerden oder Gravaminum, alleine vermelden ſoll) ihnen nun zu antworten/ uns nicht ſchuldig erachten: So haben wir doch für gut angeſehen/ weil wir unſers Thuns und Laſſens/ Reden und Beſcheid zu geben/ keine Scheu tragen/ auf dieſe etliche der Bürger übergebene vermeinte Gravamina, unſere wahrhafftige/ beſtändige Antwort/ſchlechter unvorfänglicher Berichtsweiſe zu thun/ mit angehefftet Bitt/ daß der vermeinten Querulanten Subſcription und Nahmen / vorbracht/ und uns zugeſtellet werden mögen/ um unſer Unſchuld/unſer Ehren/

ren/ Nothdurfft nach/ darauf ferner/ dar sichs gebühret/ einzuwenden.

Befinden aber/ daß sie ihre vermeinte Klage in Gravamina Ecclesiastica und Politica, priora & ulteriora, unbedächtlich distinguiret/ das eine über das ander geworffen/ und sæpius iterirt.

Und anfänglich die fünff Ecclesiastica betreffend/ sagen wir/ daß wir die Bürgere in diesem/ an wohlgedachten Grafen / unsern gnädigen Herrn zu Ost-Frießland/ ꝛc. remittiren/ bey Ihren Gnaden darauf mit gebührlicher unterthänigerReverentz anzuhalten und suppliciren/ und gnädigen Bescheid zu gewarten / wie ihnen dann für Übergebung dieser Klage wohl gebühret hätte.

Ad Politica.

Ad 1. Belangend den Eid/ ist wahr/ kund und offenbahr/ daß wir Bürgermeister und Rath/ wohlgedl. Grafen/ unsern gnädigen Herrn und der Stadt Emden geschworen seyn/ Innhalts der Form im Stadt-Buche ausdrücklich verzeichnet:

Ad 2

Ad 2. Imgleichen wahr / daß die vier und zwantzig Deputirten / von Bürgermeister und Rath / anfangs ungefehr für sieben- und zwantzig Jahren / nach Lauff und Mehrung dieser Stadt Handel und Nahrung / verordnet / und darnach an der Verstorbenen Plaetz andere Bürgere von uns successivè eingestellet seyn.

Ad 3: Hieraus befindlich / daß dieser Conclusio exsultet contraria, aus unseren vorigen Bericht / also / daß jederzeit Bürgermeister und Rath und die von uns zugeordnete Deputirte / auf alle Land-Tage / das gantze Corpus der Stadt repræsentiret haben / sine ullâ contradictione.

Ad 4. Sagen wir / daß die vier und zwantzig deputirte Bürgeren / von Anfangs und jederzeit für den Ausschuß der allgemeinen Bürgerschafft geachtet worden / dieselbige in allen Beykünfften und Berathschlagungen von dem wohlgebohrnen unsern gnädigen Herrn / und Bürgermeister und Rath / nach Gelegenheit gefordert / aber neulich / vor vier Jahren haben die Bürgerschafft unter sich

selbst / diese Vierzig eignes Fürnehmens/ ohn wohlgedl. unsers gnädigen Herrn/ und unser Fürwissen/ aufgeworffen/ und eindringen wollen/ und wiewohl von Anfang zween aus ihren der vier und zwantzig Deputirten Mitel/ denen ihr Monath auf der Impost-Kammer zu sitzen gefallen/ das Wort pflegen zu halten/ so haben sie gleichwohl nebens Erwehlung der 40. damahls auch noch einen fremden Redener oder Procuratorem für sondrige Besoldung eigenes Fürnehmens angenommen/ den Ihr. Gnd. noch wir niemahls autorisiret/ den wir darauf stets den Bescheid gegeben/ dieweil in diese bürgerliche Beykumste bürgerliche Handel ohne Weitläufftigkeit vorliefen und gepflogen würden/ achten wirs dafür/ daß niemand unter sie so untüchtig seyn soll/ der die bürgerliche Vorschläge der Gebühr nicht innehmen noch beantworten können; Da sie aber sich darin je beschwehren würden/ daß ein Rath urbetig/ ihnen ein Secretarien oder ein Rathmann/wen sie wolten/ zuzuordnen/ ihr Wort zu thun/wie auch offtmahls geschehn/ und annoch urbetig ist.

Ad 5. Antworten wir / daß wir nicht glauben / daß iemand in dieser Stadt und Landschafft lebe / der sagen könne / daß dieser Stadt Bürgerschafft die Wahl / Bürgermeister und Rath dieser Stadt zu kiesen / gehabt / sondern dagegens wahr / daß über Menschen Gedencken bey den Herrn Grafen die Wahl gewesen / doch auf der angezogenen Forma Juramenti.

Ad 6. Geben wir den Bericht / weil dieser sechste Punct / wohlgemeldten unsern gnädigen Herrn betrifft / werden Ihr. Gnd. der Gebühr / darauf sich wissen zu resolviren.

Ad 7. Antworten wir / was die Notarien belanget / wissen wir nicht / mit was Fuge die Bürgerschafft darüber sich zu beklagen / dann ist wohl wahr / als unbekannte und unrüchtige Notarien fürkommen / die entweder kein eigentlich Bescheid ihrer Creation, Legalitet und Habilitet fürbringen können / oder aber unwahrhafftig in ihren Schreiben in Instrumenten befunden / daß dieselbige wohl abgewiesen / und dafür angesehen worden seyn / wie sichs nicht anders gebühret / dieweilen in

andern

andern Städten/ auch nicht alle Notarien/ sonder Unterscheid zugelassen werden wollen; Aber daß tüchtige zugelassene Notarien ingebührliche Werbung und Vorbringen sollen abgewiesen/ verhasset oder ad tempus eingelegt seyn/ soll mit Wahrheit nicht dargethan werden/ hat aber darüber jemand der Bürgerschafft sich zu beklagen/ mag sich hervor thun/ und weiter Antwort gewarten.

Ad 8. Und ist wunder/ daß sie uns anzuzipffen sich gelüsten lassen/ als solten wir an die Röm. Kayserl. Majestät hogeste Reputation uns vergriffen haben/ dann wir uns/ GOtt Lob! aus beywohnender Vernunfft und Bericht Göttliches Wortes wohl zu erinnern/ daß wir Ihrer Röm. Kayserl. Majestät/ als das Oberhaupt der Christenheit/ und unserm allergnädigsten Herrn/ und höchsten von GOtt dem Allmächtigen verordneten Obrigkeit/ mit gebührenden Reverentz und Ehren allerunterthänigst werden wissen zu begegnen. Daß aber den Notarien Pacta dotalia, oder dergleichen Dinge zu schreiben/ und allerley Instrumenta davon zu verfertigen und zu versiegeln/ jeweiln Eintrag geschehn/ wollen ein ehrbahr Rath sich

auf

auf dem löblichen Gräflichen Ost-Friesischen Land-Rechte und alten Statuten/ auch der Gräflichen darauf erfolgte zu mehrmahlen publicirte Mandaten bezogen haben/ darin vermeldet/ daß dadurch die wucherliche Contracten/ und ander gefährliche heimliche Handlung fast überhand nehmen/ etliche auch ihre Güter in fraudem creditorum damit heimlich versetzen/ beschwehren und verpfänden/ geschwiegen/ daß solches zu Schmählerung Jhr. Gnad. Stadt und Amt-Häuser/ Jurisdiction und Gerechtigkeit gereichen thut/ und wollen wir hiemit de atrocissima injuria protestiret haben/ solches auf gebührlichen Oerter gegens sie auszuführen.

Ad 9. Antwort/ daß solches in der Wahrheit nicht soll befunden werden/ dann niemand unsers des Rathes ist/ qui non jus pati possit, quod in alium statuat, und können nicht wissen/ woher die Bürgerschaft also bitterlich gegen uns heraus fahren/ und allerley zu unser Unglimpff zusammen flicken/ da wir uns doch zu unserem Christlichen Gewissen unschuldig wissen/müssen solches GOtt und der Gedult befehlen.

Ad

Ad 10. Daß aber wir gefährlich mit der Bürgerschafft handeln/ ist mit gleicher Unwahrheit stofirt/ wie dann auch belangend die Gräfliche Rescripta, werden davon jederzeit den interessirten Partheyen Copeyen der Gebühr mitgetheilet/ vorbehaltlich/ so etwan Herren-Dingen damit einverleibt/ davon keine Publication gebühret.

Ad 11. & 12. Geben wir den Bericht/ dieweiln auch diese Puncten wohlgemeldten Grafen/ unserm gnädigen Herrn/ fürnehmlich betreffen/ werden Ihr. Gnaden darin sich der Gebühr wissen zu verantworten/ und wissen wir für unser Person von keiner Conniventien einiger Sachen zu erinnern. Da das aber in specie könte beygebracht werden/ seyn wir uns an gebührenden Enden zu verantworten erbötig.

Ad 13. Wir wissen uns auch gantz keiner Neuerung zu erinnern/ sonderlich daß jemahls zu Reparation und Gebau der alten Stadt/ die Landschafft mit bewilligt/ Rath und That geben/ seyn auch den vom Adel und

Land-

Landschafft keiner Jurisdiction, Administration, Gebot oder Verbot in der Stadt ständig/ haben auch biß anhers unsers Theils/ allen Fleiß angewandt/ und noch/ daß die Stadt mit gebührlicher möglicher Reparation versehen; Daß es aber zugleich auf alle Oerter und Stette nicht ausgeführet/ist nicht neu/ dieweil wie man im alten Sprichwort saget/ daß Rom auf eine Zeit nicht erbauet/ und ist nicht ohne/ daß der sämmtlichen Bürgerschafft unverborgen/ mit was unträglichen beschwerlichen Ungelden und Kosten das Niederländische Haupt zu Erhaltung des heilgen Römischen Reichs/ und unsers gnädigen Herrn Ems Strohm/ der Stadt Navigation und Commercien/ daran auch der Landschafft und dem gantzen Reiche gelegen/ diese jüngst verwichene Jahren hoch nöthig zu schlaen/ angefangen/ und noch continuiret werden muß/ dazu über der bürgerliche jährliche Collecten/ ein ansehnliche Summe aus der gemeinen Impost- und Accis-Kammer genommen worden/ welch man in anderen der Stadt Gebau derhalben missen müssen/ und wissen nicht/ welcher gestalt wir für unser wenig Persohnen darinnen mehr thun solten;

Angese-

Angeſehen noch alle Tage auf unterſchiedliche Oerter/ an Pforten/ Rundielen und andere Feſten gebauet wird/ welch Werck auch ſtets bey Bürgermeiſter und Rath geweſen/ oder bey denen/ ſo vom Rathe dazu geſetzet worden.

Ad ulteriora Gravamina.

Ad 14. & 15. Auf den 14. und 15. Puncten/ laſſen wirs wohlgemeldten Grafen / unſern gnädigen Herrn/verantworten/ iſt aber gleichwohl nicht ohne/ daß der Stadt Schlüſſel noch bey jetzt-Worthaltenden Bürgermeiſter jetziger Zeit iſt.

Ad 16. Wird geantwortet/ daß uns beſchwerlich vorkommen/ daß wir von der Bürgerſchafft dermaſſen angegriffen/ als ſolten ſie von uns aller ihrer uhralten väterlichen Privilegien und Freyheiten entſetzet werden/ da doch wir bey unſeren Pflichten uns keiner andern der Stadt Privilegien und Freyheiten zu erinnern wiſſen/ dann der Bürgerſchafft jährlichs altem Brauch nach/ auf Martini/ auf dem Rath-Hauſe öffentlich wird vorgeleſen;

leſen; Da ſie aber andere Privilegien/Freyheiten und Begnadung der Stadt wüßten/ hätten ſie fürzubringen / ſo aber keine mehr in rerum natura zu finden/ was iſt dann/ daß ſie mit ſolche / und dergleichen unerfindliche/ unwahrhaffte Auflagen uns zu beſchwehren und zu verunglimpffen ſich unterſtanden? Und in ſpecie, ſo viele den Impoſt und Acciſen belanget / wiſſen wir uns keines Erhöhens zu erinnern/ wie dann der Zoll von Fremden und nicht von Bürgern/ ein Goldgl. zu ſechs und dreißig alte Krumſterte/ jetzo nach Verlauff des leichten Geldes/ ohne einige Klagen oder Beſchwerden bezahlet werden. Anlangend die Winnung der Bürgerſchafft wird daſſelbige hier gar unbedacht fürgeſtellet/ dieweil der Stadt Buch in Privilegiis, von weiland dem wohlgebohrnen Grafen Ulrichen zu Oſtfrießland ꝛc. lobſeliger Gedächtniß/ verlienet/ im § Wie tho Emden Borger werden will ꝛc. ausdrücklich mitbringet/ dieſe Worden : doch dat ſall ſtaen tho Erkenteniſſe der Borgermeiſteren/ wo voele ein jeder mehr ſall geven/ na Gelegenheit/ und ſollich Borger-Geld von Fremden/ ſo von neues einkommen/ und be-

vor kein Bürger gewesen/ zur Stadt Best aufgebracht/ und davon unter andern Stadt-Aufkünfften jährlichs berechnet worden; Welches gleichwol ein liederlichs ist/ gegen anderen Städten/ daselbst ein ungleiches mehr muß gegeben werden.

Die angezogene Grund-Pfachten aber/ so ferne damit unsers gnädigen Herrn Gründe und Warfe gemeinet/ werden Jhr. Gnaden darauf zu antworten wissen/ wir wissen uns aber unsers Theils keine Erhöhung der Stadt-Zäune/ Gründen oder Werfen zu erinnern. Was aber Wagen-See-Tonnen-Baken-Geld betrifft/ ist dis nach Valor des alten Geldes/ mit vorgehender Communication der deputirten Bürgeren/ gerechnet/ also daß darin nit mehr/ als von Alters hero wird gegeben/ erachten damit dis und vorige Puncten also gnugsam dismahl verantwortet zu seyn.

Ad 17. Was belanget diesen Punct/ werden Jhr. Gnaden und diejenige/ so damit gemeinet/ darauf wissen zu antworten.

Ad 18. Daß nun die Bürgerschafft sich des hohen Obrigkeits Amts unternehmen dürf-

dürffen/ damit sie Rechnung der Stadt von uns fordern/ ist nicht wenig zu verwundern/ denn sie sich selbst zu erinnern wissen / wie denn in sich wahr und kundig/ daß Bürgermeister und Rath über Menschen Gedencken/ je und alle wege dem wohlgebohrnen Herrn Grafen zu Ostfrießland ꝛc. als ihrem gnädigen Herren/ und hohen Obrigkeit/ Rechenschafft und Reliqua von ihrer Administration gethan/ und noch zu thun willig und urbötig seyn/ oder denjenigen, den Ihr. Gnaden dazu committiren werden.

Ad 19. & 20. Auf den 19. und 20. Articul wird geantwortet/daß aus des Impostz ordentlichen Registern das Widerspiel klärlich zu ersehen/ und zu vernehmen fremd/ daß die Bürgere gegen ihren eigen Handen schreiben und klagen dörfen/ dann darin befindlich/ daß alle Jahre/ ja alle Monathen/ die Rechnung und Register/ in Beyseyn eines Raths-Persons/ und zween der deputirten Borgeren geschlossen/ und von sie selbst mit unterschrieben / darin vermeldet/ daß sie alle Hebung und Ausgebung mit verwaltet eingenommen und bedienet/ alles zu

guter Rechnung/ so von wohlgebl. unserm gnädigen Herrn mag gefordert werden/ dazu wir dann uns/ unsers Theils/ nebens den Deputirten/ so der Verwaltung mit beygewohnet/ auf Ihr. Gnad. Fordern/ imgleichen urpöttig seyn.

Ad 21. 22. 23. 24. Den 21. 22. 23. 24. Articul langend/ wollen wir die Bürgerschafft an den wohlgebohrnen unsern gnädigen Herrn/ als den Landes-Herrn und hohen Obrigkeit remittiret haben.

Ad 25. Den 25. Articul belangend/ werden des Gerichts unterschiedliche Protocolla dieser Stadt/ contrarium ausführlich ausweisen und strafen/ also/ daß dies unter andern unerfindlichen ertichteten Auflagen ein fürnehmlich Stücke ist/ so unnöthig weiter zu verantworten.

Ad 26. Dies Punct belangend/ mögen etliche der Bürgerschafft sich selber weisen/ so jetweiln ihrer ordentlichen gesetzten Nieder-Obrigkeit/ Bürgermeister und Rath vorbey gehen/ und sub- & obreptitie in prima instantia Commissarien gegen ihren Partheyen aus-

ausbringen; Ob sie nun damit ihre bürgerliche Pflicht genung thun/ will man männiglichen zu bedencken geben.

Ad 27. Damit der 27. Articul auch beantwortet seyn soll/ daraus augenscheinlich/ daß die Bürgere darin selbst mercklich zu beschuldigen/ so sie von sich schieben/ und mit Unwahrheit uns gerne auflegen wollen.

Ad 28. Geschicht darin gleichfalß uns ungütlich/ denn wir unsers Theils gethan/ und noch thun/ was wir schuldig seyn.

Ad 29. Auf den 29. Articul wollen wir geliebter Kürtze halben uns zu unser Verantwortung auf den 4. Articul geschehn/ gezogen haben.

Ad 30. Auf den 30. Articul in Beschickung auf Land Tagen/ thun wir nach als vor/ und vor als nach/ wie von Alters hero gebräuchlich/ und nicht anders/ dann daß ein Rath aus ihrem Mittel/ und etliche von der 24. deputirte Bürgerschafft auf Land Tagen abfertigen.

Ad 31 Auf dieſen Articul wollen wir uns auf unſer Antwort auf den 16. Articul geſchehn/ Kürtze halben bezogen haben.

Dieſes haben wir alſo in der Eyl (damit E. H. und Gunſten durch uns nicht aufgehalten würden) zu unſerer wahrhafftigen Defenſion in Schrifften verfertigen laſſen/ wollen uns aber nicht zu weniger vorbehalten haben/ im Fall es nöthig/ mit mehrern gewiſſen Umſtänden/ an Enden und Orten/ dar es ſich gebühret/ zu deduciren/ verificiren/ und nach Nothdurfft am Tage zu bringen/ welches wir zwar um friedſahmen Weſens und Einigkeit mit unſeren Mitbürgern zu erhalten/ für dismahl/ ob etwan die Mißverſtändige perſuadirte Leute/ ſich beſſer bedencken würden/ wollen eingeſtellet haben. Des zu Uhrkund haben wir Bürgermeiſter und Rath aufgl. unſer Secret wiſſentlich hierunter aufs Spatium aufdrucken laſſen. Anno 1593. am ſiebenzehenden Tag Auguſti.

Ad mandatum

[L.S.]

Civit. Emb. *H. Paulinus. S.*

Anmer-

Anmerckung.

Diese Antwort hat bey der Kayserlichen Commission die Würckung gehabt/ daß die Kläger mit ihren vermeinten Beschwerden abgewiesen seyn/ und das Werck auf den Fuß/ wie es von Bürgermeister und Rath hier vorgestellet ist/ gelassen: Wie in dem Commissarischen Nordischen Executions-Recess von 1593. d. 31. August. art. 5. in der Ostfriesischen Historie/ zu lesen ist. Indessen ist diese Antwort von Bürgermeister und Rath unter andern auch ein ewiges Zeugniß/ daß das Kayserliche Conclusum wider die Stadt Emden vom 18. Aug. 1721. von ihrem schuldigen Gehorsam gegen den Landes-Herrn/ höchst billig und gerecht sey; Und lautet solches Conclusum folgender Gestalt:

No. XXI.
Kayserl. DECRET
vom 18. Aug. 1721. wider die Stadt Emden/
Von ihrer Pflicht gegen den Landes-Herrn.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät. CARL dem VI. Unserm allergnädigsten Herrn N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Emden hiemit anzudeuten/ wie daß Allerhöchst dieselbe auf allerunterthänigsten umständlichen Vortrag derer wider sein des Magistrats Unternehmen in Puncto Privilegii zur Aufrichtung einer neuen Com-

mercii Societæt vom 3. Octob. 1720. von Seiten des Herrn Fürsten zu Ostfriesland eingekommen in Abschrifft beygehenden Vorstellungen/ nicht weniger der von Ihme Magistrat sub præsent. 13. Martii lauffenden Jahrs gleichfalls übergebener Information nachfolgende Kayserliche Resolution erstgedachtem Magistrat Krafft dieses mitzutheilen allergnädigst anbefohlen:

Nachdeme die Verleihung dergleichen Privilegien keinem Magistratui inferiori einer mittelbahren dem Lands-Fürsten mit Pflicht und Unterthänigkeit verwandten Commun oder Stadt / sich der Macht solcherley Freyheits-Ausgebung ohne vorgängige Landes-Fürstliche Confirmation, zumahlen an Ausländische zu unterziehen / zustehe / und/ da nichts destoweniger ein solcher Magistratus inferior dessen sich unterfangen wolte/ solches doch für ein verbottenes eigenmächtiges und sträfliches Fürnehmen/ auch vor einen unleidentlichen Eintrag und Vorgriff in die Lands-Fürstliche hohe Jura zu achten seye/

darwi-

darwider der Lands-Herr zu derselben Handhabung und Rettung mit Pœnal-Verboth zu verfahren / und Ihn dießfalls excedirenden Magistrat, zur Verantwortung vorzufordern Fug und Recht habe/ dieser auch dem deßwegen ausgegangenen Befehl gehorsam zu leisten schuldig seye ; Als hätte erwehntem Burgermeister und Rath zu Emden allerdings geziemet / das vermittelst angeregten Privilegii quæstionis veranlassete Fürstliche Rescriptum vom 15. Octob. 1720. mit ehrerbietigem Gehorsam anzunehmen / und demselben nachzuleben/ oder in termino præfixo die dawider gehabte Einreden in der Fürstlichen Hof-Canzelley bescheidentlich fürzubringen ; Angesehen sie Burgermeister und Rath wissens genug hätten/ daß sie den jederzeit regierenden Fürsten zu Ostfriesland vor ihren rechten unmittelbahren Erb-Ober- und Landes-Herren zu erkennen / und daher demselben zu Gehorsam/ Treue und Unterthänigkeit verbunden wären/ in besonderer Erwegung/ daß Ihro Kayserliche Majestät selbst als der Grafschafft Ostfriesland Ober-

und Lehen-Herr / dieſes zugleich auch eine hochvermeſſene Appellations-Aufhebung in denen unter denen Societats-Verwandten über ihre Negotia künfftig vorfallende Streitigkeiten und die Reſervationem Poteſtatis novas leges condendi in ſich haltende Privilegium, wann ſie über kurtz oder lang davon benachrichtiget worden/ allemahl vor ungültig und Krafftlos würden erkläret haben/ falls auch der Herr Fürſt ſelbſt hierunter Uberſehens hätte pflegen wollen; Immaſſen ſolcher Kühne der Lands-Fürſtlichen auf Kayſerliche Belehnung gegründeten Hoheit und in Specie denen beyden hohen Lands-Fürſtlichen Gerichten præjudicirliche auch der klahren Kayſerlichen Oſtfrieſiſchen Reſolution in puncto appellationis ſpecialiter abbrüchige Handel/ der Kayſerlichen Majeſtät und des heiligen Reichs Obrigkeit Gewaldſam- und Gerechtigkeit ſelbſt per conſequentiam unumgänglich hoch berühre/ und ſolch den recurſum ad ſuprema Imperii dicaſteria benehmende Anordnung durchaus unter die unzuläßige Dinge gehören/ auch mit dem Herfür geſuchten nichtigen Schein u. behelffen ſich in keinerley Wege beſchönen und noch vielweniger juſtificiren lieſſe: Wie dann ferners

Bur-

Burgermeisters und Raths Pflicht-Schuldigkeit erfordert hätte / so etwann ihrer Meinung nach ein erhebliches Bedencken / wegen Einbringung derer wider das Fürstliche Rescript vorhandenen Beschwerden bey der Hof-Cantzelley / vorgekommen wäre / ihre Gegenwehr doch nicht anders dann Vermög des heiligen Reichs Abschieden und Ordnungen zu recht zu thun und vorzunehmen / und deßhalber bey Ihro Kayserliche Majestät als dem obristen Haupt und rechten einigen Richter im Römischen Reiche Hülffe und Recht zu suchen; Welches sich hierin falls um so viel desto mehr gebühret / als sie Burgermeister und Rath ihr vornehmstes Fundamentum in denen Ostfriesischen Accorden (ob schon darin kein Buchstabe von der Freyheit solcher Concessionen ersichtlich) setzeten / derer Interpretation, wie Burgermeister und Rath nicht unbekandt sey / zur Kayserlichen Dijudicatur und Verordnung laut Kayserlichen Decreti de Anno 1688. zum Uberfluß expresse ausgestellet werden; Dieweilen aber sie Burgermeister und Rath zu Emden mit Verachtung des in angeregten Reichs-Satzungen und Kayserlichen Ostfriesischen Resolutionen vorgeschriebenen

Rechts-

Rechts-Weges eine *Contra-Remonstrance* drucken/ und in ausländischen Orthen verkündigen lassen/ worinnen sie als Unterthanen sich der Interpretation derer Accorden und einer oberrichterlichen Potestæt über die Landes-Fürstliche Verordnungen unterstunden/ darzu einen Fürstlichen *Ministrum* vor der gantzen Welt als einen Ehr- und Eyd-vergessenen Mann unverschuldeter Dinge frecher Weise anrufen/ und daneben noch wider ihn den Vorbehalt einer Satisfaction bedrohlich anhängeten/ und überhaupt bloß einzig und allein von Anwendung derer zur vorhabenden Selbst-Beschirmung gegen ihren angebohrnen Landes Fürsten von GOTT und der Natur verliehenen Mitteln redeten/ auch männiglich/ um sich durch die Fürstliche Verordnung nicht abschrecken zu lassen/ aufmahneten; So scheine dieses ungebührliche von Unterthanen gegen den Lands-Fürsten nicht leicht gehörte Bezeigen/ in der That eine Auffagung ihrer Pflicht/ Gehorsahms und Unterthänigkeit/ damit ihrem angebohrnen Landes-Herrn sie gleichwohlen von GOtt und Rechts wegen verhafftet/ nicht

unähnlich/ und sey nicht minder die beflissene Verkündigung alles dessen mittelst öffentlichen Drucks in ausländische Orthe / insonderheit ein deutliches Kennzeichen ihres Vorsatzes/ mit dem Landes-Herrn an der Gewalt sich zu parificiren/ und Ihn unter fremden Nationen klein und gering zu halten/ auch durch deren Beyziehung denselben von der Behauptung der verletzten Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Respects gleichsam abzuschrecken; Und möchte ihnen Burgermeistern und Rath der Prætext der vorgegebenen Befugnüß / solcherley Privilegia mitzutheilen / zu einiger Entschuldigung des unbilligen Fürnehmens im geringsten nichts helffen noch fürstehen/ sintemahlen/ ob es schon auch in facto damit eben so richtig als unrichtig wäre/ sie dannoch ein Weg wie den andern unter der Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Gerichts-Zwang und in Schrancken der Unterthänigkeit hätten bleiben/ und sich nicht selbst auf eine solche *nexui & respectui subjectionis* völlig widerstrebende Weise das Richterliche Amt gegen den Lands-Herrn zueignen/ noch diese entstandene Irrungen vor Ausländische tragen/ und selbige darein mischen/ sondern

dern ihre Beschwerde samentlich der Kayserlichen Judicatur und Entscheidung nach Maßgebung der Reichs-Verordnungen und rühmlichen Exemplo des Herrn Fürsten lediglich anheim stellen sollen;

Woraus also sich klar zu Tage lege/ daß sie Bürgermeister und Rath mit ihrer Widersetzligkeit und Unternehmung ihren Landes-Herrn obgedachter massen an seinen Fürstlichen Würden/ Ansehen und Obrigkeit/ so gar in gedruckten Schrifften inner- und ausserhalb Landes anzufechten/ und geringschätzig zu tractiren/ so wohl mit denen unverschuldeten Schmähehafften Aufmeß- und Verunglimpfungen seinen getreuen Rechts-Wohlverständigen und durch die billigmäßige Verthätigung der Käyserlichen und Landes-Fürstlichen Jurium Lob verdienenden Ministro, und über dieses noch mit vorsetzlicher unziemlicher Vorbeygehung des Kayserlichen Obristen Richter-Amts sich viel zu weit und dergestalt vergangen/ daß von tragenden Kayserlichen Ammts wegen/ dergleichen widerrechtliches/ davon zuletzt/

wo

wo solches bestehen solte / grosse und schwere Zwietracht und Empörung / und sothan unvermeidlich eine allgemeine Verderb- und Zerstöhrung Städt und Landes erfolgen würde / nicht übersehen / und geduldet werden möge; Gleich wie nun mehr allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät ob dieses ungestüme und ungebührliche Fürnehmen / Dero sonderbahres ungnädiges Mißfallen / Krafft dieses Kayserlichen Decreti gegen die Bürgermeister und Rath der Stadt Embden bezeigen lassen; Also cassirten dieselbe zu gleicher Zeit nach Erforderung Ihres allerhöchsten Kayserlichen Ammts Eingangs berührtes Embdisches Privilegium vor eine neue Commercien-Compagnie vom 3. Octobr. 1720. aus Kayserlicher Macht / Vollkommenheit mit rechtem Wissen dergestalt / daß selbiges zusamt seinem Inhalt und Begriff vor aufgehobne / krafftlos und vor nicht geachtet / nirmanden auch sich dessen zu gebrauchen / zugelassen werden solle / dabey Burgermeister und Rath / auch gemeiner Burgerschafft zu Embden ernstlich befehlend / den dem Herrn Fürsten Committirten öffentlichen Anschlag derer zu Conservation der Kayserlichen und des

Reichs

Reichs Authoritat, Gewaltsahm und Obrigkeit erkandten Kayserlichen Patenten in mehr benandter Stadt Embden unter keinerley Vorwand zu verhindern/ sondern ihrer aller unterthänigsten Obligenheit gemäß solche Kayserliche Patente anzunehmen/ wider solche sich nicht zu vergreiffen/ noch andern nichts ungebührliches daran zu verüben/ zu gestatten/ mit der weitern allergnädigsten Auflage an offtermeldten Burgermeister und Rath/ inskünfftige von dergleichen Privilegien-Anmassung sich gäntzlich zu enthalten/ und selbig unter ihre Macht und Bottmäßigkeit nicht zu ziehen/ sondern die Kauff-Leuthe und Negotianten/ welche solche vor nützlich halten/ mit ihrem Gesuch an ihren ordentlichen Landes-Fürsten zu Auswürckung dessen nothwendiger Verwill- und Bestättigung jedesmahl zu verweisen/ im übrigen auch denen Reichs-Constitutionen und sonderheitlich unter denen vorigen Römischen Kayseren ergangenen Mandatis und Resolutionen/ vermöge welcher sie zu Beobachtung des ihrem Erb-Ober und Landes-Herrn schuldigen Respects, Treue und Unterthänigkeit angewiesen/ und alle widrige der Landes hohen

Obrig-

Obrigkeit und Gerechtsamen nachtheilige Unternehmungen verboten worden / ehrbahrlich / sorgfältig und unausgesetzt nachzukommen / dargegen in keinerley Wege weder directe noch indirecte zu handeln / noch in begebenden Streit-Fällen einiger deren Interpretation aus Selbst-Macht sich zu unterfangen / sondern wie Ehrbarkeit-Liebenden Unterthanen zukommt / in denen über die an sie Burgermeister und Rath ausgegangene Fürstliche Verordnungen / Rescripta oder Decreta, um welcherley Sache sichs immer begeben mag / entstehende Beschwehrden / an Ihro Kayserliche Majestät als das obriste Haupt des heiligen Reichs und Brunn / da alle Rechten und Freyheiten derer Unterthanen desselben / wie die zu Embden unzweifelhafftig sind / ausfliessen / sich treulich und beständiglich zu halten / bey allerhöchst Deroselben die Beschwerungs Puncten ordentlich anzubringen und derentwegen die rechtliche Erledigung auszuwarten / als welcher Burgermeister und Raht / wann sie durch Landes-Fürstliche Bescheide oder Verordnungen sich mit Bestand denen Rechten zuwider graviret befünden / auf vorheriges förmli-

ches Anrufen allemahl sich ohnfehlbahrlich zu getrösten hätten;

Wannenhero Ihro Kayserliche Majestät offtbenandten Burgermeistern und Rath zu Emden ernstlich und festiglich gebiethen / auf die Kayserliche Resolution, wie vor stehet/ ein fleißiges und getreues Aufsehen jederzeit zu haben/ und sich in der allergehorsamsten Vollziehung derselben dem Pflichtschuldigen Gehorsam in keinem Stück zu entziehen; Versehen Sich auch zu ihnen sämtlich und besonders Reichs-Väterlich / daß sie hierinnen nichts anders thun/ und zu dem Ende eine zulängliche Paritions-Anzeige innerhalb zwey Monathen einschicken werden/ als lieb ihnen sey/ Dero und des heiligen Reichs Gnade zu erhalten und schwehre Ungnade nebenst einer Pœn von funffzig Marck löthigen Golds oder auch nach Befinden der Verliehrung ihrer Rechten und Freyheiten zu vermeiden. Wornach sich Bürgermeister und Rath und sonst jedermänniglich in der Stadt Emden zu richten und vor sothaner Straff und andern ernstlichen Einsehen zu hüten wissen wird. Signatum Wien den 18. August. 1721.

No. XXI.

No. XXII.

Angemaſſete Verordnung/ von Bürgermeiſter und Rath zu Emden.

Wegen der zu den gemeinen Stadts-Mitteln beſtelleten Rechen-Kammer/ d. d. 26. Febr. 1605.

Aus der Oſtfrieſiſchen in die Hochteutſche Sprache überſetzet.

Mit

Summariis

und

Anmerckung.

SUMMARIA.

Eingang: Die zur Emdiſchen Rechen-Kammer gebrauchet werden/ ſollen alle Jahr von den Viertzigern erwehlet/ und von Bürgermeiſtern und Rath confirmiret werden: Sind 4. an der Zahl/ mit einem Schreiber.

§ 1. Was der Raths-Rentmeiſter erheben ſoll.

§. 2. Was er hinwieder davon bezahlen ſolle.

§. 3. Was der Viertziger Rentmeiſter zu erheben habe.

§ 4. Was er hinwieder davon bezahlen ſolle.

§. 5. Extraordinair ſoll er ohne aſſignation nichts bezahlen.

§ 6. Ohne Bewilligung der Viertziger ſoll kein Geld auf Zinſe genommen werden.

§ 7. Der Viertziger Rentmeiſter ſoll von Bezahlung der Stadts-Zinſen eine richtige deſignation alle Jahr machen.

§ 8. Von Verheurung der Häuſer und Warfen/ ſo der Stadt zukommen.

§ 9. Von aufgenommenen Geldern.

§ 10. Die Rentmeiſter ſollen den Rechenmeiſtern alle Jahr eine deſignation was zu bezahlen iſt/ übergeben.

§ 11. Alle Jahr ſollen die Rechnungen abgeleget werden.

§ 12. Von dem Salario der Rentmeiſter.

§ 13. Von dem Amt eines Stadt-Baumeiſters.

§ 14. Von den wöchentlichen Zuſammenkünfften der Rechenmeiſter und ihrer Pflicht.

§ 15. Der Raths Rentmeiſter ſoll ihnen eine deſignation, was er zu bezahlen hat/ übergeben.

§ 16. Von des Baumeiſters Amt.

§ 17. Von neuen Gebäuden.

§ 18. Wenn die Stadt Deputirte ausgeſchicket ſind/ ſollen deren Ausgaben reguliret werden.

§ 19. Aufſicht über die Stadts-Bediente/ ſo Geld zu heben haben.

§ 20.

§ 20. An den Soldaten soll ohne Special Consens nichts extraordinaires ausgegeben werden.

§ 21. Sollen einen Uberschlag machen/ was von Stadts-wegen zu bezahlen ist.

§ 22. Von dem Salario der Rechenmeister und des Buchhalters.

Schluß.

Was die Wahl derjenigen Personen/ so zur Rechen-Kammer gebrauchet werden sollen/ betrift/ so sollen dieselbe/ nebst einem Rentemeister/ alle Jahr/ entweder mittelst continuation ihres Dienstes/ oder Bestellung anderwertiger Personen/ von den Viertzigern nach den meisten Stimmen erwählet/ und darauf von Bürgermeister und Rath confirmiret und bestätiget werden. Und sollen derselben vier an der Zahl seyn/ welche/ im Fall niemand unter ihnen den Dienst verwalten wolte/ einen Schreiber zu bestellen/ Macht haben sollen.

I.

Des Raths Rentemeister soll jährlichs alle ordinaire Einkünffte der Stadt/ (so ietzo Peter Dircks und Johann Gerdes einnehmen) auf dem Zollhause aufheben/ und die Heure von der Waage/ von offenen Plätzen

ßen / von Krahnen/ Häuſern und Kammern / und dergleichen / gleichfals alle im Land-Gericht auserkante/ nicht weniger alle Gilden- und Amts-Brüchen mit dem Jüngermanns Gelde / imgleichen die gerechte Helffte von allen extraordinairen anſehnlichen Brüchen empfangen und berechnen.

2.

Von dieſen jährlichs gehobenen Geldern ſoll der Rentemeiſter bezahlen das jährliche Salarium der Bürgermeiſter und Raths/der Unter-Gerichts-Perſohnen / und aller derſelben und des Raths ordinairen Unter-Bedienten/ nebſt dem was ihnen der Stadt wegen zukömmt/ als Bothen-Lohn / Schiff- und Wagen-Fracht/ einländiſche Legations- und Commiſſions-Koſten / das Salarium der Agenten/ Advocaten/ Procuratoren und Notarien/ imgleichen/ was zur Raths Artillerie-Kammer gehöret / Ammunitions-Koſten / Holtz und Torf auf dem Rath-Hauſe/ und was ſonſten zu der Stadt Beſten mehr erfodert wird / vermöge einer generalen Verordnung/ und nach einer beſondern Specification, die ihm von den Rechenmeiſtern ein für alle mahl zu ſeiner

Nach-

Nachricht zugestellet werden soll; iedoch/was diejenige Posten/ so auf Rechnung beruhen/ anlanget/ nach vorher von den Rechenmeistern geschehener Liquidation, und darauf erfolgter assignation.

3.

Der von den Viertzigern bestellter Rentmeister/ soll auf dem Zoll-Hause alle Zulagen/ so ietzo Claes Evers empfänget/ und was sonsten mehr von der Bürgerey/ so wohl an Convoy Geld und zu Erbauung des Nesserlandischen Hauptes/ als auch sonsten jederzeit/ nach erheischender Nothdurfft/ ausserordentlich eingewilliget werden möchte/ imgleichen alle Consumtions- und Stüver-Gelder/ so von denen Pachtern einkommen/ von Holtz und Torf/ auch die Tonnen Gelder aufheben/ und alles dasjenige/ was der Stadt/ von Landschafftswegen/zu Kürtzung der von derselben der Landschafft vorgeschossenen Gelder/ durch die dazu verordnete Assignatores aus den gemeinen Landes Mitteln assigniret werden möchte/ empfangen.

4.

Davon ſoll der Rentemeiſter alle von der Stadt zu bezahlende Zinſen / und was dieſelbe zu Erhaltung der Guarniſon, zu den dazu gehörigen ammunitions-Koſten / Torf und Lichter/ zum Behuf der Wache/ zu See-Tonnen und Baacken/ zu den Landes Laſten/ als alle ausländiſche Legations und Commiſſions Koſten/ Reichs- und Creyß Steuren/ Cammer- und Hof-Gerichts-Perſohnen Unterhalt/ und ſonſten Statt ihrer ſechſten quotæ gegen das Land zu rechnen / ordentlich einwilligen möchte/ bezahlen/ wovon ihm eine ordentliche deſignation aus der Rechen-Kammer zur Nachricht ſoll zugeſtellet werden: Auch alle andere der Stadt obliegende Beſchwerniſſe/ und was Sr. Gn. Krafft des Delfſyhliſchen Vertrags oder Kayſerl. Reſolution / reſtiren mag / auch vermöge des Haagiſchen accords, ſowohl wegen der Vorſtädte/ als anderer Vergleiche/ die noch aufgerichtet werden können oder mögen/ liquidiret/ und folgends von den Rechenmeiſtern ordentlich/ ſo weit der Vorrath ſich erſtrecket/ aſſigniret werden mögte / davon entrichten.

5. Und

5.

Und soll der Rentemeister über dasjenige/ was ihm aus der Rechen Kammer jährlichs und ordinarie durch eine Designation zu bezahlen verordnet ist/ nichres auszahlen/ es sey dann zuvor/ wie gedacht/ gebührend assigniret worden.

6.

Wenn von nun an Gelder zu der Stadt Besten aufgenommen werden/ soll solches nicht anders als mit Bewilligung der Viertziger geschehen/ und dann dieselbe durch den Rentmeister empfangen und berechnet/ sonst aber nicht passiret/ noch die obligation angenommen werden.

7.

Der Viertziger Rentmeister soll von allem denjenigen/ so er ordinair jährlichs bezahlen muß/ ein besonderes Buch errichten/ und auf verschiedenen Blättern verzeichnen den Nahmen eines ieden/ wovon und wann die Gelder aufgenommen/ wer die Zinsen in den beyden letzten Jahren davon bezahlet/ und auf welchem Blat solches in seiner/ des Rente-

meiſters Rechnung zu finden ſey; auch wie viel/ durch wen/ und zu welcher Zeit Zinſen forthin bezahlet werden/ und auf welchem Blat ſolches in ſeiner des Rentemeiſters Rechenbuch zu finden/ alle Jahr darinnen bey eines ieden Nahmen bemercken/ damit alle folgende Rentmeiſter wiſſen können/ was für Zinſen in jedem Jahr bezahlet werden müſſen/ wann und durch wen ſolches geſchehe/ und auf welchem Blat ſolches in des Rentemeiſters Buch zu finden.

8.

Des Raths Rentemeiſter ſoll keine Kaſten/ offene Plätze oder Häuſer verheuren/ es geſchehe dann mit Wiſſen und Benachrichtigung des Baumeiſters und der Rechenmeiſter.

9.

Wenn ein Rentmeiſter in ſeiner Bedienung mit Bewilligung einige Gelder *aufgenommen*/ und zu der Stadt Beſten angewendet/ nachgehends aber ein anderer an ſeine Stelle erwehlet werden möchte/ ſo ſoll ihn der folgende Rentmeiſter von ſothanen Laſten frey machen/ oder ihm monathlich zu

derſel

derſelben Abtragung aus den Stadts-Mitteln ein gewiſſes abfolgen laſſen/ damit die Laſten in einem halben Jahre nebſt dem Intereſſe abgetragen und bezahlet werden mögen/ zu welchem Ende ihm alle Stadts-Mitteln verpfändet ſeyn ſollen.

10.

Sollen die Rentmeiſter gehalten ſeyn/ ſofort den Rechenmeiſtern alle ordinaire Bediente der Stadt und derſelben Beſoldung/ auch die jährliche Zinſen/ und was ſie beyden ſo wohl/ als die Stadt ſchuldig iſt/ ſpecificiren/ damit daraus ein Uberſchlag gemachet werden könne/ was vorerſt jährlichs ordinarie, und demnechſt nach Verfolg abgeleget und bezahlet werden müſſe.

11.

Die Rentemeiſter ſollen alle Jahr auf der Rechen-Kammer/in Beyſeyn des Raths/ und der aus den Viertzigern dazu verordneten Deputirten/ Rechnung abzulegen/ und davon eine Copey an den Rechenmeiſtern zu geben gehalten ſeyn/ welche/ wenn ſie in derſelben einige Unordnung/ die verbeſſert werden könte/ finden ſolten/ ſolches Bürgermei-

germeiſter und Rath ſamt dem Collegio der Viertziger anzeigen ſollen/ damit derſelben abgeholffen werden möge.

12.

Sollen dieſelbe vor ihre Mühe zu genieſſen haben/ des Raths Rentemeiſter/ wie bißhero/ N. N. Gulden/ und der Viertziger Rentemeiſter jährlichs hundert Reichsthaler.

13.

Der Baumeiſter ſoll nichts zimmern/ noch Holtz oder andere Materialien zum Bauen kauffen/ es geſchehe dann mit Vorwiſſen und Bewilligung der Rechen-Meiſter/ auch kein altes Holtz/ ſo zu der Stadt Beſten wiederum gebraucht werden kan/ zu ſeinem eigenen/ ſondern zu der Stadt Beſten anwenden/ imgleichen mit niemand wegen einiger materialien oder ſonſten accordiren/ ſondern dieſelbe auf die Rechenmeiſter verweiſen; Nichtweniger ſoll der Schüttmeiſter/ oder derjenige/ ſo von Bürgermeiſter und Rath dazu beſtellet worden/ alle Woche eine deſignation der Arbeits-Leute der Rechen-

Kammer

Kammer übergeben/ damit darüber liquidiret und sie auf Befehl bezahlet werden möge.

14.

Was die Rechenmeister betrifft/ so sollen die dazu erwehlte Personen wöchentlich zwey Tage/ nemlich des Dienstags und Sonnabends nachmittags/ auf dem Rathhause/ in einer dazu aptirten Kammer/ ordinair zusammen kommen/ und wenn iemand eine Rechnung auf die Stadt hat/ dieselbe annehmen und liquidiren/ damit richtig umgehen/ keine Persohn/ sie sey hohes oder niedriges Standes/ ansehen/ sich nicht durch Gunst noch Gaben/ Haß noch Neid bewegen lassen/ alle Dinge nach bestem Vermögen in Richtigkeit bringen/ und also darinn handeln/ wie sie es vor GOtt/ ihr Gewissen und Menschen zu verantworten gedencken.

15.

Sie sollen von des Raths Rentemeister eine Designation aller Stadts-Bedienten/ so ordinair bestellet werden/ eines ieden Besoldung/u. der Stadt dagegen jährlich ordinair zu empfan-

empfangenden Einkünfften von Krahnen/ offenen Plätzen / Kaſten und Häuſern/ abfordern/ dieſelbe durchſehen/ ob ein oder anderes ſo wohl in der Perſohn/ als Beſoldung erſpahret werden könne/ bemercken/ ihr Gutachten darüber zu Papier bringen/ und mit Zuziehung des Raths und der Viertziger einen Uberſchlag machen/ damit denen Rentmeiſtern eine deſignation, wornach ſie ſich richten/ und vermöge derſelben ein ieder ſeine Bezahlung verfugen könne / zugeſtellet werden möge; Was hiernechſt übrig bleibet/ ſoll zu nothwendigen Stadts-Reparationen und ſonſten zum Beſten der Stadt/ wie es ein Ehrbahrer Rath befehlen wird/ angewendet werden.

16.

Wenn der Baumeiſter etwas zu repariren oder zu zimmern nöthig hält/ und ſolches den Rechenmeiſtern andeutet/ ſollen ſie es beſichtigen/ und wenn es nöthig gefunden wird/ ihren Conſens darein geben mögen/ und die Materialien mit kaufen helffen/ doch nicht höher conſentiren/ als der Beutel jährlichs vermag.

17. Im

17.

Im Fall aber einige neue ansehnliche Wercke oder Gebäude/ sowohl an dem Nesserlandischen Haupt/ als an der Stadt nöthig erachtet werden/ soll solches ohne Vorwissen und Consens des Raths und der Viertziger (denen sie es erst bekant machen sollen) und ohne zu überlegen was es ohngefehr kosten muß / und woher das Geld zu nehmen/ nicht geschehen.

18.

Gleichfals sollen sie/ wenn Gesandten ausgeschicket sind/ nach ihrer Wiederkunfft Rechnung und reliqua von ihnen fordern.

19.

Nichtweniger von allen denienigen / so wegen der Stadt einige Gelder unter Händen haben/ oder auf dem Zollhause und sonsten aufheben / auch von denenienigen / so Stadts-Vorrath und sonsten Pulver/ Bley und Lunden unter sich haben/ jährlichs Rechnung fordern/ und auf die Artillerie-Kammer zugleich mit Achtung geben.

20.

Soll kein Pulver/ Bley/ Lunde/ Torf und dergleichen/ extraordinair zu Behuf der Soldaten ausgethan werden/ es ſey dann ſolches erſt den Rechenmeiſtern angedeutet und ordentlich zu Buche gebracht.

21.

Sollen ſie von der Viertziger-Rentmeiſter eine deſignation, was die Stadt jährlichs und in einem ieden Monath an Zinſen zu bezahlen hat/ fordern/ dagegen überlegen/ was die Stadt wegen der Verpachtung einzunehmen hat/ und dem hinzufügen/ was die Stadt/ ſtatt ihres ſechſten Theils/ zu der Guarniſon und andern Landes-Beſchwehrniſſen ordinair an den Land-Rentmeiſter auszahlen muß/ und alſo einen Uberſchlag machen.

22.

Die Perſohnen/ ſo hierzu erwehlet werden/ ſollen jährlichs vor ihre Mühe ein jeder hundert Gülden zu genieſſen haben; Wenn ſie aber/ wie ihnen frey ſtehet/ einen Buchhalter unter ſich erwehlen ſolten/ derſelbe ſoll

zwey

zwey hundert Gülden jährlichs zu genieſſen haben.

Deſſen zu wahrem Uhrkund haben wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden dieſe Verordnung (welche nach Gelegenheit der Zeit mit Zuziehung der Vierzziger zu verändern/ zu vermehren/ und zu vermindern/ Wir uns vorbehalten) mit unſerm Siegel befeſtiget. Gegeben Emden am 26ten Februar, anno 1605.

(unterſtund)

L.S.

Juſſu Senatus.

D. Altingh, Secret.

Anmerckung.

Dis iſt die Verordnung/ daraus der Emmius ſeine Beſchreibung in dem vorhergehenden Tractat pagin. 67. 68. 69. 70. 71. 72. wegen der Emdiſchen Stadts-Mitteln genommen hat. Die No. 70. dabey gemachte Anmerckung pagin. 264. kan zwahr einige Nachricht geben/ wie unvollenkommen ſolche Erzählung des Emmii ſey: Dieſe Verordnung aber gibt die vollſtändige Nachricht/ wie es mit Empfang und Ausgabe der Stadts-Mitteln zugehe: Gleichwohl iſt unrecht/ daß man den Landes-Herrn von dieſem Werck gang ausſchlieſſen wollen. Vor den Veränderungen des Delffſiehliſchen Vergleichs/ iſt es offenbahr/ daß Burgermeiſter und Raht jährlich von Empfang u. Ausgabe der Stadt/ dem Landes-Herrn Rechnung abgeleget haben; und ſolches bezeugen Burgermeiſter und Raht ſelbſt in ihrer oben angeführten Antwort auf die Gravamina der Bürgerſchafft und zwar auf die Articul 19. und 20. und iſt ſolches auch in der hernechſt folgenden Policey-Ordnung der Gräfin Anna Artic. 19. ausdrücklich verordnet. Nun iſt in der Kayſerlichen Reſolution von 1597/ nach welcher/ und nicht weiter/ der Delffſiehliſche Vergleich gültig iſt/ dem Landes-Herrn/ ſeine vorhin gehabte Befugſamkeit wegen Einnehmung der Rechnungen von den Stadts-Mitteln/ gar nicht benommen/ ſondern vielmehr durch die

genera-

generale Clauſul, daß der Delffſiehliſche Vergleich dem Landes-Herrn an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten gar nicht benachtheiligen ſolle/ beſtättiget: Woraus denn von ſelbſt flieſſet/ daß Bürgermeiſter und Raht zu Emden nicht befugt ſeyn/ ohne den Landes-Herrn die Rechnung davon einzunehmen: Weswegen man denn auch am Kayſerlichen Hofe in einer am 7. May 1722. übergebenen Supplication dieſen Punct unter andern Beſchwehrden wider die Stadt Emden mit angeführet hat: Und iſt in effectu in dem Kayſerlichen Concluſo von 18. Auguſti 1721. ſo oben ſchon angefüget iſt/ die Befugſahmkeit des Landes-Herrn auch in dieſem Stück feſtgeſtellet: Uebrigens iſt dieſe angemaſſete Verordnung ein abermahliges Zeugniß von dem groſſen Unfug der Stadt Emden in Vorenthaltung ihres ſchuldigen ſechſten Antheils zu den gemeinen Landes-Laſten: Immaſſen in dieſer Verordnung zu zweyen mahlen/ und zwar Artic. 4 und 21. feſtgeſetzet wird verordnet iſt/ daß die ſechſte Quota aller gemeinen Landes-Laſten/ von dem Stadts-Rentmeiſter allemahl an den Land-Rentmeiſter richtig bezahlet werden ſolle: Und eben dieſen Unfug der Stadt Emden hat man ſchon oben pag. 239. not. 48. und in der Vorrede dieſes Tractats angemercket.

No. XXIII.

Zunfft-Ordnung/

der Bäcker in der Stadt Emden/

Auf Befehl des Herrn Grafen Edzardi I. Anno 1504. gemacht/

und ins Hochteutsche übergesetzet/

Im Jahr unsers Herrn/ 1504/ am Dingstage nach St. Agathen Tag;

Wir Bürgermeistere der Stadt Emden urkunden und bekennen hiemit/ daß wir auf Befehl und gnädiges Belieben/ unserer gnädigen und lieben Herrn/ Herrn Edzard und Uco Gebrüderen/ Grafen und Herrn zu Ostfriesland/ sowohl zu GOttes und der heil. Jungfrau Agathæ Ehren/ als zum gemei-

meinen Nutzen des Backer-Amts/ eine mannierliche Ordnung/ nach welcher sich alle Bäcker in Emden richten und leibliche Brüderschafft halten/ auch so wohl für sich/ als ihre Nachkommen achten sollen/ gemacht und in folgenden haben aufschreiben lassen.

1. Wenn ein Mann oder Frau das Backer-Amt in Emden exerciren will/ soll er oder sie dasselbe gewinnen/ und unsern gnädigen Herrn 2 Reichs-Gülden/ zu Behuff der Lichter/ ein Pfund Wachs/ denen Bürgermeistern einen Gold-Gülden/ und der Gilde eine Tonne Hamburger Bier geben.

2. Wer das Amt treiben will/ und kein Bürger ist/ selbiger soll das Bürger-Recht nach Gebrauch und Gewohnheit gewinnen.

3. Wenn iemand sich ins Amt begiebt/ und dasselbe nicht verstehet/ so sollen die Elterleute nebst dem Amte zu ihm gehen/ und ihn gemeinschafftlich dazu anhalten/ daß er ein Jahr lang das Amt lerne. Und wenn er das Amt anfangen will/ soll er einen Schincken/ und eine Zeche Bier/ von einem halben Reichs-Gülden/ geben.

4. Wenn jemand aus dem Amte verstirbet/ und die Frau einen Mann wiederum heyrathet/ der auch dieses Amt treiben will/ der soll unsern gnädigen Herrn einen Amts-Gülden/ der heiligen Agathæ einen Goldenen/ Bürgermeistern aber einen halben Amts Gülden bezahlen.

5. Wenn ein Amts-Meister einen Jungen oder Knecht/ um das Amt zu lernen/ annimmt/ so soll dieser der heiligen Agathæ ein Pfund Wachs geben/ und ein Jahr umsonst dienen/ der Meister aber für das Pfund Wachses Bürge seyn.

6. Wenn ein fremder Bäcker-Knecht nach Emden kömmt/um sein Brod mit Backen zu verdienen/ so soll selbiger ein halb Pfund Wachs zu Behuf der Lichter geben/ und sein Meister dafür caviren.

7. Wenn ein Amts-Genosse einen Sohn hat/ der sich häußlich niederlassen will/ so soll derselbe die freye Brüderschafft und Amt/ die Töchter aber nur das halbe Amt zu genieſſen haben.

8. Wenn

8. Wenn ein Bäcker-Knecht aus dem Amt sich begiebt und andere Arbeit/ als Steine backen/ dazu behülflich zu seyn/ graben/ pflügen/ säen/ mehen oder sonsten etwas anfängt/nachgehends aber wiederum das Amt fortsetzen will/ so soll derselbe ein Pfund Wachs zu Lichtern geben.

9. Wenn jemand/ der das Amt und die Brüderschafft nicht hat/ in Emden Brod auf seinem Fenster feil hat/ so sollen die Elterleute ihm solches Brod nehmen und denen Armen geben/ und derjenige Backer/ der ihm sothanes Brod verkaufet hat/ soll dem Amte eine halbe Tonne Bier/ der heiligen Agathæ 2. Pfund Wachs/ und denen Bürgermeistern ein Orth Goldes geben.

10. Soll ein ieder Amts-Genoß den Tag St. Agathæ, gleich den heiligen Oster-Tag/ feyren/ und des Montags/ da man Brüderschafft trincket/ dabey erscheinen/ jeglicher bey Strafe eines halben Rheinischen Gülden/ sowohl der gedachten Tag nicht feyret/ als der nicht in der Gilde erscheinet/ und sollen die Elterleute alle in der Gilde verfallene Brüchen auf dem Rathhause anzeigen.

11. Sollen am Tage der heiligen Agathæ jedesmahl zwey neue Elterleute erwehlet werden/ daneben aber der dritte von denen vorigen nach der gesamten Gilde Gutfinden continuiren/ welche Elterleute auch zu erkennen haben sollen/wer der Brüderschafft aus den gemeinen Gildebrüdern dienen soll.

12. Wer Eltermann wird/ soll solches mit einer ehrlichen Mahlzeit nebst Feurung auf seinen Kosten anfangen/ das Bier aber sollen die gesamte Gilde Brüder bezahlen/ und damit soll dann derjenige / der der Brüderschafft dienet/ von allen Kosten frey seyn.

13. Wenn jemand am St. Agathen Tage in der Brüderschafft mit Hand oder Mund sich ungebührlich bezeiget / und mehr Bier/ als man mit dem Fuß bedecken kan/im Zorn verschüttet/ so soll er dem Amte eine halbe Tonne Bier und der heiligen Agathæ ein Pfund Wachses/ ausser der denen Herren zukommenden Brüche entrichten.

14. Soll am Tage nach St. Agathen

Tag

Tage in der Kirchen/ für aller aus der Gilde verstorbenen Seelen Messe gelesen werden/ und soll zu dem Ende ein jeder Gilde-Bruder und Schwester zur Kirchen kommen/um diese Messe mit zu halten/ bey Strafe ieglichen 1. Pfund Wachs.

15. Ein ieglicher Amts-Meister soll jedes mahl zum Verzug / Gilde geben einen Krumstert/ welche die Elterleute sammlen sollen / damit dann hernechst der heiligen Agathæ Profit gesuchet und zu einer Schwinge oder was sonst zu ihrem Altar nöthig ist/ angewendet werden soll.

16. Wenn iemand aus dem Amte verstirbet/ so sollen die Gilde-Brüder und Schwestern mit zur Kirchen folgen/ und dafür/ ein ieder bey Strafe eines halben Pfundes Wachses/ opfern.

17. Wenn etwas gemeinschafftliches im Amte zu verrichten ist/ und die Elterleute zu dem Ende convociren lassen / einer aber innerhalb einer Stunde nicht kömmt/ der soll wegen seines Ungehorsams ein halb Pfund Wachs Brüche geben. Wenn aber iemand

zu Hause ist/ und daselbst arbeitet/ wegen einer Noth-Sache aber nicht hin kommen kan/ so soll er bey vorgeschriebener Strafe durch iemand Urlaub bitten lassen.

18. Wenn irgend zur Zeit/ da das Amt versammlet ist/ Uneinigkeit entstehet/ so sollen die Elterleute nach Erkentnis der gemeinen Brüderschafft darüber richten/ denen Herren aber ihre Brüche vorbehalten.

19. Auch soll das Amt niemand in Brüche condemniren/ wo er nicht gnugsam beygebracht und erwiesen/ daß er ein Freyer/ und kein Leibeigener/ auch ehrlich gebohren sey.

20. Niemand soll des andern Knecht ins Brod nehmen/ wo er nicht mit gutem Willen von seinem vorigen Meister geschieden/ oder gnugsame Ursache von ihm zu gehen hat/ und sollen hierüber die Bürgermeistere zu urtheilen haben/ bey Strafe ein Pfund Wachs und einen halben Rheinsch. Gülden für die Brüderschafft.

21. Wenn sich noch iemand findet/ der dem Amte kein Genügen geleistet/ der soll

noch

noch kommen und scheiden vom Amte/ bey Strafe eines Rheinsch. Güldens für die Herren und eines halben Rheinschen Güldens für das Amt.

22. Auch soll ihr Knecht oder Schencker an allen Festtagen der heiligen Agathæ die Lichter anzünden und auslöschen demnechst verwahren/ auch so früh/als die Messe angefangen wird/ dieselbe vor dem heiligen Sacrament hertragen; Wo er aber dieses versäumet/ und man das Gloria in excelsis Deo, schon angefangen/ soll er ein Pfund Wachs verwircket haben.

23. Alles vorhergehende wird unserer gnädigen Herrn gnädigem Gutfinden/ Aenderung/ Vermehrung / Verneuerung und Wiederabschaffung/ wie und auf was Weise solches geschehen kan oder mag/ ohne Arglist anheim gestellet.

Zu Urkund und Befestigung dieser Wahrheit haben wir Bürgermeistere der Stadt Emden auf gnädiges Belieben unserer gnädigen Herren und Grafen zu Ostfriesland ꝛc.

Unser

unser Stadts-Insiegel diesem Briefe und Ordinanz anhangen lassen; Im Jahr und am Tage/ wie oben gemeldet.

H. Sampkop.

No. XXIV.

EXTRACT,

Aus der

Gerichts- und Policey-Ordnung

Der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen/ Frauen Anna/

vermählter Gräfin zu Ostfriesland/ gebohrner Gräfin zu Oldenburg/ als vormündlicher Regentin/ im Jahr

Jahr 1545. mit Einrathen der Ostfriesischen Landes-Stände im ganzen Lande publiciret / und hernach Anno 1599. in den Concordaten Artic. 6. 51. und 52. bis auf die vorzunehmende Verbesserung / abermahls fest gestellet.

Mit kurtzen

Summariis

und

Anmerckungen.

Daraus zu ersehen ist / daß das gantze Emdische Stadt-Wesen / unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit und Verordnung stehe.

Summaria.

§ 13. Ordnung und Policey der Stadt Emden / und in andern Flecken; Zu Emden sollen 4. Bürgermeister und 8 Rathsherrn seyn / mit einem Stadts-Schreiber: Und soll der Drost im Nahmen

men der hohen Landes-Obrigkeit in allen wichtigen und ausländischen Sachen præsidiren; Sollen Acht haben auf Krämer und andere Zünffte: Diese müssen dem Landes-Herrn geben/ was die Rollen mit sich bringen: Alle Jahr sollen die Elterleute von Empfang und Ausgabe Rechnung vor dem Landes-Herrn ablegen.

§. 14. Von etlichen Amts-Gesellen. Sollen ihre Waaren nicht über den Werbt verkaufen. Ernstliche Vermahnung zum christlichen Wandel.

§ 15. Von Geld auf Zinse zu thun/ 5. a 6. procentum sind zugelassen. Höhere Zinsen sind bey Verlust des Capitals/ so der Obrigkeit heimfällt/ und anderer Straffe/ verbothen.

§ 16. Von Bestellung des neuen Magistrats in der Stadt Emden/ von der hohen Obrigkeit. Nutzen redlicher Magistrats-Personen. Bestellung der Raths-Herrn in Emden.

§ 17. Was der Bürgermeister und Raths-Herrn Amt sey/ in Administration der Justiz/ vornemlich die Befehle/ so ihnen von dem Landes-Herrn zukommen/ auszurichten. In Verwaltung der Stadtsmittel; bey dem Recht der Niederlage/ doch daß sie sich nicht mehr anmassen als ihnen zukomme. In Verhütung aller Unruhe/ und irriger Secten/ sollen sich in allen/ so wohl Religions- als andern Dingen nach des Landes-Herrn Befehlen richten.

§. 18. Unterscheid der Bürgermeister und Raths-Herren. Ihr Eyd an die hohe Landes-Obrigkeit.

§ 19. Von dem Recht der Vorbeyfahrt der Stadt Emden/ die Vorbeyfahrt sammt dem Strohm und Hafen zu Emden/ soll in des Amt-Manns und nicht in der Bürgermeister Gewalt stehen. Die jährliche Veränderung und Bestellung der Bürgermeister und Raths in Emden/ ist der hohen Landes-Obrigkeit vorbehalten. Von der Stadt Einkommen soll der Stadt-Schreiber der Obrigkeit jährlich Rechnung thun.

§ 13.

§. 13.

So viel die Ordnung in der Stadt Emden belanget / ist erstlich vor gut angesehen/ daß wiederum nach altem Gebrauch und Gewohnheit 4. Bürgermeister und 8. Raths-Herren/ nebst einem geschicktem Stadt-Schreiber/ und wie man es am meisten gerathen findet/ geordnet werden/ und daneben in allen wichtigen und ausländischen Sachen der Drost von wegen Unserer gnädigen Frau/ wie allezeit geschehen/ prælidiren/ und solchergestalt einem jeden/ er sey fremder oder Einwohner zu gutem Recht aufs kürtzeste/ so viel möglich geholffen/ auch allenthalben gute Aufsicht auf die Kaufleuthe und Tuchhändler/ wie auch andere gethan werden solle/ damit dieselbe lauter gute und keine betriegliche Kauf-Waaren in ihren Läden halten Und sollen sie sich nach den Kaufleuthen und Tuchhändlern in Gröningen/ Deventer , Campen und Schwoll/ richten. Die nun Kaufleuthe/ und Tuchhändler seyn wollen/ die sollen dem

dem Herrn der Stadt und den rechten GOttes Armen/ an ſtatt der Mönche und Pfaffen geben/ was die Rolle mit ſich bringen wird. Die Schiffer wie auch alle andere Aemter und Gilden müſſen gleichfalls ihre Rolle verändern und corrigiren/ und inſonderheit der GOttes-Armen/ auch der Herren darinn nicht vergeſſen; nechſtdem die unnöthige Unkoſten die mit überflüßigem Eſſen und Trincken aufgehen/ und alles/ was ſie ſonſt daher genoſſen einſtellen/ ſolches aber vielmehr zum Behuff der Armen in ihre Büchſen durch die Elterleuthe legen und austheilen laſſen. In dem Ende ſollen in verſchiedenen Gilden zwey Elterleuthe ſeyn/ die järlich dem Herrn und den Armen Rechenſchafft davon thun/ was gehoben/ und wieder ausgegeben worden. Auch ſollen die Elter-Leuthe auf das gantze Amt der Gilde Aufſicht haben/ oder ſo einiger Zanck oder Gebrech in der Rolle oder ſonſten ſich erhübe/ ſolches den Bürgermeiſtern in der Stadt/ und der Obrigkeit anzeigen/ damit die Einigkeit erhalten werde. Man ſoll dahin ſorgen/ daß kein Korn aus der Stadt/ die nebſt dem Lande daran offt Mangel hat/ weggeführet werde/ wie ſolches in allen Oſtlichen Städ-

ten

ten/ darnach man sich reguliren soll/ gebräuchlich ist.

§. 14. Unsere Gnädige Frau will auch einen jeden/ von was vor einem Handwerck der auch seyn möge/ als Schmiede/ Schuster/ Schneider/ Tuchscheerer/ Leinenweber/ Töpffer/ Ziegeler/ Müller/ Becker ꝛc. ꝛc. ernstlich vermahnet haben/ daß sie ihr Handwerck nicht unrecht gebrauchen/ und die Waare/ so sie zu verkaufen haben/ nicht geben sollen/ wie es ihnen gut düncket/ dafern sie aber dabey nicht bestehen könnten/ wenn sie ihre Waare zu wohlfeil geben sollten/ so mögen sie/ wie es in allen Landen und Städten gebräuchlich ist/ ihre Beschwerde der Obrigkeit / darunter sie gesessen sind/ zu erkennen geben. Was dann die hohe Obrigkeit darinn erkennet und setzet/ darnach soll sich ein jeder zu richten haben. Auf die Weise / wie es eine Zeitlang üblich gewesen / schindet und betriget einer dem andern/ der Bürger den Hausmann/ der Hausmann mit seiner Waare wiederum den Bürger/ welches keine Liebe im gemeinen Wesen machet. Nun ist ja billig/ daß Wir das ewige Gut mehr vor

Augen haben/ als das Zeitliche/ das wir hier lassen müssen. Darum wolle ein jeder sein Handwerck also gebrauchen/und seine Waare also verkaufen/ wie er will/ daß solches am jüngsten Gericht solle offenbahr werden/ damit die gemeinen Innwohner dieser Grafschaft/ ein jeder nach seinem Zustand sich göttlich und ehrlich mit ihren Kindern ernähren/ und die Obrigkeit und der Lands-Herr bekommen/ was ihnen gebühret.

§. 15. Man hat auch unter dem gemeinen Mann grosse Gebrechen/ so dem Wucher nicht ungleich ist/ gefunden.

Einige geben Geld aus/ und nehmen davor zur Rente/ Butter/ Rocken/ Flachs/ Gersten/ Bohnen/ Haber/ und bekommen noch einmahl so viel/ als ihnen von GOtt und Rechtswegen gebühren mag. Darum gebieten Wir ernstlich/daß niemand/ der sein Geld auf Rente thun will/ Er sey wes Standes er wolle/ vorangezogene Waare zum Zins/ auf sein Geld nehmen/ sondern ein jeder vor 100. Gulden mit 5. oder aufs höchste 6/ wie es von Alters her gebräuch-

lich

lich gewesen/und also vor 20 Gülden mit 1. sich begnügen lassen solle. Würde jemand hinkünfftig betreten/ der mehr nähme/ der soll das Capital an die Obrigkeit verbrochen haben/ und noch darzu als einer/ der mit seinen Nehen Christen Wucher getrieben/ gestraffet werden.

§. 16. Dieweilen Land und Leuthe/Städte und Communen/ bey gutem Regiment/ sonderlich in Städten/ da eine bürgerliche Versammlung ist/ nicht können unterhalten werden/ wofern nicht der Magistrat mit frommen und verständigen Leuthen/ die mit Ordnung guter Policey/ zum Schutz der Frommen/ und zur Strafe der Ungehorsamen und Bösen/ das Recht administriren/ und das gemeine Beste suchen/ besetzet ist/ wie solches die Erfahrung gnugsam lehret/ und dann durch Absterben der Burgermeister in Emden der Magistrat sehr geschwächet ist/ da vorjetzo nicht mehr als ein Bürgermeister und 2 Raths-Herren am Leben sind/ denen die Sorge und Last wegen des gemeinen Wesens in Emden alleine auf dem Halse lieget/ und zu schwer fället/ derselben nach ihrer Beschaffenheit und aller

Nothdurft wohl vorzustehen; Als haben Unsere Gnädige Frau zu Ostfriesland als Regentin/ samt Ihro Gnaden Räthen/ vor nützlich angesehen/ den Magistrat mit mehrern tüchtigen Personen zu bestellen/ und verwilliget/ daß Johannes Braemsche mit M. Hinrich Grawerz das Bürgermeister-Amt verwalten/ M. Klinge aber/ und Haro Habben als Raths-Herren/ den übrigen beyden Raths-Personen zugeordnet werden sollen.

§. 17. Der Bürgermeister und Raths-Herrn Amt und Pflicht soll seyn/ daß sie die von Unserer Gnädigen Frauen ertheilte Befehle/ von wegen und im Nahmen Ihro Gnaden Kinder unserer jungen Herren empfangen/ und fördern/ auch gedencken/ daß sie um ihres Magistrats Willen/ die Personen unserer gnädigen Frauen/ und der gantzen Gemeine allhie præsentiren/ und dahero sich destomehr befleißigen sollen/ zu Ihro Gnaden Ehre und Lob/ gute Policey

zu halten/ verständig und wohl zu regieren/ Ihro Gnaden Kinder/ der Stadt/ und gemeine Wohlfahrt und Nutz/ davon ihre eigene Wohlfahrt hänget/ zu befordern/ allen Schaden nach höchstem Vermögen abzuwenden/ gut Recht und Gericht jedermänn gleich zu schaffen/ den gemeinen Nutzen dem ihrigen vorzuziehen/ den Ungerechten um keiner Gunst oder Gabe Willen/ beyzufallen/ und die Ubelthat zu strafen/ aber nicht um Hasses Willen.

Ferner sollen sie mit der Stadt Güther und Einkünfften getreulich umgehen/ davon das Bauwesen und Munition unterhalten/ und bessern/ und so viel müglich/ von allen Einkünfften gute Register und Rechnung halten/ ohne einige heimliche Diminution.

Sie sollen auch das Privilegium der Niederlage/ so die Stadt hat/ nebst andern Sachen/ nicht um privat-Nutzens willen anderst gebrauchen/ als recht ist/ noch sich mit Gewalt und wiederrechtlich/ mehr anmassen/ als Ihnen von Alters her zugelassen.

Desgleichen aus dem Baume/ wenn es verbothen/ niemanden auslassen/ (das ist kein Schiff wieder Verboth aus dem Hafen zu lassen.)

Sie sollen sich befleißigen bürgerliche Einigkeit/ und ein gutes Vernehmen zu unterhalten/ damit keine Conspiration, woraus Unwille und Aufruhr gegen den Magistrat entstehen möchte/ zu Stöhrung des gemeinen Friedens und Eintracht/ erwecket werde.

Und dieweil sie zu solchem Amt und Befehl gesetzet sind/ soll unter Ihnen kein Zanck und Verbitterung seyn/ sondern einer dem andern mit Ehre und Freundschafft zuvor kommen/ und sich nach seinem Stande ehrbarlich halten/ daß die Gemeine gute Exempel sehe.

Sie sollen auch keine Votarios (Kloster-Brüder) falsche Secten oder Meynungen gegen die Lehre Unsers Christlichen Glaubens dulden/ und so jemand von den Raths-Personen/ unter den Bürgern/ oder unter den fremden Einkömmlingen einige grobe Male-

fiz

fiz-Händel oder dergleichen wüste/ soll er sol-ches offenbahren/ und in keine Wege darin hinter den Berg halten/ oder durch die Finger sehen.

Wann auch die Raths-Herren aufs Rathhaus berufen werden/ um Sachen zu verhören/ sollen sie sich ehrsamlich zum Gericht setzen/ und mit einträchtigem Rath thun/ was sich von Rechtswegen gebühret/ auch mit Ernst und Fleiß darauf sehen/ daß alle Dinge nach Ordnung und Recht/ Gebot und Verbot unserer gnädigen Frauen/ darnach sie sich allein/ so lange Ihro Gnaden die Administration führen/ richten sollen/ exequiret werden/ es sey in Unserer heiligen Religion/ oder andern Sachen.

§. 18. Demnach soll zwischen Bürgermeistern und Raths-Herrn dieser Unterscheid gehalten werden/ daß den Bürgermeistern die höchste Authoritæt zukomme. Und weilen obgedachte Personen von neuem in den

Rath gekommen/ ſollen die Aelteſten denſelben Anweiſung und allen nöthigen Bericht geben/ von der Stadt Sachen/ Gerichts-Handel/ hergebrachten Gewohnheiten/ Gebräuchen und Statuten/ damit ſie dieſelben deſto beſſer zu beſorgen/ und zu handhaben wiſſen mögen.

Und welche Sachen an die Bürgermeiſter gelangen/ die der Stadt und Gemeinde Nutz und Schaden betreffen/ die ſollen ſie den Raths-Herrn zu erkennen geben/ und mit denſelben dieſe und alle andere zur Verbeſſerung der Stadt-Policey / Gebäuden und gemeinen Beſten abziehlende Sachen/ berathſchlagen.

Auch ſollen die Raths-Herren mit Geboth und Verboth nichts ausrichten/ noch einiges Recht unter ſich handelen und beſchlieſſen/ es ſey denn von den Bürgermeiſtern bewilliget/ und approbiret.

Dieſem allem/ und was ferner zu Unterhaltung guten Regiments in dieſer Stadt/ und zu Wohlfahrt Unſerer jungen Herren

Herren diensam und sonst nöthig ist/ sollen sie nach ihrem höchsten Vermögen und Treuen nachkommen/ wozu ihnen GOtt helffe und das heilige Evangelium.

§. 19. Anlangend die Vorbeyfahrt/ und was auf dem Strohm und Hafen zu Emden ankommt/ so soll dasselbe nicht in der Bürgermeister/ sondern in des von Jhro Gnaden wegen/ da seyenden Amtmanns Macht stehen/ der denn auch allezeit mit Jhro Gnaden *Consens* diesfalls verfahren soll/ damit der jungen Herren Gerechtigkeit durch Aufnahme der Stadt nicht geschmählert/ auch alle Dinge mit Gericht/Recht nnd was sonst dazu gehöret/ desto stattlicher/ so wohl zu der jungen Herrn/ als der Stadt Besten unterhalten und versehen werden/ doch ist nützlich daß die Obrigkeit bey der Wahl und Einsetzung Bürgermeister und Raths sich vorbehalte/ dieselben alle Jahr/ um Unfriede/ auch Geschicklichkeit und Ungeschicklich-

keit der Personen Willen zu verändern/ und zum Exempel von den 4. Bürgermeistern 2. aus verschiedenen Familien herauszunehmen/ und an deren Stelle 2 Raths Herren/ die den andern mit Bluts-Freundschafft nicht verwandt seyn/ nach ihrer Geschicklichkeit ein und wieder abzusetzen/ die zwey erwehnte Bürgermeister aber in den Platz der Raths-Herrn/ wo sie sich dessen nicht besonders unfähig gemachet haben/ zu verweisen/ alles nach ihrem/ der Obrigkeit/eigenen Gefallen; In Hofnung ein jeder werde dahin ernstlich trachten/ daß seine Kinder desto geschickter auferzogen werden. Uber dieses soll man auch verordnen/ daß alle Einkünffte/ Renten/ und was sonsten der Stadt zugefallen/ oder noch zufallen mögte/ in der Stadt Kiste versammlet/ und davon jährlich der Senat, jeder nach seiner Gebühr salariret werde/ wovon der Stadt Schreiber alle Jahr der Obrigkeit gute und gnugsahme Rechnung ablegen soll. Was dann

davon

davon an Geld überschiesset / soll zu der Stadt Besten angeleget werden/ was aber von dem Stadt-Siegel kommt/ sollen die Bürgermeister noch über ihre Besoldung zu gleichen Theilen unter sich theilen/ ohnangesehen/ welcher der älteste oder der jüngste sey/ wie solches in allen Städten gehalten wird.

Ebenermassen/ wie die Stadt Emden/ sollen sich alle Aemter in den andern Flecken und auf den Dörffern hinführo mit ihrer Waare und allen Handwercken/ wie die Nahmen haben mögen/ ein jeder nach seiner Behör/ auch verhalten / und sich darnach reguliren / wie hiebevor zum theile schrifftlich allbereit angezeiget worden.

Anmerckung.

So sehr auch sonsten die Frau Gräfin Anna der Stadt Emden zugethan gewesen ist/ so löblich und weißlich hat sie doch in dieser Verordnung gehandelt / daß die Bothmäßigkeit und Gerechtigkeiten Ihrer Herren Söhne an/ ins und über die Stadt ungekräncket

über

bleiben/ und denselben durch das tägliche Aufnehmen der Stadt/ kein Nachtheil zugefüget werden mögte: Weswegen diese Verordnung desto mehr die zu Emden/ jetziger Zeit/ da sie nicht wollen wissen/ daß sie einen Landes-Herren haben/ der ihnen zu gebiethen und zu befehlen habe/ beschämen muß; zumahl da der Emmius in seinen Anno 1610. gedruckten Anmerckungen/ über des Canzlers Thomæ Franzkii Auffsatz/wie eine beständige feste Regierung in Ostfrießland einzuführen sey/ unter andern von der Frau Gräfin Anna setzet:

> Die Frau Gräfin Anna hat löblich und wohl regieret/ und hat deswegen bey den Unterthanen/ und allen Benachbarten Ehre und Ruhm nachgelassen.

Wiewohl sonsten der Emmius in solchen Anmerckungen in den meisten Stücken/ des Franzkii Worte sehr verdrehet/ und wider seine Meinung ausgeleget hat:

So muß denn auch diese Verordnung der Gräfin Anna von der Stadt Emden / als eine löbliche und heilsahme Verordnung angesehen werden; Und was nicht ausdrücklich hernach verändert ist/ das bleibet in seiner Krafft: Inmassen solches in den Concordaten von 1599. art. 6. 51. und 52. ausdrücklich von dieser

dieſer Verordnung/ ſowohl als von andern alten Verordnungen beliebet/ auch ſo gar Anno 1626. in den Staatiſchen Deciſionen/ die ſonſten nicht viel Gutes in ſich halten/ auch als gemeine Landes-Geſetze nicht gültig ſind/ in dem 24. Art. in der Oſtfrießiſchen Hiſtor. Tom. 2. pag. 610. wiederhohlet iſt.

Man hat zwar in denen vorhergehendem Tractat nachgefügten notis pag. 125/ das erſte Capitel/ aus der Deduction vom Erbeigenthum des Oſtfrieſiſchen Regierhauſes an und über Emden/ andrucken zu laſſen verſprochen/ weil aber in vorſtehendem Extract ſub. num 24. eben daſſelbe/ was in jenem weitläuftig angewieſen/ kurtz enthalten iſt/ ſo hat man dieſen/ Statt jenes/ anzufügen reſolviret.

No.

No. XXV.

EXTRACT

Schreibens

An den Herrn Graf Erich zur Hoja/

als damahligen *Poſſeſſorem* der Herrſchafften Lesens und Wittmund von ſeinen Bedienten/

wegen zween verſtrickter Seeräuber/ und deren Execution zu Emden

d. d. 2. Aug. 1571.

Daraus zu erſehen/ was es mit der *Criminal-Jurisdiction* in der Stadt Emden damahls für Bewandnüß gehabt habe.

Wohlgeporner und Edeler Graf/ Ewr. Gnaden seyen unsere unterthänige gantz willige und schuldige Dienste bevor/

Gnädiger Herr/

Nachdem der Erbar veste Ocko Falcke/ Droste zu Emden vergangener Tage/ an uns Herman Prunscker und Henrichen Stricker geschrieben/ wie das uff gestern Dinstag den 1. hujus mit den zween Gefangenen daselbst vortgefaren werden sollte ꝛc. Und wir darauf uns gen Emden/ der Sachen Entschaft auszuwarten/ begeben;

So haben uns ermeldter Droste samt dem Amtschreiber daselbst/ aufm Haus Emden fürgehalten/ welchergestalt das für den einen Jongen Gefangenen Clawes Giseberten unterthenigen Supplicirens/ an Ihre gnedigen Herrn . . Also daß man in Ansehunge derselben auch seiner Jugend und bey der Bekantnüsse eingewendter Entschuldigunge (als daß er zu solchen Handel abgeleitet wäre worden) insonderheit/ dieweil eine Frauens-Per-

son

son fürhanden were / welche denselben verbitten und aufnemen wollte ꝛc. Jhn Claes mit dem Leben begnaden werde/ doch daß er eine gnugsame Uhrpfelden (so Sie die Amtleut concipiret und verfasset hetten/) uf Ew. Gn. auch Jhre gnedige Herren/ und darbei derselben Ew. Gnd. und ihrer Gnd. Landschaften und imgleichen die Freybeuter Schiffe verloben und schweren solte/ Aber der ander Johan Peters soll nach seiner Verwirckonge gestraft werden/ Dagegen haben wir unsere vorige eingewendte Klage / und der Gefangenen eigene freywillige Bekentnüsse repetirt/ und dabey nochmahls angezeigt/ daß Unsere Bevelich und Vollmacht allein dahin gerichtet were/ kegende Ubertreter das Recht zu suchen/ und zu begehren/ welches dann durch uns gnugsam geschehen / und von ihnen angehört worden/ da nun hierinn etwas anders verhenget werden solte / müsten wir dasselbe zwarn geschehen lassen/ aber wir wollen uns öffentlich fürbedingt und behalten haben / daß wir in keine Erledigunge zu bewilligen Macht oder Bevelich/ sondern allein rechten begehret hetten/ dessen uns de Amptleute jederzeit geständig seyn solten und wolten.

Die

Die Amtleut vorgl. haben sich Jres darauf empfangenen Bevelichs vernemen lassen/ und die Gefangenen bevorn dem peinlichen Rechte abermahls fürgenommen - - - befraget/ ob sie auch noch mehr - - - -

Item ob ihnen emanten mehr geholfen Steur oder Hülff gethan/ an Kraut oder Proviant oder einiges andern Dinges/ es were der grösseste oder geringeste/ solches nit zu verschweigen/ und als de Gefangen darauf negative geantwort/ hat der Droste darauf einen Notarium requirirt.

Und hat der Droste darnegst das peinlich Gerichte bekleidet/ und mit dem Schreiber/ item einen Burgermeister und zween Raths-Herrn aus der Stadt sich uff den Platz in der Borch Emden nedergesetzt/ de Gefangen fürbringen / Jre Bekantnüsse vorlesen lassen/ welche Bekenntnüß sie gerichtlich zugestanden und seind darauf durch den Drosten zum Tod des Schwerdts verurtheilt/ und dem Nachrichter bevolen.

Nechstdeme ist in selben Gerichte alsbalde fürgekommen ein Maget/ wie sie sagten/

mit etzlichen Weibern/ und hat in den Knie ben ſitzende/ umb den Knecht Claeſſen gebet ten/ derſelben der Droſt ihn geſchencket/ und iſt alſo dimittiret/ der andere iſt abgefüret/ mit dem Schwerde gerichtet/ und im Sarck uf den Kirchhoff in de Stadt begraben.

Sie haben uns bey der Uhrpfeide ziehen wollen/ aber wir ſeind damit unſers Weges pasſiret/ doch haben wir den Meiſter lohnen müſſen/ der zu uns in der Herberge kommen/ und ſeind Ihm 4. Reichsthaler geben.

Welches Ew. Gn. wir alß in Underthenigkeit nit ſollen verpergen/ und thun damit E. Gn. ſambt derſelben lieben Gemahlin in Gnade des allerhögſten zu langen Gräfflichen Wohlſtandte bevelen. Datum Eſens am 2. Aug. anno &c. LXXI. (1571.)

Ew. Gnaden

Unterthenige und gantz willige

Verordnete Bevelhabere zu Eſens.

No.

No. XXVI.

ATTESTATUM

für Hermann Cönring/

gewesenen *Pastorem* zu Hinte/

Wegen der Remotion aus solchem Dienst.

d. d. 3. Septembr. 1600.

Omnibus Lecturis salutem in Christo Jesu Salvatore nostro amen!

EO, proh dolor! dementiæ atque insaniæ Zwingliani post obitum Inclyti & Generosi Comitis Edzardi piæ & felicis memoriæ, Domini nostri Clementissimi, in hac Phrysia Orientali pervenêre rustici, ut etiani quosvis errores imo furores, quam verbum Dei sincerum & purum (ad quod veluti ad solem noctuæ

caligantes) tolerare malint. Eam (heu piis omnibus) in hac Phryſiâ, hæreticorum omnium ſentinâ atque voragine, licentiam aſſecuti ſunt, ut etiam idiotas, opifices, & rudiſſimos quosque aſinos in paſtores ſuos, modo impium Zwinglii dogma exosculentur, eligere, Orthodoxos, quos velint omnes, conjuratione veluti facta ſine commiſeratione ulla, &, quod multo eſt turpiſſimum, hyemis ſævitia non obſtante, in exilium projicere illis liceat: Idque hanc ſolum ab cauſam, quod à prædicto Comite Edzardo vocati atque Eccleſiæ Jeſu Chriſti, impiis ruſticis non annuentibus, Paſtores atque miniſtri verbi divini conſtituti ſunt, quo fuco turpe hoc factum ſuum tegere, & perpulchrum efficere, more ſuo, conantur. Quanti autem hæc ſit ratio ponderis: quanta ſit ejus gravitas: & quâ fronte coram tribunali Judicis juſtiſſimi Jeſu Chriſti in die Majeſtatis & Gloriæ ſuæ Sathanicam hanc crudelitatem tueri poterint, ipſi videbunt.

Cum

Cum vero reverendus, doctus & honestus vir, Hermannus Kœnring, Ecclesiæ Hinthanæ Pastor fidelissimus, à suis, quoque auditoribus Zwinglianis, hircis fœtidis, cum ingenti bonorum atque piorum dolore & gemitu in exilium una cum collega ejectus sit: ac testimonium hinc discessurus & doctrinæ & vitæ suæ peractæ à nobis (quo paratiori via ad aliam vineæ Domini partem accedere posset) petierit, hoc officii nulla ratione honesta denegare illi potuimus, neque etiam debuimus: præsertim cum inter apiculas & fucos, inter oviculas Christi & hircos, inter pastores & lupos discernere Ecclesiæ Dei permagni interfit.

Candide igitur & verè testamur, prædictum virum Dominum Hermannum Kœnring non propter ullum scelus sua functione, quam habuit apud Hinthanos, exutum esse; neque propter falsum aliquod dogma, aut mores turbulentos, sed quia

per Orthodoxum Magistratum vocatus & Ecclesiæ suæ, primariis membris licet negantibus, approbatus, ibidem Pastor constitutus fuit, fideliter partes sui Ministerii obivit, ac verbum Dei pure tradidit, contradicentes vero juxta Pauli institutionem sermone convicit atque constantiam ministro verbi dignam præstitit, una cum aliis veritatis divinæ confessoribus ejectus fuit.

Denique etiam toto hoc muneris sui curriculo, in omni officii atque virtutis genere ita innocenter, ut nemo potuerit integrius, aut magis pie vixit, & magno animi robore intolerabiles ferè calumnias atque iniurias adversariorum suorum patienter admodum tulit.

Qua propter omnes pios, ad quos pervenerit iste servus Altissimi Dei, modis omnibus oramus, ut eum sua benevolentia complectantur, humanitatis officiis exornent &

ad

ad functionem aliam in Eccleſia Dei amanter promoveant: ſpe firma freti, quod ejus pietas atque virtus impetrare nequit, id communis utilitas, quæ ex illo ad Eccleſiam (cujus expectationem minimè fallet) perventura eſt, impetrabit. Deus Opt. Max. Eccleſiæ ſuæ in hac Phryſia afflictiſſimæ atque calamitoſæ paternè miſereatur, & πονηρίαν ἐχθρῶν refrenet, conterat, atque conculcet. Bene vale pie Lector, & noſtri in precibus tuis memor eſſe dignare. Exaratum Anno aſſertæ Salutis 1600. Septembris die 3.

Paſtores Orthoxi in Phryſia Orientali.

(L.S.) Præmiſſa, uti maxime dolenda, ita veriſſima eſſe, Ego Johannes Betting, Exul Gertzwëranus, teſtor manus propriæ ſubſcriptione & ſigillo.

(L.S.) Petrus Scipio apud Weſterhuſanos Eccleſiaſtes, & ejusdem perſecutionis & afflictionis non inexpertus, ſupra ſcripta nimis (proh dolor) vera

eſſe manus meæ ſubſcriptione atteſtor & conſueto ſigillo confirmo.

Idem Ego Pancratius Creuenius Eccleſiæ Tuixlumanæ hactenus quidem Paſtor, nunc vero exul hac manu mea & ſigillo hæreditario teſtatum facio.

(L. S.)

Ut prædicta prædicunt, Ego Abelus Chriſtophori Friſius Oriental. miniſter adhuc in Canum (proh dolor) propia manus ſubſcriptione ſimul ac ſigillo atteſtor confirmoque, veriſſima eſſe.

(L. S.)

Omnia vera eſſe quæ ſupra ſcripta ſunt affirmo propria manu & ſigillo Ego M. Petrus Heſſe Paſtor in Pewſum.

(L. S.)

Luverdus Holthuſius Paſtor Wockwerdanus

nus, idem infortunium quotidie expectans, manu ac sigillo meo ita esse confirmo.

(L. S.)

Re ipsa, quæ præscripta sunt, quoque à meis Parochianis in Süderhausen expertus, quod Ego Matthias Blancke Divini verbi præco hac manus meæ subscriptione, solitoque sigillo assero.

(L. S.)

Veritatem Testimonii hujus Reverendo Ornatissimoque D. Hermanno Kœnrinck perhibiti, Ego Nicolaus Cramerus Ecclesiastes quondam Uplewerdanus, hoc verò tempore Exul Christi, propria manu attestatam probatamque volo.

(L. S.)

Quod omnia hæc Reverendo & doctiss. viro Domino Hermanno Koenrinck testimonii loco scripta, sint infallibilia Burchardus Theodorus Jeveranus, Ecclesiastes quondam apud Hamsweruma. nos, nunc autem exul Christi, propriæ manus subscriptione & sigilli hæreditarii appositione testatur.

No. XXVII.

Nachricht

von der Verfassung der Stadt Buxtehude im Herzogthum Bremen.

SUMMARIA.

§. 1. Wie es mit Bestellung des Stadt-Raths gehalten werde.

§. 2. Von dem Rechte der Stadt bey den gemeinen Landes-Sachen/ imgleichen bey dem Justiz-Wesen.

§. 3. Ihre immunitæt von gemeinen Landes-Steuren.

§. 4. Ihr Recht in geistlichen Sachen.

§. 5. Das Stadt-Recht/ und wie es in Appellationen gehalten werde/ wie auch in Policey-Sachen und wegen des Abzugs-Rechts.

§. 1.

§. 1.

Die Stadt Buxtehude/ in dem Hertzogthum Bremen gelegen/ hat zweene Burgermeister/ einen Syndicum/ vier Raths-Herrn und einen Secretarium. Die vacante Stellen werden durch die übrige Glieder des Raths wieder bestellet. Von denen Raths-Herrn sind zwey Prætores und zwey Camerarii.

§. 2.

Die Stadt machet nebst der Ritterschafft und der Stadt Stade die Landes-Stände des Hertzogthums Bremen aus/ so/ laut Landtags-Abschiedes von 1651. das gantze Land repræsentiren/ und zu allen den statum publicum concernirenden Sachen mit in consilium gezogen werden. Laut besagten Landtags-Abschiedes sind 13. Land-Räthe/ welche

welche als ein enger Ausschuß/ der Landschafft Nothdurfft in acht nehmen. Die Ritterschafft hat das Recht/ 8. zu erwählen/ die Stadt Stade 3/ und die Stadt Burtehude 2/ und zwar aus dem Mittel des Magistrats; Die Anzahl solcher Land-Räthe ist aber nicht allezeit complet. Vermöge angezogenen Landtags Abschieds hat gleichfals die Stadt Burtehude das Recht gehabt/ wie das Königl. Schwedische Appellations Tribunal zu Wismar gewesen ist/ Assessores dahin zu præsentiren/

Wißmarische *Tribun.* Ordnung *P. I. T. II. §. 3. 6.*

imgleichen auch bey dem Hof-Gerichte einen Assessorem auszumachen/

Bremische und Verdische Hofgerichts-Ordnung *P. II. T. I. §. 2.*

welcher dafür aus der Königlichen Cammer 100. Rthlr. zu geniessen hat/

Resolut. Regia d. 20. *May* 1663.

und

und bey den 4 solennen quartalen des Hof-Gerichts in Stade oder in Bremen/ (woselbst vor diesem zuweilen das Hof Gericht auch gehalten worden) erscheinet/ relationes abstattet/ votiret und iudiciret.

Resol. Reg. 1661. *ad. priv. V.*

Man weiß auch nicht anders/ als daß bey der neuen Königl. Großbrittannischen Regierung/ diese Rechte der Stadt Buxtehude sowohl / als der Ritterschafft und der Stadt Stade bey dem neuen Ober-Appellations-Tribunal zu Celle/ wie auch bey dem Hofgericht/ vorbehalten seyn.

§. 3.

Die vornehmste prærogativ der Ritterschafft und der beyden Städte/ Stade und Buxtehude ist die immunitæt von allen provincial- und Land-Steuren/ und was davon dependiret/ so durch ein Urtheil des Tribunals zu Wißmar anno 1673. den 25ten Octobr. in contradictorio bestättiget ist.

Dagegen

Dagegen sie dem Landes-Herrn zu Krieges-Zeiten Ritter-Pferde halten. Zu den Reichs- und Creys-Steuren aber giebt die Stadt Buxtehude/ nebst der Ritterschafft und der Stadt Stade ihr contingent.

§. 4.

In Ecclesiasticis hat zwar der Landes-Herr das ius episcopale sich vorbehalten

Landtags-Abschied 1651;

hingegen hat die Stadt das ius parochiale und Patronatus in Ansehung der Stadt Kirche/ und dabey befindlichen 3 Prediger. Sie bestellet auch Rectorem u. Cantorem der lateinischen- und Præceptores der teutschen Schule; Uber beyde hat auch die Stadt curam u. inspectionem, und werden die von der Stadt vocirte und dem Consistorio præsentirte Prediger/ nach vorhergehendem Examine des Consistorii, so mit verschlossenen Thüren in Gegewart der Stadt Deputirten geschicht/da sonsten alle Candidati Theologiæ, und von adelichen Patronis præsentirte subjecta, mit offenen Thüren in Consistorio examiniret werden/ von dem Landes-Herrn confirmiret/ Sie werden aber von der Stadt selbst ordiniret und introduciret

Comiss. Recess. 1692.

Die

Die zwey Bürgermeister / der Syndicus, die Prediger / der Secretarius, und zwey Kirchen-Vorsteher erwehlen die Prediger / den Rectorem Cantorem, und Arithmeticum; Und von ihnen werden auch die neu erwehlte / ehe sie im Consistorio ordentlich examiniret werden / in einem colloquio tentiret. In diesem Colloquio werden auch alle Ehe-Sachen in der Stadt vorfallend / als in prima instantia erörtert / von dannen sie aber per appellationem an das Königl. Consistorium nach Stade gelangen.

Jurisdictionem hat die Stadt über vorgedachte Kirchen- und Schul-Bediente und ihre Bürger in civilibus & criminalibus, ob gleich sonsten alle Kirchen und Schul Bediente in denen Hertzogthümern Bremen und Verden primam instantiam für dem Königl. Consistorio zu Stade haben.

§. 5. Ihr ius statutarium hat sie mit Stade / seit vielen Jahren / einerley / und wie die Stadt primam instantiam bey der Justiz Cantzley oder dem Hof-Gerichte hat; Also gehen von ihrem Stadt-Gerichte die appel-

appellationes pro re nata dahin/ wenn summa appellabilis 400. Rthlr. importiret/ zumahl vorhin die appellationes, wie auch von Stade/ immediate an das Cammer Gericht ergangen. Gleichwie aber summa appellabilis der Bremischen Processs-Sachen/so nach den Tribunal zu Wißmar/ nun an das Ober-appellations-Gericht zu Celle/ gehen/ 200 Rthl. ist/

Wißmar. *Trib.* **Ordn.** *P. II. T. I. §. 9.*

so bleibet doch in Ansehung der aus dieser Stadt mediate dahin gehenden Sachen/ die vorbenante summa appellabilis.

Wie denn sonsten der Rath dieser Stadt in Policey-Sachen/ und so viel ihre bürgerliche Nahrung betrifft/ allerhand Ordnungen machet/ auch das Abzugs-Recht hat.

No. XXIIX.

Des Ostfriesischen Cantzlers Dothias Wiarda Schreiben an *Doctorem* Wittfeld in Emden/ Vom 30. Aug. 1629.

1. Wegen der Gewaltthätigkeiten/ welche die Stadt Emden wider ihren Landes-Herrn ausgeübet.
2. Wie wenig sie die Ostfriesische Landes Verträge halte.
3. Wie sie ihm/ dem Cantzler/ nach Leib und Leben getrachtet.
4. Wie unbefugt sie sich auf fremde Hülffe verlasse.

Mit einer

Anmerckung.

Ehrenvester/hochgelahrter/lieber Herr und Freund.

Sein Schreiben/ welches das allererste meines Behalts ist/ so er an mich abgehen lassen/ habe wohl empfangen; weiln aber vor Ankunfft desselben/ die Sachen/ welche in eures Schwähers Haus die Tage fürgangen/ allbereits moderirt gewesen/ so ist unnöthig hierüber einige fernere Wort zu gebrauchen; Diß kan dennoch unangemeldet nicht lassen/ daß ich mich über eurer Leute fremde Proceduren/ ne quid gravius dicatur, (daß ich nur nicht härter rede) zum höchsten verwundert und bekümmert/ daraus nichts Gutes/ sondern alle Zerrüttung erfolgen kan und muß/ und werdet ihr dadurch weder Gnade bey GOtt/ Ehre bey den Menschen/ und vor die Stadt einigen Vortheil erjagen; GOtt will/ daß man seine Obrigkeit ehren und gehorsahm seyn soll/ wo bleibet nun die Ehre? Ihr wisset nicht alleine nicht/ wie ihr eure Obrigkeit beschimpffen und verachten wollet/

lasset

lasset euch verlauten / euch Derselben Persohn lebendig oder todt zu ermächtigen; Weigert eurem Herrn die gebührliche und schuldige Erb-Huldigung / vorbehaltet Jhme Sein Jnkommen / und nehmet Jhme das Seine; Seine Unterthanen holet und schleppet ihr gefangen / *tractiret* sie wie Türcken und Heyden / wollet ihnen ihre nothdürfftige Verpflegung nicht folgen lassen / worüber wann der einer oder ander squalore vel fastidio carceris, (in dem scheußlichen und eckelhafften Gefängnis) mit Tode abgehen möchte / sagt mir doch / was kan es anders als eine barbarische Tiranney und Mord genennet werden; Eures Herrn Dienern trachtet man auch gefährlich nach / setzet Geld auf ihre Person / und sollen auch auf mich 200. Reichs-Thaler gesetzet seyn: Was mich anlanget / da man mich sprechen wolte / will ich das Geld selbst wol verdienen / und zu euch in die Stadt kommen / oder da euch solches ungelegen / auch Bedenckens habet / jemand zu mir herein zu schicken / so möget ihr wissen /

daß ich alle Tage/ wann es das Gewitter zuläſſet/ nach Sandhorſt pflege zu ſpatzieren/ da kan man mich antreffen / und wenn ich nur zuvor von der Euren Ankunfft mag avi-ſiret ſeyn/ will ich mich daſelbſt gerne ein-ſtellen. Euer und mein Herr und ho-he Obrigkeit iſt Herr Graf *Ulrich* zu Oſt Frieſland/ deme dieſe gantze Grafſchafft angeſtammet und ange-bohren/ das wird die Embſe/ Elbe und Rhein/ ja das gantze *Oceani*ſche Meer nicht abwaſchen. Die Ehre/ die ihr bey den Menſchen erjaget/ iſt gar ge-ringe/ und vornemlich dieſe/ daß aus dieſen Händeln das Concluſum beſtärcket wird: Omnis Calviniſta ſeditioſus, (alle Calvini-ſten ſind aufrühriſch)/ da doch euer procedere weder Calviniſch noch Chriſtlich iſt/ welches *ex inſtitutionibus Calvini* zu beweiſen/ und daß eure Proceduren allen Reformirten mit zum Schandfleck gereichen. Der Vortheil vor die Stadt iſt dieſer / daß ihr durch ſolche Mittel kein Geld bekommt / und noch darzu die Koſten ſelbſt werdet bezahlen müſſen/ denn daß ihr euch einbildet/ die Herren Staaten werden allemahl eure un-beſon-

beſonnene Thätlichkeiten Koſt- und Schadeloß übertragen/ und endlich freymachen/ darinnen möchtet ihr euch wohl ſchändlich betrogen finden; Gedencket an mich/ wenn ihrs erfahret und es darzu kommet; Ihr vermeinet dis Unfürnehmen mit Bezahlung des Guarnisons und euer prætendirten Schulden zu bemänteln; aber ihr bedencket nicht/ daß des H. Reichs Constitution vom Land-Frieden/ welche hierdurch hoch violiret iſt/ gar keinen Prætext, Farbe oder Mantel zuläßt. Wolt ihr denn auf die Verträge gehen/ ſo ſagt der 90. Artic. des Oſterhauſiſchen Accords/ daß man abſtiniren ſolle von allen Wegen von Faiten oder Thätlichkeiten. Ihr ſeyd alleine ſelbſt daran ſchuld/ daß das Guarniſon unbezahlt verblieben/ indem die gemeine Mittel alleine dadurch in Stecken und zum Fall kommen/ daß das Guarniſon der Herren Staaten in der Stadt gehalten wurde/ wie ihr/ Herr Doctor/ aus des Herrn Marquis Spinola Mund ſelbſt gehöret habt; Und ob ſchon ein Mittel ſeyn können/ daß man das Collegium der Adminiſtratoren an einen bequemen Ort aufs Land trans-

feriret hätte/ ſo würdet ihr doch alles lieber haben umgekehret/ ehe denn ihr darin gefehlet hättet. Man ſchreyet und ruffet viel von Accorden und Verträgen/ man ſage mir aber doch nur einen einzigen Punct/ worinnen unſer gnädiger Herr der Stadt zu kurtz gethan/ aber auch wiederum einen eintzigen Punct/ worinnen die Stadt dasjenige *præſtiret*/ was ſie ſchuldig/ es möchte denn dieſes ſeyn/ daß ihr eures Herrn *privilegirtes* Haus und Burg *occupiret*/ und zum Gefängniß gemacht habt.

Dies ſchreibe ich nicht euch oder die Eure zu irritiren/ ſondern / weiß GOtt / guter Wohlmeinung / damit ein jeder in ſich ſelbſt gehe/ und die conſilia ad pacem & quietem, (Rathſchläge zum Frieden und Ruhe) richte/ worzu ich gerne das meinige beybringen *wolte*/ Tu, qui diceris Director conſiliorum in iſta urbe, fac ſimiliter (Ihr die ihr die

Rath-

Rathschläge in solcher Stadt dirigiret/ müsset ein gleiches thun); Die Sachen seyn noch nicht gefallen in terminos irreconciliabiles (in einen Zustand/daß man sich nicht wieder versöhnen könne)/ und hat unser gnädiger Herr Sich gegen den Ständen in Schrifften und mit eigner Hand und Siegel erkläret/ wenn ihr eures Theils alle Attentata einstellet/ daß Jh. Gn. dergleichen thun wollen; Ihr seyd die ersten gewesen/ welche das Spiel angefangen/ soll es denn so ein Wunder seyn/ daß mein gnädiger Herr zu Zeiten zu einem Eyfer bewogen/ Sich sehen lässet/ daß Jhm das Hertze noch nicht in die Schuhe gesuncken/ und J. Gnad. auf euren Trotz und Hochmuth nicht passet. Ihr verlasset euch nicht auf GOtt/ sondern auf den ----- der Herrn Staaten; Aber verflucht sey der/ dessen Arm Mensch ist/ GOtt steuret den Bäumen/ daß sie in den Himmel nicht wachsen/ derselbe hat auch der Herrn Staaten/ wie auch anderer Herren und Potentaten/ Hertz in Händen. Gedencket doch an Capernaum/ welches biß an den Himmel erhöhet gewesen/ubi nunc est (wo ist es nun)? Jhr habet wieder Wälle und

weite Graben um euch / und die See ergeußt sich um dieses gantze Land/ darum seyd ihr Im ---- aber vor dem HErrn seynd keine Veste oder Ströme verschlossen. Es verlautet/wenn die Herren Staaten den---- verbessert haben/ so wollen die von Emden die Kayserlichen aus dem Lande jagen/ und soll unser gnädiger Herr mit fortziehen/ aber mit eurer Macht ist nichts gethan / ihr seyd gar bald verlohren/ die Herren Staaten/ meinet ihr/ sollen die Hand an den Pflug schlagen/ und die von Emden zu Herren des Landes machen ; Ach der unbesonnen Einbildung! Die Herren Staaten haben noch niemahl einigen Herrn das Seinige genommen/ werden es auch nicht thun/ und gläubet mir darinnen/ sie wollen die Stadt Emden noch gantzes Land zu der rechten Provintz nicht erwachsen lassen/ experto crede Roberto (traue der Erfahrung); Es ist so ein schlechtes Ding nicht einen Ober-Herrn des Seinigen berauben/ wie es bey vielen geachtet wird. Ich wolte wünschen/ eure Leute / welche so wunderbahrliche Discourse führen/ hätten auf dem Lande etwas zu verlieren/ aber allem Ansehen nach

verhof-

verhoffen dieſe turbulenta ingenia, (unruhige Köpfe) aus der Aſchen mehr zu finden / als ſie in den Brand gelegt haben.

Ich will niemand verkleinern / aber eurer Leute Weißheit verſtehe ich nicht / abundat quisque in ſua ſapientia & pereat in ſua ſtultitia (Ein jeder hat Weißheit die Menge und müſſe umkommen in ſeiner Thorheit): Ich wandele jederzeit in bona conſcientia (in einem guten Gewiſſen)/ wenn ein jeglicher alſo thue/ und nach Friede trachtete/ ſo würde Gerechtigkeit und Friede ſich küſſen / und in unſerm Lande Ehre wohnen/ (quibus deficientibus (wenn dieſes fehlet)/ ſo iſts mit uns verlohren / und der Fluch des HErrn wird uns folgen/ dafür euch und gemeine Stadt von Emden/ und euren trotzigen commandierenden Ausſchuß GOtt behüten wolle. In deſſen Schutz ich euch und mich hiemit befehle/ und verbleibe

Euer und der Städt
Emden

Aurich/ d. 30. Aug.
1629. m. p.

Anmerckung.

Der Herr Cantzler Wiarda ist selbst reformirt gewesen; und was er hierin von des Calvini Institutionibus anführet/ solches findet sich in der Wahrheit: Massen Calvinus in seinen Institutionibus von dem Stand der Obrigkeit und Unterthanen gar wohl geschrieben hat: So daß zu wünschen wäre/ daß seine Nahmens-Nachfolger auch in Praxi und zum Theil in der Theoriâ bey solchen Principiis geblieben wären; Gleichwie man aber in der Lehre von dem heil. Abendmahl von seiner Meinung zu Emden/ und sonsten/ abgewichen ist/ wie U. Hüberus in Institut. Histor. civil. Tom. 2. lib. 1. Sect. 4. Cap. 17. §. 16. und lib. 2. Sect. 1. cap. 21. §. 6. angemercket hat/ also ist es auch in der Lehre und Praxi von Obrigkeit und Unterthanen geschehen; wie solches mit mehrern von dem Herrn Cantzler Wiarda in der Erläuterung des Emdischen Vorläuffers gezeiget worden. Wenn der Herr Cantzler Wiarda Evangelisch-Lutherisch gewesen wäre/ so möchte dieses Schreiben etwa mehr für passioniret angesehen werden/ da er aber der Reformirten Religion zugethan gewesen ist/ so fällt solcher Argwohn hinweg.

Weil die Worte des besagten Huberi, der auch bekanter massen selbst der Reformirten Religion zugethan gewesen ist/ sehr bedencklich sind/ so hat man sie albier zum Beschluß anfügen wollen. In dem ersten Orte heissen sie:

Cona-

'Conatus est (Calvinus) Zwinglianorum a Luthero discrepantiam in Eucharistiæ doctrina ejusmodi interpretatione lenire, qua præsentia corporis Christi non omnino tropica & figurata sed etiam realis dici posset, ut cum Augustana confessione conciliationem reciperet. Das ist: Calvinus hat unternommen/ den Streit der Zwinglianer und Lutheraner in der Lehre vom Abendmahl durch eine solche Erklährung beyzulegen/ vermöge welcher man sagen könte/ daß der Leib Christi nicht blossers dings tropice oder figürlicher Weise sondern auch realiter zugegen wäre/ damit sothane Lehre mit der Augsburgischen confession möchte gereimet werden können.

In dem zweyten Loco lauten Huberi Worte:

(Calvinus) summus disputator & ratiocinator; & tamen nemo validius, Rationem non esse principium notitiæ rerum divinarum & adstruendi αὐθεντίαν sacræ scripturæ, inculcavit. Nemo ab Enthusiasmo alienior, nec tamen disertius quisquam de testimonio

Spiri-

Spiritus Dei immisso & à ratiocinatione distincto locutus est, quod a reliquis eiusdem temporis Theologis magna voce prædicatum, a sequentibus iisdem verbis agnitum, etsi non idem omnes sentirent, a plerisque, eiusdem licet confessionis, nostro tempore negatum & inrisum est. Das ist: Calvinus disputirte und raisonnirte scharf; Gleichwohl aber hat niemand heffiger/als Er/ behauptet/ daß die Vernunfft keinesweges der Grund zur Erkäntnis Göttlicher Dinge und zur Vertheidigung der Auctoritæt der heiligen Schrifft sey. Niemanden war die Schwärmerey gehäßiger/als ihm/ gleichwohl hat keiner von dem durch den Geist GOttes in uns gelegten und von der Vernunfft unterschiedenen Zeugnis beredter gesprochen/ welches von den übrigen damahls lebenden Theologis öffentlich gerühmet/ und von den folgenden gleichergestalt erkant/ob sie wohl nicht alle einerley Meynung waren/ aber von den meisten/ die auch eben solcher Confession zugethan/ in gegenwärtiger Zeit geläugnet und verspottet worden.

Regi-

Register

der vornehmsten Personen und Sachen/ so in diesem Tractat vorkommen.

A.

Accorden/ Ostfriesische / führen offt Sachen an/ die unrichtig sind. In der Vorrede §. 6. Werden von den Emdern gar nicht gehalten pag. 524 Diese haben das Ostfriesische Accord-Buch verfälschet drucken lassen/ in der Vorrede §. 16.

Accis-Meister in Emden wird vom Landes-Herrn bestellet/ pag. 401. Johann Krudener/ ibid.

Aitzema Leo, Zeugnisse von dem Unfug der Emder. In der Zuschrifft.

Ajax, dessen verwegene Rede. In der Zuschrifft.

Althusius, Syndicus zu Emden. Dessen schädliche Lehre/ pag. 182.

Aling Menſo, deſſen Verhalten zu Emden/ pag. 275. Des Cantzlers Wiarda Zeugnis davon/ ibid.

Aemter/ neun in Oſtfrießland. Stehen unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit: Werden durch Beamte adminiſtriret/ pag. 131. 301. 302. Die Officianten derſelben ſtehen unter den Beamten pag. 302.

Anna/ Gräfin/ hat die Niederländiſche Fluchtlinge zu Emden aufgenommen/ pag. 276. Emmii unrichtige Erzehlung davon ibid. Ihre Policey-Ordnung/ vid. Policey-Ordnung.

Appellationes, an die höchſte Reichs-Gerichte/ wie es damit in Oſtfrießland gehalten werde. In der Vorrede §. 6. und pag. 13. 203.

Aportanus Georgius pag. 81. und 272.

Archiv, Oſtfrieſiſches/ ſpoliiret und negligiret/ In der Vorrede §. 3.

Armen-Verpflegung zu Emden/ pag. 92/ 93/ 280/ 281. Durch das Regier-Haus veranſtaltet/ ibidem.

Aurich/ Stadt/ äuſſerliche Beſchaffenheit: Verfaſſung/ pag. 124/ 125/ 126/ 127/ 128/ 297/ 298. Emmii unrichtige Erzehlung davon ibidem. Iſt der bequemſte Ort

Ort im Lande für die Collegia, pag. 18/ 219. Emmii falsche Vorstellung davon/ ibid.

B.

Bäcker Zunfft-Ordnung des Landes-Herrn in Emden/ pag. 484.
Bauer-Rechte/ wie weit sie gültig seyn/ pag. 302/ 303.
Bediente der Stadt Emden müssen dem Landes-Herrn schwehren/ pag. 73/ 269.
Benedictiner Closter zu Norden stehet unter der Jurisdiction des Landes-Herrn/ pag. 287.
Braunschweig hat sich wie Emden ihren Landes-Herrn widersetzet/ Vorrede §. 4.
Buchdrucker in Emden stehen unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit/ pag. 377/ 378/ 403/ 404. 405.
Bürger in Emden müssen dem Landes-Herrn schwehren pag. 269. 270.
Buttjadinger-Land hat zu Ostfrießland gehöret/ pag. 10. und 197.
Burtehude/ Stadt/ hat mehr Privilegia als Emden Vorrede §. 13/ und pag. 522.

C.

Cammer-Gericht hat keine judicatur in den Ostfriesischen Landes-Differentien/ pag. 321. und 322.

Canzelley war vor der innerlichen Unruhe das einzige Ober-Gericht/ pag. 13. 213. 214. Ist auch ein Regierungs-Collegium, ibidem.

Carlstadt ist Ursache der Religions Spaltung in Ostfrießland/ pag. 272.

Caroli M. Concession von besonderer Freyheit der Friesen ist erdichtet/ Vorrede §. 4.

Catharina/ Graf Edzardi II. Gemahlin/ eine gebohrne Printzeßin aus Schweden/ eine tugendhaffte Dame, von den Emdern verunglimpfet/ pag. 293. 294.

Christian Eberhard, Fürst/ ein löblicher Regent: In der Zuschrifft.

Ciceronis falsches Urtheil von der wahren Klugheit: In der Zuschrifft.

Cœrus der Prediger in Emden. Dessen Beschaffenheit/ pag. 109/ 283/ 284/ 285. Unwahres Vorgeben der Emder davon/ pag. 284/ 285. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ pag. 148/ 316/ 317.

Collegium Administratorum der Landes-Gelder / pag. 139. bis 144. Emmii falsche Erzehlung davon/ pag. 306/ 307/ 308/ 309/ 310.

Concordata von 1599/ pag. 36. 37. Emmii falsche Erzehlung davon ibidem und pag. 236/ 237. Sind dem Regier-Hause nicht vortheilig/ ibid. u. p. 315. Vorrede § 4.

Consistorium, oder das geistliche Gericht zur Ausübung der geistlichen Bothmäßigkeit im gantzen Lande kömmt dem Landes-Herrn zu/ pag. 315/ 316. In Emden ist es nichts als presbyterium, pag. 89/ 278/ 279. Was für Sachen darin tractiret werden sollen/ ibidem. Emmii verstummelte Erzehlung davon/ ibidem.

Conringii Hermanni Vorurtheil von des Emmii Schrifften ist ungegründet. In der Vorrede §. 2 und 3. Sein Vater war Prediger zu Hinte/ und wurde mit Gewalt abgesetzet. In der Vorrede §. 4. und pag. 315. 515. hat der Emder Unfug erkant/ Vorrede §. 4.

Contingent der Stadt Emden zu den gemeinen Landes Lasten/ pag. 40. Deren Unfug dabey/ pag. 239/ 240. Vorrede § 16.

D.

Delffsiehlischer Vergleich/ dessen Gelegenheit und Ursache ist von Emmio falsch beschrieben/ pag. 28/ 225/ 226/ 227/ 228/ 229/ 232/ 233.

Delicta carnis gehören vor dem Commissariat in matrimonialibus, pag. 21/ 220/ 221. Emmii irrige Erzehlung davon ibidem.

Documenta, alte/ sind von Emmio unrichtig angeführet/ pag. 9/ 192. Versäumniß bey deren Gebrauch. In der Vorrede §. 3. u. 6.

Dodo von Cnyphausen, pag. 296.

Dornumer Herrlichkeit Besitzer führen den Vergleich mit dem Regier-Hause falsch an. In der Vorrede §. 6.

E.

Edelleute sowohl als andere Unterthanen sind des Landes-Herrn höchster Gewalt und Jurisdiction unterworffen/ pag. 11/ 12/ 194. Emmii Neid gegen sie/ pag. 222. Diejenigen/ so unter ihnen Herrlichkeiten haben

haben/ müssen Delinquenten/ so aus den Städten und Aemtern dahin fliehen/abfolgen lassen/ pag. 324. Ob sie wegen ihrer Lande frey von Schatzungen seyn. Emmii Aufsatz davon pag. 326. Was dabey zu erinnern pag. 339/ 340/ 341. Sie müssen dem Landes-Herrn Ritter-Dienste thun pag. 328/ 341.

Edzardi I. Regierung ist sehr merckwürdig/ pag. 10/ 195. Emmii Sinn dabey offenbahret/ pag. 10/ 195.

Edzardi II. Regierung von Emmio übel beschrieben pag. 11/ 14/ 15/ 201/ 204/ 205. Seine Unschuld gerettet/ ibidem.

Ehe-Sachen in Emden gehören zur iudicatur des Regier-Hauses/ pag. 282/ 283.

Emden/ Stadt-Magistrat/ dessen Wahl/ Confirmation und Beeydigung/ pag. 42/ 252. Ist des Landes-Herrn Oberbothmäßigkeit unterworffen/ ibidem. Wird mit Unrecht ein Schutz des Landes von Emmio genannt/ pag. 185. Derselben Ursprung/ Aufnehmen/ Verfassung pag. 22. bis 109. Emmii falsche Erzehlun-

gen davon/ ibidem und pag. 222. bis 286. Statuta Ulrici I. daselbst/ pag. 344. Edzardi I. Zoll- und Policey-Ordnung/ pag. 353.

Emdische erste Empörung ao. 1594. aus Frevel/ pag. 15/ 211/ 212/ imgleichen ao. 1600. und 1609/ pag. 238/ 240. 409. bis 455.

Emmii Tractat von Ostfrießland/ was daran auszusetzen sey. In der Vorrede. weiset selbst der Emder Unfug/ ibid. § 16. Seine historia nostri temporis ist ein verläumderisch Buch: In der Zuschrifft. Seine Schrifften sind unwahr und schädlich. In der Vorrede §. 1 bis 13.

Emmonis II. Regierung von Emmio übel beschrieben/ pag. 11/ 200. Seine Unschuld gerettet/ ibidem.

Esens/ Herrschafft/ pag. 128. 129. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibid.

Europäischen Herolds unrichtige Erzehlung von Ostfrießland: In der Vorrede §. 7.

F.

Faldern der Stadt Emden incorporiret/ pag. 33/ 360/ 370. Emmii verstümmelte Erzählung davon/ ibid. und pag. 229.

Franzkius Thomas, Cantzler/ von Emmio mit Ungrund iniuriiret/ pag. 37. Dessen Ehre gerettet/ pag. 237. Dessen Descendenten sind vornehme Leute in Teutschland und Holland/ ibidem.

G.

Guarnison der Stadt Emden/ dessen grosser Mißbrauch/ pag. 39/ 40/ 238/ 239/ 261/ 262. Ist vom Kayser cassiret/ ibidem. Anno 1727. zerstreuet und vernichtet/ ibidem.

Gasthaus in Emden ist von dem Regier-Hause gestifftet/ pag. 92. 281.

Geistliche Bothmäßigkeit kömmt dem Landes-Herrn in Emden zu/ vid. *Consistorium*, item Ehe Sachen.

Georg Albrecht, Fürst/ womit Er die Regierungs-Last erleichtere: In der Zuschrifft.

Gerichtlicher *Proceß* in der Gräfin Annæ Policey-Ordnung beschrieben pag. 13/ 202. Emmii Verheelung davon/ ibidem.

Gesetze und Ordnungen zu machen kommt dem Landes-Herrn zu/ pag. 11/ 12/ 202.

GOttes *Providenz* bey den Regierungen in der Welt: In der Zuschrifft. Kan allein aus der heiligen Schrifft erkant werden: ibidem.

Guarantie fremder Obrigkeit gantz verbothen/ pag. 233. Emmii falscher und tückischer Aufsatz davon/ pag. 156/ 157/ 318/ 319/ 320. 321/ 322/ 323.

H.

Haagischer *Accord* von 1603. Emmii falsche Erzählung davon/ pag. 38/ 238/ 239.

Hafen in Emden/ dessen Ausbesserung wird von dem Landes-Heern befohlen/ pag. 383.

Hansee-Städte wollen Emden ohne Bewilligung des Landes-Herrn nicht in ihre Societæt annehmen/ pag. 374. 375.

Harlinger Land ist dem Regier-Hause unterworffen/ pag. 10/ 198. Gehöret nicht unter des Reichs Jurisdiction, pag. 198/ gehöret auch nicht zu dem Ostfriesischen matricular-Contingent, pag. 199.

Dess-

Dessen Regierung wird von Emmio übel beschrieben/ pag. 10/11/199. Bestehet in zwey Herrschafften, Esens und Wittmund/ pag. 10.

Häuptlingen in Ostfriessland Beschaffenheit vor der ietzigen Regierung ist von Emmio unrichtig beschrieben/ pag. 9/193/194.

Herrii Jo. Nicolai zu Giessen Vorurtheil von dem Emmio. In der Vorrede § 5.

Hof Dienste sind von Alters her im Gebrauch/ pag. 16/ 212. Emmii falsche Erzehlung davon/ ibidem.

Hofgericht in Ostfriessland durch welche Gelegenheit eingeführet/ pag. 16/213/214/215/216/217/218/219. Dessen Jurisdiction, ibid. Hat in Landes-Differentien und was dahin gehöret keine Judicatur, pag. 214/215/322/323. Emmii unrichtige Erzählung davon/ ibidem. Ist des Landes-Herrn Gericht/ ibidem. Wie weit die Landes-Stände dazu gehöhren/ ibidem.

Jemgum ein volckreicher Flecken/ pag. 130/300.

Jehring Joachim wird von Graf Edzardo II. zur Einnehmung der Kirchen-Rechnung zu Emden committiret/ pag. 381.

K.

Kayſerliche *Reſolution* von 1597/ pag. 36/ 232. Emmii falſche Erzehlung davon/ ibid. und pag. 233/ 234/ 235/ 318/ 319/ 320. verbietet alle fremde Guarantie, ibid.

Kettleri Engelberti, Mangel nöthiger Information aus den alten Documenten von dem privilegio de non appellando. In der Vorrede §. 6.

Kirchen in Emden drey/ pag. 84/277.

Kirchen Rechnung in Emden wird durch des Landes Herrn Committirte eingenommen/ pag. 381.

Krieges-Rath in Emden / deſſen Urſprung und Beſchaffenheit/ pag. 58/ 259/ 260. 261/262. Emmii falſche Erzehlung davon/ ibidem.

L.

Landes Herrliche Rechte ſind dergeſtalt/ wie ſie vor der innerlichen Unruhe geweſen/ durch die Kayſerl. Decreta anno 1589/

1589/1590/1593. bekräfftiget/ pag. 204/ 205/206/ 207. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibidem.

Land-Richters Bedienung ist von Emmio zur Ungebühr angezäpffet / pag. 21/220. wie sie vor der innerlichen Unruhe gewesen/ ibidem.

Landes Schatzungen zu fordern ist der Landes Herr befugt/ pag 12/ 201/ 202.

Lasco Johannes, Superintendens, pag. 316, 317.

Landes Stände Recht und Beschaffenheit vor der innerlichen Unruhe/ pag 9/11/ 12/193/201/202. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibidem.

Landtage/ wie es damit gehalten worden vor der innerlichen Unruhe/ pag 12/195/ 196/ 201/202. Deren Ausschreibung/ Haltung/ Schliessung pag. 131 bis 139/ 303/304/305. 306. Emmii Zeugnis von der Emder Unfug in solcher Sache/ pag. 303/304 Dessen unrichtige Erzehlung davon pag 305/306.

de *Ludolf* Cammer Gerichts Herrn Assessoris Erzehlung von dem Ostfriesischen Privilegio de non appellando. Vorrede § 6.

Lutheri Schreiben an Johann Pelt zu Bremen/ wegen des Religions-Wesens in Ostfrießland / pag 273. Dessen Lehre bey Anfang der Reformation in Ostfrießland angenommen/ pag. 273, 274.

M.

Machiavelli gottlose Lehre. In der Zuschrift.
Melanchthonis Chronicon Carionis ist hoch zu achten. In der Zuschrifft.
Mylerus ab Ehrenbach führet die Emder Apologie unrichtig an. In der Vorrede §. 11.

N.

Niederländische Flüchtlinge haben dem Regier-Hause für empfangene Wohlthaten schlecht gedancket/ pag. 273. 276.
Noodt Gerhard, Professoris zu Leyden Disputation de privilegiis nobilitatis urtheilet irrig von Ostfrießland. In der Vorrede §. 7.
Norden Stadt/ deren äusserliche Beschaffenheit/ pag. 109/ 110/ 111./ 112. Deren Verfassung/ pag. 114/ 115/ 116/ 117/ 118/ 119/ 286/ bis 297. Emmii unrichtige Erzehlung

zehlung davon ibidem. Hauptlinge daſelbſt/ ibid. Norden durch Emden angeſteckt/ pag. 288. Stehet völlig unter des Landes Herrn Bothmäßigkeit/ pag. 286/ 287/ 288/ 289/ 290. Beſtellung des Magiſtrats/ ibid. Emmii unrichtige Erzehlungen davon/ ibidem. Religions-Weſen daſelbſt/ pag 122/ 295/ 296. Emmii unrichtige Erzehlung davon. Statuta und Verordnung von Graf Enno II. und Johann von 1535. in Norden/ pag. 169. Emmii Verhehlung davon/ pag. 323.

D.

Oldersum ein volckreicher Flecken/ pag. 230. Kömmt mit Recht dem Regierhauſe zu/ pag 300.

Osterhuſiſcher *Accord* von 1611. Emmii unrichtige Erzehlungen davon/ pag. 41/ 240/241/242/243/244/245.

Oſtfrieſiſche Hiſtorie weiſet den Unfug des Emmii an. In der Vorrede § 12. Was es für Leuthe ſeyn/ die bishero dawider geſchrieben haben. In der Vorrede § 15.

Ostfrießlands äusserliche Situation, pag. 6/7. Dessen Freyheit ist von Emmio übel beschrieben/ pag. 7/ 187. Dessen jetzige Regierungs Form Anfang und Verfassung ist von Emmio unrecht beschrieben/ pag. 7/8/9/10/11/12/13/189/190/201/202. Ist andern teutschen Ländern gleich/ pag. 182. Unglück Ostfrießlandes durch Emmii Schrifften. In der Vorrede.

P.

Policey-Ordnung von Gräfin Anna von Emmio verhehlet/ pag. 202.

Politica doctrina aus der heiligen Schrifft. In der Zuschrifft.

Prediger zu Emden / deren Bestellung/ pag. 34/ 84/ 231/ 277. Emmii verstümmelte Erzehlung davon/ ibid.

Privilegium de non appellando in Ostfrießland/ dessen Beschaffenheit. In der Vorrede §6 und pag 203. Unrichtige Erzählung davon von Emmio und andern/ ibidem.

R.

Reformation in Emden. Deren Anfang und Beſchaffenheit/ pag. 81/ 82/ 83/ 272/ 275/ 276/ 277. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibid.

Religion in Emden/ pag. 34/ 232. Emmii verſtümmelte Erzehlung davon ibid

Religions-Spaltung wird dem Regier-Hauſe mit Unrecht zugeſchrieben/ pag. 146/ 147/ 312/ 313/ 314.

Rentmeiſter und Rechenmeiſter bey Verwaltung der Stadts Mitteln in Emden/ p. 68/ 69/ 70/ 264 bis 268/ 467. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibid. Angemaſſete Verordnungen davon/ pag. 467.

S.

Schiffer-Gilde in Emden pag. 101/ 102/ 103.

Schulen im Lande ſehr nöthig und nützlich. In der Zuſchrifft. Catechismus-Schule in Aurich ibidem.

Sechſte *quote* der Stadt Emden zu den gemeinen Laſten/ in der Vorrede §. 16. pag. 40/ 143/ 472/ 480.

Siehl-Richter Amt/ pag. 21/ 220.
Staatische *Guarantie*, deren Beschaffenheit/ pag. 41/ 241 bis 250. Emmii falsche Erzehlung davon ibid. und pag. 156/ 318 bis 322. Dessen gefährliche Sätze von solcher Sache ibidem.
Städte/ drey in Ostfrießland/ pag. 22.
von Stamler/ Jo. Henrich, Cantzler/ von den Emdern mit Unfug verunglimpfet/ pag. 237/238.
Studierende Jugend wird durch Emmii Schrifften verleitet. In der Vorrede § 9/ 14.
Symbolische Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirchen lehren die *doctrinam politicam* aus der heiligen Schrifft. In der Zuschrifft.

T.

Teiche zu latein/ aggeres. Deren Unterhaltung wie sie geschehe/ pag. 144/ 311. Verordnungen der Landes-Herrn von solchen Sachen/ pag. 311.
Teich-Richter Amt/ pag. 21/ 220.
Thedæ Gräfin Regierung von Emmio unrichtig beschrieben/ pag. 9/ 10/ 195.

Tonnen-Geld in Emden/ was es damit für eine Beschaffenheit habe/ pag. 389 bis 396. Empfänger dazu bestellet/ pag. 397/ 398/ 399. Der Stadt Bremen Schreiben davon an Gräfin Anna pag. 385. und folgends.

U.

Ulrici des ersten Grafen Regierung von Emmio unrichtig beschrieben/ pag. 8/ 9/ 191/ 192. Conringii Vorurtheil davon. In der Vorrede § 2. Dessen Statuta in Emden pag. 344.

Unruhe in Ostfrießland wird mit Unrecht von Emmio dem Regierhause zugeschrieben/ pag. 15/ 204/ 205.

Unter Gericht in Emden p. 65/ 66/ 263. Emmii unrichtige Erzehlung davon p. 263.

Upstalls Baum ist nichts besonders/ pag. 7/ 189.

V.

Vaterlandes Liebe ist ein prætext zum bösen Vorhaben bey dem Emmio, pag. 183.

Viertziger in Emden/ deren Ursprung und Verrichtungen/ pag. 53/ 255/ 256/ 257/

257/258. Emmii unrichtige Erzehlung davon ibid. Sind dem Magistrat subordiniret/ ibid. Deren Versammlung ohne Beyseyn des Raths dem Stadt-Wesen schädlich/ pag. 57/259.

Vollmachten auf Landtagen zu examiniren kömmt den Commissariis des Landes-Herrn zu/ pag. 134.

Vorbeyfarth der Schiffe vor Emden. Worin das Kayserl. Privilegium davon bestehe/ pag. 267 Stehet unter des Landes Herrn Judicatur, pag. 267/268/384 bis 400.

Vorstädte vor Emden der Stadt incorporiret/ pag. 39.

W.

Westeckelbuhr/ reformirte Kirche daselbst/ wie sie gebauet; Vergleich darüber/ p. 296.

Wiarda Dothias, Cantzler/ von den Emdern mit Unfug verunglimpfet/ pag. 237. Dessen Urtheil von der Stadt Emden/ pag. 530.

Z.

Zoll in Emden kömmt dem Regier-Hause zu/ pag. 265. Emmii Verhehlung davon/ ibid. Edzardi I. Zoll-Ordnung/, pag. 353.

Zünffte in Emden; Deren Beschaffenheit pag. 78/270.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google